

Haft

Termines

Bd. IV

Ja — Nein
Falls ja: P — K — V — R
Unterschrift:

Mitteilungen nach Nrn.

MiStra.

Benötigt werden Abschriften von:

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Berlin

Kammergericht

Strafsache

Mitteilungspflicht

bei de — Strafkammer des — gericht

Verteidiger:

RA. Vollmacht Bl.

gegen

1) Baatz,

Bernhard
u.a.

weitere Besch.
siehe Innen bl.

wegen Mordes

Haftbefehl Bl. — aufgehoben Bl.

Anklage Bl.

Eröffnungsbeschuß Bl.

Hauptverhandlung Bl.

Urteil des I. Rechtszugs Bl.

Berufung Bl.

Entscheidung über die Berufung Bl.

Revision Bl.

Entscheidung über die Revision Bl.

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4267

Strafvollstreckung im
Vollstreckungsheft — Bl.

Zählkarte Bl.

Strafnachricht Bl.

Ss

Weggelegt

Aufzubewahren: — bis 19

— dauernd —

Geschichtlich wertvoll? — Ja — nein —

Ks Ls Ms

17s 4/64 (RSHA)

AU 57

hierzu 288.

17s 14-17/65 (RSHA)

Beläktern und Beistücke Beläktern und Beistücke	elinge- gengeen elinge- gengeen	Bl. Bl. Bl.	Bl. Bl. Bl.	Bl. Bl. Bl.	Bl. Bl. Bl.	Bl. Bl. Bl.

Justiz — oder — inspektor

19

am

Gemäß der Kostenverfügung geprägt bis Blatt

Kostenrechnungen Bl.

Vorschüsse (einschließlich der im Kostenmarken) Bl.

Kostenmarken oder darauft bezügliche Vermerke Bl.

Justiz — oder — inspektor

, den 19

des Chancenhefts —

des Vollstreckungshefts —

— und Bl.

— sowie Bl.

Von der Vernehmung sind auszuschließen Bl.

Termine:	Geeignet für große jur. Staatsprüfung? P-K-V - nein	An das Staatsarchiv abzuliefern? Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> <i>(Unterschrift)</i>	nach MiStra Nr.	Mitteilungen Benötigt werden Anzahl Abschriften von
----------	--	--	--------------------	--

Bd I

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Oldenburg (Oldb)

Strafsache

gegen	Verteidiger: Rechtsanwalt	Vollmacht Bl.
a) Dr Rang	Friedrich	
b) Thomsen	Harro	
c) Fischa	Kurt	

wegen Vorwurf Mordes

Nebenkläger:

Haftbefehl Bl. ;	aufgehoben Bl.	Urteil des I. Rechtszugs Bl.
Fahndungsmaßnahmen Bl. ;	erledigt Bl.	Berufung eingelegt Bl.
Anklageschrift Bl.		Berufungsentscheidung Bl.
Einstellung Bl.		Revision eingelegt Bl.
Eröffnungsbeschuß Bl.		Revisionsentscheidung Bl.
Hauptverhandlung, Bl.		Gesamtstrafe Bl.

Strafvollstreckung Bl. ff. – im Vollstreckungsheft VRs – Teilzahlungen bewilligt Bl.

Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingte Entlassung Bl. – im Bewährungsheft BRs

Gnadenvorgänge im Gnadenheft Gns

Weggelegt 19

Aufzubewahren bis 19

Ss ()
s ()

2 Ms 58/64

Termine:	Geignet für große jur. Staatsprüfung? P-K-V - nein	An das Staatsarchiv abzuliefern? Ja Nein (Unterschrift)	nach MiStraNr.	Mitteilungen Benötigt werden Anzahl	Abschriften von
----------	---	---	-------------------	---	-----------------

Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Oldenburg (Oldb)

Strafsache

gegen	Verteidiger: Rechtsanwalt	Vollmacht Bl.
a) Brümmen Johann	abgekennet jetzt 27s	37/64
b) Thomsen Harro		
c) Dr. Rang Friedrich		

wegen Verd. d. Mordes

Nebenkläger:

Haftbefehl Bl. ;	aufgehoben Bl.	Urteil des I. Rechtszugs Bl.
Fahndungsmaßnahmen Bl. ;	erledigt Bl.	Berufung eingelegt Bl.
Anklageschrift Bl.		Berufungsentscheidung Bl.
Einschaltung Bl.		Revision eingelegt Bl.
Eröffnungsbeschuß Bl.		Revisionsentscheidung Bl.
Hauptverhandlung Bl.		Gesamtstrafe Bl.
Strafvollstreckung Bl. ff. – im Vollstreckungsheft VRs –; Teilzahlungen bewilligt Bl.		
Strafaussetzung zur Bewährung oder bedingte Entlassung Bl. – im Bewährungsheft BRs		
Gnadenvorgänge im Gnadenheft Gns		

Weggelegt 19

Aufzubewahren bis 19

Ss ()

2 Js 253/60 ()

(Nr. d. Aktenkontrolle)

Teilzahlungen

Name:

Teilzahlung

Name: _____

Teilzahlungen

Name:

Gezahlt	Geldstrafe	Kosten	sm	DM	PI	BI
---------	------------	--------	----	----	----	----

Beiläufen und Beistücke:

Von der Vernechtung sind auszuschließen

Einnahmepost



Amtsgericht
Wilhelmshaven



An die
Staatsanwaltschaft

Oldenburg (Oldb)

Amtsgericht Wilhelmshaven

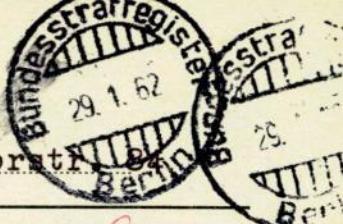
— Geschäftsstelle —

(23) Wilhelmshaven (Oldb), Postfach

Shapley Aug 3

Bundes-
Auskunft aus dem Strafregister

der Staatsanwaltschaft zu Berlin-Charlottenburg 9, Soorstraße 84



Familienname: (bei Frauen Geburtsname)	Dr. Rang	Vorname: (Rufname unterstreichen)	Friedrich Gruaum
Geburtsangaben: (Tag, Monat, Jahr)	Gemeinde: Grottau Krs. Reichenberg (ggf. Stadtteil)	Landgerichtsbezirk:	
9. April 1899	Straße:	Land:	
	Verwaltungsbezirk:		

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (ggf. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname
des Vaters: Friedrich Rang Vor- und Geburtsname
der Mutter: Tochter von Grottau

Stand (Beruf): Regierungsdirektor ggf. des Ehemannes:

Wohnort:
ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und Hausnummer:

Staatsangehörigkeit:	Heimatgemeinde:	Heimatbezirk:
deutsch		

Im Strafregister ist folgende Verurteilung(en) vermerkt:

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen

Die Verurteilung(en) unterliegen der beschränkten Auskunft

Spruchgericht Bielefeld - 4 Sp Ls 2/47 - am 22.7.48 wegen Zugehörigkeit zur Gestapo KRGeS.Nr. 10 II 1d., MR'VO.Nr.69 V 10 zu 7 Jahren Gefgs.

Anr.d.Internierungshaft seit 18.8.45,
Bew.Frist b.16.6.53 am 17.6.50,
erlassen 20.8.53

Berlin-Charlottenburg 9, dö
Soorstraße 84

Bundesstrafregister
Geschäftsstelle —

6. FEB. 1962

Registerführer

Str. 27

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft: unbeschränkt — Beschränkt —
~~in einer Überleitungssache~~ gemäß § 35 StPO. Auskunft aus der ge-
richtlichen Erziehungskartei. (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Auf Anordnung:

(Dobrzynski)

Justiz - ~~KOMMISSION~~
angestellter

Ort und Datum: Unterschrift:

Oldenburg, 17.1.62

Dienstsiegel:

Behörde: Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Aktenzeichen: 2 Js 253/60



EINGEGANGEN

14 FEB. 1962

STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDE.



An

An

die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

29 Oldenburg



die Staatsanwaltschaft

Bundes- — Strafregister —

1 Berlin-Charlottenburg 9

Soorstr. 84

Auskunft aus dem Strafregister
der Staatsanwaltschaft zu

F l e n s b u r g

Familienname: **T h o m s e n**
(bei Frauen Geburtsname)

Vorname: **Harro**
(Rufname unterstreichen)

Geburtsangaben:
(Tag, Monat, Jahr)

3.3.1911

Gemeinde: **Bohmstedt Krs. Husum**
(ggf. Stadtteil)

Straße:

Verwaltungsbezirk:

Landgerichtsbezirk:
Flensburg

Land:

Schleswig-Holstein

Familienstand: ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden

Vor- und Familien- (Geburts-) Name
des (ggf. früheren) Ehegatten:

Vor- und Familienname
des Vaters:

Vor- und Geburtsname
der Mutter:

Stand (Beruf): **Regierungsrat** ggf. des Ehemannes:

Wohnort:

ggf. letzter Aufenthaltsort:

Straße und Hausnummer:

Staatsangehörigkeit:
deutsch

Heimatgemeinde:

Heimatbezirk:

Im Strafregister ist folgende Verurteilung(en) vermerkt:
sind keine

Nr.	am	durch Aktenzeichen	wegen	auf Grund von	zu	Bemerkungen
						 <p>Ausweislich des Strafregisters nicht vorbestraft Flensburg, den 1. FEB. 1962 Der Strafregisterführer <i>[Signature]</i></p>

Unter Bezugnahme auf umstehenden Auszug urschriftlich zurück:

Urschriftlich mit der Bitte um Auskunft: unbeschränkt — ~~beschränkt~~
~~in keiner Evertreitungsrechts er gewünscht~~ ~~SBX~~ ~~er Auskunft aus dem ge
richtlichen Funktionsspielraum~~ (Nichtzutreffendes durchstreichen)

Auf Anordnung:

(Dobrzenski)

Justiz - ~~KOMMISSION~~
angestellter

Ort und Datum:

Unterschrift:

Oldenburg, 17.1.62

Behörde: Staatsanwaltschaft ~~bei dem Landgericht~~

Aktenzeichen: 2 Js 253/60







Justizbehörden
Flensburg



Eingegangen

- 6.FEB.1962

Staatsanwaltschaft
OLDENBURG

An
die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

29 Oldenburg



Absent:
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
29 Oldenburg (Oldb)

An

die Staatsanwaltschaft

— Strafregister —

F l e n s b u r g

1

Die Ward an den Philippinen
Orbitular sind Gefangen
verhaftet von Gustavonum
Spelunk in Wilhelmsform
ist eine Pfeilbohr nur nicht
verhaftet. Gustavonum ist die Ward
in Thalassozonum bei Wilhelms-
form.

Absender: _____
(Vor- und Zuname)

() _____

Wohnort, auch Zustell- oder Leitpostamt

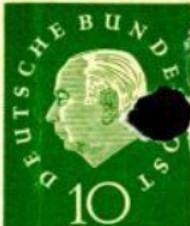
Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

wfss!
Herr A V III



24253/60 P R M

Postkarte



Karlsruhe

) Oldenbourg

Straße, Hausnummer, Gebäudeteil, Stockwerk oder Postschließfachnummer,
bei Untermietern auch Name des Vermieters

DEUTS
MARKEN

Herrn Cunow

in

Oldenburg.

275/60

- 1) Neue Js.: Sothe v. Holdorf wegen Mordes.
- 2) Vennote: Kein Vergleich im ZK 1949 - 1960.
Beim A.G. Wahren (A.G.R. Jannert) habe ich
formal. verantwortliche Vernehmung des
Beschuldigten beantragt. Nach formal.
Antrittspunkt des K.P. Mstr. Materne in Oldb.
handelt es sich um den fr. Krim. Sekr.
Heinrich Holdorf in Wahren, Großenstr. 14.
Der Prole sei erheischt worden, weil er sich
an dem 5 jährigen Sohn des Bauern Leinen
vergessen habe. Ein Ptl. Mstr. Jürgens in
Hörnsiel habe die Erwiderungen geführt.
Die Akten seien an die Mil. Reg. abgegeben
worden. Herr Materne wird nachvorschicken,
ob noch ein Retent vorhanden ist. A.G.R.
Jannert hat zugesagt, heute mit die richterliche
Vernehmung des Beschuldigten zu verfügen.
Auf erneuten Antrag hat er mir bestätigt, daß
dies geschehen ist.

J. A.

K

ESTA. Dr. Lamberg

Amtsgericht

Wilhelmshaven, den 7. Mai 1960

4

1.) Vermerk:

Vfg.

Der I. Staatsanwalt Dr. Lamberg von der STA Oldenburg rief fernmündlich in der Sache 2 Js 253/60 gegen den früheren Gestapomann Holzendorf in Wilhelmshaven wegen Verdachts des Mordes an einem polnischen Arbeiter durch Erhängen, begangen während des Krieges, angeblich in Fedderwarden, an und beantragte die richterliche Vernehmung des Beschuldigten.

2.) Termin zur Vernehmung des Beschuldigten

am Mittwoch, den 11. Mai 1960, vormittags 11.00 Uhr.

✓ 3.) Beschuldigten laden.

gef. u. ab:
9.15.60
ydt.

✓
Anwalt

2 G: ~~AA~~ 325 ~~160~~

Postzustellungsurkunde

Über die Zustellung eines mit folgender Anschrift versehenen Briefes:

(Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:)

(Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:)

Geschäftsnummer und Anschrift:

Ld.z.T.am
11.5.1960

2 Ge 325/60

Herrn
Hinrich Holdorf

Wilhelmshaven
Grodenstr. 14

Absender wie umseitige Rückanschrift

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu Wilhelmshaven heute hier — zwischen _____ Uhr und _____ Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Körperschaften und Vereine (einschl. d. Handelsgesellschaften usw.)]
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. In Person	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in — der Wohnung — dem Geschäftskontakt — übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftskontakt — übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftskontakt den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angekommen habe, dort den — Gehilfen — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftskontakt während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angekommene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem Empfänger angestellten — übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angekommen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohn — der Tochter — , übergeben. b) der in der Familie dienenden erwachsenen — übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontakt nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angekommen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohn — der Tochter — , übergeben. b) der in der Familie dienenden erwachsenen — übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angekommen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, die in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — , nämlich die — d zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontakt nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angekommen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, die in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter — , nämlich die — d zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde — und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftskontakt hat —, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Wilhelmshaven 10 Mai 1960
1960/25

(Fortsetzung umseitig)

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu heute hier – zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) –

[Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzel-firmen, Rechtsanwälte usw. (Nur gültig bei Durch-streichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]

[Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korpo-rationen, Vereine (einschl. der Handelsgesellschaften usw.) (Nur gültig bei Durchstreichen der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)]

6. Nieder-legung

da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu

niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu

niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu

niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

- ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
- ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
 - an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.
 - einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertrügigungsberechtigten Mitinhaber –

in der Wohnung

nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu

niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu

niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu

niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

- ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
- ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
 - an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.
 - einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

, den

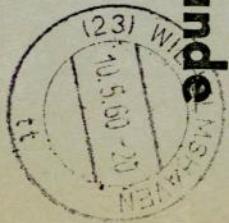
19

(23) Wilhelmshaven (Oldb)

Postfach

Amtsgericht Wilhelmshaven

– Geschäftsstelle –



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

an das

AG Wilhelmshaven

11.5.1960
Ld. 2. P. am

Kurze Beschreibung
des Schreibstückes:

Amtsgericht

2 Gs 325/60

Wilhelmshaven, den 11. Mai 1960

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Schultz

als Richter,

Strafsache

gegen den Holdorf

Justizangestellter Behrens

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

wegen Mordes

Ur. m. A.

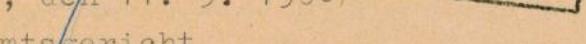
an die Staatsanwaltschaft

in Oldenburg

zurück.

W'haven, den 11. 5. 1960

Amtsgericht



Auf Ladung — Vorgeführt — erschien d. Beschuldigte.

Es wurde ihm eröffnet, welche strafbare Handlung zur Last gelegt wird.

~~Die Verfügung vom 19. 5. 1960~~, durch welche die Voruntersuchung eröffnet — und Haftbefehl erlassen — Haftdauer angeordnet — ist, wurde ihm bekanntgemacht. — Über ~~zur~~ Beschwerden wurde er ~~er~~ sie ~~belehrt~~ —

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab folgendes:

Vorname (Rufname zu unterstreichen) und **Familienname** sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname): Hinrich Holdorf

Vor- und Zuname des Vaters: Georg Holdorf +

Vor- und Zuname der Mutter: Anna geb. Lange ♀

Vor- und Zuname und Wohnort des Vormundes:

Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft geführt wird:

Datum	Tag, Monat und Jahr:	22. 3. 1989
und	Gemeinde:	Petersfehn / Oldenburg
Ort	(wenn eine größere Stadt:	— -straße — -platz — Nr. oder Stadtteil)
der	Kreis:	
Geburt	Landgerichtsbezirk:	
	Staat:	

Familienstand, ob ledig
(Vor- und Zuname sowie Stand des Ehegatten) **verheiratet,** } (das Zutreffende ist zu unterstreichen)

(Tag der Eheschließung) am:

verwitwet,
geschieden. } (das Zutreffende ist zu unterstreichen)

Sonstige Angaben über **Familienverhältnisse** (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.):

Letzter Wohnort, Gemeinde: W. 'haven, Rosenstr. 14

(wenn eine größere Stadt: —straße —platz —Nr.).

Kreis (oder entsprechender Verwaltungsbezirk; — Stadtkreise bzw. Stadtbezirke sind als solche zu bezeichnen);

Staat:

Für Ausländer (Nichtdeutsche) **Heimatstaat:**

Religionsbekenntnis:

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie Arbeits- oder Dienstverhältnis

(Die Art des Hauptberufs, der Haupterwerbstätigkeit oder Hauptbeschäftigung oder der Haupteinkommens- oder Hauptnahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits-** oder **Dienstverhältnis** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw.):

Kriminalobersekretär a. D.

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: **Beruf der Eltern:**

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: **Beruf des Mannes:**

Vermögens- und Einkommensverhältnisse:

Versorgungsberechtigung:

Ist der Beschuldigte als versorgungsberechtigt im Sinne der Anm. zu § 31 der AV. über Mitteilungen in Strafsachen vom 12. 12. 1927 (JMBL. S. 395) anerkannt? Von welcher Behörde ist der Rentenbescheid erteilt? Hat der Beschuldigte einen Rentenantrag gestellt? Bei welcher Behörde?

Von d Beschuldigten geführte **Vormundschaften und Pflegschaften:**

Besitzt der **Beschuldigte**: } a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen?
} b) einen Wandergewerbeschein?
} c) eine Reisendenlegitimationskarte gemäß § 44a der Gewerbeordnung?

Im Fall der Bejahung zu a bis c: ausstellende Behörde und Nr. des Ausweises?

Ist der Beschuldigte für das laufende oder das nächste Geschäftsjahr als Schöffe oder Geschworener gewählt oder ausgelost?
Im Fall der Bejahung durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG.)?

Vorstrafen:

Der Beschuldigte, befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwideren wolle, erklärte:

Ich war bis Schluss des Krieges bei der Gestapo W'haven und ~~war~~ zuletzt noch mit der Beaufsichtigung des Geldkreuzlagers in W'haven beauftragt. Wegen meiner Zugehörigkeit ~~zur~~ zur Gestapo und wegen der Führung des Gelb- kreuzlagers bin ich ⁱⁿ Hamburg 1947/48 vom Militärgericht zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt worden. Mein Verteidiger war Rechtsanwalt Dr. Sander, W'haven. Die Strafe habe ich bis auf 1/3 verbüßt.

Mir ist der Vermerk der Sta Oldenburg vom 7. 5. 1960 sowie die anonyme Anzeige bekanntgegeben worden. Ich habe weder einen polnischen Arbeiter umgebracht noch auf Anordnung irgendeiner anderen Stelle erhängt oder erhängen lassen. Von diesem Vorfall ist mir überhaupt nichts bekannt. Mir ist auch nichts davon bekannt, dass sich ein Pole an einem 5jährigen Sohn des Bauern Leiner vergangen hat.

v. g. u.

Karl-Heinz Kohl

Bekannt

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Oldenburg (Oldb), den 16. 5. 1960

1) Dr. am. w. in der
Kripo in

Oldenburg

2) Mel. ~ Frau KROHN Anstaltsärztin → 60
mit der Birth von nichte Anstaltsärztin.
D.W.

L. Muster

Landeskriminalpolizeistelle Oldenburg			
Eins.: 17. MAI 1960			
Tgb. Nr.: 4074/60			
L	J	K	KK
393			

V e r m e r k :

Bei Durchsicht der Geschäftstagebücher der Landeskriminalpolizeistelle Oldenburg, konnte ich feststellen, daß in den Jahren 1948/49 von Kriminalobermeister Klockgether, der seit einigen Jahren pensioniert ist, im Auftrage der Militärregierung Ermittlungen wegen Erhängung von zwei polnischen Zivilarbeitern, geführt worden sind. Die Vorgänge trugen die hiesigen Tagebuchnummern 168/49 und 169/49. Diese Vorgänge sind nach Abschluß am 16.3.1949 der Mil. Regierung in Oldenburg zugeteilt worden.

Aus den hier nicht vollständig vorliegenden Unterlagen ist ersichtlich, daß sich die damals geführten Ermittlungen in der Hauptsache gegen den früheren Leiter der Gestapo Wilhelmshaven,

Kriminalkommissar Walter H o l l a c k,
geb. 7.3.1903 in Berlin,

der sich zur Zeit in Norwegen in Haft befand, richteten.

Die der Mil. Regierung übersandten Akten waren hier nicht mehr zu beschaffen. Die Mil. Regierung ist um diese Zeit aufgelöst worden, so daß möglicherweise diese Angelegenheit auch nicht mehr verfolgt worden ist.

Es handelt sich um folgende Erhängungen:

- a) Am 29.2.1944 wurde der Pole

Lessek A d a m i a k,
geb. 15.5.1925 in Kalisch/Polen,
der zuletzt bei dem Bauern Heino G e r r i e t s in Purkswarfe/Kreis Friesland, beschäftigt war, auf dem Nachbarhof des Gerriets (Eden) von der Gestapo erhängt.

- b) Am 28.9.1944 wurde der Pole

Stefan F i j a l k o w s k i
geb. 5.3.1922 in Mochnow/Polen,
der zuletzt bei dem Landwirt Johannes L e i n e r in Österdeichshof/Krs. Friesland, beschäftigt war, auf dem Hofe des Leiner von der Gestapo erhängt.

Der frühere Dolmetscher bei der Gestapo in Wilhelmshaven

Raimund U l b r i c h,
geb. 30.8.1900 in Hindenburg O/S.,
der jetzt in Oberhausen, Kettelerstraße 10, wohnen soll, soll

bei den Vernehmungen und Hinrichtungen zugegen gewesen sein. Es wird daher für zweckmäßig gehalten, daß Ulbrich erst einmal vernommen wird. Durch diese Vernehmung dürfte sich auch klären lassen, ob der Beschuldigte, der frühere Kriminal-Obersekretär Hinrich Holdorf, mit den erwähnten Polenhinrichtungen etwas zu tun hat.

W. L. H.
M a t e r n e -
Krim.Ob.Mstr.

2407 ✓

1.KK.

Dienststelle

Old

1951

60

9

Funkspruch — Fernspruch — Fernschrift

Absender:	Aufgenommen	Befördert
1.K. - Materne-	von	an <u>Han</u>
angenommen durch <i>Elo</i>	am um	am <u>22.5.60</u> um <u>0830</u>
am <u>22.5.60</u> um <u>0820</u>	durch	durch <u>Elo</u>

SSD

ApX

1.) Fs an Kripo ~~Weser~~ Oberhausen.Betrifft: Mord an zwei Polen im Jahre 1944.

Der frühere Dolmetscher bei der Gestapa Wilhelmshaven, Raimund U l b r i c h , geb. 30.8.1900 in Hindenburg/OS., wohnhaft Oberhausen, Ketteler-Str.10, soll am Dienstag ^{dem} ~~31.5.60~~ ^{als Zeuge} auf der dortigen Dienststelle von KOM. Materne/ vernommen werden. Bitte vorladen u. FS-Mitteilung, ob Zeuge erscheinen kann.

2.) 1.KK. z.Vorgang.

Landeskriminalpolizeistelle
- Oldenburg -
1.KK.

Schünemann
(Schünemann) KHK.

o 67V Kommandeur der Schutzpolizei
 im NVB. Oldenburg
 VST Old
 Angenommen am: 27.5.60 von: *Haw*
 um: 0955 durch: *Ela*
 Befördert:
 Nr.: am: um:
 an: durch:
 ns 638 nw e 27/05 0954

Fernschreiben

10

2407	Old.	1951	60
		1958	60

fr - s s d - - vst oberhausen nr. 1014 27/5. 09.30=

an
 kripo oldenburg

betrifft: vorladung raimund u l b r i c h, geb. 30.8.1900 in
 hindenburg/os., wohnhaft hier, teutoburger str. 182,
 bezug: dort. ssd-fs-nr. 2407, vom 27/5.

ulbixx ulbrich fuer angesetzten termin vorgeladen, hat erscheinen
 zugesagt. vernehmender beamter bitte auf heisgxx hiesiger k.-wache
 melden.

kripo oberhausen/rhld., - fahndung -, j.a. gez. becker, kk+

27. Mai 1960

Datum: -----

Verfg.:

Leiter vorlegen.

K1 - Tagesfestn. - Meld. - KP Bericht

Insp. I

1. K.-VSt. - Branderm.

2. K. -----

3. K. -----

4. K. -----

Insp. II

5. K.-Meldedienst -----

-Fandungskartei -----

-notieren ----- löschen

-Vorgänge? -----

6. K.-Erkennungsdienst -----

Jugendsachbearbeiter - WKP -----

Staatsanwaltsch. ----- Gericht

Ablegen: K. -----

PA: -----

1.KK.

z.Zt. Oberhausen, den 31.5.60.

Vorgeladen, erscheint der Schmied

Raimund Ulrich,
geb. am 30.8.1900 in Hindenburg/Os.,

wohnhaft Oberhausen-Osterfeld, Teutoburger-Str. 182, und sagt folgendes aus:

"Der Gegenstand meiner Vernehmung ist mir bekannt gegeben worden. Ich will zum Sachverhalt freiwillig und wahrheitsgemäß aussagen.

Ich war in der Zeit vom 16.10.1942 bis 5.5.1945 als Angestellter bei der Gestapo in Wilhelmshaven. Ich war gleichzeitig als Dolmetscher für Polenangelegenheiten eingesetzt.

Zuerst befand sich die Gestapodienststelle im Arbeitsamtsgebäude in Wilhelmshaven am Rathausplatz. Am 15.10.44 wurde dieses Gebäude durch Bombenangriff beschädigt. Die Gestapo bekam nun ihre Diensträume in der Neuender-Schule.

Die Gestapodienststelle wurde von Reg.-Rat Dr. Höhner geleitet, jedenfalls bis Oktober 1944. Möglicherweise ist er aber schon vorher weggegangen. Außerdem waren noch als höhere Beamte Krim.-Rat Frowan und Polizeirat Möllenbach auf dieser Dienststelle. Auch diese Herren waren nur auf der Dienststelle im Arbeitsamtsgebäude. In der Neuender-Schule waren alle bisher Genannten nicht mehr.

Der Krim.-Kommissar Hillaack kam zur Gestapodienststelle in Wilhelmshaven, als wir uns noch in dem Arbeitsamtsgebäude befanden. Er ging auch mit zur Neuender-Schule und war unser Leiter.

Der Krim.Ob.-Sekr. Hinrich Holdorf ist mir bekannt. Er war auch bei der Gestapo in Wilhelmshaven. Holdorf war ein ganz vernünftiger Mann. Ich habe nie gehört, daß er un-

unmenschliche Handlungen begangen hat. Ich kann an dieser Stelle versichern und wahrheitsgemäß erklären, daß H o l - d • r f mit den Polenerhängungen nichts zu tun hat. Dies weiß ich ganz genau.

Ich kann mich noch an folgende Gestapo-Beamte erinnern, die in Wilhelmshaven Dienst gemacht haben:

- 1.) Krim.-Sekr. August Quaathammer,
- 2.) Krim.-Sekr. Brümmel,
- 3.) " " Liepold, Alfred,
- 4.) " Ass. Lampzing,
- 5.) Krim.-Sekr. Druhmann,
- 6.) Krim.-Ass. Rademaker, u.
- 7.) andere Beamte, die ich namentlich nicht mehr benennen kann.

Ich muß ganz offen sagen, daß der damalige Krim.-Komm. H o l l a c k der gefährlichste und gemeinste Mann war. Als er in Wilhelmshaven ankam, hat er sich damit gerühmt, daß er in Norwegen mehrere Norweger hinrichten lassen hätte. Auch in Wilhelmshaven sprach er sehr oft vom Aufhängen. Wenn es nach H o l l a c k gegangen wäre, wären alle Ausländer aufgehängt worden. H o l l a c k war ein ausgesprochener Sadist. Er hat immer seinen Beamten gesagt, daß die Ausländer, insbesondere Polen, sehr scharf vernommen werden müßten. Ob H o l l a c k selbst auch Ausländer geschlagen hat, weiß ich nicht. Seine Beamten hat er immer dazu aufgerufen.

Der Krim.-Sekr. Brümmel bearbeitete die Ausländerangelegenheiten. Er hatte hauptsächlich mit Polen, Franzosen, Holländern und Belgiern zu tun. Ich war Brümmel als Dolmetscher zugezählt. Wenn Brümmel mich nicht brauchte, war ich im Gefängnis in der Ostfriesenstraße als Kammerverwalter tätig.

Ich war bei vielen Vernehmungen des Brümmel zugegen.

Er war auch sehr scharf und hat auch öfter Ausländer geschlagen.

B r ü m m e r schlug mit der Hand(Ohrfeigen) und mit der Hundepetsche auf den Körper der Ausländer, wenn sie nicht wollten, wie er.

Von Quathammer, der deutsche Angelegenheiten bearbeitete, kann ich nichts nachteiliges sagen. Er war immer ein ordentlicher Kerl, der auch ein Auge zudrücken konnte.

* Auch L i e p o l d , der zuletzt auch ~~Kokum~~ Ausländersachen zu bearbeiten hatte und B r ü m m e r vertrat, war in Ordnung. Ich habe nie gesehen und auch nie gehört, daß er jemanden Mißhandelt oder Geständnisse erpreßt hat.

L a m p i n g bearbeitete Russenangelegenheiten. Er war auch scharf bei seinen Vernehmungen, jedenfalls wurde ihm dies nachgesagt. Ich selbst war bei seinen Vernehmungen nicht zugegen.

Von D r u h m a n n kann ich nur sagen, daß er dort war. Ich habe von ihm nichts nachteiliges gehört. Er hatte mit Deutschen zu tun.

Ebenso ist es bei R a d e m a k e r . Von ihm habe ich nie etwas schlechtes gehört.

Ich muß an dieser Stelle besonders betonen, daß ich wirklich nur von H o l l a c k und B r ü m m e r sagen kann, daß sie mit den 2 Polenerhängungen etwas zu tun haben. Wenn auch andere Beamte in diesen Sachen mit eingesetzt worden sind, so hatten sie aber direkt nichts mit der Angelegenheit zu tun.

Ich werde jetzt zwei Polenerhängungen angeben, die im Kreise Friesland bei Wilhelmshaven durchgeführt worden sind:

1.) Der Pole Lessek A d a m i a k ist erhängt worden.

A d a m i a k war bei einem Bauern im Jeverland (Bauer Heino Gerrits, Purkswarfe b. Sengwarden) beschäftigt; und zwar als Zivilarbeiter. Angeblich sollte Adamiak seinen Bauern mit einem Stuhl geschlagen haben.

B r ü m m e r hat die Vernehmung des A d a m i a k durchgeführt. Ich war als Dohetscher eingesetzt und war daher zugegen. Der Pole sagte, daß er seinen Bauern nicht geschlagen hätte und behauptete, daß er vom Bauer angegriffen worden sei und er sich nur gewehrt hätte. B r ü m m e r wollte, daß der Pole z^ugab, den Bauer geschlagen zu haben. Der Pole wollte dies aber nicht und deswegen hat der Pole von B r ü m m e r mit der Hundepfetsche Schläge bekommen. Ich glaube mich zu erinnern, daß der Pole trotz der Schläge nicht zugegeben hat, daß er den Bauer geschlagen habe. B r ü m m e r hat die Vernehmung selbst geschrieben. Was in der Vernehmung stand, weiß ich nicht.

[Ich muß hier ganz klar herausstellen, daß nur B r ü m m e r die Schuld daran trägt, daß der Pole A d a m i a k erhängt worden ist. Aufgrund der Vernehmung des B r ü m m e r ist der Pole A d a m i a k dem H o l l a c k zur Hinrichtung vorgeschlagen worden. H o l l a c k hat über Bremen das Hinrichtungsurteil eingeholt. Das Urteil ist auch vom Sicherheitshauptamt Berlin ergangen und auch vollstreckt worden.]

Die Vollstreckung fand auf dem Bauernhof statt, wo der Pole zuletzt beschäftigt gewesen ist. Ich war selbst zugegen. B r ü m m e r war auf jeden Fall auch dabei. Ich kann heute nicht mehr sicher sagen, ob das Urteil von H o l l a c k oder Dr. F r o h w a n verkündet worden ist. Einer von beiden muß es aber gewesen sein. Für die Hinrichtung war ein Galgen auf einem Lastwagen aus Bremen gebracht worden. Ich mußte das Urteil verdolmetschen. A d a m i a k bat um Gnade, aber er wurde trotzdem aufgehängt.

Die Leiche ist von dem Lastwagen mit nach Bremen genommen worden. Wo sie dann geblieben ist, weiß ich nicht.

Als Arzt war Dr. K u l l e, Wilhelmshaven, zugegen, der nach Urteilsvollstreckung den Tod feststellen mußte.

Bei dieser Hinrichtung waren von der Gestapo Wilhelmshaven Dr. F r o h w a n oder H o l l a c k, B r ü m m e r, D r u h - man n und R a d e a k e r . Es können auch noch andere dabei ge-

gewesen sein. Diese haben aber mit der Hinrichtung selbst nichts zu tun, sondern mußten nur den Hinrichtungsplatz absichern, genauso wie R u h m a n n und R a d e m a k e r .

Ich muß noch erwähnen, daß bei der Hinrichtung noch ca. 20 - 30 Polen aus der Umgebung für Abschreckungszwecke zugegen ~~waren~~ waren. Nach der Hinrichtung mußte ich diesen versammelten Polen sagen, daß sie auch mit einer Hinrichtung rechnen müßten, wenn sie sich an einen Deutschen vergreifen würden.

2.) Weiter ist der Pole Stephan F i l j a l k o w s k i , der bei dem Bauer L e i n e r , wohnhaft bei Hooksiel, beschäftigt, erhängt worden.

Dieser Pole hatte sich an einem 5 jährigen Jungen des Leiner unsittlich vergriffen.

Die Vernehmung des Polen ist auch wieder von B r ü m m e r durchgeführt worden. Ich war wieder als Dolmetscher dabei.

Dieser Pole hat seine Tat zugegeben und ist auch von B r ü m m e r nicht mißhandelt worden. Der Pole hatte auch eingesehen, daß er dafür bestraft werden mußte, aber niemals hatte er mit der Todesstrafe gerechnet.

Dieser Fall ist durch B r ü m m e r auf den üblichen Weg über H o l l a c k nach Bremen und Berlin gemeldet worden. Der Pole wurde zum Tode verurteilt und die Hinrichtung erfolgte auf dem Bauernhof des Leiner. Die Hinrichtung erfolgte auf der Diele bei Leiner. Der Pole mußte sich auf einen Ackerwagen stellen und der Strick war oben am Balken festgemacht. Ich glaube vor dem Ackerwagen war ein Pferd gespannt, daß angetrieben wurde bei der Hinrichtung, damit der Pole in die Schlinge fiel.

M.W. hat H o l l a c k das Urteil verkündet und vollstreckt.

B r ü m m e r war auf jeden Fall dabei. Er hatte auch den Strick beschafft.]

Ich kann heute nicht mehr sagen, ob Druhmann und Rademaker

bei dieser Hinrichtung dabei waren. Ich glaube es aber nicht.

Dieser Pole ist auf dem Friedhof in Tettens beerdigt worden.

Ich kann nicht mehr sagen, ob in diesem Falle auch Dr. K u l l e als Arzt zugegegen gewesen ist. Ich meine sogar, daß überhaupt kein Arzt dabei war.

Ich bin nie mit Brümmel oder Hollack verfeindet gewesen. Hier muß ich aber der Wahrheit die Ehre geben und auch sagen, daß m.E. nur Brümmel verantwortlich dafür ist, daß der Pole Adamak erhängt worden ist, denn Adamak hat nie zugegeben, daß er den Bauern angegriffen und geschlagen.

Der Pole hat immer behauptet, daß er vom Bauern geschlagen worden sei und er nur den Schlag abgewehrt hätte. Wenn Brümmel dies so aufgenommen hätte, dann hätte nie dieses Todesurteil zu standekommen können.

Im Falle des Polen F. bei Leiner liegt die Sache m.E. anders, denn dieser Pole hatte zugegeben, daß er sich an dem Kind des Leiner vergriffen hatte.

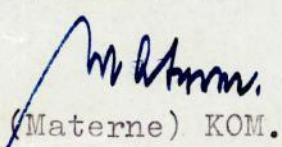
Ich kann weitere Angaben nicht machen. Was ich ausgesagt habe, ist die Wahrheit und ich kann meine Aussage zu jeder Zeit vor einem Gericht unter Eid wiederholen."

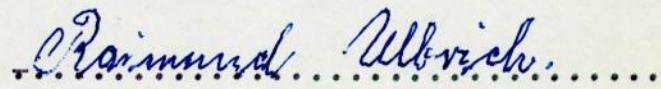
Geschlossen:

v.

g.

u.


(Mamerne) KOM.



LKPST.Oldenburg

z.Zt. Leer/Ostfr., den 2.6.60

1.KK.

Auf der LKP.-Nebenstelle in Leer/Ostfr.
aufgesucht, erklärt der
Kriminalmeister
Fritz D r u h m a n n ,
geb. am 20.2.05 in Oldenburg/Oldb,
wohnh. in Wilhelmshaven, Lindenstr. 41 ,
folgendes :

"Der Gegenstand der Vernehmung ist mir bekannt gegeben worden. Ich will freiwillig und wahrheitsgemäß aussagen. Ich bin am 15.Juli 1959 im Reg.Bez. Aurich als Kriminalbeamter wiedereingestellt worden. Seit dem 1.9.59 versehe ich meinen Dienst bei der Landeskriminalpolizei-Nebenstelle Leer.

In der Zeit von 1924 bis 1936 bin ich bei der Schutzpolizei in Oldenburg und Rüstringen gewesen. Nach meiner 12-jähr. Dienstzeit kam ich im Jahre 1936 zur politischen Polizei in Rüstringen. Im Jahre 1937 wurde die gesamte Dienststelle bei der Zusammenlegung der Städte Wilhelmshaven und Rüstringen von der Gestapo. übernommen.

Bei der Gestapo. in W.-haven war ich bis zum Kriegsende tätig.

Bei Kriegsende habe ich vorerst W.-haven verlassen. Ich habe mich in den ersten Junitagen 1945 freiwillig bei der Militär-Regierung in Wilhelmshaven gemeldet. Ich kam sofort in das Internierungslager Esterwegen und später nach Fallingbostel.

Im Jahre 1947 bin ich von der Spruchkammer in Benefeld-Bomlitz wegen Zugehörigkeit zur Geheimen Staatspolizei zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt worden, und zwar unter Anrechnung der Internierungszeit.

Im November 1947 erfolgte meine Entlassung nach Hause.

Bis zu meiner Wiedereinstellung habe ich verschiedene Beschäftigungen ausgeübt.

Die Gestapo. war in Wilhelmshaven im Arbeitsamtsgebäude untergebracht. Nach der Bombardierung dieses Gebäudes, es kann am 15.10.44 gewesen sein, wurde die Dienststelle

in die Neuender Schule verlegt.

Zuletzt wurde die Dienststelle von dem Kriminalkommissar Hollack geleitet. Er war auch schon Dienststellenleiter, als die hier zur Debatte stehenden Polenerhängungen stattgefunden haben.

Der damalige Krim.O.Sekr. Hinrich Holdorf war in der Spionage-Abteilung tätig und betreute gleichzeitig bzw. beaufsichtigte das Gelb-Kreuz-Lager. Ich kann mit Gewißheit sagen, daß er mit Polensachen überhaupt nichts zu tun hatte. Auch hatte er mit der Erhängung der hier zur Debatte stehenden Polen ganz bestimmt nichts zu tun.

Sachbearbeiter für Ausländer-Angelegenheiten war der derzeitige Krim.Sekr. Brümmer.

Als Dolmetscher bei Brümmer war der Angestellte Ulrich tätig. Er war der polnische Dolmetscher. Außerdem war noch ein anderer Dolmetscher da. Ich weiß den Namen nicht mehr. Dieser sprach sämtliche ost-europäischen Sprachen.

Wenn ich mich richtig erinnere, kam der Kommissar Hollack von Norwegen aus zu uns. Wie wir hörten, soll er bei den Norwegern sehr verhaftet gewesen sein. Auch bei uns führte Hollack von Anfang an ein sehr strenges Regiment. Er war ein ausgesprochenes Schwein. Unter seiner Leitung hatten wir Sachbearbeiter sehr zu leiden. Wir waren nach seiner Ansicht alle zu lasch. Er war auf jedenfalls sehr hart in seinen Entscheidungen, obendrein noch großschnauzig und rechthaberisch.

Ich kann nicht sagen, ob Hollack irgendwelche Mißhandlungen von Gefangenen und zu Vernehmenden persönlich begangen hat. Auch weiß ich nicht, was in der Ausländer-Abteilung vor sich ging, weil ich damit nichts zu tun hatte. Ich hatte nur deutsche Angelegenheiten zu bearbeiten.

Mit Krim.Sekr. Brümmer bin ich immer gut ausgekommen.

Ich habe nie gehört, daß er bei Vernehmungen Mißhandlungen begangen hat.

Ich habe persönlich mit Polen-Hinrichtungen oder überhaupt Hinrichtungen nichts zu tun gehabt.

Lediglich einmal bin ich bei einer Hinrichtung als Absperrposten eingesetzt gewesen. Den Befehl hierzu bekam ich von Hollack. Auch der Kollege Rademaker bei dieser

Hinrichtung zum Absperrdienst eingeteilt.

Im Jahre 1944, es kann im Februar gewesen sein, ist ein Pole bei Sengwarden, ich weiß den genauen Ort nicht mehr, auf einem Bauernhof hingerichtet worden. Wie mir gesagt wurde, sollte dieser Pole seinen Bauern geschlagen haben. Deswegen war er zum Tode verurteilt worden. Nähere Einzelheiten über den Fall selbst kann ich nicht angeben.

Unter Leitung von dem Krim.Komm. Hollack ist die Hinrichtung durchgeführt worden. Bei ihm war der Krim.Sekr. Brümmer.

Für diese Hinrichtung war ein Galgen auf einem Lastwagen von Bremen gebracht worden. Es waren auch zwei oder drei Bremer Kollegen dabei. Ob auch der damalige Krim.Rat Grauer-Carssten森 dabei war, kann ich nicht mehr sicher sagen. Ich weiß auch nicht, wer das Todesurteil verlesen und vollstreckt hat. Ich war an der eigentlichen Hinrichtungsstätte nicht zugegen. Ich hielt mich ca. 50 m von der Hinrichtungsstätte entfernt auf und war, wie gesagt, Absperrposten.

Wer den Polen an den Hinrichtungsplatz geführt hat, weiß ich nicht. Es müssen aber Wilhelmshavener Beamte gewesen sein. Ich kann nur nicht sagen, ob Brümmer dabei gewesen ist.

Ob der Dolmetscher Ulbrich bei dieser Hinrichtung das Todesurteil verdolmetscht hat, kann ich nicht sagen.

Als Arzt ist der damalige Amts-Arzt Dr.med. Kulle zugegen gewesen.

Die Leiche ist von den Bremer Beamten im Lastwagen mitgekommen worden. Angeblich sollte sie in Bremen im Krematorium verbrannt werden. Ich weiß aber nicht, ob es wirklich so geschehen ist.

Nach der Hinrichtung ist von uns in einem Lokal der dortigen Gegend gegessen worden. Während dieser Zeit hat der erwähnte Lastwagen mit der Leiche auf dem Hof des Lokals gestanden.

Ich kann die Bremer Beamten namentlich nicht benennen. Ich kannte keinen persönlich.

Von dem Leiter der Gestapo.-Dienststelle W.-haven konnte niemals ein Todesurteil ausgesprochen werden. Wilhelmshaven mußte den Vorgang nach Bremen zum Kriminalpolizeiamt schicken, und von dort lief die Akte über den Inspekteur in Hamburg nach Berlin.

Todesurteile konnte nur vom Reichsicherheitshauptamt Berlin ausgesprochen werden. Ich habe nie gehört, daß es anders gewesen ist.

Von der Hinrichtung eines Polen, der sich an den damals 5-jähr. Sohn eines Bauern L e i n e r unsittlich vergangen haben soll, ist mir überhaupt nichts näheres bekannt. Ich habe wohl derzeit gehört, daß so ein Fall passiert sein soll, aber damit habe ich in keiner Weise etwas zu tun gehabt, und ich bin auch nicht als Absperrposten eingesetzt gewesen.

Der Krim.Sekr. H e b e l , nähere Personalien und Herkunft nicht bekannt, war bei uns auf der Dienststelle zeitweise auch als Ausländer-Sachbearbeiter eingesetzt. Ich weiß aber nicht, ob er zu der Zeit, als die hier erwähnten Polen hingerichtet worden sind, noch in Wilhelmshaven war. Hebel war nämlich von W.-haven nach dem Osten versetzt worden. Was später aus ihm geworden ist, weiß ich nicht. Ich habe nie wieder etwas von ihm gehört.

Es ist zutreffend, daß bei der erwähnten Hinrichtung, wobei ich als Absperrposten eingesetzt war, mehrere Polen aus der dortigen Umgebung aus Abschreckungsgründen dort hingebracht worden waren. Was zu diesen Polen gesagt worden ist, weiß ich nicht.

Ich muß ausdrücklich darauf hinweisen, daß die Herren Reg.Rat Dr. H ö h n e r und Krim.Rat Dr. F r o h w a n zu dieser Zeit nicht mehr in Wilhelmshaven waren. Ein Pol.Rat M ö l l e n h o f f ist mir nicht bekannt.

Ich muß nochmals sagen, daß zu der fraglichen Zeit der Krim.Komm. H o l l a c k unser Dienststellenleiter war.

Weitere Angaben kann ich nicht machen. Ich habe das angegeben, was ich von der Sache weiß. "

v. g. u.

spif Brinkmann,

geschlossen :

Dornsdorf
- Wachtendorf -
KM.

Materne
- Materne -
KOM.

LKPST.Oldenburg

z.Zt. Emden, den 2.6.1960

1.KK.

Auf der LKP.-Außenstelle Emden aufgesucht,
erklärt der

Kriminalmeister

Heinrich Rademaker,
geb. am 2.11.05 in Heppens b. W.-haven,
wohnh. in Wilhelmshaven, Werftstr. 147,

II.Wohnsitz : Emden Marienwerster-Zwinger 2 ,

folgendes :

"Der Gegenstand meiner Vernehmung ist mir bekanntgegeben worden. Ich will zum Sachverhalt freiwillig folgendes aussagen.

In der Zeit vom 1.2.25 bis zum 31.Dezember 1937 bin ich bei der Schutzpolizei in Oldenburg und Rüstringen gewesen. Anschließend kam ich zur politischen Polizei in Rüstringen. Diese wurde bei der Zusammenlegung der Städte W.-haven und Rüstringen von der Gestapo. W.-haven übernommen.

Bei der Gestapo. in W.-haven bin ich bis zur Kapitulation tätig gewesen. Zuletzt war ich Kriminal-Sekretär. Während meiner Tätigkeit bei der Gestapo. habe ich nur Wirtschaftssache zu bearbeiten gehabt. Mit Ausländer-Angelegenheiten hatte ich niemetwas zu tun.

In der Zeit vom 14.6.45 bis 29.6.48 war ich im Internierungslager Esterwegen und Fallingbostel. Im Dezember 1947 wurde ich von der Spruchkammer wegen meiner Zugehörigkeit zur Gestapo. zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Internierungshaft wurde angerechnet.

Am 12.Juni 1959 wurde ich wieder als Kriminalmeister bei der Landeskriminalpolizeistelle Aurich angestellt. Seit dem 1.8.1959 verrichte ich meinen Dienst bei der LKP.-Außenstelle in Emden.

Ich muß gleich eingangs erwähnen, daß der beschuldigte Hinrich Hollendorf, der früher mit mir bei der Gestapo. in W.-haven tätig war, mit dem hier zur Debatte stehenden Polen-Hinrichtungen nichts zu tun hat.

Holldorf war kein Ausländer-Sachbearbeiter. Er bearbeitete Abwehr-Sachen und nebenbei beaufsichtigte er das Gelb-Kreuz-Lager in W.-haven.

Der anonyme Briefschreiber kann sich m.E. in dem Namen geirrt haben, denn der Dienststellenleiter der Gestapo. in W.-haven hieß Hollack.

Ich kann nicht mehr genau sagen, wann der Krim.Komm. Hollack die Gestapo.-Dienststelle in W.-haven übernommen hat. Es muß aber 1943 gewesen sein.

Hollack kam aus Norwegen, und uns wurde bekannt, daß er dort sehr verhaftet gewesen ist und eine üble Rolle gespielt haben soll.

Zur Person des Hollack muß ich erwähnen, daß er ein sehr schlechter Mensch war. Er war ein ausgesprochener Übersadist. Es war für uns Sachbearbeiter sehr schwer, unter seiner Führung zu arbeiten. Er verlangte immerfort sehr scharfe Vernehmungen und sprach viel vom Aufhängen. Obendrein war er noch sehr arrogant, rechthaberisch und herrisch.

Ob er persönlich Gefangene oder zu vernehmende Leute miss-handelt hat, kann ich nicht sagen, aber andere trieb er dazu an.

Sachbearbeiter für Ausländer-Angelegenheiten war in der Hauptsache der Krim.Sekr. Brümmel. Ich kann heute nicht mehr sicher sagen, ob der Krim.Sekr. Hebel auch zeitweise Ausländer-Sachen bearbeitet hat. Er ist aber nicht lange bei uns gewesen, denn er wurde zum Osten versetzt.

Ich bin mit Brümmel immer gut ausgekommen. Er hat sich mir gegenüber über seine dienstliche Tätigkeit in Ausländer-Sachen nie abfällig geäußert und mir keine Einzelheiten erzählt. Mir gegenüber war er immer ein guter Kamerad.

Ich weiß aus eigener Wahrnehmung nur etwas von einer Polen-Hinrichtung. Dies war im Jahre 1944, es kann im Februar gewesen sein. Der hingerichtete Pole war bei einem Bauern bei Sengwarden beschäftigt und sollte sich an dem Bauern vergriffen haben. Dieser Fall ist von Brümmel bearbeitet worden.

Von einer zweiten Polen-Hinrichtung habe ich nur erzählen gehört. Dieser Pole soll sich an einem 5-jähr. Kind unsittlich vergangen haben. Er soll auch erhängt worden sein. Auch hier soll Brummer Sachbearbeiter gewesen sein.

Zu der erwähnten Zeit bekamen mein Kollege Druhmann und ich von Hollack den Befehl, mit zu einer Hinrichtung nach Sengwarden zu fahren. Wir erhielten Auftrag, den Hinrichtungsplatz abzusperren. Hollack und Brümmer fuhren auch mit und nahmen an der Hinrichtung teil. Zum Zwecke der Hinrichtung war ein Lastwagen mit einem Galgen von einem Exekutionskommando, es bestand m.E. aus drei Bremer Gestapo.- Beamten, dort hingekommen.

Ich kann nicht sagen, wer das Todesurteil verkündet hat. Von meinem Platz aus konnte ich das nicht sehen. Ich hatte meinen Absperrposten ca. 50 m vom Hinrichtungsplatz. Ich meine, daß der Dolmetscher U l b r i c h bei der Hinrichtung zugegen gewesen ist.

Ich kann wirklich nicht sagen, was sich an der Hinrichtungsstätte abgespielt hat.

Ich weiß aber, daß die Leiche mit dem Bremer Lastwagen abtransportiert worden ist. Uns wurde gesagt, daß die Leiche im Bremer Krematorium verbrannt werden sollte. Ob dies geschehen ist, weiß ich nicht.

Es ist richtig, daß nach der Hinrichtung das Bremer Kommando und wir Wilhelmshavener Beamten in der dortigen Gegend zu Mittag gegessen haben. Hierbei sind Einzelheiten über die Hinrichtung nicht besprochen worden.

Meines Erachtens war der damalige Amtsarzt Dr.med. K u l l e bei der Hinrichtung zugegen.

Das Todesurteil konnte niemals von Hollack ausgesprochen worden sein. Dieser Vorfall mit dem Polen mußte von Hollack über Bremen nach Berlin zum Reichssicherheitshauptamt gemeldet werden. Nur von dort kann das Todesurteil ausgesprochen worden sein.

Das Bremer Exekutions-Kommando ist mir namentlich nicht bekannt. Ich kannte von diesen Beamten keinen persönlich. Ich weiß nicht sicher, ob der Krim.Rat G r a u e r - C a r s t e n s e n mit dabei gewesen ist.

Ich muß noch erwähnen, daß zu der betr. Hinrichtung eine Reihe Polen aus der dortigen Umgebung zusammengeholt worden waren, und zwar aus Abschreckungsgründen.

Ich kann sonst zur Sache nichts mehr angeben. Was ich zu Protokoll gegeben habe, ist richtig. "

v. g. u.

Johann Pötzschke

geschlossen :

Wachendorf
- Wachendorf -
KM.

Materne.
- Materne -
KOM.

1.KK.

z.Zt. Purkswarfe, den 7. 6. 1960.

25

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Landwirt

Heino G e r r i e t s ,
geb. am 11. 5. 02 in Purkswarfe,

wohnhaft Purkswarfe/Gem. Sillenstede, Krs. Friesland, und sagt folgendes aus:

"Der Gegenstand meiner Vernehmung ist mir bekannt gegeben worden. Ich will zum Sachverhalt freiwillig und wahrheitsgemäß aussagen.

Im Jahre 1948 bin ich wegen der Erhängung des Polen

Lessek A d a m i a k

schnon zweimal vernommen worden. Es handelt sich um die Vernehmungen vom 11.10.48 und 14.12.48.

Soeben sind mir diese Vernehmungen wörtlich vorgelesen worden. Ich muß dazu sagen, daß ich diese Aussagen von damals in allen Teilen voll aufrecht erhalte und sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung mache. Ich kann bestimmt nichts anderes aussagen.

Es ist wirklich so gewesen, daß ich von dem Polen angegriffen worden bin. Er hat mit einem Stuhl auf mich eingeschlagen. Ich habe nicht zurückgeschlagen. Es ist wirklich alles so gewesen, wie ich es damals schon geschildert habe.

Ich kann nicht sagen, ob der damalige Gendarm R o s s noch lebt. Ich hatte R o s s diesen Fall gemeldet und er hat daraufhin den Polen A d a m i a k festgenommen und nach Wilhelmshaven gebracht.

Die Hinrichtung ist auf dem Hofe des Nachbarbauern E d e n durchgeführt worden. Ich hatte nämlich die Hinrichtung auf meinem Hof abgelehnt.

Ich kann die Namen der Gestapobeamten nicht angeben. Ich würde sie heute auch nicht wiedererkennen.

Ich hatte auch damals erwähnt, daß der Pole A d a m i a k den Bauern Hugo P i e l s t i e k mit einer Forke bedroht hätte. Damals hatte ich A d a m i a k zum Arbeiten zu P i e l s t i e k geschickt und nachher sagte mir P., daß ich diesen Polen blos nicht wieder schicken sollte, denn dieser Hätte ihn mit der Forke angreifen wollen. Hugo P i e l s t i e k ist inzwischen verstorben.

Ich kann weitere Angaben bestimmt nicht machen. Ich halte meine früheren Aussagen in allen Teilen voll aufrecht."

Geschlossen:

Heino Gerrits

v. g. u.
Heino Gerrits

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Landwirt

Geino Gerrits,

geb. 11.5.02 in Purkswarfe, wohnhaft dörtselbst und sagt, mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht und zur vollen Wahrheit ermahnt, aus:

"Ich bin darauf hingewiesen worden, daß ich keine Aussagen zu machen brauche, daß ich aber, wenn ich aussage, die volle Wahrheit zu sagen habe, so daß meine Angaben vor Gericht verwertet werden können.

Ich bin bereit freiwillig auszusagen.

Am 5.4.41 bekam ich durch Vermittlung des Arb-Amtes in Jever einen polnischen Jungen im Alter von 14 Jahren mit Namen

Lessek Adamiak.

Adamiak war sein Familienname, ich weiß auch genau, daß er aus Kalisch/Polen stammte. Er war nur ein kleiner, zarter Junge. Er hat mir erzählt, daß er aus einer armen Familie stamme, seine Mutter lebe noch, er habe auch noch Geschwister. Da seine Mutter nicht für ihn zu Essen habe, sei er freiwillig nach Deutschland gekommen. Adamiak blieb 2½ Jahre bis zu seiner Festnahme, im November 43, ununterbrochen auf meinem Hofe. Adamiak wurde zu allen auf dem Hofe vorkommenden Arbeiten herangezogen, so es in seinen Kräften stand; überanstrengt worden ist er aber nicht. In den ersten 1½ Jahren war A. fleißig und willig; zu Klagen gab er keinen Anlaß. Als A. zu mir kam, sprach er kein Wort Deutsch; im Laufe der Zeit hat er aber soviel Deutsch erlernt, daß man sich mit ihm wohl verständigen konnte. Auf dem Hof war aber zu gleicher Zeit eine junge Polin beschäftigt; sie trat ihre Stellung zusammen mit Adamiak bei mir an und verblieb etwa 1½ Jahre bei mir. Beide konnten sich aber nicht vertragen, weil der Standesunterschied zwischen Beiden zu groß war. Die Polin, die mir Vornamen Irena hieß, wollte von dem armen Jungen nichts wissen. Er hatte aber Verkehr mit anderen Polen auf den Nachbarhöfen. Als er des öfteren abends das Haus verließ, was er nicht durfte, habe ich ihn darüber Vorhaltungen gemacht. Dadurch entstanden die ersten kleineren Reibereien. Im Laufe der Zeit wurde er widerspenstig und ließ auch die Äußerung fallen: "Bauer bald auch kein Haus mehr." Ich habe daraus gedeutet, daß er mir das Haus anstecken wollte, das es auch durch Bomben vernichtet werden könnte, hat er nicht ange deutet. Als ich diese Einstellung von dem Jungen hatte, wollte ich ihn loswerden. Ich habe einen diesbezüglichen Antrag an das Arb.-Amt in Jever gestellt; mir wurde auch bestätigt, daß ein Austausch stattfinden sollte. Adamiak hatte aber von einem Polen vom Nachbar E den erfahren, daß er von mir fort in eine Fabrik solle. Von dieser Zeit war das Verhalten des A. nicht mehr zu ertragen. Er wurde äußerst frech und erging sich in Drohungen. Ende November, an einem frühen Nachmittag, geriet ich mit Adamiak aneinander, weil er den ganzen Vormittag nicht gearbeitet hatte und auch, trotz Aufforderung, nicht zum Essen erschien. An diesem Nachmittag traf ich ihn vor seiner Kammer und stellte ihn hier zur Rede. Er war sehr wildend, ergriff einen neben ihm stehenden einfachen Küchenstuhl und schlug mit diesem auf mich ein. Ich erhielt einen Schlag an der rechten Kopfseite. Das habe ich mir natürlich nicht gefallen lassen. Ich ergriff ihn am Kragen und drückte ihn in seine Kammer, die ich abschloss. Unmittelbar nach diesem Vorfall habe ich den Gend.Wachtm.

R o B

in Fedderwarden angerufen und diesem Anzeige erstattet. Dieser traf etwa 1½ bis 2 Stunden nach dem Vorfall bei mir ein.

Nach seinem Eintreffen habe ich diesem Beamten den Vorfall genau geschildert und verlangt, daß A. sofort vom Hofe entfernt würde. Der Gendarm nahm A. auch sofort mit. Adamiak ist weder von mir noch von Roß geschlagen worden. Nach dem Vorfall habe ich den A. nicht wiedergesehen. Ich weiß aber, daß er 3 Monate später, am 29.2.44, auf dem Nachbargrundstück hingerichtet worden ist. Während der Haftzeit erschienen 2 mir unbekannte Gestapobeamte; ich meine, daß sie aus W'haven gekommen waren. Diese beiden Gestapos nahmen den Tatbestand auf. Ich habe beiden dem Sinne nach das gleiche ausgesagt, wie ich es hier heute gemacht habe. Nur habe ich noch hinzugefügt, daß Adamiak auch den Bauern P i e l s b e c k, wohnhaft Sengwarderweg, während A. dort für mich arbeiten musste, mit der Mistgabel bedroht hätte. Über diesen Vorfall habe ich selbst aber nichts gesehen.

Nachdem die Gestapos ihr Protokoll fertighatten fragte ich, was nun mit Adamiak passieren würde. Ich erhielt darauf die Antwort, daß Adamiak "um die Ecke gebracht würde". Als ich weiter fragte, ob der Fall denn so schwerwiegend sei, erhielt ich zur Antwort, daß ich das nicht beurteilen könne. Darauf entfernten die Gestapos sich wieder. Ich kann diese Männer nur ganz oberflächlich beschreiben. Der das Protokoll fertigte war etwa 30 bis 35 Jahre alt, etwa 1,75 groß, ziemlich starke Figur; ich werde ihn nicht wiedererkennen. Der andere war ein Mann im gleichen Alter, aber schlank; beide waren in Zivil.

Wenige Tage vor der Hinrichtung erschienen der Gend.Beamte

R o ß

und 2 Gestapos wieder bei mir, d.h. während Roß zu mir ins Haus kam, blieben die beiden Gestapos im Auto sitzen. Ich kann daher nicht mit Bestimmtheit sagen, ob es sich um dieselben Gestapos gehandelt hat, die das Protokoll aufgenommen haben. Roß erklärte mir in kurzen Worten, daß er mir mitzuteilen hätte, daß Adamiak am 29.2. 1944 zwischen 11 und 13,00 Uhr auf meinem Hofe erhängt würde. Dagegen habe ich Protest erhoben. Die Hinrichtung ist darauf am 29.2. 1944 auf dem Nachbargrundstück des Bauern

E d e n

durchgeführt worden.

Ich habe an der Hinrichtung nicht teilgenommen. Das ist alles was ich zur Sache sagen kann. Ich habe die Wahrheit gesagt und nichts verschwiegen, um eine Person bei der Strafverfolgung zu schützen.

Ich war kein Parteimitglied, gehörte aber der Reiter-SS an.

Auf Vorhalt:

Wie mir bekanntgeworden ist, haben an der Hinrichtung nachstehende derzeit prominente Persönlichkeiten teilgenommen:

Kreisleiter F l ü g e l,
Amtshauptmann-O t t aus Jever,
Gend.Wachtm. R o ß

und einige Landwachtmänner, die die Polen zur Hinrichtungsstelle schaffen mussten. Es haben aber noch weitere Personen, die mir namentlich nicht bekannt sind, der Hinrichtung beigewohnt. Wo die Leiche des A. geblieben ist, weiß ich nicht."

Geschlossen: selbst gelesen, für richtig befunden
und unterschrieben:

Klocketer
(Klocketer)
K.P.O.M.

gez. Heino G e r r i e t s

Utwarfe, den 7.7.48.

Verhandelt.

Aufgesucht und zur Sache befragt erklärt die Wirtschafterin

Anna Eden geb. Rastede

29.5.1902 Ostiem geb., Utwarfe bei Sengwarden wohnhaft.

Zur Sache:

Der Zweck meiner Vernehmung ist mir bekannt. Ich werde aussagen und bei der Wahrheit bleiben.

Bis zum Sommer 1944 wohnte ich in Warfreihe mit meinem Ehemann Herman Eden, von dem ich im Jahre 1946 geschieden wurde. Dort hatten wir ein Grundstück von 29 ha.

Ich kann mich noch entsinnen, dass, während ich noch auf unserem Grundstück wohnte, ein Pole auf unserem Grundstück in Warfreihe erhängt wurde. Es war im Jahre 1943 oder 44.

Den Namendes Polen kann ich zur Zeit nicht angeben, der dort erhängt wurde. Meines Wissens wurde er Kosteck gerufen. Ob es ein Spitzname oder der richtige Name war, weiss ich nicht. Dieser Pole war nicht auf unserem Hof beschäftigt, sondern bei Heino Gerrits, Purkswarfe wohnhaft.

Wie ich gehört habe, soll der erhängte Pole mit Gerrits des öfteren Streit gehabt haben. Ob er oder ein anderer die Anzeige gegen den Polen erstattet hat, ist mir nicht bekannt.

Eines Tages kamen Gestapobeamte aus Wilhelmshaven in mein Haus in Warfreihe und verhörten den bei mir beschäftigten Polen, Winzenz Ramus. Ramus wurde nicht mitgenommen.

Im März des Jahres 1943 oder 44 wurden die Polen aus der Umgegend auf unser Grunstück bestellt. Es erschienen dann mehrere Personen. Später habe ich dann gehört, dass der Pole von Gerrits auf unserem Grundstück aufgehängt worden ist. Ich habe mit keiner Person, die mit der Vollstreckung zu tun hatte, gesprochen. Mir ist deshalb jede Einzelheit nicht bekannt.

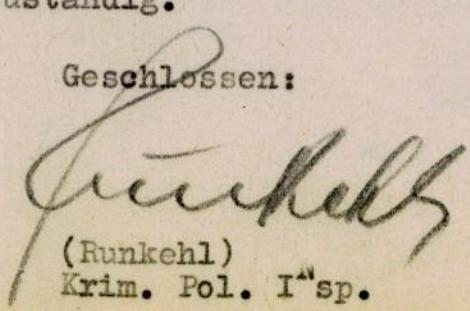
Wenn ich gefragt werde, warum der Pole auf unserem Grundstück erhängt wurde, obwohl er bei Gerrits tätig war, so kann ich hierzu keine Erklärung abgeben. Mir ist diese Massnahme nicht gesagt worden. Ich kann auch den eigentlichen Grund für die Erhängung des Polen nichts sagen.

Während der Hinrichtung des Polen habe ich mein Haus nicht verlassen, um nichts zu sehen. Mir ist deshalb nicht bekannt, wer an der Hinrichtung teilgenommen hat. Die Leiche des Polen wurde angeblich gleich mitgenommen. Nähere Einzelheiten kann ich nicht angeben.

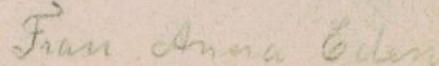
Mein früherer Ehemann, von dem ich 1946 geschieden wurde, befindet sich zur Zeit in der Haftanstalt Oldenburg oder Vechta. Meines Wissens hatte mein früherer Mann mit der Erhängung des Polen überhaupt nichts zu tun.

Bis zur Kapitulation war der Gend. Meister Ross aus Fedderwarden zuständig.

Geschlossen:


(Runkehl)
Krim. Pol. I^{sp.}

v. s. u.



.....

Kriminalpolizeiamt

Utwarfe, den 4.10. 1948

In der Wohnung aufgesucht, erscheint die Wirtschafterin
Anna Eden,

46 Jahre alt, wohnhaft in Utwarfe, Post Sengwarden i.O., bei
Bauer Hugo Bröven und sagt nochmals zur Sache befragt und zur
vollen Wahrheit ermahnt, aus:

Ich bin bereit weitere Aussagen zu machen; ich mache sie frei-
willig.

Ich kenne den Bauern Gerritz und habe auch den gehängten
Polen persönlich gekannt. Gerritz war damals mein übernächster
Nachbar. Ich habe immer das Empfinden gehabt, daß Gerritz herrisch
und launisch zu seinen Arbeitnehmern gewesen ist. Er regte sich
immer sehr leicht auf. Er verlangte viel Arbeit, aber die Ver-
pflegung war schlecht. Polen die bei Gerritz beschäftigt gewesen
sind, haben zu mir gesagt, daß bei Gerritz immer gut was auf den
Tisch käme. Ob er Polen geschlagen hat, kann ich nicht sagen.
Persönlich gesehen habe ich, daß Gerritz einen Deutschen mit
Namen Gerhardt, der etwas beschränkt war, an einem Tage beim
Heuen in furchterlicher Weise mehrmals mißhandelt hat, so daß ich
an dem Verstand des Gerritz wirklich gezweifelt habe. Gerritz war
im Glauben, daß der Gerhardt nicht fleißig genug sei.

Ob er den erhängten Polen, der wie ich mich jetzt erinnere

Adamiak Lesseck

geheissen hat, auch mißhandelt hat, kann ich nicht sagen, weil
ich es selber nicht gesehen habe.

Polen die bei mir beschäftigt gewesen sind, haben mir folgendes
erzählt:

Lesseck sei zum Essen gerufen worden, aber nach dem erstmaligen
Rufen nicht gekommen. Gerritz hat ihm darüber Vorwürfe gemacht,
es sei zu einem Streit gekommen. Lesseck habe nach einem Stuhl
gegriffen. Dadurch hat Gerritz sich bedroht gefühlt und den Vor-
fall bei der Polizei gemeldet. Die beiden Polen die mir dieses
erzählt haben heißen:

Vinzenzi Ramus und
Marian Mrowicci.

Wo beide sich heute aufhalten, weiß ich nicht, sie sind aber in
einem Lager gewesen. Lesseck ist vom November bis etwa März 43/44
im Gestapogefängnis in Wilhelmshaven gewesen. Ich glaube ganz
bestimmt, daß es 2 oder 3 Gestapobeamte aus W'haven waren, die
in der gleichen Sache auch auf meinen Hof gekommen waren, um den
Ramus festzunehmen, weil Lesseck gegen Ramus Aussagen gemacht
hatte, die ihn belasteten. Ramus ist aber gut davongekommen. Ich
habe mit den Gestapobeamten gesprochen und diesen erklärt, daß
ich gute Polen hätte, die nichts verbrochen hätten. Die Namen
der Gestapobeamten kenne ich nicht; ich würde diese auch bei
einer Gegenüberstellung nicht wiedererkennen. Ich weiß aber noch
genau zu erinnern, daß es sich um junge Gestapobeamte gehandelt
hat, die etwa 30 Jahre alt waren; von Gestalt waren sie schlank;
sie hatten Regenmäntel an. Sie haben stundenlange Vernehmungen
bei Gerritz durchgeführt, das hat mir Heino Gerritz selbst gesagt
und möchte dabei die Äußerung: "Das alles wegen einem Polen."

Ich habe keine Angaben den Gestapobeamten gemacht. Ich hätte auch nichts schlechtes über Lesseck sagen können, denn, wie ich ihn kannte, war er ordentlich und fleissig.

Später ist Lesseck auf meinem Hofe erhängt worden, wie ich bereits in meiner ersten Vernehmung ausgesagt habe.

Geschlossen:

Selbst gelesen, für richtig befunden
und unterschrieben:

Klocketer
gez. Klocketer
K.P.O.M.

gez. Frau Anna E d e n

Purkswarfe b. Sillenstede, 14.12.48.

In seiner Wohnung aufgesucht, erscheint der Landwirt

Heino G e r r i t z,

näh-ere Personalien im vorhergehenden Vernehmungsprotokoll - und sagt nach Vorhalt der Aussagen der Zeugin E d e n und des Zeugen U l b i c h nochmals zur Sache befragt und zur Wahrheit ermahnt, aus:

Es ist richtig, dass ich seit etwa 5 1/2 Jahren einen deutschen landwirtschaftlichen Gehilfen mit Namen

Hans G e r h a r d

23 Jahre alt auf meinem Hofe beschäftige. Dieser Gerhard ist geistig sehr beschränkt. Es ging einfach nicht anders, dass Gerhard in der ersten Zeit ab und zu eine Tracht Prügel haben musste, um ihn zu lenken. Er war so-nst gar nicht zur Arbeit heranzukriegen. Ich hatte von seinem Vater auch die Erlaubnis bekommen, das Züchtigungsrecht auszuüben. In den letzten Jahren hat er nur ab und zu eine Orfeige bekommen.

Wenn die Zeugin Eden ausgesagt hat, dass ich diesen Gerhard wie wahnsinnig geschlagen hätte, so ist das bestimmt übertrieben. Der Vater des Gerhard ist mein bester Freund und nur ihm zur Liebe halte ich seinen Jungen, der von rechts wegen in eine Anstalt gehört, nur auf meinem Hofe.

Auf dem bestätigten Fall, den die Zeugin Eden erwähnt hat, kann ich mich heute nicht mehr besinnen. Ich bestreite gar nicht, dass ich ihm eine Anzahl Schläge mit der Hand gegeben habe. Ich habe bestimmt keinen harten Gegenstand dazu benutzt. Ich bin im grossen und ganzen ein ruhig veranlagter Mann ; ich kann aber auch aus der Haut fahren, Einen körperlichen Schaden hat Gerhard durch meine Schläge bestimmt nicht erlitten.

Zu den mir vorgehaltenen Aussagen des Zeugen Ulbrich gebe ich folgende wahrheitsgetreue Erklärung ab: "Wenn A d a m i a k bei seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt hat, ich hätte ihn an diesem Tage = Tag seiner Festnahme - geschlagen, weil er zu spät vom Felde zurückgekehrt sei und er hätte diese Schläge mit einem Stuhl nur abgewehrt, so muss ich richtig stellen, dass diese Darstellung nicht zutreffend ist. Richtig dagegen ist, dass ich dem Adamiak Vorhaltungen gemacht, ihn dabei aber nicht geschlagen oder bedroht habe. Adamiak war trotz seiner Jugend sehr jähzornig

und ergriff in seiner Wut jeglichen erfassbaren Gegenstand, um damit zu schlagen oder zu stechen. So hat er an dem fraglichen Tag den neben ihn stehenden Stuhl ergriffen und mir einen Schlag damit über den Kopf versetzt. Meine diesbezüglichen Aussagen, die ich bereits gemacht habe, sind wahrheitsentsprechend.
Weitere Aussagen kann ich auch heute nicht machen.

Selbst gelesen, für richtig befunden und
unterschrieben

Geschl.:

gez. (Klockgeter)
K.P.O.M.

gez. Heino C Gerritz

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Padeke
(Padeke) Ang.

30

Fryall:

Winnipeg, Ontario
Nov. 14. 12. 48.

✓ Return
1604.

Punkschrift p. Lillenstede, 14.12.48.

In seiner Wohnung aufgesucht, erscheint der Landarbeiter
Heino Gerritz,

währe Personallen im vorliegenden Vernehmungsproto-
koll - und sagt nach Vorhalt der Anklagen der Feuerwehr
Eden und des Feuerwehrbeamten nochmals zur Sache
befragt und zur vollen Wahrheit anabut, ans:

Ich bin bereit, freiwillige Anklagen zu machen.

Es ist richtig, dass ich seit etwa 5½ Jahren einen
deutschherren landwirtschaftlichen Gehilfen mit Namen
Hans Gerhard

23 Jahre alt auf meinem Hof beschäftige. Dieser
Gerhard ist geistig sehr beschränkt. Es ging einfach
nicht anders, dass Gerhard in der ersten Zeit ab und
zu einer Pracht Peinel haben müsste, um ihm zu
leukam. Er war sonst gar nicht zum Arbeit heran.
Zu kriegen. Ich hatte von seinem Vater auch die
Vorläufige bekommen, das Freiheitsmengesetz missan-
säben. In den letzten Jahren hat er mir ab und
zu einer Ohrfeige bekommen.

Wenn die Feuerwehr Eden angesagt hat, dass ich diesen
Gerhard wie wehnsinnig geschlagen hätte, so ist
das bestimmt nicht wahr. Der Vater des Gerhard
ist mein alter Freund und mir ihm eine Liebe
halte ich seinen Jungen, der von rechts so gern
in eine Anstalt gehörte, mir auf meinem Hof.
Auf den bestimmten Fall, den die Feuerwehr Eden
auswählt hat, kann ich mich keiner nicht mehr
bestimmen. Ich bestätige gar nicht, dass ich ihm
eine Anzahl Schläge mit der Hand gegeben habe.
Ich habe bestimmt keinen harten Gegenstand
daran bemüht. Ich bin im grossen und ganzen

ein richtig veranlagter Mann; ich kann aber auch aus der Hand fahren. Einem vorzeitlichen Tode hat Gahard durch meine Schläge bestimmt nicht erlitten.

Zu den mir vorgehaltenen Aussagen, des Landes Ulrichs gebe ich folgende wahrheitsgetreue Erklärung ab: Wenn Adamiah bei seiner polizeilichen Vernehmung ausgesagt hat, ich hätte ihm an diesem Tage - Tag seiner Festnahme - geschlagen, weil er zu spät vom Felde zurückgekehrt sei und er hätte diese Schläge mit einem Stahl mir abgewehrt, so müßte ich richtig stellen, daß diese Darstellung nicht hinreichend ist. Richtig dagegen ist, daß ich dem Adamiah Verhältnissen gemacht, ihm dabei aber nicht geschlagen oder bedroht habe. Adamiah war froh seines Friedens sehr jähzornig und ergriß in seiner Wut jeglichen erfaßbaren Gegenstand, um damit zu schlagen oder zu stechen. So hat er an dem fraglichen Tag den neben ihm stehenden Stahl ergriffen und mir einen Schlag damit über den Kopf versetzt. Meine oben beschriebenen Angaben, die ich bereits gemacht habe, sind wahrheitsentsprechend. Weitere Aussagen kann ich auch keine machen.

Selbst gelesen, für richtig befunden und
in handschriftlich

Geschr.
Vereidigt
R. P. O. d.

Heinz C. Gericht

1.KK.

z.Zt. Österdeichshof, den 7.6.60.

31

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Landwirt
Johannes L e i n e r ,
geb. am 9.5.95 in Tötenseraltendeich,
wohnhaft Österdeichshof, Gemeinde Tettens, Krs. Friesland, und
sagt folgendes aus:

Der Gegenstand meiner Vernehmung ist mir bekannt gegeben worden.
Ich will zum Sachverhalt freiwillig und wahrheitsgemäß aussagen.

Ich bewirtschaftete einen ca. 50 Hektar großen Hof als Pächter; und
zwar seit 1928.

Gleich nach Kriegsbeginn, etwa Oktober 1939, bekam ich einen Polen
und eine Polin, es waren Bruder und Schwester auf meinen Hof. Sie
waren Zivilarbeiter und auch einige Jahre bei uns. Es waren gute
Leute, wir kamen sehr gut mit ihnen aus.

Außerdem hatten wir noch seit etwa 1940 oder 1941 bei uns auf dem
Hof den Zivilpolen

Stephan F i l j a l k o w s k i

beschäftigt. Alser zu uns kam, war er 18 bis 20 Jahre alt. Woher er kam
und wo seine Eltern lebten haben wir nie erfahren.

Stephan war kein übler Kerl, aber Arbeiten konnte er nicht so gut,
wie die vorher erwähnten Polen. Man konnte mit ihm auskommen, direkt
widerspenstig war er nicht.

Es muß etwa im September 1944 gewesen sein, als unser Plichtjahr-
mädchen, ich weiß den Namen nicht mehr, uns sagte, daß unser Sohn
Ernst, damals 4- 5 Jahre alt, zu ihr gesagt habe: "Warum steckt Stephan
immer seinen Piep in mein Popo".

Daraufhin haben wir unsern Sohn selbst vorgenommen und ihn gefragt,
was Stephan mit ihm gemacht hätte. Unser Sohn Ernst erzählte uns
daraufhin, daß Stephan ihn mit auf den Heuboden genommen hätte und er
es dort gemacht hätte. Unser Ernst erzählte hierbei auch noch, daß
Stephan dies auch schon einmal im Weizenfeld mit ihm gemacht hätte.

Ich habe diesen Vorfall sofort der zuständigen Polizei in Hohen-
kirchen- Gendarm Ellermann - gemeldet.

Wir haben auch unsern Sohn Ernst gleich von Dr. Hans, Hohen-
kirchen, untersuchen lassen, der auch eine Afterrötung bei Ernst
festgestellt hatte.

Der Pole Stephan ist sofort vom Gendarm mitgenommen worden. Er wurde
nach Wilhelmshaven zur Gestapo gebracht. Ich meine, daß uns auch da-
mals gesagt worden ist, daß der Pole die Tat zugegeben hat.

Etwa 14 Tage später erschienen 2 Gestapobeamte, ich kann die Namen nicht angeben, sie waren in den 30 Jahren, und sagten, daß Stephan aufgehängen werden müßte. Sie fragten mich, ob hier in der Nähe ein Wald sei, wo sie die Erhängung vornehmen könnten. Ich sagte, daß hier kein Wald sei, worauf sie dann erklärten, daß der Pole dann auf meinem Hof erhängt werden müßten. Ich protestierte dagegen sehr ~~sharp~~ und brachte zum Ausdruck, daß ich dies nie dulden und meine Türen alle abschließen würde. Ich erwähnte noch, daß sie den Polen ja Zwangsarbeit oder irgend etwas geben könnten, sie brauchten ihn ja nicht aufzuhängen. Die beiden Gestapobeamten aus Wilhelmshaven sagten, daß ich darüber gar nichts zu sagen hätte und wenn ich meine Türen zumachen würde, dann würden sie sie aufbrechen. Sie erwähnten, daß der Bürgermeister Anton Böning, Hohenkirchen, er ist verstorben, auch gegen die Hinrichtung protestiert hätte, aber auch er könne dies nicht bestimmen. ~~Exxhukxx~~ Sie sagten, daß ich dann schon längst nichts zu sagen hätte, wenn der Bürgermeister auch nicht gefragt würde. Einige Tage nach der Unterredung, ich kann den Tag nicht genau angeben, fand die Hinrichtung auf meinem Hof statt. Die Gestapobeamten brachten den Polen Stephan hierher. Er wurde außerdem von zwei polnischen Gefangenen begleitet.

Ich kann wirklich nicht sagen, wie die Gestapobeamten hießen, die die Sache leiteten. Sie haben sich nicht vorgestellt. Es waren aber mehrere Männer mit Autos hier und ich kann nicht sagen, wo die überall hingehörten. Auch ein Arzt war zugegen. Ob der Kreisleiter Flügel auch da war, kann ich nicht mehr sagen.

Aus der gesamten Umgebung waren die Polen zusammen gezogen, die der Hinrichtung aus Abschreckungsgründen beiwohnen mußten. Auch die Polizei aus der Umgebung war anwesend.

Die Gestapobeamten haben mir gesagt, daß Stephan zum Tode verurteilt worden sei. Sie haben aber nicht gesagt, wer das Urteil verkündet hat. Ich habe immer geglaubt, daß dies von W'haven angeordnet sei, weiß aber nicht ob dies stimmt. Jedenfalls haben die beiden Beamten, die Wortführer waren, und auch die Vorbereitung für die Hinrichtung trafen, gesagt, daß der Pole in soundsoviel Tagen erhängt, also das Urteil vollstreckt sein müßte.

Ich meine, daß die Hinrichtung am 4.10.44 ~~oder xxEnde xxSeptember~~ vorgenommen worden ist. Dies geschah auf meiner Diele. Die Gestapobeamten haben oben am Balken ein Tau befestigt und darunter einen Gummipferdewagen mit vorgespanntem Pferd gestellt. Der Pole Stephan mußte sich auf den Gummiwagen stellen und bekam die Schlinge um den Hals.

um den Hals gelegt. Der Gendarm Ellermann, jetzt tot, mußte die Peitsche nehmen und nach der Vollstreckung das Pferd antreiben. Der höchste Gestapobeamte aus Wilhelmshaven hat das Urteil verlesen. Ein Dometscher war dabei, der das Urteil übersetzen mußte. Zuletzt durfte der Pole Stephan auch noch etwas sagen. Ich glaube, daß uns gesagt wurde, daß Stephan zuletzt gesagt habe, er bitte um Entschuldigung. Der Gestapobeamte sagten: "Zu spät, vollstrecken!" Nun mußte Ellermann das Pferd mit der Peitsche schlagen, so daß der Wagen vorwärts ging und der Pole Stephan in der Schlinge zu hängen kam.

Als er in der Schlinge hing, mußte der Arzt den Tod feststellen und dann mußten sämtliche hinzugeholten polnischen Arbeiter und Arbeiterin von der Landwacht an dem Erhängten vorbeigeführt werden. Der höchste Gestapobeamte ließ durch den Dometscher sagen, daß es ihnen genauso ergehe, wenn sie so etwas machten.

Die Leiche kam dann in einen zusammengenagelten Kasten und wurde mit dem Auto der Gestapo, ich glaube es war der Gefangenewagen, zum Friedhof Tettens gefahren. Dort ist er auch beerdigt worden.

Ich kann bestimmt nicht die Namen der Gestappbeamten angeben, die mit der Hinrichtung direkt zu tun hab~~tan~~. Ich kann aber sagen, daß der Beamte, der mich anfangs in dieser Sache vernommen hat, auch bei der Hinrichtung dabei war. Er war aber nicht der höchste Gestapobeamte bei der Hinrichtung, sondern es stand noch einer über ihm. Dieser, der mich vernommen hat und der bei der Hinrichtung der zweite Mann war, hieß Braun oder ähnlich. Wenn mir jetzt der Name Brümmel genannt wird, so möchte ich sagen, daß er so geheißen hat. Der über diesen Mann stand, hat das Urteil verkündet. Der zweite Mann hat das Tau am Balken festgemacht. Dieser hatte mir vorher den Befehl gegeben, daß ich dies bis zum Hinrichtungstag gemacht haben sollte. Ich habe dies aber nicht gemacht, weswegen er es selbst noch kurz vor der Hinrichtung machen mußte.]

Ich kann abschließend nur sagen, daß die Hinrichtung niemals in meinem Sinne gewesen ist. Ich habe den Vorfall der Polizei gemeldet, weil ich ja den Polen Stephan nach solchen Handlungen an mein Kind nicht dulden konnte. Dies hätte jeder Vater gemacht und war auch meine Pflicht.

Geschlossen:

Materne) KOM.

v. g. u.

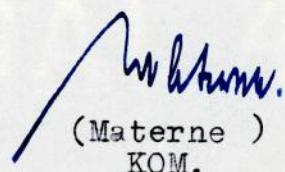
1.KK.

z.Zt. Hohenkirchen, den 7.6.60.

34

V e r m e r k :

Bei der Gemeinde in Hohenkirchen ist der Sterbefall des Polen
Stefan F i j a l k o w s k i , ✓
geb. am 5.3.22 in Mochnow/Polen,
beurkundet. Als Todestag ist der 28.9.44 angegeben. Es geht daraus
nur hervor, daß der Tod an diesem Tage um 15,00 Uhr eingetreten
ist. Von einer Hinrichtung steht nichts niedergeschrieben.
Die Auskunft wurde von der Angestellten N e p p e n , Gemeinde
Hohenkirchen, gegeben.


(Materne)
KOM.

A b s c h r i f t !

1. KK.

z. Zt. Varel, den 2.8.60.

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Rentner

Hans Flügel,
Personalien bekannt,

und sagt folgendes aus:

Der Gegenstand meiner Vernehmung ist mir bekannt gegeben worden. Ich will aussagen.

Ich habe soeben meine Aussage vom 8.11.48 durchgelesen und erkläre hierzu, dass diese Angaben richtig sind.

Meine damalige Aussage mache ich zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Ich muss bemerken, dass ich heute nach so langer Zeit nicht mehr sicher sagen kann, ob ich damals von Hollack oder einen anderen Herrn gebeten wurde, zur Hinrichtung zu kommen. Der Name Hollack sagt mir heute nichts mehr.

Sonst ist aber alles so richtig, wie ich es damals angegeben habe.

v. g. u.

Geschlossen: gez. Hans Flügel

gez. Materne

KOM.

Für die Richtigkeit der Abschrift

Padeke.

(Padeke) Ang.

1. KK.

z. Zt. Basel, den 2. 8. 60. ³⁶

In der Begegnung aufsprang, während der Basler
Gans Trigal
Journalismus bekannt,

w. jetzt folgendes ans:

"Die Gegenpartei meine Wohnung ist mir bekannt gr,
guten werden. Ich will aussteigen.

Ich soll jedoch meine Ansprache vom 8. 11. 48 wiederholen,
dass w. weiter fingen, was sich Langsam richtig geht.
Wenn dann alles hinweg wäre ich zum Gegenpartei
meine früheren Wohnung.

Ihre Hilfe benötigen, das ich früher mehr zu lange
hätte mich auf Sie fassen kann, ob ich dennoch
von Hollands oder einem anderen Yvonne gebeten
würde, die Fortbildung zu kommen. Ich kann
Hollands Tage mir früher nicht mehr.

Treffe ich aber eher zu wenig, wir ist es
dennoch angekommen sehr.

Geflügelter:

W. Ahorn
Kom.

m. g. n.

Basler

worden, dass der Pole seinen früheren Arbeitsge-
ber, dessen Name mir aber bis heute nicht be-
kannt geworden war, schwer misshandelt ha-
ben sollte; das hat mir der Leiter der Gaskapo
in Wilhelmshaven, mit Namen

Hollack

persönlich gesagt. Ich kann Hollack persönlich.
Ich weiß auch bestimmt, dass er mir die Schlei-
fung gemacht hat, ein Fortunus seiner Per-
son schiedet völlig aus.

Ich stelle ganz unterschieden in Abrede, dass der
unwähnliche Pole auf mein Beleibun zum Tode
verurteilt worden ist. Ich als Kreisleiter ha[...]
mit der ganzen Sache nichts zu tun gehabt.
Ich habe auch erst am Tage der Hinrichtung von
dem Vorfall Kenntnis erhalten. Wann es genau
gewesen ist, weiß ich heute nicht mehr. An
diesem fragl. Morgen wurde ich auf meine
Dienststelle in Varel von der Gaskapo in Whaven
fernminnlich angerufen, es wurde mir von
Hollack persönlich mitgeteilt, dass an diesem
Morgen im Pritschenarrest ein Pole hingerichtet
werden sollte, und ich an dieser Hinrichtung
als Kreisleiter zu erscheinen hätte. Vorher hatte
ich mit Hollack über diesen Fall keinerlei
Kommunikation gehabt. Dauer fragte ich Hollack, wel-
rend des Fingergesprächs, ob der Pole auch rechts-
kräftig zum Tode verurteilt worden sei.
Hollack bestätigte mir dieses, das Urteil sei
in Berlin ausgeführt worden.
Zusammen mit dem Kreishandwerksmeister

Mehring
aus Varel und mit dem Kreis-Amtsleiter
Hahn

Verantwortliche Vernehmung

1) 37

Fingerabdruck genommen*)
Fingerabdruck nicht erforderlich*)
Person ist — nicht — festgestellt*)

Datum: _____

Name: _____

Amtsbezeichnung: _____

Dienststelle: _____

(Dienststelle des vernehmenden Beamten)

Auf Vorladung — Vorgeführt*) — erscheint

und erklärt, zur Wahrheit ermahnt:

I. Zur Person:

1. a) Familienname, auch Beinamen (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)	a) Flügel
b) Vornamen (Rufname ist zu unterstreichen)	b) Hans Christian
2. a) Beruf Über das Berufsverhältnis ist anzugeben, — ob Inhaber, Handwerksmeister, Ge- schäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehr- ling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Ver- käuferin usw. — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes — bei Minderjährigen ohne Beruf der der Eltern — — bei Beamten und staatl. Angestellten die genaueste Anschrift der Dienststelle — — bei Studierenden die Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach — — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. pp.), wann und bei wel- cher Hochschule der Titel erworben wurde	a) Kaufmann z. B. Unterr. Gefangen früher handelsmäßig Kreisleiter des Kreises Friesland.
b) Einkommensverhältnisse	b) kein
c) Erwerbslos?	c) Ja, seit _____ nein _____

3. Geboren
am 27. 12. 94 in Varel
Verwaltungsbezirk Oldenburg
Landgerichtsbezirk " "
Land Niedersachsen

4. Wohnung oder letzter Aufenthalt
in Varel
Verwaltungsbezirk wie oben
Land
Neumühlen-Straße Nr. 44
Platz —
Fernruf —

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

5. Staatsangehörigkeit	deutsch
6. Religion (freiwillige Angabe)	christlich
7. a) Familienstand (ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — lebt getrennt) b) Vor- und Familiennamen des Ehegatten (bei Frauen auch Geburtsname) c) Wohnung des Ehegatten (bei verschiedener Wohnung)	a) verheiratet b) Else geb. Kreisel c) Varel, Niemannstr. 44
8. Kinder	ehelich: a) Anzahl: 2 b) Alter: 24 + 23 Jahre unehelich: a) Anzahl: keine b) Alter: Jahre
9. a) Des Vaters Vor- und Zuname Beruf, Wohnung b) der Mutter Vor- und Geburtsnamen Beruf, Wohnung (auch wenn Eltern bereits verstorben)	a) Friedrich Fliegel verstorbener b) Else geb. Ohlrogge verstorbene
10. Des Vormundes oder Pflegers Vor- und Zuname Beruf, Wohnung	
11. a) Reisepass oder Personalausweis ist ausgestellt b) Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeugs — Kraftfahrrades — ist erteilt (Führerschein) c) Wandergewerbeschein ist ausgestellt d) Legitimationskarte gemäß § 44a Gewerbeordnung ist ausgestellt e) Jagdschein ist ausgestellt f) Schiffer- oder Lotsenpatent ist ausgestellt g) Versorgungsschein (Zivildienstversorgungsschein) ist ausgestellt Rentenbescheid? Versorgungsbehörde? h) Sonstige Ausweise?	a) von _____ am _____ Nr. _____ b) von _____ am _____ Nr. _____ c) von _____ am _____ Nr. _____ d) von _____ am _____ Nr. _____ e) von _____ am _____ Nr. _____ f) von _____ am _____ Nr. _____ g) von _____ am _____ Nr. _____

12. a) Als Schöffe oder Geschworener für die laufende oder die nächste Wahlperiode gewählt oder ausgelost? Durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG.)? b) Handels-, Arbeitsrichter, Beisitzer eines sozialen Ehrengerichts? c) werden Vormundschaften oder Pflegschaften geführt? Über wen?	a) _____ b) _____ c) _____
Bei welchem Vormundschaftsgericht?	keine Vorschriften
13. Vorbestraft? (Kurze Angabe des — der — Beschuldigten. Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund der amtlichen Unterlagen zu ergänzen).	II. Zur Sache:

mit dem Gegenstand der Verhandlung bin ich bekannt gemacht. Ich bin besonders daran erinnert worden, daß ich keine Aussagen darüber machen brauche, daß ich aber, wenn ich aussage, meine Angaben wahrheitsgemäß sein müssen, so daß sie vor einem ehrenhaften Gericht Verwendung finden können.

Ich bin bereit, freiwillig Aussagen zu machen.

Der mir vorhin geschilderte Vorfall einer Hinrichtung auf dem Hofe eines Bauern im Pirkswalde bei Lübeck ist mir bekannt. Hier wurde ein junger Sohn an einem Galgen gehängt. Der Name des Sohnes ist mir nicht in Erinnerung. Als Grund der Hinrichtung ist mir mitgeteilt

3)

39

du inzwischen ausgetragen ist - führte ich nach dem Hinrichtungsplatz, einem Betonhof am Prinzenwerft. Als ich den Kraftwagen entstiege, sah ich oben links die Gestapo am Wharen Hellack

und mehrere uniformierte Gestapobeamte, denen Hellack Anweisungen gab. Nach meiner Erinnerung waren es etwa 5-6 Gestapo-männer, unter diesen Gestapo-beamten war der für die Gemeinde Kripshausen zuständige Polizeide-ame

Raps

anwesend. Prinzenwerft gehört zur Gemeinde Kripshausen. Ich weiß es ganz bestimmt, dass es der Pol. Beamte Raps war, dem ich keine Stimme geschenkt habe. In der Umgebung des Hinrichtungsplatzes waren sehr viele Polen und andere Ausländer zusammengesogen worden, die von Landwachtmännern der Gemeinde Kripshausen bewacht wurden. Der Landrat Oehl und der Pol. Ob. Ltrv. Lindner, die ich ebenfalls persönlich kannte, waren nicht anwesend. Von den Gestapo-männern kannte ich nur Hellack. Ich würde die vierigen Gestapo-männer auch bei einer Ge- genüberstellung nicht wiedererkennen, weil ich zu wenig auf diese geachtet habe. Als ich eintraf, lief ich mir von Hellack an und die schriftlichen Unterlagen für die Hinrichtung zeigen. Diese führte er in einem Aktenkoffer bei sich. Mit einem mir gesetzten Schriftstück, das in Berlin ausgefertigt worden war, ging das Forderungsblatt hervor, ich erinnere mich aber nicht, die Vollstreckung des Urteils gesehen.

zu haben, auch weiß ich nicht, over das Urteil
im Falle übernommen hat. Ich hatte aber den Eindruck,
als wenn die Einrichtung rechtsmaßig durchge-
führt würde. Bei meinem Einbrechen wurde der
Galgen aufgebaut. Der Delinquent war für mich
nicht sichtbar in einer Scheune. Als der Galg-
stand, vorne der Pole unter diesen geführt und
zwar von einem oder 2 Gefängnisbeamten. Der
Pole war gefesselt. Er war ein junger Mensch,
im Alter von etwa 18-19 Jahren, der aber einen
gefährlichen Eindruck machte. Kollack persönlich
las dem Delinquenten das Todesurteil vor. Ich
kann nicht sicher sagen, ob Kollack das Todes-
urteil in polnischer Sprache vorlesen hat, oder
in deutscher Sprache. Bis zum Tumor des Urteils
habe ich in deutscher Sprache hervorgeholt, dass der
Todeskandidat seinem früheren Arbeitgeber
geschlagen oder misshandelt hätte und er dafür
die Todesstrafe erwartet hätte. Sonstiges ist dem
Verurteilten nicht vorgetragen worden. Der Name
des Arbeitgebers ist nach meiner Erinnerung
wohl genannt worden. Ich weiß mich darauf
aber nicht mehr zu besinnen. Der Bauer, bei
dem der Verurteilte beschäftigt gewesen war,
kenne ich auch nicht, der Name Gerrits ist
mir zwar geläufig, ich es mag möglich sein,
dass ich diesen keine Gerrits von Ansicht kenne.
Ob die Leiche des Polen geblieben ist, weiß ich nicht.
Mir ist aber in Erinnerung, dass diese von der
Gefängnis mitgenommen worden ist. Diese war
mit einem Lastwagen an Ort n. Stelle. Nach
dem erk. Zeichen dieses Wagens habe ich nicht

4) nicht geschenkt kann daher keine Angabe
bei darüber machen ob es ein Wagen aus
W'haven oder Bremen gewesen ist. Ich habe
mit Hollack nicht über den rostigen Kuhleit
der Leiche gesprochen.

Auf Vorhalt:

Ich kann nicht sagen, wer den Tod des Deli-
gründen festgestellt hat. Ein Arzt war nicht
anwesend. Ich habe auch nicht gesehen, wie die
Leiche vom Galgen abgenommen hat. Ich habe
nicht mehr als 10 Minuten, nachdem der Pole
hing, auf diesem Platz aufgehalten. Während
dieser Zeit wurden alle angesammelten Polen
und andere Ausländer auf dem Richtplatz
geföhrt und wurden stillschweigend an den
Galgen vorbeigeführt.

Nach der Begehung bin ich mit Hollack und
meinem Gespann bewaffnet zu einer Wirtschaft
'Katerburg' in Sengwarden gefahren. Neben
und neben waren ebenfalls eingesessen. In dieser
Wirtschaft blieben wir etwa 1½ Stunden bezo-
gen. Ich entzog mich nicht mehr, ob wir
uns über diesen Vorfall noch weiter unter-
halten haben. 7

Ich will mich berichtigem. Es ~~ist vorher~~ steht
dass Hollack mich aufforderte, mir in dieser
Wirtschaft zu kommen, mir dort ein Pfer-
kell über die durchgeführte Begehung zu
unterzeichnen. Die Leiche wurde nicht
bis zu dieser Wirtschaft mitgeführt; ich habe
den leb. Lastwagen nicht gesehen.

Weiteres kann ich über diesen Fall nicht
sagen. Ich habe in allen Fällen die volle

Wahrheit gesagt.

Auf Vorhalt: Es ist nicht entbeffend, dass mir der zu-
ständige Ortsgruppenleiter im Sollenschedt
Karmo oder dessen Stellvertreter Vertrauen
von der Verhaftung des Polen durch die Gehepa
Kenntnis gegeben haben. Ich habe wirklich
vorher von der beabsichtigten Hinrichtung
nichts gewusst. Ich habe in dieser ganzem
Angelegenheit nichts schriftliches von irgend
erhalten und auch nichts herausgegeben.

Wenn ich jetzt gefragt werde, ob im Kreis
Friesland während meiner Tätigkeit als
Pressesprecher noch andere gleichartige oder ähnli-
che Hinrichtungen durchgeführt wurden und,
so habe ich darauf zu erwiedern, dass im
diesem Friesland auch eine Exekution
stattgefunden hat. Wahrscheinlich handelt es
sich hierbei um den Fall bei dem Baron

Leiner

noch für diese Hinrichtung habe ich einen
Befehl von der Gehepa erhalten, um die Eigentüm-
lichkeit festzuhalten. Ich selbst habe das
nicht weiter sagen, ob es wieder Hellach war,
der diesem Befehl erließ.

Ich habe aber diesem Befehl keine Folge ge-
leistet, weil ich von der ersten Hinrichtung
gewusst hatte. Ich habe auch keinen Verlust
hingeschickt. Außer von dem Vorfall bei
Leiner habe ich vorher keine Kenntnis ge-

5) gehabt, ich habe wohl nach der Einrichtung dieses Polen nicht erfahren, was der Händler sich vorher wirklich vuhvohu hatte.

Als Kreisleiter hatte ich dagegen nicht mit den artigen Verkommenissen überhaupt nichts zu tun. Alle Ansässigen im Lande haben der alleinigen Aufsicht der Gisapo in dem Angelegenheiten ich mich auch als Kreisleiter nicht einzumischen hatte.

Außen diesen beiden Einrichtungen sind in Preise Friesland meines Wissens, und ich behaupte es bestimmt, keine weiteren Einrichtungen durchgeführt worden.

Großl.
Vorbericht
K. P. O. K.

Selbst gelesen, für richtig befunden
und unterschrieben:
Max. Kriegs

A b s c h r i f t !

1.KK.

z. Zt. Varel, den 2.8.60.

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Bauunternehmer

Karl Mehrings,
Personalien bekannt,

und sagt folgendes aus:

"Der Gegenstand meiner Vernehmung ist mir bekannt gegeben worden. Ich will aussagen.

Mir ist soeben meine Aussage, die ich am 10.11.48 gemacht habe, wörtlich vorgelesen worden. Ich erkläre hierzu, dass diese Angaben in jeder Weise richtig sind. Zum Sachverhalt kann ich sonst nichts anderes sagen.

Meine damalige Aussage halte ich voll aufrecht und mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Geschlossen:

v. g. u.

gez. Materne.

gez. Carl Mehrings.

KOM.

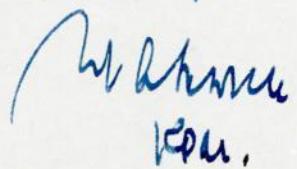
A. K. K.

z. Dr. Warde, den 2. 8. 60.

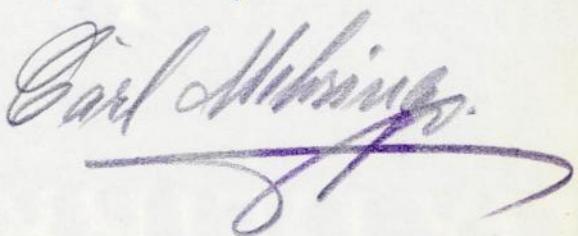
zu der Morgen aufgesetzt, während der Laienversammlung
 dieser Abfragen,
 Personalien bekannt,
 und fests folgten sind:

"Der Gegenstand unserer Vernehmung ist mir den
 Lehren zu geben werden. Ich will aussagen.
 Diese ich haben meine Aussage, die ich am
 10. 11. 48 gemacht habe, natürlich verschlafen
 werden. Ich möchte fragen, was sich angehören
 in jener Stunde wichtig war. Zum Beispiel als
 Raum ich mich nicht anderer Personen
 denn damalige hier jetzt sehr wohl auf
 mich u. Mayr bis zum Gegenstand unserer
 früheren Vernehmung.

Geplätschen:



M. g. n.



Varel, den 10. 8. 48

44

In der Wohnung aufgewacht, erhebt der
Bauernfunktionär Carl Mochring,

geb. 29. 12. 80 in Akkrum, wohnhaft in Varel,
Ortsstr. 11 und sagt mit dem Gegenstand der
Vernehmung bekannt gemacht und zur Wahrheit
ernahmt, zuerst Fache ans:

Ich bin besonders darauf hingewiesen worden,
dass ich keine Aussagen machen brauche,
aber ich aber, wenn ich Aussage, die volle Wahr-
heit zu sagen habe, so dass meine Angaben
vor Gericht verwendbar werden können.

Ich bin bereit, freiwillig ausszusagen:

Von 1934 bis Kriegsende war ich Fleischhand-
werkermeister für den Kreis Friesland.

In dieser meiner Eigentümlichkeit kam ich auch oft zu
mit dem Kreisleiter Flügel zusammen. Wir
waren Freunde.

Es ist wichtig, dass ich an der Errichtung eines
jungen Poles in der Gemeinde Kriepshagen
bei Lüdershude teilgenommen habe. Ich habe
dieser Einrichtung zum Erfüllig hergeholt.
Von irgend einer Dienststelle bin ich nicht
dazu aufgefordert worden. Ich hatte an dem
Lehr. Tage die Absicht, meine Arbeiter, die in
Sengwarden beschäftigt waren, zu entführen
und nach Varel zu bringen. im Feuer bei der Gezeitung
früher als Fleischhandwerker mit amverordnet zu
sein. Der Kreisleiter Flügel nahm diese Per-
fession ab, weil es sich handelte, nicht ein
so gen. politischer Prinzipien handelte. Nur

Am Vorabend dieses Donnerstag hatte ich eine Unter-
redung mit dem Pro-Sekretär Fliegel. Während dieser
Unterhaltung sagte Fliegel zu mir, ich könnte in
seinem Wagen mitfahren und mein Benzin
sparen, denn auch er müsse am nächsten Vor-
mittag nach Langwarden. Der Grund seiner
Reise hat Fliegel mir nicht gesagt und ich habe
ihn auch nicht danach gefragt. Dass Fliegel zu
einer Hinrichtung fahren wollte, habe ich nicht
gewusst. Ich hatte mich von anderer Seite nichts
von einer solchigen Hinrichtung gehabt. Am
nächsten Vormittag gegen 9 Uhr bin ich dann
zusammen mit Fliegel nach Langwarden ge-
fahren. Wir waren im Wagen seßt noch der Pro-
sekretär Hahn. Hahn ist momentan un-
sterblich. Die Hoffnung des Lehn fiel mir nicht
reicher auf, weil dieser fröhlig mit dem Pro-
sekretär zusammen im Wagen fuhr. Während der
Fahrt nach Langwarden haben weder Fliegel
noch Hahn mir irgendwelche Meldungen von
der Hinrichtung gemacht, auch nicht angegedeutet.
Beide saßen vorne und ich hinten im Wagen.
Zwischen Langwarden und Lüdenscheid bog Fliegel,
der den Wagen steuerlich nach links ab und fuhr
dann auf einen Bahnhof. Auf der
Ecke, wo wir nach links abgeknippten, sah ich
viele Barden stehen, die Gewehre bei sich han-
gten und Polen bewachten. Polizeibeamte habe
ich nicht bemerkt. Erst als wir aus dem
Wagen gestiegen waren, fragte ich einen der
amersindern Barden, es mag möglich sein
dass es der Baron Edler war, was dann hier

hier vor sei. Er sagte mir, das hier ein Potsdamer
 hingerichtet wurde, der seinem Bruder wegen
 Zechen hätte und das gedreht hätte, sein Bruder im
 Brand zu sterben. Den Bruder Gerrits kann
 ich persönlich nicht. Ich fragte den Pandem, vor
 dem du Pole sei. Er sah auf einen kleinen
 schwäbischen Herrn, den ich etwa 18 Jahre
 kannte. Er stand auf die Erde, mit den Kindern
 auf dem Rücken. Schwer hämmerte er sollen Polen
 gewesen sein - waren damit beschäftigt, den Gal-
 gen aufzubauen. Der Todeshandel konnte
 diese Arbeit aber nicht schaffen. Auf dem Hofe habe
 ich etwa 8 uniformierte Gendarmerbeamte gesehen.
 Einen Polizeibeamten - Dops - aus Foddenverden
 habe ich nicht gesehen. Ich kann Dops persönlich
 Von der Partei vor mir Flügel in Uniform an-
 wiesend. Ich habe einige Gendarmerbeamte gezeigt
 von wo sie kämen, die sagten mir, dass sie
 aus Wilhelmshaven seien. Ein letzter Landwa-
 gen mit dem Kennzeichen aus Wilhelmshaven
 stand auf dem Hof. Darauf stand eine leere
 gebundene Kiste aus Schallholz, als Sarg. Als ich
 einen Gendarmerbeamten fragte, vor dem die
 Leiche bleiben sollte, sagte dieser mir, dass sie
 mit nach Wilhelmshaven käme. Als der
 Galgen stand wurde die Todesstrafe vor-
 genommen. Der Deligent wurde von 2
 Männern unter den Galgen auf einen
 Fisch geführt. Dann wurde das Urteil verlesen.
 Es war ein uniformierte Gendarmerbeamter,
 der das Urteil in drittscher Sprache verlas.

René Dolmetscher räusperte sich polnisch.
Ich habe gehört, daß der Postkandidat das
Gasthaus uleks, seinen Beamten zurückzog
und gesagt hätte, sein Name abschaffen.

Ich habe nicht gehört, daß der Poste darauf
etwas erwidert hat. Nach der Untersuchung des
Verfuchs wurde der Poste eingestopft, die
Kunststelle hing. Als der Poste hing, erholten
die Landwachtbeamten mit dem angesammelten
Polen noch feststellen diese im den Galgen.
Wie lange die Kunststelle gehangen hat, weiß
ich nicht. Nachdem die Polen fort waren,
da die Leiche abgenommen.

Ich bin anrührig und mit Flügel, Kahn und
den Gestapo blieben nach Sengwarden
zu der Wirtschaft, Raterbov gefahren. Hier
haben wir gemeinsam zu dritt gegessen.
Das Tessen war bereits bestellt gewesen
sein, denn es war fertig. In Pferdewagen
mit dem Galgen und dem Tote stand
an der Seite der Wirtschaft. Nachdem ich ge-
gessen und getrunken hatte, bin ich wieder
allein nach der Bastille gegangen. gegen
15 Uhr kam ich zurück in die Wirtschaft. Mit
Flügel und Kahn bin ich dann bald darauf
nach Feder Insel gefahren, und dort vor dem
die Prüfung abgenommen worden. die Gestapo
leute blieben noch in der Wirtschaft sitzen.
Wo die Leiche des Posten geblieben ist, weiß ich
nicht. Der Landrat Ott, den ich persönlich
kenn, war bei der Hinrichtung nicht dabei,

noch

wohl der Genl. Ob. Dr. Lindeur aus Zevi
den ich auch persönlich kenne.
Von den Gustavbeamten kenne ich niemanden
mit Namen, und habe ich während des Auf-
enthalts in der Wirtschaft keinen Namen
oder einen Vornamen gehört. Vorgestellt worden
bin ich niemandem.

Ich habe jedoch aller Wahrscheinlichkeit nach
diese meine Aussagen habe ich freiwillig
ohne jedes Erwarten gemacht.

Selbst gesehen, für wahrhaftig befunden
und unterschrieben:

Gesell.

Kloster
R. P. Oder

Carl Meining.

A b s c h r i f t !

Hooksiel, den 4.10.48

In der Wohnung aufgesucht erscheint der Pol. Meister i. R.

Emil Jürgens,

geb. 4.10.81 in Ellenserdamm/i.O.,

wohnhaft in Hooksiel und sagt mit dem Gegenstand der Vernehmung bekannt gemacht und zur Wahrheit ermannt, zur Sache aus.

Ich bin darauf hingewiesen, dass ich keine Aussagen zu machen brauche, wenn ich aber aussage, die volle Wahrheit zu sagen habe, so dass meine Aussagen vor Gericht Verwertung finden können.

Ich bin beriet, freiwillig Aussagen zu machen:

Es mag 1943 oder 44 gewesen sein, als ich eines Tages von meinem Kreisführer den dienstlichen Befehl erhielt, an einer Hinrichtung eines Polen in Osterdeichshof teilzunehmen.

Mein damaliger Kreisführer war der Gend. Oberltn.

L i n d ~~n~~ av

in Jever. Diesen Befehl habe ich ausgeführt. Mit der Festnahme des Delinquenten, dessen Name ich nicht mehr in Erinnerung habe, hatte ich nichts zu tun gehabt; auch habe ich keine Anzeige erstattet gehabt.

Der Pole war bei dem Bauer

Leine ~~x~~

in Osterdeichshof beschäftigt gewesen. Von Leinen hörte ich am Tage der Hinrichtung, dass der Pole sich an seinem kl. Jungen unsittlich verganen hätte und die Gestapodienststelle in Wilhelmshaven die Hinrichtung durch Erhängen in seiner Scheune angeordnet hätte. Ich weiss genau, dass es die Gestapo in Wilhelmshaven gewesen ist. Ich selbst bin Augenzeuge dieser Hinrichtung gewesen. Namen der Gestapobeamten sind mir nicht mehr bekannt; ich habe 3 oder 4 Gestapobeamten bei der Hinrichtung in der Scheune gesehen. Diese Hinrichtung geschah in "nwesenheit von etwa 15-20 Ausländer aus der Umgegend, das muss von der Gestapo so angeordnet worden sein. Ein besonderer Galgen wurde nicht zur Hinrichtung benutzt; vielmehr wurde der Pole an einem Scheunenbalken aufgehängt; er musste vorher auf eine Kiste steigen. In diesem Augenblick habe ich die Scheune verlassen. Ich entsinne jetzt, dass auch Parteimitglieder in Uniform zugegen gewesen sind.

bw.

Mit Namen kenne ich diese aber nicht. Der Pole war ein noch junger Mann von etwa 20-25 Jahren.

Dienstlich hatte ich mit der ganzen Sache nichts zu tun.

Weitere Hinrichtungen sind in meinem Dienstbezirk nicht ausgeführt worden.

Selbst gelesen, für richtig befunden
und unterschrieben.

Geschl.:

gez. Klockgeter.

gez. Emil Jürgens.

K.P.O.M.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Padeke Ang.
(Padeke)

Infant.

Mungooring, Tasmania
Mar. 4. 19. 48.

Kooksie, den 4. 10. 48

In der Wohnung aufgesucht erscheint der
Pol. Meister F.R. Emil Früggen

4. 10. 48 in Ellersendam 70, wohnhaft in
Kooksie und sagt mit dem Gegenstand der
Verhandlung bekannt gemacht und eine Wahr-
heit erinnert, zur Sache an.

Ich bin darauf hingewiesen, dass ich keine
Anträge zu machen brauche, wenn ich aber
aussage, die volle Wahrheit zu sagen habe,
so das mein Antragen vor Gericht Verwer-
fung freudig kommen.

Ich bin bereit, freiwillig Aussagen zu
machen:

Es war 1943 oder 44 gewesen sein, als ich
eines Tages von meinem Kreisfitter der
dienstlichen Befehl erhielt an einer Hinrich-
tung eines Polen im Ostdudeichhof teilzu-
nehmen. Mein damaliger Kreisfitter war
der Gen. Obuln. Lindner

im Feuer. Dieser Befehl habe ich ausgeführt
durch die Festnahme des Delinquenten, dessen
Name ich nicht mehr in Erinnerung
habe, hatte ich nichts zu tun gehabt, auch
habe ich keine Anzeige erstattet gehabt.
Der Pole war bei dem Baur

Leiner
in Ostdudeichhof beschäftigt gewesen.
Von Leiner hörte ich aus Frage der Hinrich-
tung, dass der Pole sich an seinem Stell-

Zu jener Zeitlich vorzugehen hatte und
die Gestapo dieses Festes im Wilhelmshaven
die Hinrichtung durch Erlangen in einer
Scherine angeordnet hätte. Ich weiß genau
dass es die Gestapo im W'haven gewesen
ist. Ich selbst bin Zeuge dieser Hinrich-
tung gewesen. Namen der Gestapobeamten
sind mir nicht bekannt. Ich habe 3 oder
4 Gestapobeamte bei der Hinrichtung ~~auf den~~
in der Scherine gesehen. Diese Hinrichtung
gesah ich Anwesenheit von etwa 15-20
Ausländer aus der Umgegend, das mit
dem der Gestapo so angeordnet worden
sind. Ein besonderer Galgen wurde direkt
an die Hinrichtung benutzt; vermehr wurde
der Pole an einem Scherinen Balken aufge-
hängt, er musste vorher auf einer Seite stei-
gen. In diesem Augenblick habe ich die
Scherine verlassen. Ich entzumeinte jedoch, dass
ein Polizeimitglieder in Uniform zugeg-
esen sind. Mit Namen kenne ich diese
Leute nicht, der Pole war ^{eine} noch jünger
Mann von etwa 20-25 Jahren.

Gezwölflich hatte ich mit der ganzen Sache
nichts zu tun.

Weitere Hinrichtungen sind im anderen
Gebiet nicht ausgeführt worden.

Selbst gelesen, für richtig befunden
und unterschrieben:

Gedch.
Kollegin
K.P.O.D.

Ismil Merges

Neuenkirchen, den 1.10.48

Verhandelt.

In der Wohnung aufgesucht erklärt der Meister der Gendarmerie i.

Karl Ross

9.1.1882 Vonhausen geb., Neuenkirchen, Bahnhofstr. wohnhaft
zur Sache:

Mit dem Wegenstan der Vernehmung bin ich bekanntgew. gemacht worden.
Ich will aussagen und habe keinen Grund, irgendwie die Unwahrheit zu sagen.

In den Jahren 1939 bis zur Kapitulation war ich als Meister der Gendarmerie in Fedderwarden stationiert. Mein nächster Vorgesetzter war der Oberleutnant der Gendarmerie Lindner, damals in Jever wohnhaft.

Ich kann mich entsinnen, dass im Winter 1943 der Landwirt Heino Gerritz aus Purkswarfe bei mir in der Dienstwohnung fernmündlich anrief und anzeigte, dass er von einem Polen zusammengeschlagen worden wäre. Es sei zu befürchten, dass der Pole nachts den Hof in Brand setze. Ich wurde von Gerritz aufgefordert, den Polen abzuholen.

Ich begab mich sofort zu Gerritz und fand dort den Polen Adamiaik in seiner Kammer vor. Hier wiederholte Gerritz mir gegenüber seine Anschuldigungen gegen den Polen. Ich nahm den Polen vorerst fest und lieferte diesen Polen der Vorschrift nach in Wilhelmshaven bei der Stapo ab. Welcher Stapobeamte den Polen in Empfang nahm, kann ich heute nicht mehr sagen. Ich habe den Namen des Stapobeamten auch gar nicht erfahren. Bei der Ablieferung des Polen gab ich gleichzeitig einen Bericht über die Angaben des Gerritz ab. Für mich war damit diese Angelegenheit erledigt, da die Ermittlungen Ausländern gegenüber grundsätzlich von der Stapo ab ausgeführt wurden. Ich habe also den Polen Adamiaik gar nicht vernommen.

Ich kann mich noch genau entsinnen, dass ich in meinem Bericht vermerkt habe, dass der Pole mit einer kurzen Freiheitsstrafe zu bessern wäre, da er nach den Angaben des Gerritz früher ordentlich gewesen wäre.

Nach mehreren Monaten erschien bei mir in der Dienstwohnung ein Stapobeamter meines Wissens aus Bremen, der mir erklärte, der Pole Adamiaik würde hingerichtet werden und zwar auf dem Hof des Gerritz. Ich war dagegen und erklärte, die Frau des Gerritz wäre sehr herzleidend und eine Hinrichtung wäre für die Frau gesundheitsschädigend. Mir erklärte jetzt der Stapobeamte, dann würde die Hinrichtung auf dem Nachbarhof vollzogen werden. Anschliessend ündete der Stapobeamte den Gerüstaufbau für die Hinrichtung auf dem Hofe von Eden an. Dann fuhr der Stapobeamte wieder ab.

Am nächsten Tage kam ein Lkw von Bremen mit einem Gerüst an. Gleichzeitig brachte der Lkw., welcher von Stapobeamten begleitet war, den Polen Adamiaik mit. Zwei weitere Polen mussten das Gerüst aufbauen. Dann wurde der Pole Adamiaik erhängt.

Ich selbst habe der Hinrichtung nicht beigewohnt. Während des Gerüstaufbaus kam ich dort vorbei, ging dann aber zur Strasse Sengwarde Sillenstede, wo ich Absperrdienste auszuführen hatte. Ich befand mich also etwa 2-300 m von der Hinrichtungsstätte entfernt.

Nach der Hinrichtung war ich wieder auf dem Hof des Eden, ich habe aber von der Hinrichtung nichts gesehen, auch die Leiche des Polen nicht, die von der Stapo wieder mitgenommen wurde.

Meines Wissens war bei der Hinrichtung der Meister der Gendarmerie Jürgens aus Hooft abkommandiert, genau kann ich dieses

dieses nicht sagen. An der Hinrichtungsstätte war Jürgens.

Vom Hörensagen habe ich nach der Festnahme des Adamiak erfahren, dass der Pole den Landwirt P i e l s t e k aus Mühlenreihe mit einer Mistgabel bedroht habe. Auch bei dem Bauer Johann T j a r k s ebenfalls aus Mühlenreihe, soll der Pole Adamiak Gegenstände aus Wut entschlagen haben. Dieses habe ich aber nur gehört. Ich habe aber diese Erzählungen nirgends weitergemeldet und auch keinen entsprechenden Bericht gemacht. Die Stapo soll aber in dieser Richtung ebenfalls Ermittlungen angestellt haben.

Wenn ich gefragt werde, wer die Hinrichtung des Adamiak geleitet hat, so muss ich erklären, dass ein Obersturmführer oder ein Hauptsturmführer aus Bremen die Hinrichtung geleitet hat. Ich habe von den Stabobeamten, die bei der Hinrichtung waren, gekannt. Ich weiss aber, dass die Hinrichtung von Bremen aus angeordnet wurde.

Ich kann nicht sagen, ob auch ein Stabobeamter aus Wilhelmshaven dabei war. Adamiak hat meines Wissens auch in Bremen in Untersuchungshaft gesessen.

Ich muss erwähnen, dass ich bei einer evtl. Gegenüberstellung mit den Stabobeamten aus Bremen diejenigen nicht wiedererkennen würde, die damals bei der Hinrichtung zugegen waren. Namen sind mir nicht bekannt.

Von den Gendarmeriebeamten des Kreises Jever war meines Wissens nur der Meister J ü r g e n s aus Hooxsiel bei der Hinrichtung zugegen. ~~Meisterkanzler~~

Andere Hinrichtungen von Polen oder sonstigen Alsländern sind mir nicht bekannt. In meinem Postenbereich haben bestimmt keine anderen Hinrichtungen stattgefunden.

Ich habe mit dem Tode des A d a m i a k nichts zu tun. Ich habe nur meine Dienstpflicht getan, in dem ich den Polen auf Grund der Anzeige Gerritz festnahm. Ich kann mich noch genau entsinnen, dass Gerritz bei der Festnahme des Polen eine Kopfwunde und eine Verletzung im Gesicht hatte, die er von dem Polen erlitten hatte.

Seit 1.9.1945 befindet sich mich in Ruhe. Ich beziehe mein Ruhegehalt.

Geschlossen:

Runkehl
(Runkehl)

Krim. Pol. Insp.

V e r m e r k s

Der Pol.- Meister i.R. R o ß konnte erneut nicht mehr vernommen werden, weil er zwischenzeitlich verstorben ist. (10.12.55).

Materne
Materne -
Krim. Ob. Mstr.

(Dienststelle des vernehmenden Beamten)

Fingerabdruck genommen *)

Fingerabdrucknahme nicht erforderlich *)

Person ist — nicht — festgestellt *)

Datum:

Name:

Amtsbezeichnung:

Dienststelle:

z. Zt. Hekeln 9.8. 1960
Auf Vorladung — Vorgeführt*) erscheint

der Nachbenannte

und erklärt, zur Wahrheit ermahnt:

I. Zur Person:

1. a) Familienname, auch Beinamen (bei Frauen auch Geburtsname, ggf. Name des früheren Ehemannes)
 b) Vorname (Rufname ist zu unterstreichen)

a) Brümmeyer
 b) Johann, Hinrich

2. a) Beruf

Über das Berufsverhältnis ist anzugeben, — ob Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw.
 — bei Ehefrauen Beruf des Ehemannes —
 — bei Minderjährigen ohne Beruf der Eltern —
 — bei Beamten und staatl. Angestellten die genaueste Anschrift der Dienststelle —
 — bei Studierenden die Anschrift der Hochschule und das belegte Lehrfach —
 — bei Trägern akademischer Würden (Dipl.-Ing., Dr., D. pp.), wann und bei welcher Hochschule der Titel erworben wurde —

a) Gastwirt und Poststellenhalter
 früher Krim.- Sekr. bei der
 Gestapo in Wilhelmshaven

b) Einkommensverhältnisse

b) monatl. 500,- DM

c) Erwerbslos?

c) Ja, seit
 nein

3. Geboren

am 9.3.07 in St. Magnus
 Verwaltungsbezirk Bremen
 Landgerichtsbezirk Bremen
 Land Bremen

4. Wohnung oder letzter Aufenthalt

in Hekeln bei Berne
 Verwaltungsbezirk Oldenburg
 Land Niedersachsen
 Straße Nr.
 Platz
 Fernruf Berne 378

50R

5. Staatsangehörigkeit	deutsche
6. Religion (freiwillige Angabe)	freireligiös
7. a) Familienstand ledig — verheiratet — verwitwet — geschieden — lebt getrennt b) Vor- und Familienname des Ehegatten bei Frauen auch Geburtsname c) Wohnung des Ehegatten bei verschiedener Wohnung	a) verheiratet
	b) Grete, geb. Wendt
	c)
8. Kinder	ehelich: a) Anzahl: 3 b) Alter: 20 - 25 Jahre unehelich: a) Anzahl: keine b) Alter: Jahre
9. a) Des Vaters Vor- und Zuname Beruf, Wohnung b) Der Mutter Vor- und Geburtsname Beruf, Wohnung auch wenn Eltern bereits verstorben	a) Johann Brümmer Gastwirt (verstorbene) b) Luise, geb. Heger (verstorbene)
10. Des Vormundes oder Pflegers Vor- und Zuname Beruf, Wohnung
11.a) Reisepass oder Kennkarte ist ausgestellt b) Erlaubnis zum Führen eines Kraftfahrzeuges — Kraftfahrrades — ist erteilt (Führerschein) c) Wandergewerbeschein ist ausgestellt d) Legitimationskarte gemäß § 44a Gewerbeordnung ist ausgestellt e) Jagdschein ist ausgestellt f) Schiffer- und Lotsenpatent ist ausgestellt g) Versorgungsschein (Zivildienstversorgungsschein) ist ausgestellt Rentenbescheid? Versorgungsbehörde? h) sonstige Ausweise?	a) vom Personalausweis am Nr. b) vom am Nr. c) vom am Nr. d) vom am Nr. e) vom am Nr. f) vom am Nr. g) vom am Nr. h)

<p>12. a) Als Schöffe oder Geschworener für die laufende oder die nächste Wahlperiode gewählt oder ausgelost? Durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG)?</p> <p>b) Handels-, Arbeitsrichter, Beisitzer eines sozialen Ehrengerichts?</p> <p>c) Werden Vormundschaften oder Pflegschaften geführt? Über wen?</p>	<p>a)</p> <p>b)</p> <p>c)</p>
<p>Bei welchem Vormundschaftsgericht?</p>	
<p>13. Vorbestraft?</p> <p>(Kurze Angaben des — der — Beschuldigten. Diese Angaben sind, soweit möglich, auf Grund der amtlichen Unterlagen zu ergänzen.)</p>	

II. Zur Sache:

Der Gegenstand meiner Vernehmung ist mir bekanntgegeben worden.
Ich will zum Sachverhalt freiwillig und wahrheitsgemäß aussagen:

"Ich habe meine Kindheit in Hekeln verbracht, wo ich auch die Volks= schule besuchte. Nach meiner Schulentlassung habe ich das Schmiede= handwerk bei dem Schmiedemeister Suhr in Seefeld/Wesermarsch er= lernt. Dort habe ich auch ca 1/2 Jahr als Geselle gearbeitet.

Mein Vater betrieb in Hekeln eine Gastwirtschaft. Wir waren zur vier Geschwistern, ich war zusammen mit meinem Zwillingsbruder der jüngste.

Am 16.7.1927 wurde ich bei der Schutzpolizei in Oldenburg einge= stellt. Ich habe meinen Dienst in Oldenburg, Idar-Oberstein und Ham= burg verrichtet.

Ich hatte mich im Jahre 1938 zur Kriminalpolizei beworben, wurde aber im Dezember 1938 zur Gestapo in Wilhelmshaven einberufen. Bei der Gestapo in Wilhelmshaven habe ich meinen Dienst bis zum Kriegs= schluß 1945 verrichtet.

Nachdem ich bei der Gestapo alle Abteilungen durchlaufen habe, wurde ich etwa 1940/41 selbständiger Sachbearbeiter für Fremdarbeiter. In der Hauptsache hatte ich aber mit polnischen Zivilarbeitern zu tun.

Die Gestapo Dienststelle in Wilhelmshaven wurde zuerst von Reg.Rat Müller geleitet, danach war Reg.Rat Dr. Höhner unser Dienststellenleiter und anschließend ObReg.Rat Dr. Scharpwinkel. Zu der Zeit, als die vorgenannten Herren die Dienststelle leiteten, sind Polen Hinrichtungen nicht vorgekommen.

In den letzten Jahren wurde die Dienststelle von Kriminalkommissar bzw. Kriminalrat Hollack geleitet. Soweit mir bekannt ist, war Hollack früher in Norwegen eingesetzt gewesen. Bevor er nach Wilhelmshaven kam, war er noch kurz in Bremen gewesen. Ich meine, daß Hollack im Jahre 1943 die Dienststelle in Wilhelmshaven übernommen hat. Zu der Zeit war die Gestapo, Dienststelle in Wilhelmshaven eine Außenstelle von Bremen. Wir unterstanden der Leitstelle in Bremen.

Unsere Dienststelle war in den ersten Jahren im alten Arbeitsamt am Rathaus in Wilhelmshaven untergebracht. Nach der Bombardierung dieses Gebäudes bezogen wir Räume in der Neuender Schule.

Hollack hat von Anfang an, als er die Dienststelle in Wilhelmshaven übernahm, verschiedentlich erwähnt, daß er in Norwegen gewesen sei und viel mit Partisanen zu tun gehabt hätte. Aus seinem Reden konnte man entnehmen, daß er in Norwegen ein ziemlich scharfes Regiment geführt hat. Auch in Wilhelmshaven war Hollack sehr streng im Dienst und auch scharf in seinen Entscheidungen. Er war oftmals mit den von uns gemachten milden Vorschlägen nicht einverstanden und betonte, daß wir ihm allgemein zu lasch seien. Ich muß aber in diesem Zusammenhang betonen, daß er uns nie dazu angetrieben hat, daß wir zu vernehmende Personen mißhandeln sollen. Mir ist nicht bekannt, daß Hollack selbst Mißhandlungen vorgenommen hat. Hollack hat nur in seltenen Fällen Vernehmungen selbst vorgenommen.

Wo Hollack nach Kriegsende abgeblieben ist, kann ich nicht sagen. Ich habe nur gehört, daß aus seiner Tätigkeit in Norwegen ein Erfahren gegen ihn anhängig gewesen ist. Ich habe nachher keinen Kontakt mehr mit ihm gehabt.

Ich muß an dieser Stelle ausdrücklich betonen, daß der frühere Krim. Ob. Sekretär Hinrich Holdorf, der bei der Gestapo Dienststelle in Wilhelmshaven bedientet war, mit den hier zur Debatte stehenden Fällen nicht das geringste zu tun hat. Er bearbeitete Abwehrsachen.

Zu den hier zur Debatte stehenden Polen Hinrichtungen erkläre ich folgendes:

~~Ich erinnere mich, daß im Jahre 1944, ich kann die Zeit nicht~~

1. Hinrichtung des Polen Stefan F i j a l k o w s k i,
geb. 5.3.1922 in Mochnow/Polen, am 28.9.1944, auf dem
Hofe des Bauern L e i n e r, Osterdeichshof/Krs. Friesland:

Im Jahre 1944, ich kann die genaue Zeit nicht mehr angeben, es muß etwa im Herbst 1944 gewesen sein, wurde der Pole des Bauern L e i n e r von dem örtlich zuständigen Gendarmeriebeamten der Gestapo Dienststelle in Wilhelmshaven zugeführt, weil sich der Pole an dem damaligen Kind des Leiner unsittlich vergangen hatte. Es wurde uns mitgeteilt, daß der Pole mit dem Kind in der Scheune einen Afterverkehr vollzogen habe. Ich wurde beauftragt, die Ermittlungen zu führen. Daraufhin ist von mir der Bauer L e i n e r zum Sachverhalt vernommen worden. Ich meine auch, daß ich das geschädigte Kind auch gehört habe. Hierbei wurde mir der Sachverhalt auch wieder so geschildert, wie er von Anfang an berichtet worden war. Ich weiß auch noch, daß ich in diesem Zusammenhang den Arzt in Hohenkirchen vernommen habe, der das Kind Leiner nach dem Afterverkehr des Polen untersucht hatte. Der Arzt hat mir bestätigt, daß der After des Kindes sehr stark gerötet, ich glaube, er sprach sogar von aufgerissen, gewesen war.

Die Vernehmung des Polen erfolgte durch mich im Beisein des mir zugeteilten Dolmetscher U l b r i c h. Diese Vernehmung ist von mir vorschriftsmäßig durchgeführt worden. Der Pole hat seine Tat eingestanden, sein Geständnis ist protokollarisch niedergeschrieben worden. Der Pole hatte in diesem Zusammenhang zugegeben, daß er mit dem Kind schon mehrmals auf dem Teuboden gespielt und dabei das Kind auch unsittlich berührt hatte. Zum Afterverkehr soll es aber nur das eine Mal gekommen sein.

Ich habe daraufhin den Ermittlungsvorgang zum Abschluß gebracht und meinem Dienstvorgesetzten H o l l a c k vorgelegt. Ich hatte keineswegs ~~meinx~~ in Vorschlag gebracht, daß eine Sonderbehandlung (Hinrichtung) beim Reichssicherheitshauptamt beantragt werden solle. Der Vorgang ist von H o l l a c k über die Deitstelle in Bremen dem RSHA in Berlin zugeleitet worden. Was er dazu geschrieben hat, bezw. was er in Vorschlag gebracht hat, weiß ich nicht. Bekannt ist mir nur, daß er einen Aktenvermerk aufgenommen und auf den Erlaß, wo nach Polen bei begangenen Sittlichkeitsdelikten an Deutschen zur Sonderbehandlung gemeldet werden sollten, hingewiesen hat. Nach einiger Zeit ist dann vom RSHA die Exekution des Polen angeordnet worden.

Gefangenen mitgebracht worden.

Wenn der Bauer L e i n e r ausgesagt hat, daß ich den Strick für die Hinrichtung am Balken festgenäht hätte, so muß er sich irren.

2. Hinrichtung des Polen Lessek Adamia k.

geb. 15.5.1925 in Kalisch/Polen, am 29.2.1944 in Purkswarfe
bei Sengwarden/Krs. Friesland.

Es muß meines Erachtens Ende 1943 gewesen sein, als der Gendarmeriebeamte R o ß von Fedderwarden bei der Gestapo Dienststelle in Wilhelmshaven einen Polen abgab, mit dem Bericht, daß dieser Pole seinen Arbeitgeber, den Bauern Gerrits, Purgswarfe, tatsächlich angegriffen habe. Ich wurde zum Sachbearbeiter bestimmt und habe die erforderlichen Ermittlungen angestellt. Ich weiß genau, daß ich den Bauern Gerrits zum Sachverhalt vernommen habe. Er erklärte mir, daß der Pole, der längere Zeit bei ihm beschäftigt gewesen sei, seine Arbeiten früher zur Zufriedenheit ausgeführt habe. Zuletzt sei er aber arbeitsunwillig gewesen. Am Vorfallstage habe der Pole die ihm aufgetragene Arbeit verweigert. Als Gerrits ihn zurechtgewiesen habe, habe der Pole eine drohende Haltung gegen ihn eingenommen. Gerrits sagte weiter, daß er einen Besen genommen habe, um sich damit vor einem Angriff des Polen zu schützen. Hierauf hätte der Pole einen Stuhl, ich meine sogar, daß er von einem eisernen Gartenstuhl sprach, ergriffen und ihm über den Kopf geschlagen. Durch diesen Schlag sei er in die Knie gesackt. Der Vorfall sollte sich in der Nähe der Kammer des Polen abgespielt haben. Ich kann nicht mehr sagen, ob der Bauer durch den Schlag verletzt worden ist. Ich habe bei meinen Ermittlungen auch Erkundigungen bei dem Nachbarbauern eingezogen. Ich konnte über den Bauern Gerrits und über den Polen nichts Nachteiliges in Erfahrung bringen. ~~Exxwurixxxiedix~~

Der Pole, er kann A d a m i a k geheißen haben, ist von mir im Beisein des Dolmetschers U l b r i c h vernommen worden. Der inhaftierte Pole wurde auf meinem Dienstzimmer im Dienstgebäude vernommen. Anfänglich versuchte der Pole glaubhaft zu machen, daß er vom Bauern geschlagen worden sei und er die Schläge nur abgewehrt hätte. Nachdem ich ihn aber darauf aufmerksam gemacht hatte, daß der Bauer ganz anders aussage, gab er den tatsächlichen Sachverhalt zu. Er bestätigte dann auch die Angaben des Bauern Gerrits. So ist dann auch seine Aussage zu Protokoll genommen worden. Zum Schluß ist diese Aussage von dem Polen, von dem Dolmetscher

Die Anordnung kam zuerst fernschriftlich und einige Tage später folgte die schriftliche Anordnung zur Hinrichtung nach. Wer die Exekution angeordnet hatte, weiß ich nicht.

Ich selbst brauchte die Vorbereitungen zur Hinrichtung nicht zu treffen. Meines Wissens ist H o l l a c k selbst zu dem Bauern L e i n e r gefahren und hat den Hinrichtungsplatz bestimmt.

Am Hinrichtungstage (28.9.1944) bin ich zusammen mit Hollack und anderen Beamten, deren Namen ich heute nicht mehr weiß, zum Osterdeichshof gefahren. Den Polen hatten wir im Gefangenwagen mitgenommen. Ich meine, daß die Hinrichtung nachmittags vorgenommen worden ist. Sie fand ~~inner~~ auf der Diele statt. Es war zu diesem Zwecke ein Pferdewagen auf die Diele gefahren worden. Der Pole mußte sich auf den Pferdewagen stellen. Zwei andere Polen, die in Haft waren und von uns auch dorthin gebracht worden waren, mußten oben am Balken einen Strick befestigen. Die Schlinge des Strickes wurde dem Deliquenten von den beiden Polen um den Hals gelegt. Dann hat H o l l a c k das Todesurteil verlesen. Der Dolmetscher U l b r i c h mußte das Urteil übersetzen. Ich meine, daß der Pole noch um Entschuldigung gebeten und gebetet hat. Danach hat H o l l a c k das Urteil vollstrecken lassen. Zu diesem Zwecke wurde das vor den Wagen gespannte Pferd angetrieben, so daß der Pole in die Schlinge fiel. Ob der damalige Gendarm E l l e r m a n n aus Hohenkirchen das Pferd angetrieben hat, weiß ich nicht. Der an der Hinrichtungsstelle anwesende Amtsarzt Dr. Kulle aus Wilhelmshaven hat den Tod festgestellt.

Der Hinrichtung hatten mehrere Polen aus der dortigen Gegend aus Abschreckungsgründen beigewohnt. Es ist möglich, daß Hollack zu den Polen noch gesagt hat, daß es ihnen genauso ergehen würde, wenn sie so etwas machen würden.

Der erhängte Pole ist in einem Sarg zum Friedhof nach Tettens gebracht und dort beerdigt worden.

Ich muß ausdrücklich betonen, daß die Leitung für die Exekution in den Händen von H o l l a c k lag. Alle getroffenen Maßnahmen sind von ihm angeordnet worden. Wir, die wir der Hinrichtung beiwohnten, waren dahin befohlen.

Es ist keinesfalls so, gewesen, daß ich besonders an der Hinrichtung interessiert gewesen bin. Ich habe auch nicht den Strick für die Hinrichtung am Balken befestigt und dem Delinquenten um den Hals gelegt. Hierfür waren ja die beiden erwähnten polnischen

U l l b r i c h und mir unterschrieben worden. Vor Unterschriftenleistung hat Ulbrich dem Polen die von mir protokolierte Aussage in polnischer Sprache übersetzt. Der Pole hat nichts beanstandet.

Wenn U l l b r i c h angegeben hat, daß ich den Polen bei der Vernehmung mit der Hundepfote geschlagen hätte, weil er nicht zugeben wollte, den Bauern geschlagen zu haben, so ist das keineswegs zutreffend. Ich habe noch nie eine Hundepfote in meinem Besitz gehabt. Ich habe den Polen auch nicht geohrfeigt. Es ist bestimmt nicht so gewesen, daß ich den Polen zu seiner Aussage gezwungen habe. Ich hatte dazu keine Veranlassung, denn die Aussage des Bauern G e r r i t s war glaubhaft und diese Aussage wäre so und so für die Beurteilung des Falles entscheidend gewesen. Ich meine damit, daß die vorgesetzte Dienststelle auf jeden Fall der Aussage des Gerrits geglaubt hätte. Es wäre daher Unsinn gewesen, den Polen zu einer Aussage zu zwingen.

Der Fall ist von mir zum Abschluß gebracht und meinem Dienststellenleiter H o l l a c k vorgelegt worden. Ich weiß nicht, mit welchem Zusatz, bzw. mit welchem Vorschlag er den Vorgang über die Leitstelle dem Reichsicherheitshauptamt in Berlin zugeleitet hat.

Mit der Hinrichtung dieses Polen habe ich nicht das geringste zu tun. Ich war zu der Zeit, als die Hinrichtung vorgenommen wurde, krank und hielt mich bei meiner Familie in Hekeln auf. Erst nach meiner Genesung habe ich erfahren, daß der Pole hingerichtet worden ist. Mir wurde in diesem Zusammenhang gesagt, daß für die Hinrichtung ~~mindestens~~ auch Beamte aus Bremen dagewesen seien. Einzelheiten kann ich aber darüber nicht angeben.

Wenn ich an der Hinrichtung teilgenommen hätte, würde ich dieses ohne weiteres zugeben, denn für die Hinrichtung kann ich niemals verantwortlich gemacht werden, weil sie von mir nicht angeordnet werden konnte.

Ausdrücklich muß ich betonen, daß selbst der Dienststellenleiter H o l l a c k eine Hinrichtung nicht anordnen konnte.
aber offenbar geschieht vorliegen.

Vorhalt: Der Bauer Gerrits hat ausgesagt, daß er nach seiner Vernehmung zu dem vernehmenden Beamten, also Ihnen, gesagt hätte, was nun mit dem Polen passieren würde. Sie sollen geantwortet haben, daß der Pole um die Ecke gebracht würde. Was haben Sie dazu zu sagen ?

Antwort: Eine solche Äußerung habe ich nie getan. Zu der Zeit als ich Gerrits vernahm, konnte ich nie voraussehen, daß der Pole hingerichtet werden sollte.

Ich kann anhand von ärztlichen Unterlagen beweisen, daß ich an der Hinrichtung z.N. des Polen Adamak am 29.2.44 nicht teilgenommen haben kann. Herr. Dr. Kallmus, Wilhelms-haven, hat mir bescheinigt, daß am 25.2.44 bei mir eine Röntgenuntersuchung des Magens stattgefunden hat, und daß ich danach mehrere Wochen arbeitsunfähig gewesen bin. Ich gebe diese Unterlagen zur Akte.

Ich habe in allen Teilen die Wahrheit gesagt und kann abschließend nur erklären, daß ich mich an den beiden Polenhinrichtungen nicht schuldig fühle.

Selbst gelesen, genehmigt und
unterschrieben:

.....Hartmann, Hptwm.

Geschlossen:

Hartmann
(Hartmann)
Krim.Hptwm.

Materne
(Materne)
Krim.Ob.Mstr.

Der beschuldigte Brünnler sagt weiter aus:

- Ich muß noch erwähnen, daß ich nach der Kapitulation sofort zu meiner Familie nach Hekeln bei Berne gegangen bin. Ich habe mich nicht verborgen gehalten, weil ich kein schlechtes Gewissen hatte.

Am 4.6.1945 wurde ich von den Amerikanern festgenommen und nach Bremen ins Internierungslager gebracht. Ich bin in verschiedenen Internierungslagern gewesen, zuletzt in Fallingbostel. Aus der Internierung wurde ich am 9.2.1948 entlassen. Einige Tage vor meiner Entlassung wurde ich vom Spruchgericht in Bomlitz wegen Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Strafe galt mit der Internierungshaft als verbüßt.

v. g. u.

.....Hptwm. Brünnler

Geschlossen:

Hartmann
(Hartmann)
Krim.Hptwm.

Materne
(Materne)
Krim.Ob.Mstr.

KALMUS
prakt. Arzt

© Wilhelmshaven, den
Kirchreihe 18a
Telefon 3259

57

25. XI. 48

Auskuse bei Gruagung

I habe Ihnen für Sie am Samstagvormittag, das 15. zu
Juni und Mai 1944 in meine Besuchung gekommen.
Ich finde Sie um eine gute Magenleistung auf-
zuordnen. Sie gewünschen Sie zuerst auf die
Krautkraut. Da meine Karte aus dem Jahr 44 auf
der vorläufigen, Sie ist über die Zeit der Arbeit-
aufgeführt keine Angaben machen. Ich rücksichtige

aber drückt des Dr. Petrieu in der Zeit der Einigungskonferenz
die am 25. II. 44 abgekommenen Wahr (Kunstflag dabei) so-
eben häufiger erwähnt werden und des Dr. Dr. Künfert
auch auf unserer Bühne auf den Tag, die ja des bei
der P. R. hier gegen die Versetzung auf sein Amt als
vorzudringlich gelt.

KALMUS
Dr. med.
WILHELM
Kinderarzt
Tel. 5111



LKP-Stelle Oldenburg

Dienststelle

871V

2961

60

8

Funkspruch - Fernspruch - Fernschrift

Absender: 1.K. - Materne -

angenommen durch:

Cla

am: 10.8.60 um: 1300

Aufgenommen

von:

an:

Brem

am: 10.8.60 um:

am:

10.8.60

um: 1323

durch:

durch:

Cla

XAK

1.) Fs an Kripo Bremen.

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen ehemalige Gestapo-Beamte
Walter H o l l a c k , geb. 7.3.03 in Berlin, u.
Johann B r ü m m e r , geb. 9.3.07 in St. Magnus,
wegen Mordes.

Bitte feststellen, ob der frühere Krim.-Kommissar Walter
H o l l a c k , geb. 7.3.03 in Berlin, noch in Bremen, Buntentor-
steinweg 475, wohnhaft ist.

Läßt sich noch feststellen, wann H o l l a c k von der ~~Kripo~~ Gestapo-
Leitstelle Bremen zur Außenstelle Wilhelmshaven abgeordnet bzw.
versetzt worden ist.
Fs-Nachricht erbeten.

Landeskriminalpolizeistelle
- O l d e n b u r g -
I.A.

Priester. 444

Kommandeur der Schutzpolizei
im NVB. Oldenburg
VST Old

Angenommen am: 11.8.60 von: *Brun*
um: 1132 durch: *Cla*

Befördert:

Nr.: am: um:
an: durch:

Fernschreiber

970

Old.	2961	60
	2926	60

+ Lvst bremen nr. 4644 11.8.60 1120=

an Landeskriminalpolizeistelle
in oldenburg =

betr.: ermittlungsverfahren gegen frueheren kk. walter
holleck, am 7.3.1903 geb., wegen mordes.

bezug: dortiges fs. nr. 871 vom 10.8.60

holleck am 2.10.1954 in bremen verstorben. sterbefall
ist beim standesamt bremen - mitte zu reg.- nr. 2991/54 ein -
getragen.

unterlagen der frueheren gestapo - leitstelle bremen bei der kri-
minalpolizei bremen nicht vorhanden, so dassz versetzung des h.
zur auszenstelle wilhelmshaven nicht mehr festzustellen ist.=

kriminalpolizei bremen, g/2, gez.: schultze, kom+=
bef. an vst old 1132

11. Aug. 1960

Datum: -----

Verfg.: -----

Leiter vorlegen.

K 1 - Tagesfestn.- Meld.- KP Bericht

Insp. I

1. K.-VSt. - Branderm.

2. K. -----

3. K. -----

4. K. -----

Insp. II

5. K.-Meldedienst -----

-Fandungskartei -----

-notieren ----- löschen

-Vorgänge? -----

6. K.-Erkennungsdienst -----

Jugendsachbearbeiter - WKP -----

Staatsanwaltsch. ----- Gericht

Ablegen: 51 K -----

PA: -----

Wg

Staatsanwaltschaft
Der ~~oberstaatsanwalt~~
bei dem Landgericht
- 2 Js 253/60 -

Betrifft: Strafsache gegen
Hinrich Holdorf,

wegen Mordes
Anklage/Antrag vom
Dort:

Oldenburg, den 20.9.

196

GW

An das die
~~Amtsgericht~~ Landgericht
Kriminalpolizei -Herrn KPM Materne-
in Oldenburg (Oldb)

Landeskriminalpolizeistelle Oldenburg			
Etag.: 23. SEP. 1960			
Tgb. Nr.: 4074/60			
L	J	K	1

Es wird nach dem Stand des Verfahrens angefragt.
Die Akten wurden am 17.Mai 1960
nach dort gesandt.

Auf Anordnung

Goritzki

(Goritzki)

Just.-Sekr.-Ass.-Angestellte(r)

1. KK.

Oldenburg, den 26.9.1960

V e r m e r k:

Die Ermittlungen werden vorerst abgeschlossen. Es hat sich herausgestellt, daß der beschuldigte

Hinrich Höldorf

mit den im Kreise Friesland (Purkswarfe u. Österdeichshof) durchgeführten Polenhinrichtungen nichts zu tun hat.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß maßgeblich an den Hinrichtungen folgende frühere Gestapobeamte beteiligt waren:

- 1.) Walter Hollack, frühere Leiter der Gestapo W'haven, geb. 7.3.1903 in Berlin, zuletzt wohnhaft Bremen, Buntenstorsteinweg 475, verstorben am 2.10.1954 in Bremen.
- 2.) Johann Brümmer, frühere Krim.-Sekretär, geb. 9.3.1907 in St.Magnus, wohnhaft Hekeln bei Berne/Wesermarsch.

Es muß nunmehr geprüft werden, ob gegen Brümmer strafrechtlich vorzugehen ist.

M. M. M.
- M a t e r n e -
Krim.Ob.Mstr.

Landeskriminalpolizei
Landeskriminalpolizeistelle
- Oldenburg -

Oldenburg, den 26.9.1960

1. KK. Tgb.Nr. 4074/60

Urschriftlich

dem

Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

in Oldenburg

nach Erledigung des Ersuchens unter Bezugnahme auf obigen Vermerk zurückgesandt.

Im Auftrage:

M. M. M.



V.

1. | Starke. Brümmung - Bl. 50 - erforderl.
2. | Margarine mit 1949 auf kleinen ohne
Briefmarken.
3. | 3 Tagn.

für 3110

Eing. Schreibz. <u>4. Okt. 1968</u>
Ausgef. <u>5.10.13.60 Rm</u>
<u>ab 5.10.60 90</u>

Nachweis

der Landeskriminalpolizeistelle - Oldenburg - in der Strafsache
(Dienststelle)

gegen / z. Nachteil Heinrich H o l d o r f u. andere

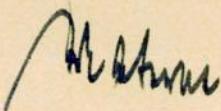
Tgb.-Nr. 1.KK. 2 Js 253/60 Az. der Staatsanwaltschaft Oldenburg/i.O.

erwachsenen Auslagen, die mit den Gerichtskosten einzuziehen sind.

(Gemeinsamer RdEr. d. Nds. Min. d. Innern und d. Nds. Justizministers vom 30. 10. 1951 — II/1 d 3 (Pol) Nr. 224 200 und Az. 4231 — I 6a 2/1267/51) (Nds. Min. Bl. 1951 Nr. 49 S. 451 vom 8. 11. 1951)

Lfd. Nr.	Datum	Grund der Auslage	Betrag DM	Pf	Bemerkungen
1.)	23.5.60	Ermittlungen im Wilhelms-haven und Umgebung.	5, 33,	50 88	Reisekosten Fahrtkosten
2.)	30.5.60	Ermittlungen in Oberhau-sen/Nordrhein-Westfalen.	32, 47,	00 50	Reisekosten Fahrtkosten
3.)	1.6.60	Ermittlungen in Leer und Emden/Ostfr.	28, 52,	50 58	Reisekosten Fahrtkosten
4.)	7.6.60	Ermittlungen in Wilhelms-haven, Hohenkirchen u. Um-ggebung.	9, 46,	50 42	Reisekosten Fahrtkosten
5.)	3.8.60	Ermittlungen in Varel/i.O und Ostiem/Friesland.	5, 42,	50 68	Reisekosten Fahrtkosten
6.)	9.8.60	Ermittlungen in Hekeln/ Krs. Wesermarsch.	10, 14,	25 96	Reisekosten Fahrtkosten
			DM	329, =====	27

Sachlich richtig:


Mr. Sturm
W.M.

Doppel!Der Präsident des Nieders.
Verw.-Bezirks Oldenburg
— Abt. II (PA) —

63

Haushaltsüberwachungsliste Nr. 2074

Reisekostenrechnung

des Krim.-Obermeisters
Heinz Matherne, LKP-Stelle Oldenburg,

Dienstreise... genehmigt (Nr.7 ABz. RKG-FMBL.1942 S.291) durch Herrn Weiter
der LKP-Stelle Oldenburg am 23. 5. 60

Tit.-Buch Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19 60

Einzelplan

Kap. 0320 Tit. 215

Abschn.

Jahr, Tag, Monat der Reise	Zeit- punkt a) des Antritts b) der Beend- igung der Reise	Reiseweg Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts (Beförderungsmittel, von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung Unterkunft usw.)	Zahl der Tage								Fahrkosten						Neben- kosten	Absetzungen a) Beschäftigungsreisegehalt b) Beschäftigungsstundenzahl c) Trennungsentschädigung d) Verpflegungszuschuß
			mit Tagegeld	Übernachtungsgeld	bei Sonder- fest- setzung mit Beschaffung vag.-od. Schiffskl.	mit Tagegeld	Übernachtungsgeld	Übernachtungsgeld	mit Tagegeld	a) Fahr- karte	b) Flug- schein	c) Bett- karte	a) Zu- schläge für E-, D-, FD-, FDt-Züge	b) Platz- karte	c) Gepäck	Zu- und Ab- gang	Landwegsrecken	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	km	km			
1960	a 07. 55 von Oldenburg																	
23.	nach Wilhelmshaven u.																	
5.	Umgebung mit Dienst-Kfz., VW., OL - 3155																	
	Ankunft am Zielort: 08,50																	
	<u>Begründung der Reise:</u>																	
	Ermittlungen gegen Heinrich Holdorf u. andere wegen Verd. d. Mordes an zwei poln. Fremdarbeitern.																	
	Beginn d. Ermittl.: 08,50																	
	Ende d. Ermittl.: 15,30																	
	Abfahrt v. W'haven 15,30																	
23.	b.																	
5.	16.20 Rückkehr zum Dienstort.																	
V	V	Amtl. Verpfl. u. Unterk.: nein																
	<u>Teilnehmer:</u>																	
	Keine (Selbstfahrer)																	
	Gef.km 154 km-Satz 0,22 DM																	
	= 33,88 DM																	
	Zusammen: 0,00																	

Kostenberechnung

I. Tagegeld	Sp. 4	15	Tag zu	1,-	DM
	Sp. 6	" "		DM	
II. Übernachtungsgeld	Sp. 5	" "		DM	
	Sp. 7	" "		DM	
III. Fahrkosten	Sp. 9				
	Sp. 10				
	Sp. 11				
	Sp. 12	für Landwegstrecken, mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad, Kraftrad k zu 5 Pf eigenem Fahrrad, Kraftrad, zu Fuß " " Pf gemietetem Fuhrwerk, Kraftfahrzeug " " Pf eigenem Kraftwagen " " Pf Kraftwagen eines anderen Beamten " " 3 Pf Kraftrad eines anderen Beamten " " 2 Pf			
IV. Nebenkosten:	Sp. 13	Zusammen			
		des Beschäftigungsreisegeldes von je DM = DM des Beschäftigungstagegeldes " " DM = DM der Trennungsentschädigung " " DM = DM des Verpflegungszuschusses " " DM = DM			
		Bleiben			
		Als Abschlag sind bereits ausgezahlt Noch auszuzahlen — wieder einzuziehen			

Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG.-FMBL. 1942
S. 298 bescheinigt.

Oldenburg, den 24. 5. 1960
Landeskriminalpolizeistelle
- Oldenburg -
Bezeichnung der Behörde

Angewiesen mit Zusammenstellung v. Nr. Zutreffendenfalls nachstehenden Vordruck dick durchstreichen!

Nachtrag zur Anweisung v. 19 über DM auf Einzelplan Kap. Tit. für 19
Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG. bescheinigt.

Die kasse wird angewiesen DM Pf

I. W. DM Pf

auszuzahlen und wie angegeben, als Haushaltungsausgabe
wieder einzuziehen rot als Haushalteinnahme zu buchen.

, den 19 Bezeichnung der Behörde

An kasse
(Ort) Unterschrift

Bchh.....
Hb.....
Ka.....
BTgb.....

Empfangsbescheinigung. Betrag erhalten

den 19

Name

Doppel!Der Präsident des Nieders. 64
Verw.-Bezirks Oldenburg
— Abt. II (PA) —

Haushaltsüberwachungsliste Nr.

2364

Tit.-Buch Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19 60 ✓

Einzelplan

Kap. 1398 Tit. 215 ✓ Abschn.

Reisekostenrechnung des Krim.-Obermeisters

Heinz M a t e r n e , LKP-Stelle Oldenburg,

Dienstreise... genehmigt (Nr.7 ABz. RKG-FMBL.1942 S.291) durch Herrn Leiter
der LKP-Stelle Oldenburg am 30. 5. 1960

Jahr, Tag, Monat der Reise	Zeit- punkt a) des Antritts b) der Beendig- ung der Reise	Reiseweg Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts (Beförderungsmittel, von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung Unterkunft usw.)	Zahl der Tage								Fahrkosten						Neben- kosten	Absetzungen Beschäftigungsreisegegeld a) Beschäftigungsgegeld b) Trennungsentschädigung c) Verpflegungszuschuß									
			Tagesschild	mit Obernachtgeld	bei Sonder- fest- setzung mit	Tagesschild	Übernach- tungsgeld	Bezahlte Wag.-od. Schiffskl.	a) Fahr- karte	b) Flug- schein	c) Bett- karte	a) Zu- schläge für E-, D-, FD-, FDt-Züge	b) Platz- karte	c) Gepäck	Zu- und Ab- gang	Landwegstrecken	km	DM	IP	DM	IP	DM	IP	km	DM	IP	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14														
1960	31.	05.04 von Oldenburg nach Oberhausen über Rheine Mit Eilzug(zuschlagfrei) Ankunft am Zielort: 09,32	2																								
1960	31.	Begründung der Reise: Ermittlungen wegen Mordes im Jahre 1944 z.N. zwei Polen gegen frühere Ge- stabbeamte v.W'haven. Beginn d.Ermittl.: 10,30 Ende d.Ermittl.: 20,00	3																								
		Übernachtung in Oberhausen. Abfahrt v.Oberhausen am 1.6.60, 08,06, über Mülheim u.Essen(zuschlags- frei).	4																								
	1. b.)		5																								
	6. 13,33 Rückkehr zum Dienstort.		6																								
	Amtl. Verpfl.u.Unterk.:nein		7																								
	Teilnehmer: Keine		8																								
	Rückfahrkarte 1.Klasse		9																								
	2 Busfahrten in Oldenburg a. 0,35 DM		10																								
	Desgl. in Oberhausen a. 0,40 Dm		11																								
	Zusammen:		12																								
			13																								
			14																								

Kostenberechnung

	Sp.			DM	PF
I. Tagegeld	4	1	Tage zu	11.-	DM
	Sp. 6	" "	DM	22 -	
II. Übernachtungsgeld	5	1	DM	10 -	
	Sp. 7	" "	DM	46 -	
III. Fahrkosten	9	12	DM	150	
	Sp. 10				
	Sp. 11	Zu Fuß	100% Abzug		
	Sp. 12	für Landwegstrecken, mit			
unentgeltlich gestelltem Fahrrad, Kraftrad		k zu 5	PF		
eigenem Fahrrad, Kraftrad, zu Fuß		" "	PF		
gemietetem Fuhrwerk, Kraftfahrzeug		" "	PF		
eigenem Kraftwagen		" "	PF		
Kraftwagen eines anderen Beamten		" "	3 PF		
Kraftrad eines anderen Beamten		" "	2 PF		
IV. Nebenkosten	Sp. 13				
		Zusammen			
des Beschäftigungsreisegeldes von je		DM =	DM	150	
Ab des Beschäftigungstagegeldes		DM =	DM		
der Trennungsschädigung		DM =	DM		
des Verpflegungszuschusses		DM =	DM		
		Bleiben		50,-	
Als Abschlag sind bereits ausgezahlt					
Noch auszuzahlen — wieder einzuziehen					

Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG.-FMBL. 1942 S. 298 bescheinigt.

Oldenburg, den 1. 6. 1960
Landeskriminalpolizeistelle
- Oldenburg den Behörde -
Rku.

Angewiesen mit Zusammenstellung v. Nr. Zutreffendenfalls nachstehenden Vordruck dick durchstreichen!

Nachtrag zur Anweisung v. 19. über DM auf Einzelplan Kap. Tit. für 19.
Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG. bescheinigt.

Die ... kasse wird angewiesen DM PF

I. W. DM PF

auszuzahlen und wie angegeben, als Haushaltsausgabe
wieder einzuziehen rot als Haushaltseinnahme zu buchen.

, den 19.

Bezeichnung der Behörde

An die -kasse

(Ort) Unterschrift

Bchh.....
Hb.....
Ka.....
BTgb.....

Empfangsbescheinigung. Betrag erhalten

den 19.

Name

65

Der Präsident des Nieders.
Verw.-Bezirks Oldenburg
- Abt. II (PA) -

D O P P E L

Haushaltsüberwachungsliste Nr.

256 Jr

Tit.-Buch Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19

Einzelplan

Kap. 0396 Tit. 215 Abschn.

Reisekostenrechnung des Krim.O.Meisters

Materne, LKP.-Stelle Oldenburg/Oldb

Dienstreise genehmigt (Nr.7 ABz. RKG.-FMBL.1942 S.291) durch den Herrn

Leiter der LKP.-Stelle am 1. Juni 69

Jahr, Tag, Monat der Reise	Zeit- punkt a) des Antritts b) der Been- digung der Reise	Reiseweg Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts (Beförderungsmittel, von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung Unterkunft usw.)	Zahl der Tage								Fahrkosten						Absetzungen a) Beschäftigungsreisegehalt b) Beschäftigungsentschädigung c) Trennungsentschädigung d) Verpflegungszuschuß	
			mit Tagegeld	Übernachtungsgeld	bei Sonder- fest- setzung mit Bezahlte Wag.-od. Schiffskl.	mit Tagegeld	Übernach- tungsgeld	a) Fahr- karte	a) Zu- schläge für E-, D-, FD-, FDt-Züge	Zu- und Ab- gang	Landwegstrecken							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14					
69	a	von : Oldenburg/Oldb nach: Leer und Emden über: Westerstede																
2. 6. 7.50 ✓		mit Dienst-Pkw. OL-3074 ✓																
	b	Ank.u.Beginn: 09.20 Uhr Ende und Abfahrt von Emden/Ostfr., 19.15 Uhr																
6. 21.05 ✓		Rückkehr zum Dienstort																
Herrnrand																		
		Zweck der Fahrt :																
		1.) Ermittlg. w. Erhängung v. zwei Polen im Jahre 1944 und																
		2.) Ermittlungen in der Mord= sache Drillich.																
		Amtl.Unterk.u.Verpfl.: Nein																
		In gleicher Sache tätig:																
	a)	KM. Wachtendorf - - - A7 ✓																
	b)	Kf. Hackbarth - - - Lohn ✓																
		Empfangsber.: KOM. Materne ✓																
		<i>S. Wachtendorf</i> , KM. <i>Hackbarth</i> , Kraftf.																
		gef. Km = 239 a. o.22 DM = 52.58 DM																
		Zusammen: 3 ✓																

Kostenberechnung

I. Tagegeld	Sp. 4	Materne	1	Tage zu	11	DM
	Sp. 6	Hochzeit	1	" "	15	DM
II. Übernachtungsgeld	Sp. 5	Hochzeit	1	" "	8	DM
	Sp. 7	Hochzeit	1	" "	-	DM
III. Fahrkosten	Sp. 9					
	Sp. 10					
	Sp. 11					
	Sp. 12					
unentgeltlich gestelltem Fahrrad, Kraftrad		k zu	5	Pf		
eigenem Fahrrad, Kraftrad, zu Fuß		" "		Pf		
gemietetem Fuhrwerk, Kraftfahrzeug		" "		Pf		
eigenem Kraftwagen		" "		Pf		
Kraftwagen eines anderen Beamten		" "	3	Pf		
Kraftrad eines anderen Beamten		" "	2	Pf		
IV. Nebenkosten	Sp. 13					
des Beschäftigungsreisegeldes von je		Zusammen				
Ab des Beschäftigungsreisegeldes						
der Trennungsschädigung						
des Verpflegungszuschusses						
Datum		Bleiben				
Als Abschlag sind bereits ausgezahlt						
Noch auszuzahlen — wieder einzuziehen						

Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG.-FMBL. 1942 S. 298 bescheinigt.

Oldenburg/O., den 3. Juni 1960
LKP.-Stelle Oldenburg / Oldbg.
Bezeichnung der Behörde

Angewiesen mit Zusammenstellung v. Nr. Zutreffendenfalls nachstehenden Vordruck dick durchstreichen!

Nachtrag zur Anweisung v. 19. über DM auf Einzelplan Kap. Tit. für 19.
Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG. bescheinigt.

Die kasse wird angewiesen DM Pf

I. W. DM Pf

auszuzahlen als Haushaltsausgabe
wieder einzuziehen und wie angegeben, rot als Haushalteinnahme zu buchen.

, den 19. Bezeichnung der Behörde

An die kasse

(Ort) Unterschrift

Bchh.....	Empfangsbescheinigung. Betrag erhalten
Hb.....	den 19
Ka.....	Name
BTgb.....	

Haushaltsüberwachungsliste Nr.

2446

Tit.-Buch Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19

Einzelplan

Kap. 0320 Tit. 215 Abschn.

Reisekostenrechnung des Krim.-ObermeistersHeinz Materne, LKP-Stelle Oldenburg,
Dienstreise... genehmigt (Nr.7 ABz. RKG-FMBL 1942 S.291) durch Herrn Leiter
der LKP-Stelle Oldenburg am 7. 6. 19

Jahr, Tag, Monat der Reise	Zeit- punkt a) des Antritts b) der Beend- igung der Reise	Reiseweg Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts (Beförderungsmittel, von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung Unterkunft usw.)	Zahl der Tage										Fahrkosten						Neben- kosten	Absetzungen a) Beschäftigungstresegeld b) Trennungsentschädigung c) Verpflegungszuschuß	
			mit Tagegeld		bei Sonder- fest- setzung mit Bezahlfe Verg.-od. Schiffskl.		Tagegeld						a) Fahr- karte		a) Zu- schläge für E-, D-, FD-, FDt-Züge		Zu- und Ab- gang		Landwegstrecken		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	km	13	14							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	km	13	14							
7.	6.	160 08,00 von Oldenburg nach Wilhelmshaven, Hohen- kirchen u. Umgebung über Hocksiel mit Dienst-Kfz. VW., OL- 3154. Ankunft am Zielort: 09,00																			
		Begründung der Reise: Ermittlungen gegen die früheren Gestapobeamten Hollack u. Brümmer wegen Verd. d. Mordes. Beginn d. Ermittl.: 09,00 Ende d. Ermittl.: 16,40 Abfahrt v. W'haven 16,40																			
7. b.)	6. 17,40	Rückkehr zum Dienstort.																			
		Amtl. Verpf. u. Unterk.: nein																			
		Teilnehmer: Krftf. Nitz ✓ Lohn ✓ 05																			
		Empfangsberechtigt: KOM. Materne Nitz																			
		Gef. km 211 km-Satz 0,22 DM = 46,42 DM																			
		Zusammen:																			

Kostenberechnung

I. Tagegeld	Sp. 4	615	Tage zu	15	DM
	Sp. 6	615	" "	15	DM
II. Übernachtungsgeld	Sp. 5	" "	" "	DM	
	Sp. 7	" "	" "	DM	
III. Fahrkosten	Sp. 9				
	Sp. 10				
	Sp. 11				
	Sp. 12				
für Landwegstrecken, mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad, Kraftrad k zu 5 P eigenem Fahrrad, Kraftrad, zu Fuß " " P gemietetem Fuhrwerk, Kraftfahrzeug " " P eigenem Kraftwagen " " P Kraftwagen eines anderen Beamten " " 3 P Kraftrad eines anderen Beamten " " 2 P					
IV. Nebenkosten	Sp. 13		Zusammen		
des Beschäftigungsreisegehalts von je		DM =	DM		
Ab des Beschäftigungstagegeldes	" "	DM =	DM		
der Trennungsentschädigung	" "	DM =	DM		
des Verpflegungszuschusses	" "	DM =	DM		
Bleiben					
Als Abschlag sind bereits ausgezahlt					
Noch auszuzahlen — wieder einzuziehen					

Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG.-FMBL. 1942
S. 298 bescheinigt.

Oldeburg den 9. 6. 1960
Landeskriminalpolizeistelle
- 0 1 d Bezeichnung der Behörde -

Angewiesen mit Zusammenstellung v. Nr. Zutreffendenfalls nachstehenden Vordruck dick durchstreichen!

Nachtrag zur Anweisung v. 19. über DM auf Einzelplan Kap. Tit. für 19.
Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG. bescheinigt.

Die kasse wird angewiesen DM P

I. W. DM P

auszuzahlen und wie angegeben als Haushaltsausgabe
wieder einzuziehen rot als Haushaltseinnahme zu buchen.

, den 19. Bezeichnung der Behörde

An die -kasse

(Ort) Unterschrift

Bchh.....	Empfangsbescheinigung. Betrag erhalten
Hb.....	den 19.
Ka.....	Name
BTgb.....	

Joppe LDer Präsident des Kriminal-
Verw.-Bezirks Oldenburg 67
— Amt. II (PA) —

Haushaltsüberwachungsliste Nr. 538

a.

Tit.-Buch Nr.

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19 60 ✓

Einzelplan

Kap. 0320 / 215 ✓ Abschn.

Reisekostenrechnung des **KOM M a t e r n e**
Landeskriminalpolizeistelle Oldenburg

Dienstreise... genehmigt (Nr.7 ABz. RKG-FMBL.1942 S.291) durch **Herrn Leiter**der **I.K.P.- Stelle Oldenburg** am **3. August 19. 60**

Jahr, Tag, Monat der Reise	Zeit- punkt a) des Antritts b) der Beend- igung der Reise	Reiseweg Art der Ausführung der Reise, Beginn, Beendigung und Erläuterung des Dienstgeschäfts (Beförderungsmittel, von Amts wegen unentgeltlich gewährte Tagesverpflegung Unterkunft usw.)	Zahl der Tage						Fahrkosten						Absetzungen a) Beschäftigungsreisegehalt b) Trennungsentschädigung c) Verpflegungszuschuß
			mit Tagegeld	Obernachtungsgeld	bei Sonder- fest- setzung mit Bezahlte Wdg.- od. Schiffskl.	mit Tagegeld	Obernach- tungsgeld	bei Sonder- fest- setzung mit Bezahlte Wdg.- od. Schiffskl.	a) Fahr- karte b) Flug- schein c) Bett- karte	a) Zu- schläge für E-, D-, FD-, FDt-Züge b) Platz- karte c) Gepäck	Zu- und Ab- gang	Landwegstrecken	Neben- kosten		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14		

1960 009.00 Uhr von Oldenburg nach
 3. Varel über Hocksiehl u. Ostien
 8. mit Dienstkraftwagen VW
 OL - 3000.
 Ankunft am Zielort und Be-
 ginn der Ermittlungen: 09.35

Begründung der Reise:

Ermittlungen Wg. Mord an
 zwei Polen durch Brümmer
 und andere.
Ende der Ermittlungen sind
 Abfahrt von Varel: 18.20 Uhr

3. b) 19.30 Uhr Rückkehr zum Dienstort 0,5 ✓
 8.

Antl. Verpfl.u.Unterk.: nein

Teilnehmer: keine

(Selbstfahrer)

Gef. km 194 km-Satz 0,22 DM

= 42.68 DM

Zusammen:

0,5 ✓

Kostenberechnung

	Sp. 4	0,5	Sp. 6	11.-	Sp. 5	5.50
I. Tagegeld			Tag zu	DM		
	Sp. 6	" "		DM		
II. Übernachtungsgeld	Sp. 5	" "		DM		
	Sp. 7	" "		DM		
III. Fahrkosten	Sp. 9					
	Sp. 10					
	Sp. 11					
	Sp. 12		für Landwegstrecken, mit			
unentgeltlich gestelltem Fahrrad, Kraftrad		k zu	5	PF		
eigenem Fahrrad, Kraftrad, zu Fuß		" "		PF		
gemietetem Fuhrwerk, Kraftfahrzeug		" "		PF		
eigenem Kraftwagen		" "		PF		
Kraftwagen eines anderen Beamten		" "	3	PF		
Kraftrad eines anderen Beamten		" "	2	PF		
IV. Nebenkosten	Sp. 13		Zusammen		5.50	
des Beschäftigungsreisegeldes von je			DM =	DM		
Ab des Beschäftigungsreisegeldes			DM =	DM		
der Trennungsschädigung			DM =	DM		
des Verpflegungszuschusses			DM =	DM		
		Bleiben			5.50	
Als Abschlag sind bereits ausgezahlt						
Noch auszuzahlen — wieder einzuziehen						

Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG.-FMBL. 1942 S. 298 bescheinigt.

Oldenburg, den 4.8. 1960

Bezeichnung der Behörde
Landeskriminalpolizeistelle
- Oldenburg -

Angewiesen mit Zusammenstellung v.

Nr.

Zutreffendenfalls nachstehenden Vordruck dick durchstreichen!

Nachtrag zur Anweisung v. 19 über DM auf Einzelplan Kap. Tit. für 19.
Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG. bescheinigt.

Die		kasse wird angewiesen	DM	PF
I. W.			DM	PF
auszuzahlen	als Haushaltungsausgabe			
wieder einzuziehen	rot als Haushalteinnahme			
den	19	Bezeichnung der Behörde		
An	-kasse			
die				
(Ort)		Unterschrift		

Bchh.....
Hb.....
Ka.....
BTgb.....

Empfangsbescheinigung. Betrag erhalten

den 19

Name

Heftrand

Ich versichere pflichtgemäß:

Die Auslagen unter III und IV der Berechnung sind mir wirklich erwachsen.

Ich beziehe Grundgehalt, Diäten nach Besoldungsgr. A8 und einer ruhegehaltsfäh. Zul. von DM jährlich — (Grund-Vergütung nach Verg.-Gr. TO.A), gehöre mithin zur Reisekostenstufe III

Ich beziehe Beschäftigungs-Reisegeld, -Tagegeld, Trennungsschädigung, Verpflegungszuschuß von täglich DM. Für Unterkunft am neuen Dienstort zahlte ich täglich DM.

Ich habe — hatte für die Zeit vom bis eine Netz-(Bezirks)-Karte Kl. der Bundesbahn, Preis DM. Die für diese Zeit berechneten Fahrkosten für Einzelfahrten ... Kl. bleiben zusammen unter den Kosten der Netz-(Bezirks)-Karte.

Ich bitte, mir den Betrag bar zu zahlen — zu überweisen auf das Konto:

Oldenburg, den 4.8. 1960

(Materne) KOM

LKF — Name, Dienststellung, Behörde

Festgestellt (auf DM PF)

Name, Dienststellung
Polizeipräsident

Doppel

68

Haushaltsüberwachungsliste Nr.

Tit.-Buch Nr......

Seite Nr.

Rechnungsjahr 19... 60

Einzelplan

Kap. 03.20 Tit. 215 Abschn.

Reisekostenrechnung des KOM M e t e r n e

Landeskriminalpolizeistelle Oldenburg

Dienstreise... genehmigt (Nr.7 ABz. RKG.-FMBL.1942 S.291) durch den Herrn Leiter

der LKP.- Stelle Oldenburg am 9. August 1960

Kostenberechnung		DM	PF	Ich versichere pflichtgemäß:	
I. Tagegeld	Sp. 4 <u>0,5</u>	Tage zu <u>11 - DM</u>	<u>5. 50</u>	Die Auslagen unter III und IV der Berechnung sind mir wirklich erwachsen.	
Hartmann	Sp. 6 <u>0,5</u>	" "	<u>4. 75</u>		
II. Übernachtungsgeld	Sp. 5	" "	<u>DM</u>	Ich beziehe Grundgehalt, Diäten nach Besoldungs-	
	Sp. 7	" "	<u>DM</u>	Gr. A 8 und einer ruhegehaltsfäh. Zul. von <u>- DM</u> jährlich — (Grund-Vergütung nach Verg.-Gr.	
III. Fahrkosten	Sp. 9	" "	<u>DM</u>	TO.A), gehöre mithin zur Reisekostenstufe <u>III</u>	
	Sp. 10	" "	<u>DM</u>	Ich beziehe Beschäftigungs-Reisegeld, -Tagegeld,	
	Sp. 11	" "	<u>DM</u>	Trennungsentschädigung, Verpflegungszuschuß von	
	Sp. 12 für Landwegstrecken, mit unentgeltlich gestelltem Fahrrad, K. aftrad	k zu <u>5 PF</u>	<u>DM</u>	täglich <u>DM</u> . Für Unterkunft am neuen Dienst-	
	eigenem Fahrrad, Krafrad, zu Fuß	" "	<u>PF</u>	ort zahle ich täglich <u>DM</u> .	
	gemietetem Fuhrwerk, Kraftfahrzeug	" "	<u>PF</u>	Ich habe — hatte für die Zeit vom bis	
	eigenem Kraftwagen	" "	<u>PF</u>	eine Netz-(Bezirks)-Karte Kl. der	
	Kraftwagen eines anderen Beamten	" "	<u>3 PF</u>	Bundesbahn, Preis <u>DM</u> . Die für diese Zeit be-	
	Krafrad eines anderen Beamten	" "	<u>2 PF</u>	rechneten Fahrkosten für Einzelfahrten Kl. bleiben	
IV. Nebenkosten	Sp. 13	Zusammen	<u>10. 25</u>	zusammen unter den Kosten der Netz-(Bezirks)-Karte.	
	des Beschäftigungsreisegeldes von je	<u>DM = DM</u>	Ich bitte, mir den Betrag bar zu zahlen — zu		
	Ab des Beschäftigungstagegeldes	<u>DM = DM</u>	überweisen auf das Konto:		
	der Trennungsentschädigung	<u>DM = DM</u>			
	des Verpflegungszuschusses	<u>DM = DM</u>			
	Bleiben	<u>10. 25</u>			
Als Abschlag sind bereits ausgezahlt					
Noch auszuzahlen — wieder einzuziehen					
<i>Eine der Gerichtskosten angemeldet</i>					
<i>Datum</i>					
Oldenburg den 10.8. 1960					
(Materne) KQM					
LKP. Stelle Oldenburg					
Name, Dienststellung, Behörde					
Festgestellt (auf <u>10. 25</u> DM <u>25 PF</u>)					
Name, Dienststellung					
Polizeiinspektor					
Herrnraud					

Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG.-FMBL. 1942 S. 298 bescheinigt.

Oldenburg, den 10. August 1960

Ja. Britter, MfK.

Bezeichnung der Behörde

Landeskriminalpolizeistelle
Oldenburg

Angewiesen mit Zusammenstellung v. Nr. Zutreffendenfalls nachstehenden Vordruck dick durchstreichen!

Nachtrag zur Anweisung v. 19 über DM auf Einzelplan Kap. II. für 19
Die Richtigkeit wird nach Nr. 38 Abs. 3 ABz. RKG. bescheinigt

Die

kasse wird angewiesen

10. 25 DM — PF

I. W.

Elft

DM — PF

auszuzahlen und wie angegeben, als Haushaltsausgabe
wieder einzuziehen rot als Haushalteinnahme zu buchen.

den

19

Bezeichnung der Behörde

An
die

J.H.

(Ort)

Unterschrift

Bchh.....
Hb.....
Ka.....
BTgb.....

Empfangsbescheinigung. Betrag erhalten

den 19

Name

Zp 253/60

69

1.) Verhandlung am 29.11.1960 vor dem Amtsgericht Berlin
2.) Voraussetzung:

Ein Sachverhalt ist bestellt und kann unter Dr. Lamberg
berichtet werden.

Ein erststelliger Sachverhalt, der es nicht dem
Gemeinschaftsgerichtshof an den Anwälten oder
Rechtsanwälten vorgelegt werden soll, bestellt.

Kein Sachverhalt, der Amerikanerstaaten angeht.

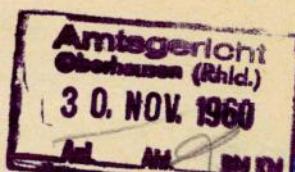
Ein Sachverhalt, der nicht in Bush, Holz oder Bf. f.

5.) Der Sachverhalt darf nicht nur durch einen
Bürgermeister Bf. f. 50 vom Verstandes des Anwälts.

6.) Verhandlung in einer besonderen und unproblematischen
Verhandlung (Holz darf schließen).

M.) / Dr. an. A. an das

Amtsgericht in



Oberhausen

mit der Befehl, den Zweck neben Art. 11 d. V.
der Strafe stricken Art. 74 d. V. [] und
verhindern weiterhin den vorliegenden,
und dieses zu folgen der Schrift:

1. Derzeitige Weisung Brünninge die Schild dasam,
Kan die Befehl abnahm ich sonst vorher ist?
2. Welches steht in, dem Brünninge den Befehl
abnahm ihm soll ich das Mindestens
vorstellen hat? Den Inhalt des
Gesuches inprobabilis tragen die Zeugen
nicht, vgl. Art. 74 d. V.
3. Welches steht in, dem soll ich das Mindestens
nicht abnahm hat und das es regieren
ist? Wie war das ein "Befehl" was es ist
ein solches? Wie war das
schreibbar?

8) A. M. M. M.

Oldenburg, den 24. 11. 1965
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

L. Meyer-Abich
(Dr. Meyer-Abich)
Staatsanwalt

7. U. m. A. an das
Amtsgericht
in Oberhausen

mit der Bitte, den Zeugen Ulbrich Bl. 11d.A.
zu seiner Aussage Bl. 14 d. A. [] noch ergänzend
richterlich zu vernehmen
und zwar zu folgenden Fragen:

1. Inwiefern trägt Brümmer die Schuld daran, daß der Pole Adamiak erhängt worden ist?
2. Woher weiß er, daß Brümmer den Polen Adamiak dem Hollack zur Hinrichtung vorgeschlagen hat?
Den Inhalt des Vernehmungsprotokolls kannte der Zeuge nicht, vgl. Bl. 14 d.A.
3. Woher weiß er, daß Hollack das Hinrichtungsurteil eingeholt hat und daß es ergangen ist?
Um was für ein "Urteil" hat es sich gehandelt?
Wie werden derartige Dinge gehandhabt?

Dr. Meyer-Abich
Staatsanwalt

zur
11. Januar 1960, 11¹⁰ Uhr, Z. 305-
782.

-2. DEZ. 1960

37 30.11.60
12.11.60 K

Zur Post	Zur Zustellung
gegen Empfang	gegen Empfang
durch Justizwachmeister	am
1487 2185 160	

Kreuz

Postzustellungsurkunde

71

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung:

Geschäftsnummer: 14 Gs. 2185/60 An

Absender:

Geschäftsstelle Abt. 14
des Amtsgerichts
Oberhausen (Rhd.)

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde
Vereinfachte Zustellung

Herrn
Raimund Ulbrich

in Oberhausen-Osterfeld

Teutoburgerstr. 182

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu

heute hier - zwischen _____ Uhr und _____ Uhr - (Zeitangaben nur auf Verlangen)

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Körperschaften und Vereine einschl. der Handelsgesellschaften usw.)

1. An den Empfänger oder vorsteher usw. In Person.	dem - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in - der Wohnung - dem Geschäftskontor - Übergeben.	dem - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in Person in - der Wohnung - dem Geschäftskontor - übergeben.
	da ich in dem Geschäftskontor den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de.... - Gehilf - Schreiber - Übergeben.	do in dem Geschäftskontor während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene - Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber - an der Annahme verhindert war, b) der Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber - nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten. Übergeben.
3. a) An ein Familienmitglied, b) eine dienende Person.	da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter Übergeben. b) de.... in der Familie dienenden erwachsenen Übergeben.	do ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter - Übergeben. b) de.... in der Familie dienenden erwachsenen Übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden Hauswirt - Vermieter - nämlich de.... d.... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich den Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter -, nämlich de.... d.... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht).	Do die Annahme der Sendung verweigert wurde - und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftskontor hat -, habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

, den 5. Dezember 1960, 5/12.61
, den 5. Dezember 1960, 5/12.61
, den 5. Dezember 1960, 5/12.61

Postzustellungsurkunde



vollzogen zurück

des Amtsgerichts

in

Oberhausen (Rhld.)

22a

Elefant

Die vorzeitig verzeichnete Sendung habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu

heute hier – zwischen _____ Uhr und _____ Uhr – (Zeitangabe nur auf Verlangen)

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Körperschaften, Vereine einschließlich der Handelsgesellschaften usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)

6. Niederlegung

da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname):

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu _____ niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu _____ niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war – an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber –

in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu _____ niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu _____ niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu _____ niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war – an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

Durchschrift für die Akten
Gilt nicht als Kassenanweisung

Verbuchungsstelle: Einzelplan 14 Kapitel 0404 Seite 35 Unterteil 8 der fort dauernden Ausgaben
des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 60.

Gericht (oder Staatsanwaltschaft): Amtsgericht Oberhausen

Bezeichnung der Angelegenheit: Verdacht des Mordes

wegen Verdacht des Mordes Aktenzeichen: 1462 1185/60
Termin am 16. 12. 1960

DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — nach Blatt der Sachakten.

(Name)

(Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde:

Aktenzeichen:

	Name und Vorname	1	2	3	Anleitung:	
1	Berufsangabe	<u>Schmied</u>				
	Aufenthaltsort	<u>Oberhausen</u>				
2	Stunde	a) <u>11.10</u> Uhr	a) Uhr	a) Uhr		
	a) des Termins	b) <u>12.15</u> Uhr	b) Uhr	b) Uhr		
	b) der Entlassung					
3	a) Antritt	<u>9.00</u> Uhr	a) Uhr	a) Uhr		
	b) Beendigung der Reise	<u>14.00</u> Uhr	b) Uhr	b) Uhr		
	Berechnung der Entschädigung	<u>Reisekosten 180</u>	DM Pf	DM Pf	DM Pf	
	a) Zeitversäumnis	Stunden	Stunden	Stunden		
	b) Reise-Entschädigung	zu DM Pf zu DM Pf zu DM Pf	km Eisenbahn	km Eisenbahn	km Eisenbahn	
	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsorts	Zuschlag f. E-D-Zug	Zuschlag f. E-D-Zug	Zuschlag f. E-D-Zug		
4		km Landweg	km Landweg	km Landweg		
	d) Übernachtung	km	km	km		
	e) Sonstige notwendige Auslagen (z.B. Vertretungskosten)	Tage Stund.	Tage Stund.	Tage Stund.		
		Übernachtung	Übernachtung	Übernachtung		
5	Summe und Quittung	<u>32.80</u>				

Festgestellt (auf DM Pf).

D Zeuge — zu Nr. — erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

den

19

(Behörde)

(Unterschrift)

D Zeuge — zu Nr. 1 bis — ist — sind — bestimmungsgemäß zu entschädigen.

den 16. 12. 1960

Dr. Amtsgericht (Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM Pf).

D Zeuge — zu Nr. — erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Oberhausen - Rhld., den 16. Dez. 1960

O. Berlin

(Erlklin) Justizhauptsekretär

(Amtsbezeichnung)

Das Amtsgericht

Oberhausen - Rhld. , den 16. Dezember 1960

73

Geschäftsnummer:

14 Gs 2185/60

Strafsache

Gegenwärtig :

gegen dxx

Amtsgerichtsrat Sonnenschein

B r ü m m e r

als Richter,
Justizangestellte Kasser

wegen Verdacht des Mordes

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Es erschien

der nachbenannte - Zeuge - Sachverständige

Raimund Ulbrich

Vfg.

Urschriftlich mit Akten
an die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Eingegangen

19 DEZ 1960

Staatsanwaltschaft
OLDENBURG

Oldenburg

nach Erledigung zurückgesandt.

Oberhausen Rhld., d. 16.12.1960

Das Amtsgericht

(Sonnenschein)
Amtsgerichtsrat

Der Zeug e - und d - Sachverständige -
wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der
Person de S Beschuldigten - Angeschuldigten - bekannt
gemacht.

Der Zeug e wurde zur Wahrheit ermahnt
und darauf hingewiesen, daß er - seine - Aussage
möglicherweise schon jetzt zu beeiden - habe
- Der Zeug wurde über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer
unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Er -
- wurde ferner darüber belehrt, daß er - berechtigt sei
- das Zeugnis zu verweigern, wenn - er -
zu den im § 52 Abs. 1 StPO. bezeichneten Angehörigen der
Beschuldigten - gehör e - und die
Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung - ihm - selbst oder einem der im § 52
Abs. 1 StPO. bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Der Zeug e
wurde schließlich darauf hingewiesen, daß der Eid sich
auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ih
über - seine - Person und die sonst im § 68
StPO. angeführten Umstände vorgelegt würden.

- D - Sachverständige wurde gemäß § 76
Abs. 1 Satz 1 StPO. darüber belehrt, aus welchen Gründen
- er - sie - zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt
sei . D - Sachverständige wurde ferner über
die Bedeutung des Eides belehrt.

Der Zeug e - und d - Sachverständige -
- wurde - und zwar die Zeugen - einzeln und in
Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen - wie folgt
vernommen:

1. Zeug e - Sachverständige -

Ich heiße Raimund Ulbrich
bin 60 Jahre alt, Beruf: Schmied,
in Oberhausen-Osterfeld,
Teutoburger Str. 182.

Mit dem Beschuldigten Brümmer
nicht verwandt und nicht ver-
schwägert.

St.P. Nr. 17.

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter
im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§§ 48 ff.,
162, 185 StPO.) - Amtsgericht.

Strafanstalt Anrath

Zur Sache:

Ich war bei der Vernehmung des Polen Adamiak durch den Gestaposekretär Brümmer als Dolmetscher zugegen.

Der Pole wurde durch den Polizeiposten vorgeführt. Ihm wurde zum Vorwurf gemacht, dass er den Bauern Gerrits mit einem Stuhl geschlagen habe. Der Pole bestritt den Bauern Gerrits geschlagen zu haben. Er erklärte vielmehr, er sei seinerseits von dem Bauern geschlagen worden. Diese Erklärung des Polen Adamiak habe ich dem Beschuldigten Brümmer übersetzt. Der Beschuldigte Brümmer hat daraufhin den Polen mit einer Hundepetsche verprügelt. Der Pole ist trotzdem bei seinem Bestreiten verblieben.

Ich erinnere mich daran, dass bei der Vernehmung ein Protokoll von Brümmer angefertigt worden ist, das ich auch als Dolmetscher unterzeichnet habe. Ob der Pole das Protokoll unterzeichnet hat, kann ich nicht sagen. Ich kann auch den Inhalt des Protokolls nicht wiedergeben. Wenn mir vorgehalten wird, dass Brümmer angegeben hat, dass der Pole nach anfänglichem Leugnen zugegeben haben soll, dass er den Bauern geschlagen habe, und dass er dieses Geständnis auch in einem Vernehmungsprotokoll durch seine Unterschrift bestätigt habe, so bestreite ich das. In meiner Gegenwart hat der Pole den ihm gemachten Vorwurf, den Bauern geschlagen zu haben, nicht bestätigt. Was in dem Protokoll gestanden hat, kann ich heute nicht sagen. Ich halte es für möglich, dass in dem Protokoll aufgeführt worden ist, dass der Pole ~~xxix~~ den ihm gemachten Vorwurf bestreitet, dass er aber durch die Aussage des Bauern Gerrits als überführt anzusehen ist.

Ich vermute, dass der Sachbearbeitende Gestapobeamte Brümmer im Zusammenwirken mit seinem Chef Hollak im Falle des Polen Adamiak dem Reichssicherheitshauptamt in Berlin vorgeschlagen hat, ein Exempel zu statuieren und den Polen hinrichten zu lassen. Bei den Besprechungen zwischen Brümmer und Hollak in dieser Angelegenheit war ich nicht zugegen.

Hollak hatte als Dienststellenleiter bezüglich des Polen Adamiak die Anweisungen des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen.

74

Im Rahmen der Sonderbehandlung der Polen ist auch die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes getroffen worden.

Bei der Hinrichtung habe ich den sogenannten Urteilsspruch des Reichssicherheitshauptamtes dem Verurteilten Polen Adamiak in polnischer Sprache übersetzt. Der Pole flehte noch um Gnade. Ich habe das dem Kommissar Hollak vorgetragen. Hollak winkte aber ab und die Hinrichtung wurde alsdann vollzogen.

Als dem Polen das Urteil verkündet wurde, hatte er schon die Schlinge um den Hals gehabt.

Wenn mir vorgehalten wird, dass Brümmer bestreitet, bei der Hinrichtung zugegen gewesen zu sein, so kann ich heute mit 100 %iger Sicherheit nicht mehr sagen, dass Brümmer an der Hinrichtung teilgenommen hat. Ich kann mich beim besten Willen nicht mehr daran erinnern. ~~Die militärische Bescheinigung des Herrn Dr. Kadius aus Berlin-Steglitz, den 18. April geschrieben, stimmt jedoch nicht mit der hier in diesem Bericht gegebenen überein.~~

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben:

Ernstmund Ulbrich.

Herrmann

Kerry

✓ 2.) Bank in HA anre absuchen.

2.) R. an. A. an den

Amtsgericht in



Uhr anson

Der Name Ulrich hat seine nichtzivilen
Aussagen im Grundsatz zu seiner
polizeilichen Vernehmung ganz erheblich
einwirken will. Ich bitte daher, Ulrich
auch zu der Meldung ~~filialversch~~
nichtzivil zu vernehmen, und zwar
~~hat~~ er auf Zgl. 15 ~~Staatsanwalt~~, die
Befehlshabt habe den Stoff beschafft.
Wer ist es dann geworden? Wer
wurde er darüber im Bescheiden?

3.) A. Antrag / Formüberstellung Linie 1. bis schriftlich

Oldenburg, den 2. 1. 1961
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

L. Meyer-Abich
(Dr. Meyer-Abich)

Staatsanwalt

Termin am 21.II.61, h 9.20,

am 321.

12.) Zeugen Ulrich - Bl. 73 -
mit Z-N faden.

20. JAN. 1961

Kanzlei eingezogen

am	23. JAN. 1961
ab zu	24. Jan. 1961
am	24. Jan. 1961

21) Zur Post _____ Zur Zustellung _____
Gegen Empfangsbekennnis _____
durch Justizwachtmeister _____
am 24.1.61 *R. Meyer*

14. Jan. 23/61

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:

Postzustellungsurkunde

45

über die Zustellung einer verschlossenen, mit folgender Anschrift versehenen Sendung:

Geschäftsnummer: 14 Ga 23/61 Aherrn

Absender:

Raimund Ulbrich

Geschäftsstelle Abt.
des Amtsgerichts
Oberhausen (Rhld.)

Hierbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde
 Vereinfachte Zustellung

in Oberhausen - Osterfeld
 Teutoburger Str. 182

Die vorstehend bezeichnete Sendung habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu.....

heute hier - zwischen Uhr und Uhr - (Zeitangaben nur auf Verlangen)

	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Körperschaften und Vereine einschl. der Handelsgesellschaften usw.)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person.	dem - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in - der Wohnung - dem Geschäftskontor - übergeben.	dem - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in Person in - der Wohnung - dem Geschäftskontor - übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftskontor den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de.... - Gehilf - Schreiber - übergeben.	da in dem Geschäftskontor während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene - Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber - an der Annahme verhindert war, b) der Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber - nicht anwesend war, dort dem Empfänger angestellten - übergeben.
3. a) An ein Familienmitglied, b) eine dienende Person.	da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen , nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter - übergeben. b) de.... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen , nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter - übergeben. b) de.... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden Hauswirt - Vermieter - nämlich de.... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich den Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de.... in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - , nämlich de.... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (Kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht).	Da die Annahme der Sendung verweigert wurde - und der Empfänger hier weder eine Wohnung noch ein Geschäftskontor hat -, habe ich die Sendung am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

@ Oberhausen (Rhein)-Osterfeld

, den 25. Jan., 1961, 25.1.61

Wm. J.



Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

Geschäftsstelle Abt. des Amtsgerichts

an die

in

Oberhausen (Rhld.)

22a

Die vorzeitig verzeichnete Sendung habe ich in meiner Eigenschaft als Postbote zu

heute hier – zwischen

Uhr und

Uhr – (Zeitangabe nur auf Verlangen)

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Körpfationen, Vereine einschließlich der Handelsgesellschaften usw. Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.)

6. Niederlegung

da ich den – Empfänger – Firmeninhaber (Vor- und Zuname);

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war – an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftslokal **nicht** vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber –

in der Wohnung nicht angetroffen habe, und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgericht zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers – ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden – ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war – an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden – einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf der zugestellten Sendung vermerkt.

Kassenanweisung

für die Auszahlung von Zeugengebühren

Durchschrift für die Akten

Gilt nicht als Kassenanweisung

Verbuchungsstelle: Einzelplan 104 Kapitel 1494 Titel 305 Unterteil 3 der fortlaufenden Ausgaben
des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 19 61

Gericht (oder Staatsanwaltschaft):

Amtsgericht Oberhausen

Bezeichnung der Angelegenheit:

Erhaltung 1. Prümmer

wegen

Verwalt. d. Haush.

Akten-

zeichen: *1494 305*

Termin am

21. Februar 1961

DM Auslagenvorschuß — in Kostenmarken entrichtet — eingezahlt — zum Soll gestellt — nach Blatt der Sachakten.

(Name)

(Amtsbezeichnung)

In Rechtshilfesachen

Ersuchende Behörde:

Aktenzeichen:

	1	2	3	
1	Name und Vorname	<i>Wolrich Reinhardt</i>		
	Berufsangabe	<i>Schmidt</i>		
	Aufenthaltsort	<i>Oberhausen</i>		
2	Stunde			
a) des Termins	a) 9 Uhr	a) Uhr	a) Uhr	
b) der Entlassung	b) 10 Uhr	b) Uhr	b) Uhr	
3	a) Antritt	a) 7 Uhr	a) Uhr	a) Uhr
b) Beendigung	b) 11 Uhr	b) Uhr	b) Uhr	
	Berechnung der Entschädigung	Reiseentlastung	DM Pf	DM Pf
a) Zeitversäumnis	Stunden	Stunden	Stunden	DM Pf
zu	DM Pf	zu	DM Pf	zu
<i>Reiseentlastung 2000</i>	<i>km Eisenbahn</i>	<i>km Eisenbahn</i>	<i>km Eisenbahn</i>	
b) Reise-Entschädigung	Zuschlag f. E-D-Zug	Zuschlag f. E-D-Zug	Zuschlag f. E-D-Zug	
	<i>Zuschlag f. E-D-Zug</i>			
4	c) Aufwand außerhalb des Aufenthaltsorts	km Landweg	km Landweg	km
	km	km	km	
d) Übernachtungsg.	Tage Stund.	Tage Stund.	Tage Stund.	
e) Sonstige notwendige Auslagen (z.B. Vertretungskosten)	Übernachtung	Übernachtung	Übernachtung	
5	Summe und Quittung	<i>2000</i>		

Festgestellt (auf DM Pf).

D. Zeuge — zu Nr. — erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

(Name)

(Amtsbezeichnung)

Sachlich richtig.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

, den 19

(Behörde)

(Unterschrift)

D. Zeuge — zu Nr. 1 bis — ist — sind — bestimmungsgemäß zu entschädigen:

, den *21. Februar 1961*

Jr. Amtsgericht

(Behörde)

(Unterschrift)

Sachlich richtig und festgestellt (auf DM Pf).

D. Zeuge — zu Nr. — erklärte auf Befragen, keinen Vorschuß erhalten zu haben.

Auszuzahlen und, wie oben angegeben, als Haushaltsausgabe zu buchen.

Durchschrift der Kassenanweisung ist zu den Akten gegeben.

Oberhausen — Rhld., den 21. Feb. 1961

yo. Oskar

(Name)

Justizhauptsekretär

(Amtsbezeichnung)

Zur Sache:

ich mich

Vorweg möchte ich bemerken, dass mit Rücksicht auf den Zeitablauf ~~ich~~ nicht mehr ~~mir~~ an alle Einzelheiten erinnern kann. So kommt es, dass ich bei meiner polizeilichen Vernehmung gesagt habe, ^{daß} der Kriminalsekretär Brümmer bei der Hinrichtung des Polen Adamiak zugegen gewesen sei.

Nach meiner polizeilichen Vernehmung habe ich mich bemüht, die Ereignisse der Vergangenheit in mein Gedächtnis zurückzurufen und da ist es mir eingefallen, dass Brümmer bei der Hinrichtung des Polen Adamiak nicht zugegen gewesen ist. Insoweit berichtige ich meine Aussage.

Über die Hinrichtung des damals etwa 19 Jahre alten Polen Stephan Filjalkowski kann ich noch folgendes sagen:

Am Hinrichtungstage (die Tageszeit kann ich nicht mehr angeben) forderte mich Brümmer auf, mir den Mantel anzuziehen und mitzukommen. Er nannte mir nicht den Grund meines Mitkommens und ich fragte ihn auch nicht danach. In einem Kombiwagen fuhren Brümmer, Filjalkowski und ich zum Bauernhof des Bauern Leiner. Während der Fahrt sagte mir noch der Pole, er ~~niemals~~ wisse, wo wir hinfahren, nämlich zur Vernehmung. [Während der Fahrt stieg Brümmer aus dem Wagen und kaufte einen Strick, der etwa das Aussehen einer Kuhleine hatte.] Mir war es nun klar, wohin die Fahrt gehen sollte. Als wir in dem Bauernhof des Leiner angekommen waren, forderte mich Brümmer auf, die Handschellen des Polen, die sich vorn befanden, nach hinten zu bringen. Ich lehnte dies mit der Begründung ab, dass ich kein Henker, sondern Dolmetscher sei. Brümmer hat dann diese Änderung der Handschellen selbst vorgenommen. Im übrigen hat sich die Hinrichtung so abgespielt, wie ich sie bei meiner polizeilichen Vernehmung am 31. 5. 1960 - Bl. 15 d. A. - geschildert habe. Mir wurde dieser Teil des Protokolls vorgelesen und ich bestätige hiermit die Richtigkeit meiner bei der Polizei gemachten Angaben.

Ich weiss es heute nicht mehr, ob ein Arzt den Tod des Hingerichteten festgestellt hat.

Der Hingerichtete wurde alsdann eingesargt. Der Sarg wurde in den Kombiwagen geschoben und zu einem Friedhof gefahren, wo die Beerdigung erfolgt ist.

Das Amtsgericht

Oberhausen Rhld., den 21. Februar 1951

47

Gesettsnummer:

14 Gs 23/61

Strafsache

Gegenwärtig:

gegen dXX Brümmer

Amtsgerichtsrat Dr. Roßmann

als Richter,

Justizangestellte Kasser

wegen Verdacht des Mordes

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Es erschien auf Ladung

d nachbenannte - Zeug - Sachverständige

Raimund Ulbrich

Der Zeug e - und d Sachverständige wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Beschuldigten - Angeklagten bekannt gemacht.

Der Zeug e wurde zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, daß er - sie - seine - ihre Aussage möglicherweise schon jetzt zu beenden - habe - hätten. Der Zeug e wurde über die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt. Er - Sie - wurde ferner darüber belehrt, daß er - sie - berechtigt sei, das Zeugnis zu verweigern, wenn - er - sie - zu den im § 52 Abs. 1 StPO. bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten - Angeklagten - gehör , und die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung - ihm - ihr - Ihnen - selbst oder einem der im § 52 Abs. 1 StPO. bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde. Der Zeug e wurde schließlich darauf hingewiesen, daß der Eid sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die ich über - seine - ihre - Person und die sonst im § 63 StPO. angeführten Umstände vorgelegt würden.

D - Sachverständige wurde gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 StPO. darüber belehrt, aus welchen Gründen - er - sie - zur Verweigerung des Gutachtens berechtigt sei. D - Sachverständige wurde ferner über die Bedeutung des Eides belehrt. -

Der Zeug e - und d Sachverständige - wurde - und zwar die Zeugen - einzeln und in Abwesenheit der später abzuhörenden Zeugen - wie folgt vernommen:

1. Zeug e - Sachverständige -

Ich heiße Raimund Ulbrich

bin 60 Jahre alt, Schmied,

in Oberhausen Rhld.-Osterfeld,
Teutoburger Str. 182.

Mit dem Beschuldigten nicht verwandt und nicht verschwägert.

StP. Nr. 17.

Zeugen- und Sachverständigenvernehmung durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§§ 46 ff., 162, 185 StPO.) - Amtsgericht.

48

Auf Anordnung des Brümmer habe ich noch dabei geholfen, den Sarg aus dem Auto zu schaffen. ~~Hinrichtung~~

Eine Anzahl von polnischen ~~Feld~~arbeitern, etwa 10 bis 15 Mann, waren bereits zur Hinrichtungsstelle durch Polizeibeamte und bewaffnete Bauern gebracht worden, um die Leiche des Hingerichteten, die noch in der Schlinge hing, zu sehen. Bei der Hinrichtung waren sie allerdings nicht zugegen.

Auf Anordnung des Kriminalkommisars Hollack musste ich den anwesenden Polen in meiner Eigenschaft als Dolmetscher erklären, dass es ihnen ebenso ergehen werde, wenn sie die gleiche Straftat wie der Hingerichtete begehen sollten.

Mir ist das polizeiliche Vernehmungsprotokoll vom 9. 8. 1960 über die Vernehmung des Johann Brümmer zum Falle des Polen Filjalkowski - Bl. 52 und 53 d. A. - vorgelesen worden.

Dazu möchte ich erklären, dass die Angaben des Brümmer im wesentlichen zutreffend sind.

Ich möchte noch hervorheben, dass nach meiner Meinung die Leitung der Hinrichtung in den Händen von Hollack liegen hat und dass Brümmer auf Anordnung seines Dienstvorgesetzten an der Hinrichtung teilgenommen hat.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Raimund Ulbrich

Brümmer

Kasny

2) Anmerk. an die
Kripo in

Oldenburg

Landeskriminalpolizeistelle Oldenburg			
Eing.: 27. FEB. 1961			
Tgb. Nr.: 1470/61			
L	J	K	KK

mit der Bitte, dass Bescheid gegeben, ob Personen
in Oldenburg mit Ziffer 77 R [] und
mehr als in den Zonen Linie 77, 33 []
wohnhaft sind. Falls es nichts bestehet, kann
ich Ihnen mit den Zonen Linie 77, 31
vergleichen zu schicken.

2) Anmerk.

Oldenburg, den 24.2.1961
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

L. Meyer-Abich

(Dr. Meyer-Abich)
Staatsanwalt

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Gastwirt
Johann Brümmer,
Personalien Bl. 50 d.A.,
und sagt weiter folgendes aus:

"Ich bin zum Sachverhalt am 9.8.1960 schon einmal verhommen worden. Was ich ausgesagt habe, ist richtig. Ich beziehe mich auf meine frühere Aussage.

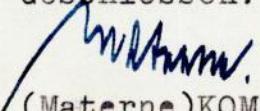
Mir ist soeben bekannt gegeben worden, daß der Zeuge Ulrich ausgesagt hat, daß ich am Hinrichtungstage Filjalkowski auf der Fahrt von Wilhelmshaven nach Österdeichshof einen Strick gekauft hätte. (Bl. 77 R d.A.) Hier sagt der Zeuge Ulrich offensichtlich wieder die Unwahrheit, denn niemals ist von mir der Strick gekauft worden. Der Bauer Leiner hat xxxx m. E. den Strick bzw. das Tau zur Verfügung gestellt. Ich muß aber sagen, daß ich damit gar nichts zu tun habe. Wir sind an dem Tage mit zwei Wagen von Wilhelmshaven dorthin gefahren. In dem einen Wagen saßen der Leiter der Aktion, KK. Hollack, und einige Beamte, die ich heute namentlich nicht mehr benennen kann. Im anderen Wagen saßen Ulrich, der Pole Filjalkowski, zwei andere Polen und ich. Der von mir zuerst benannte Wagen war voraus gefahren und ich kam etwas später dort an. Als ich zum Anwesen Leiner kam, waren die Vorbereitungen schon getroffen, auch das Tau hing schon am Dachbalken in der Diele.

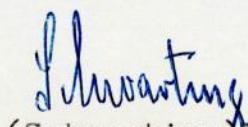
Ich muß besonders betonen, daß die Aussage des Zeugen Ulrich in dieser Beziehung einfach aus der Luft gegriffen ist.

Ich hatte zwar die Vernehmungen in dieser Angelegenheit getätigt, aber ich war nicht mit bei Leiner, als er Bescheid bekam, daß die Hinrichtung in einigen Tagen stattfinden sollte. Hollack war dort, aber ich weiß nicht wen er mitgenommen hatte. Ich habe daher auch Leiner nicht beauftragt, das Tau für den Hinrichtungstag zu beschaffen und festzumachen. Ich bin mit einer Gegenüberstellung mit Leiner einverstanden.

Ich habe die Wahrheit gesagt."

Geschlossen:


(Materne) KOM.

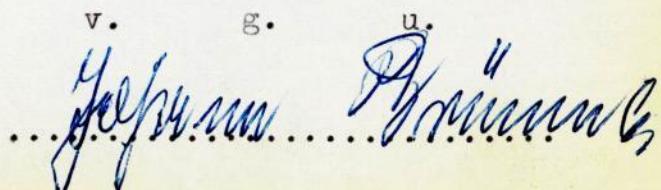

Schwarting

PHW.

v.

g.

u.


Josefum P. Minnich

In der Wohnung aufgesucht, erscheint der Landwirt

Johannes L e i n e r,

Personalien: Blatt 31 der Akte,

und sagt folgendes aus:

" Ich bin zum Sachverhalt schen eingehend vernommen worden. Was ich ausgesagt habe, ist richtig. Ich beziehe mich auf diese Aussage. (Blatt 31-33 der Akte)

Soeben sind mir drei Personen (PHW. Schwarting, Kraftfahrer Lübben und der Beschuldigte Brümmer) gegenübergestellt worden. Ich habe von diesen Personen keine Person wiedererkannt, die damals bei der Hinrichtung des Polen Filjalkowski dabeigewesen ist.

In diesem Zusammenhang ist mir eröffnet worden, daß sich unter diesen drei Personen der ehemalige Gestapobeamte Brümmer befunden hat. Ich muß dazu erklären, daß ich den Mann nicht wiedererkannt habe. Ich weiß den Namen des Beamten, der mich damals vernommen hat und der auch bei der Hinrichtung als nicht maßgeblicher Mann dabei war, nicht mehr. Ich kann auch nicht mehr sagen, ob er Brümmer geheißen hat, ich meine aber, daß der Name so ähnlich war.

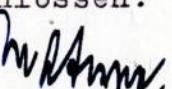
Einige Tage vor der Hinrichtung erschienen zwei Gestapobeamte bei mir, die mit mir darüber sprachen, wo die Erhängung des Polen vorgenommen werden könnte. Darüber habe ich in meiner vorherigen Vernehmung schon ausgesagt (Blatt 32 der Akte) An diesem Tage wurde mir von den Gestapobeamten aufgetragen, daß ich am Hinrichtungstage ein Tau in der Diele am Dachbalken anbringen sollte. Dies habe ich aber nicht getan. Als am Hinrichtungstage die Gestapobeamten mit Stephan F. erschienen, fragten sie mich, warum ich das nicht getan hätte. Ich sagte, daß ich das nicht tun könnte. Daraufhin verlagten die Gestapobeamten von mir ein Tau. Ich übergab ihnen dann mein Schnürtau, daß ich sonst zum Heueinfahren gebrauche. Daraufhin wurde dieses Tau von den Gestapobeamten selbst angebracht. Der eine Beamte hielt die Leiter, der andere stieg hoch und befestigte das Tau am Balken.

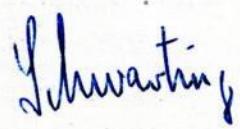
Ich kann mit Sicherheit sagen, daß das Tau für die Hinrichtung von der Gestapo nicht mitgebracht wurde. Sie haben das Tau von mir bekommen, nachdem sie es verlangt hatten.

Weitere Angaben kann ich nicht machen. Was ich angegeben habe, entspricht der Wahrheit."

"Wir haben jetzt noch einmal die Stelle besichtigt, wo das Tau am Dachbalken der Dide befestigt wurde. Dabei haben wir festgestellt, daß das Tau mindestens eine Länge von mindestens 5 Meter haben mußte. Es beweist also, daß das Schnürtau vom Heuwagen dazu geeignet war. Das Tau hat eine Länge von ca. 6 Meter. Eine Kuhleine ist höchstens 2 Meter lang und wäre dazu nicht zu verwenden gewesen."

geschlossen:


(Materne) KOM


(Schwarting) PHW

v. g. u.


.....

Landeskriminalpolizeistelle
- Oldenburg -

1.KK. Tgb.Nr. 1470/ 61 ✓

Oldenburg, den 13. 3.1961.

81

Urschriftlich

der

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

in Oldenburg

nach Erledigung des Ersuchens (Bl.78R d.A.) zurück-
gesandt.

EINGEGANGEN

14 MRZ 1961

STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDS.

Im Auftrage:

*Mittwoch
Kom.*

27. 2. 53 / 60

82

~~27~~ Schmidlin am 21. Januar 1951 die Leitung mit:
verauchte in Lüneburg, Schon das Strom 28;
der Sohn im Einflusszustand vom den
Vater kündigte bei der Firma in
Wittenberge, Johann Brünneke, jetzt wahrsch
in Berlin bei einer Vers.-Fest. Differenz vom
Vorstand des Berlins' an dem Peter von Jahr
14. 4. 4.

Der Sohn Hermann ist von den Festen abweichen
wollt, und es ergebt sich seine Abreise, der
Januar fürt in Potsdam, möglichst bald sollt.
Der Sohn Friedrich ist unzufrieden und
will es sich an dem Hermann & Jahr absehn
seine Abreise, der Januar fürt in Potsdam,
möglichst verzögern will.

Die W ist nicht mehr komplett auf die Karte, dann die Kinnrichungen
des letzten Polen wenn Reichsministerium man geplant
umgestaltet werden sollen.

Ich kann nun hier eine Anmerkung über den Aufkleber, der
dort oben darüber befindet ist, was ~~die~~ ^{die} Reichsministerie
im Reichsministerium geplant ist um zu ob
und wie die allgemeine Bevölkerung über diese Änderungen
informiert werden solln Malen, und diese auch über
die äusseren Formen des Kinnrichungen (Dokumente über die
"Rechts", Personen mit von Reichsministerium und
in diese Dienststellen). Weils ich von Innsbruck, ob noch
Alles an dem alten Reichsministerium geplant werden kann
die Kinnrichungen des letzten Polen et abnehmen und
Siegelschliessen werden können wir.

2.) am 10. 6. 61 (Anhänger an Sta. Berlin?)

MW 8/5



Staatsanwaltschaft beim Landgericht Oldenburg

(23) Oldenburg (Oldb), Mozartstraße 5 – Fernruf 6261

Raum für Durchschreibezwecke:

83

Bitte die nachstehende Geschäftsnummer bei allen Schreiben angeben!

2 Js 253/60

8.5.61

(Tag)

An die
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltung
in Ludwigsburg
Schorndorfer Str.28

Reiseabschafft

[Ich führe ein Ermittlungsverfahren gegen den früheren Kriminalsekretär bei der Gestapo in Wilhelmshaven, Johann Brümmer, jetzt wohnhaft in Hekeln bei Berne, Verw.-Bezirk Oldenburg wegen Verdachts des Mordes an zwei Polen in Jahre 1944.

Der Pole Adamiak ist von der Gestapo erhängt worden, weil er angeblich seinen Arbeitgeber, den Landwirt Gerriets in Purkswarfe geschlagen haben sollte. Der Pole Fijalkowski ist hingerichtet worden, weil er sich an dem damals 5 Jahre alten Sohn seines Arbeitgebers, des Landwirts Leiners in Hooksiel, unsittlich vergriffen hatte.

Der Beschuldigte beruft sich darauf, daß die Hinrichtungen der beiden Polen vom Reichssicherheitshauptamt angeordnet worden seien.

Ich wäre nun für eine Mitteilung sehr dankbar, ob dort etwas darüber bekannt ist, wer derartige "Todesurteile" im Reichssicherheitshauptamt erlassen hat und ob und was für allgemeine Befehle oder Anordnungen insoweit bestanden haben, und zwar auch über die äussere Form der Hinrichtungen (Bekanntgabe des "Urteils, Anwesenheit von Vertretern der Partei und andere Dienststellen). Weiter ist von Interesse, ob noch Akten des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes über die Tötung der beiden Polen Adamiak und Fijalkowski vorhanden sind.]

Dr. Meyer-Abich
Staatsanwalt

Begläubigt

(Goritzki)
Justizangestellte

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

10 AR 751/61

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

④ Ludwigsburg, den
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechanschluß:

Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 und App. Nr.

19. Mai 1961

84



Über den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

O l d e n b u r g

an den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

O l d e n b u r g
Mozartstr. 5



Betr.: Dort. Ermittlungsverfahren gegen den ehem.
Kriminalsekretär Johann Brümmer in Hekeln
wegen des Verdachts des Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.5.1961 - 2 Js 253/60 -

Beil.: 1 Mappe mit Unterlagen
(1 Abdruck)

Angeschlossen übersende ich eine Anzahl von Erlassen
des Reichssicherheitshauptamtes, die sich mit der
Hinrichtung von poln. Fremdarbeitern wegen Geschlechts-
verkehrs mit deutschen Mädchen und Frauen befassen.
Es sind im Bundesgebiet eine Reihe von Ermittlungs-
verfahren gegen ehem. Gestapo-Angehörige wegen einer
Beteiligung an der Hinrichtung von Polen anhängig.
Daraus könnten sich unter Umständen weitere Einzelheiten,
insbesondere über den äußeren Verlauf der Hinrichtungen,
ergeben. Akten des Reichssicherheitshauptamtes über An-
ordnung der Sonderbehandlung im Einzelfall dürften
mit Sicherheit nicht mehr vorhanden sein. Ich bitte die
Mappe möglichst rasch wieder zurückzugeben.

In Vertretung:


(Werner)

Landgerichtsrat

Der Generalstaatsanwalt
1 AR 257/61-2

Oldenburg, den 24. Mai 1961

Gesehen und mit der bezeichneten Anlage weitergesandt.



24.5.61
Im Auftrage
Horstmann



Begläubigt

dankt

Justizobersekretär

V.

Q. o. f. am 8. 5. 61 genau

für 29/5

Vorfrist 29/5

Fristabla

6. 8. Juni 1961

Bitte so
Der Absender wird gebeten
auszufüllen.

Einlieferung nein

Gegenstand (z. B. Ebf)	Lifff 2) Vf. Bl. 85 (Abkürzungen s. umseitig unter A)			
angegebener Wert oder eingezahlter Betrag	DM (in Ziffern)	Pf	DM (in Ziffern)	Pf
Empfänger	Zentrale Stelle der Landesjustizverwaltung Ludwigshafen			
Bestim- mungs- sort				

29/5
29/5/61



Einlieferungs- Nr.	Gewicht	
	kg	g
M40		

Postannahme
Hand
+ C 62, DIN A 7 (Kl. IV)
(V. 2 Anl. 28)

~~27.2.63/60~~

85

✓ 1) Abdrucknisse aus der BA des Zweckverbundes Schleswig
vom 28. 5. 1961 (7 Seiten) und vom 29. 5. 1961
(6 Seiten).

✓ 2) Schriften aus dem Zweckverbund Schleswig vom 28. 5. 1961
mit Belehrung der BA am 10. 6. 1961/62.

Der B.A. gibt die Anträge ab die mir mit
Schriften vom 19. 5. 1961 überwandt im appr.
Zweckverbund Schleswig mit den Belehrungen
seiner Anträge, bei welchen Spezialsanwaltschaften
Gesuch um Aufhebung gegen diesen festgestellte
Anträge vom 19. 5. 1961 mit Belehrungen an die
Kommunen in Polen entgegen sind.
b.m.

✓ 3.) Schreiben an ein Jz. in Berlin:
Erinnerung an Br. 83 []
bei dem das Mindeste der Freizeit nicht mehr
ausreicht, dann darf er möglichst wenig Freizeit
über hinausgehen ohne Verlust von dem
Vorlesungszeitraum.

4.) Sammeln

Br. 816

Eing. 16.6.1961	18. Juni 1961
Ausgef. 16.6.1961 Seite	
ab 16.6.61 90	

(Abschrift aus: Allgemeine Erlaßsammlung, 2. Teil, herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt (Geheim!), 2 A III f , Seite 131 f :)

Verfolgung der Kriminalität
unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern.

RdErl. des RSHA. vom 30.6.1943

- II A 5b Nr. 187 V/43 - 176 - 3 -

Geheim !

früher
(1) Der Reichsführer-SS hat mit dem Reichsjustizminister vereinbart, dass die Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern grundsätzlich durch die Polizei bekämpft wird und dass ein gerichtliches Strafverfahren nur dann stattfindet, wenn die Polizei die Durchführung eines derartigen Strafverfahrens wünscht. Nachträglich vorgebrachte Abänderungswünsche der Justiz hinsichtlich einer Zuständigkeitsänderung hat der Reichsführer-SS abgelehnt.

(2) Die Staatspolizei(leit)stellen und Kriminalpolizei(leit)-stellen haben daher nach wie vor dafür Sorge zu tragen, dass die Orts- und Kreispolizeibehörden alle Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter, die sie nicht selbst im Wege einer polizeilichen Strafverfügung erledigen, nicht unmittelbar der Justiz, sondern der örtliche zuständigen Staatspolizei(leit)-stelle zur weiteren Veranlassung zuleiten. Die bei den Kriminalpolizei(leit)stellen unmittelbar anfallenden Strafsachen gegen polnische und sowjetrussische Zivilarbeiter sind nach Abschluss der Ermittlungen ebenfalls nicht der Justiz, sondern der örtlich zuständigen Staatspolizei(leit)stelle zur weiteren Veranlassung zu zuleiten. Die bisherige Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Geheimer Staatspolizei und Kriminalpolizei wird hierdurch nicht berührt.

(3) Die Staatspolizei(leit)stellen haben die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln, erforderlichenfalls durch Beantragung einer Sonderbehandlung beim Reichssicherheitshauptamt zu erledigen. An die Justiz sind nur die Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wün-

schenwert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sicher-
gestellt ist, dass das Gericht die Todenstrafe verhängen wird.

(4) Grundsätzlich ist bei der staatspolizeilichen Bearbei-
tung derartiger Strafsachen zu beachten, dass der Pole und Sowjet-
russe schon allein kraft seines Daseins im deutschen Herrschafts-
raum eine Gefahr für die deutsche Volksordnung darstellt und dass
es daher nicht so sehr darauf ankommt, für eine von ihm begange-
ne Straftat eine angemessenen Sühne zu finden, als darauf, ihn
an einer weiteren Gefährdung der deutschen Volksordnung zu ver-
hindern

FÜR DIE RICHTIGKEIT
DER ABSCHRIFT

Dr. h. Bösch

Institut für Zeitgeschichte München
München 27, Möhlstraße 26
Tel. 481845/46

den 7. 8. 1955

(Abschrift aus: Allgemeine Erlaßsammlung, 2. Teil, herausgegeben vom Reichssicherheitshauptamt. (Geheim!) 2 A IIIf, Seite 191 ff :)

Ahdung schwerwiegender Verstösse und unerlaubten Geschlechtsverkehrs fremdvölkischer Arbeitskräfte aus dem Osten und Südosten sowie polnischer, serbischer und sowjetrussischer Kriegsgefangener.

RdErl. des RFSSuChdDtPol. vom 10.2.1944

- S IV D 2 c Nr. 235-44-11g-

A. Allgemeines

I.

(1) Die Gefahren, die durch den immer grösser werdenden Einsatz ausländischer Arbeiter für die deutsche Heimat entstehen, können nur abgewendet werden, wenn gegen alle schwerwiegenderen Verstösse rücksichtslos vorgegangen wird. Die bei der Bearbeitung derartiger Fälle gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen werden nachfolgend zusammengefasst. Die obengenannten Runderlässe³ werden zugleich aufgehoben.

(2) Unter den Erlass fallen folgende Personengruppen:

- a) Arbeitskräfte polnischen Volkstums (polnische Zivilarbeiter, Westarbeiter polnischen Volkstums und Altpolen),
- b) fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten (Ukrainer, Weissruthenen, Russen Goralen),
- c) Arbeitskräfte aus Litauen,
- d) Arbeitskräfte aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter⁴ und
- e) Arbeitskräfte aus dem Gebiet des Militärbefehlshabers Serbien.

(3) Hinsichtlich der Begriffsbestimmung zu a) siehe Runderlass vom 10.9.1943 - S IV D 2 c Nr. 2071/43 - betreffend "Behandlung der im Reichsgebiet befindlichen Arbeitskräfte polnischen Volkstums" und zu b) Runderlass vom 20.2.1942 - S IV D Nr. 208/42 (ausl.Arzb.)- betreffend "Allgemeine Bestimmungen über Anwerbung und Einsatz von Arbeitskräften aus dem Osten" und Nachtragserlasse.

(4) Für Tschechen bleiben die bisher für sie geltenden be-

x) folgende Erlasses früherer Datums waren unter der Überschrift des Erlasses aufgeführt: RdErl. v. 10.12.1940, vom 5.7.1941, vom 4.11.1941, vom 12.12.1941, vom 10.3.1942, vom 29.6.1942, vom 17.11.1942, vom 7.4.1943

sonderen Bestimmungen in Kraft.

(5) In den eingegliederten Ostgebieten gilt der Erlass nicht für die einheimische Bevölkerung.

II.

(1) Als schwerwiegende Verstöße sind vor allem Sabotagehandlungen, Gewalt- und Sittlichkeitsverbrechen sowie Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und Mädchen anzusehen.

(2) Bei Geschlechtsverkehrsfällen ist eine gründliche Bearbeitung erforderlich, weil dabei auch gegen deutsche Frauen schwerwiegende Maßnahmen getroffen werden.

III.

Eine Abgabe der Vorgänge an die Justiz findet grundsätzlich nicht statt. An sie sind nur Fälle weiterzuleiten, in denen aus stimmungspolitischen Gründen eine gerichtliche Aburteilung wünschenswert erscheint und durch vorherige Fühlungnahme sicher gestellt ist, dass das Gericht die Todesstrafe verhängen wird.
(Siehe hierzu auch Runderlass vom 30.6.1943 - III A 5 b Nr. 187 V/43-176-3-)

IV.

Bei polnischen und serbischen Kriegsgefangenen werden nur Geschlechtsverkehrsfälle durch die Sicherheitspolizei verfolgt, sonstige Straftaten durch die Wehrmacht. Dagegen werden bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen neben Geschlechtsverkehrsfällen auch Gewaltakte, die sie während der Kriegsgefangenschaft begangen haben, durch staatapolizeiliche Maßnahmen geahndet.

B. Verfahren.

I. Gewaltverbrechen, Sittlichkeitsverbrechen usw.

Bei Gewaltverbrechen, Sabotageakten und Sittlichkeitsverbrechen ist sofort durch Schnellbrief oder FS beim RSHA ein Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen.

**II. Geschlechtsverkehr zwischen fremdvölkischen Männern
der unter A I genannten Art und deutschen Frauen.**

In allen Fällen von Geschlechtsverkehr und im Einverständnis mit der Frau vorgenommenen unsittlichen Handlungen schwerwiegender Art ist unter Verwendung des beiliegendes Vordruckes zu berichten, der in doppelter Ausfertigung einzureichen ist. Aus dem Vordruck ergeben sich alle bei den Ermittlungen zu berücksichtigenden Punkte und beizufügenden Anlagen.

1. Inschutzhafnahmen.

(1) Beide Partner sind in der Regel bei Bekanntwerden des Geschlechtsverkehrsfallen in Haft zu nehmen. Der Schutzhaf-antrag ist in kurzer Form unter Bezugnahme auf den nachzurückenden Formblattbericht in doppelter Ausfertigung zu stellen. Er ist abweichend von dem sonst üblichen Verfahren an das zuständige Sachreferat (siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag nach Entrahme des Durchschlages mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet. Bei Ostarbeitern und Polen sind die Runderlässe vom 27.5.1942 - S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) - Abschnitt IV - bzw. vom 4.5.1943¹ - IV C 2 Nr. 42 156 - zu beachten.

(2) Hat Geschlechtsverkehr oder sonstiger unerlaubter Umgang mit polnischen, serbischen oder sowjetrussischen Kriegsgefangenen stattgefunden, so ist die beteiligte deutsche Frau zunächst ebenfalls in Schutzhaf zu nehmen. Gleichzeitig ist ein Strafverfahren gemäss § 4 der Wehrkraftschutzverordnung einzuleiten.

(3) Damit die Überstellung des beteiligten Kriegsgefangenen rechtzeitig beim OKW. beantragt werden kann, ist ausserdem sofort der Tatbestand durch FS dem zuständigen Sachreferat des RSHA. - Abschnitt D - zu melden. In dem Bericht sind die bearbeitende Staatsanwaltschaft und das Aktenzeichen anzugeben. Bei sowjetrussischen Kriegsgefangenen sind Anträge auf Überstellung unmittelbar bei dem Lagerkommandanten zu stellen.

1) Abgedruckt unter 2 F VIII a.

2. Überprüfung der Volkszugehörigkeit.

a) Bei polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften nicht-polnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten ist die Volkszugehörigkeit in Zweifelsfällen durch Rückfrage - in den eingegliederten Ostgebieten bei der Bezirksstelle der Deutschen Volksliste, im Generalgouvernement bei der Einwandererzentralstelle (Nebenstelle Krakau) - zu überprüfen.

b) Bei Arbeitskräften aus Litauen sowie aus Weißrussland und bei Ostarbeitern ist die Volkszugehörigkeit in der Regel nicht zu überprüfen. Sollte der Festgenommene jedoch glaubhaft behaupten, Volksdeutscher zu sein, ist diese Angabe durch den Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, Hauptamt Volksdeutsche Mittelstelle, Beratungsstelle für Eineanderer, z.Zt. Berlin W 35, Karlsbad 20, nachprüfen zu lassen. Bezuglich der Volksdeutschen unter den Ostarbeitern gelten die Richtlinien des Runderlasses vom 27.5.1942 - S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) - Ziffer I.

3. Einführung der rassischen Beurteilung.

a) (1) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte, nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen sind in jedem Falle dem zuständigen SS-Führer im Rasse- und Siedlungswesen beim Höheren SS- und Polizeiführer zur Untersuchung der Eindeutschungsfähigkeit vorzuführen. Dieser leitet das Untersuchungsergebnis an das RuS-Hauptamt-SS weiter, das die rassebiologischen Gutachten ausfertigt und einen Abdruck dem RHSA., den zweiten der bearbeitenden Staatspolizei(leit)stelle übersendet. Sind die sonstigen Ermittlungen abgeschlossen und fehlt nur noch das Gutachten, so ist der Formblattbericht trotzdem einzureichen. Die Ergänzung des Absatzes 3 b des Formblattes erfolgt in diesem Fall von hier aus.

(2) Der RuS.-Führer ist sofort bei Bekanntwerden eines Falles um Vornahme der Untersuchung zu bitten. Die im folgenden angeführten Unterlagen sind - soweit bereits vorhanden - bei der Vorführung des RuS.-Führer zu übergeben, sonst ihm nachzusenden.

Für den Mann : Lichtbilder, und zwar Kopfbild von vorn
Kopfbild von der Seite, Kopfbild im Halbprofil und Bild in ganzer Grösse (in unbekleidetem Zustand),
Abschrift der charakterlichen und arbeitsmässigen Beurteilung,
Vernehmungsneiderschrift,
ärztliches Gutachten über den Gesundheitszustand,
Anschriftenverzeichnis

Für die Frau: Lichtbilder,

Abschrift der Vernehmungsniederschrift.

Personen mit schweren körperlichen Mißbildungen oder schwerwiegenden Leiden, z.B. Tuberkulose, Lues, Geisteskrankheit, brauchen auf ihre Eindeutschungsfähigkeit nicht untersucht zu werden.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter. Bei Arbeitskräften aus Serbien und Ostarbeitern ist die rassische Beurteilung nur vorzunehmen, wenn sie die betreffende deutsche Frau geschängt haben.

4. Leumund der deutschen Frau.

Es ist sorgfältig festzustellen, welchen Leumund die deutsche Frau hat, da das Strafmaß hierdurch entscheidend beeinflusst wird. Die Tat selbst ist dabei nicht mitzuwerten, da sie für sich spricht und es besonders darauf ankommt, ob die betreffende Frau sonst ihre Pflichten gegen Volk und Familie erfüllt hat. Es darf ferner nicht auf Grund gelegentlichen ausserehelichen Geschlechtsverkehrs oder des Vorhandenseins eines unehelichen Kindes sittliche Verkommenheit oder moralische Minderwertigkeit angenommen werden. Bei so schwerwiegenden Werturteilen sind unbedingt Tatsachen anzuführen.

5. Stellungnahme des Ehemannes.

Der Ehemann ist in jedem Falle - eventuell durch seine vorgesetzte Wehrmachtsdienststelle - darüber befragen zu lassen, ob

er sich scheiden lassen will oder seiner Frau verziehen hat.

6. Schwangerung der deutschen Frau.

(1) Bei Bekanntwerden eines Falles von Geschlechtsverkehr ist sofort durch einen Amtsarzt festzustellen, ob die beteiligte deutsche Frau schwängert ist. Trifft dies zu und der fünfte - in Fällen von Notzucht und bei Geisteskrankheit oder -schäde der Frau der siebente - Schwangerschaftsmonat noch nicht überschritten, so ist unverzüglich unter kurzer Schilderung des bis dahin festgestellten Sachverhaltes durch FI an das Reichssicherheitshauptamt zu berichten. Hierbei ist anzugeben, wie weit die Schwangerschaft bereits vorgeschritten ist und ob und welche Person ausser dem bereffenden Fremdvölkischen noch als Erzeuger für das zu erwartende Kind in Frage kommt. Der Fremdvölkische, der als Erzeuger in Betracht kommt sowie in diesem Fall auch die beteiligte deutsche Frau sind sofort dem RuS.-Führer zur rassischen Überprüfung vorzuführen (siehe Ziffer 3). Dieser ist darauf hinzuweisen, dass es sich um einen beschleunigt zu bearbeitenden Schwangerschaftfall handelt, der auch bei Übermittlung der Unterlagen an das RuS.-Hauptamt-SS als solcher ausdrücklich zu bezeichnen ist.

(2) Die gesamte Berichterstattung in Schwangerschaftsfällen hat schon vor dem abschliessenden Formblattbericht zu erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese ersten Ermittlungen trotz der notwendigen Eile sehr gewissenhaft durchzuführen sind, da von ihnen weitgehende Entscheidungen abhängen.

7. Eheschliessung.

a) Polnische Zivilarbeiter, fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten sowie Arbeitskräfte aus Litauen.

Ist der Fremdvölkische eindeutschungsfähig, handelt es sich bei beiden Partnern um ledige Personen und werden beide gut beurteilt, so sind sie zu befragen, ob sie heiraten wollen. Ist das deutsche Mädchen minderjährig, so sind auch die Erziehungsberechtigten zu befragen. Bejahendenfalls ist das Mädchen nicht

in Schutzhaft zu nehmen bzw. zu entlaessen und beschleunigt hierüber die Entscheidung des zuständigen Sachreferates des Reichssicherheitshauptamtes einzuholen. Gleichzeitig ist ihm zu eröffnen, dass die Eheschliessung, falls ihr überhaupt zugestimmt wird, nur bei positivem Ausgang der Sippentests erfolgen kann und bis zum Abschluss dieser Massnahme noch längere Zeit vergehen wird.

b) Arbeitskräfte aus Serbien und Ostarbeiter.

Die Eheschliessung zwischen Arbeitskräften aus Serbien bzw. Ostarbeitern und deutschen Mädchen kommt zunächst nicht in Betracht.

III. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen fremdvölkischen Arbeitskräften der unter A I genannten Art.

1. Behandlung der fremdvölkischen Arbeiterin.

a) In Fällen, in denen die fremdvölkische Arbeiterin zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den deutschen Mann veranlasst worden ist, ist sie kurzfristig (bis zu 21 Tagen) in Schutzhaft zu nehmen und nach Haftentlassung an eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln.

b) (1) Wenn ein Abhängigkeitsverhältnis nicht bestanden hat, ist Einweisung in ein Frauenkonzentrationslager zu beantragen. Falls erschwerende Umstände (Wiederholungsfälle, Verführung deutscher Jugendlicher usw.) vorliegen, ist dies im Schutzhaftantrag besonders hervorzuheben.

(2) Soweit es sich um Ostarbeiterinnen oder Polinnen handelt, ist in den Fällen zu b) nach den Runderlassen vom 27.5.1942 - S IV D Nr. 293/42 (ausl. Arb.) - Abschn. IV bzw. 4.5.1943 - IV C 2 Nr. 42 156 - zu verfahren.

(3) Ist die betreffende fremdvölkische Arbeiterin von dem deutschen Mann oder von einem Ausländer schwanger, so sind die Vorschriften des Runderlasses vom 27.7.1943 - S IV D Nr. 377/43 (ausl. Arb.) - betr. die Behandlung schwangerer ausländischer Arbeiterinnen und der im Reich von ausländischen Arbeiterinnen geborenen Kinder, sinngemäss anzuwenden. Derartige Schwangerschaften sind

1) Abgedruckt unter 2 F VIIIa

sind erst nach erfolgter Entbindung und Ablauf der Stillzeit in ein Konzentrationslager einzuweisen.

(4) Hinsichtlich einer evtl. Schwangerschaftsunterbrechung bei Ostarbeiterinnen und Polinnen auf deren Wunsch gelten die Bestimmungen der Erlass des Reichskommissars für die Festigung deutschen Volkstums - Reichsicherheitshauptamt - vom 9.6. und 1.8.1943 - IV D Nr. 186/43-599 g- (ausl. Arb.)-.

5. Behandlung des beteiligten deutschen Mannes.

(1) Es ist grundsätzlich die Einweisung in ein Konzentrationslager zu beantragen. Daneben können je nach Lage des Falles weitere staatspolizeiliche Massnahmen oder Auflagen (Sicherungsgeld usw.) in Vorschlag gebracht werden. Wenn der deutsche Mann besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die fremdvölkische Arbeiterin zum Geschlechtsverkehr veranlasst und damit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat, ist dies in dem Bericht ausdrücklich hervorzuheben, damit noch weitgehendere Maßnahmen ergriffen werden können.

(2) Handelt es sich bei dem betreffenden deutschen Mann um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt, so ist dafür Sorge zu tragen, dass ihm weibliche fremdvölkische Arbeitskräfte entzogen bzw. nicht mehr zugewiesen werden.

3. Schutzafttanträge.

Die Schutzafttanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen. Dieser ist in einfacher Ausfertigung - abweichend von dem sonst üblichen Verfahren - an das zuständige Sachreferat (siehe Abschnitt D) zu richten, das den Antrag mit Stellungnahme an das Referat IV C 2 weiterleitet.

C. Durchführung angeordneter Exekution.

(1) Die mit Runderlass vom 14.1.1943¹ IV D 2 Nr. 450/42 - 81 g - über sandten Durchführungsbestimmungen für Exekutionen

1) Abgedruckt unter 2 F XII.

sind zu beachten.

(2) Exekutionen sind in der Regel im Konzentrationslager oder in der Nähe von Arbeitserziehungslagern durchzuführen. Am Tatort sind sie nur vorzunehmen, falls dies zur Abschreckung notwendig erscheint und deshalb besonders angeordnet wird.

D. Schlussbemerkung.

(1) Die Durchführung der Sonderbehandlungen bezweckt vor allem eine Abschreckung der im Reichsgebiet eingesetzten fremdvölkischen Arbeitskräfte. Diese wird jedoch in vollem Umfange nur erreicht, wenn die Sühne der Tat möglichst auf dem Fusse folgt. Die Ermittlungsvorgänge sind daher als Sofortsachen zu bearbeiten. Es muss sich ermöglichen lassen, dass Berichte gemäss B I spätestens vier Tage, Berichte gemäss B II spätestens zwei Monate, Berichte gemäss B III spätestens drei Wochen nach der Tat dem Reichsicherheitsamt vorliegen. An der Bearbeitung beteiligte Dienststellen sind hierauf hinzuweisen.

(2) Für die Bearbeitung im Reichsicherheitsamt sind folgende Referate zuständig, an die die Berichte unmittelbar zu richten sind:

Für Fälle gemäss A Ia) und B) - Referat IV D 2,

für Fälle gemäss A Ic) und d) - Referat IV D 5,

Für Fälle gemäss I Ie) - Referat IV D 1.

an alle HSSu.PF. im Reichsgebiet, die BdS. in Lothringen-Saarpfalz in Metz u. für das Elsaß in Straßburg, alle IdS., Japo-(leit)stellen.

Nachrichtlich:

An die Ämter I, III, IV, V des RSHA., den Reichskom.f.d.Festigung dtsch. Volkstums - Stabshauptamt - in Berlin-Halensee, das RuS-HA.SS in Berlin, alle HSSuPF. ausserhalb des Reichsgebietes, BdS., Kripo(leit)stellen, SD-(LA).

- Nicht veröffentlicht -

**FÜR DIE RICHTIGKEIT
DER ABSCHRIFT**

Institut für Zeitgeschichte München
München 27, Möhlstraße 26

Tel. 481845/46

den 1) 8. 1959

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Landgericht**

Gesch.-Nr.: 3 P (K) AR 43.61

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
O l d e n b u r g

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Johann Brümmel
wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Dortiges Schreiben vom 8.Juni 1961 - 2 Js 253.60 -

Auf das Bezugsschreiben teile ich mit, dass
hier Sachdienliches für das dortige Verfahren nicht
bekannt ist.

Im Auftrage:
Bilstein
Gerichtsassessorin

Begläubigt
Justizangestellte

Zur Meldung
Mai 26/6

Berlin NW 21, den 21.Juni 1961

Turmstraße 91

Fernruf: 350111, App.: 342

(Im Innenbetrieb: 933)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—13.00 Uhr



- J 1.) Aderl 81. 93, 94 [] est.
 2.) Muthlandm. Schreiben an die Sachsenwaldbahn
 in Fulda und Darmstadt:
 In Kb. hilft mir die Zweck Stelle des
 Landesfürstens von Altdiem in Lüneburg mit,
 da Mr. Verfahre von der Anwendung von
 Reben erläutrig sei u. ob man bei einer
 Investition über längre die Aderl, dann
 Altdiem seien unter berücksichtigt ist, sehr dankbar.
 3.) am 30. 9. 61
 (Fotokopien 81. 93 ?)

Ges. Stelle	29. 9. 61
Angest.	A.T. 1961/62
	le 1.760,-

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

10 AR 751/61

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

④ Ludwigsburg, den
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechanschluß:

Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 und App. Nr.

20. Juni 1961

93



Über den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
Oldenburg
Mozartstr. 5

an den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Oldenburg

Betr.: Dort. Ermittlungsverfahren gegen den ehem.
Kriminalsekretär Johann Brümmer in Hekeln
wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.6.1961 - 2 Js 253/60 -

Beil.: 1 Fotokopie
(1 Abdruck)

Ich bestätige mit bestem Dank die Rückgabe der am
19.5.61 an Sie übersandten Unterlagen.

Gleichzeitig erlaube ich mir mitzuteilen, daß ich
für Sie Fotokopien von Film IV, Bild 245 bis 252 der
aus dem World War II Records Div., Alexandria, stam-
menden Unterlagen herstellen lasse, die sich mit der
Hinrichtung von Polen befassen. Außerdem weise ich
darauf hin, daß bei folgenden Staatsanwaltschaften
oder Gerichten Verfahren der gleichen Art anhängig
sind:
*W.F.K.
108
107*

1. Untersuchungsrichter bei dem Landgericht
Karlsruhe - VU 4/60 - gegen Dr. Heinrich
F a b e r.]

Aus diesen Akten stammt die beigelegte Fotokopie.

2. [Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth Ks 4/51-gegen ✓
Dr. Grafenberger]
3. [Staatsanwaltschaft Kassel - 3a Js 21/59 - ✓
gegen Erich Wiegand]
4. Staatsanwaltschaft Fulda ✓)
5. Staatsanwaltschaft Darmstadt) Aktenzeichen nicht
bekannt. ✓

Der Bundesgerichtshof hat zu den Rechtsfragen in seinen Entscheidungen vom 12.12.1950 (JZ 1951, S. 234 ff.) und vom 14.10.1952 (BGB Band III, S. 271) Stellung genommen.

b82 Nr 3,271 kein Verbotsschutz u. § 52 Abs.

herrn-a
(Schüle)

Der Generalstaatsanwalt Oldenburg, den 26. Juni 1961
- 1 AR 257/61-2 -

Gesehen und mit der bezeichneten Anlage weitergesandt.

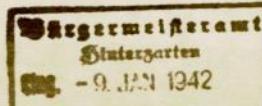
Im Auftrage
Horstmann



Der Landrat
Neustadt/Schwarzwald
Fernaus 454-455
Geheim

Neustadt/Schw., den 5. Januar 1942.

95
176



An den

Herrn Bürgermeister

in

Hinterzarten

Auf Verfügung des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird am Donnerstag den 15. Januar 1942 bei Hinterzarten ein Pole gehängt.

Hierzu sind die in Ihrer Gemeinde beschäftigten polnischen Arbeiter - nur männliche - nach Hinterzarten zu verbringen, um der Exekution beizuwohnen.

Die polnischen Arbeiter sind geschlossen unter Aufsicht eines Beauftragten oder vom Bürgermeister selbst so rechtzeitig nach Hinterzarten zu verbringen, daß sie daselbst am Donnerstag den 15. Januar 1942, um 8 Uhr vormittags, beim Rathause in Hinterzarten eintreffen.

Meldung derselben durch den Überbringer nach Zahl bei dem dort anwesenden Meister der Gendarmerie Keller. Dieser übernimmt dort die Polen zur weiteren Veranlassung.

Nach der Exekution sind die polnischen Arbeiter sofort geschlossen aus Hinterzarten abtransportieren. Ein weiterer Aufenthalt oder gar Einkehr in Wirtschaften zu etwaiger Erfrischung ist verboten.

Der Zweck des Marsches nach Hinterzarten ist unter keinen Umständen bekannt zu geben; auch nicht der Bevölkerung bzw. den einzelnen Arbeitgebern.

Die Herren Bürgermeister mache ich für die reibungslose Durchführung dieser Anordnung verantwortlich.

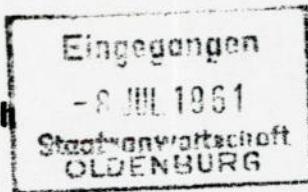
Hausz

96

Aktenzeichen: Ks 4/51

(Bei Eingaben stets angeben!)

Geschäftsstelle der
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Nürnberg-Fürth



6. Juli 1961.

Nürnberg, den
 Sulzbacher Straße 11-15
 Telefon 5 54 41

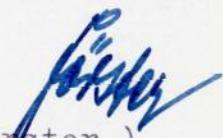
Betreff:

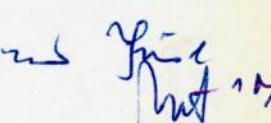
Dr. Grafenberger Theodor
 wegen Totschlags u.a.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29.6.61
 2 Js 253/60.

in Oldenburg

Die erwünschten Akten Ks 4/51 (Dr.Grafenberger Theodor)
 stehen z.Zt. leider nicht zur Verfügung. Die Akten befinden sich
 seit 1. 6. 1961 bei der Staatsanwaltschaft in Kassel zum Aktenzeichen
 3 a Js 21/59.


 (Förster)
 Just.Hauptsekr.


 2. 7. 1961

97

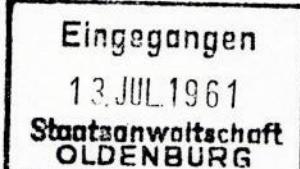
DER OBERSTAATSANWALT
beim Landgericht

7. 7. 1961

Fulda,
Schloßstraße 4/6
Telefon Nr. 3592

Aktenzeichen: 3 AR 58/61
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
Oldenburg



Zu 2 Js 253/60

Betr.: Ermittlungsverfahren wegen Erschiessung von Polen.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 29. 6. 1961
in der Sache gegen Brümmer.

Anlg.: 1 Ermittlungsersuchen.

Bei mir sind vier Ermittlungsverfahren gegen Volksdeutsche aus den Kreisen Neumark und Löbau in Westpreussen anhängig, die beschuldigt werden, im Dez. 1939 polnische Staatsbürger getötet zu haben.

Zur besseren Orientierung übersende ich in der Anlage ein Ermittlungsersuchen, in diesen Sachen, aus dem sich der mir bisher bekannte Sachverhalt ergibt. Ich habe noch die mir von der Heimatauskunftsstelle mitgeteilten Einwohner von Löbau und Neumark durch die örtlichen Polizeidienststellen als Zeugen zu den Vorgängen vernehmen lassen. Dabei haben sich wertvolle Anhaltspunkte, insbesondere über den jetzigen Aufenthalt der Beschuldigten ergeben.

Die Aktenzeichen meiner Verfahren lauten 3 Js 137 - 140/61.

Eine Übersendung der Akten im gegenwärtigen Zeitpunkt erscheint mir sehr unzweckmäßig, da meine Ermittlungen noch laufen. Nach Abschluss der Ermittlungen bin ich gern zur Aktenübersendung bereit. Desgleichen bin ich bereit, Ihnen bestimmte Fragen aus meinen Akten sofort zu beantworten.

zu dir
Matzke
Mai 1961

I. A.
Matzke
(Matzke)
Gerichtsassessor

Der Oberstaatsanwalt
3 Js /61

Fulda, 9. März 1961
Schloßstr. 4/6
Tel. 3592/93

98

An die
Ortspolizeibehörde
- Kriminalpolizei -
in

Nach Ermittlungen polnischer Gerichte im September und Oktober des Jahres 1945 wurden

a) (3 Js 306/60)

am 7. 12. 1939 in Löbau (Lubawa) in der Warschauer Strasse Nr. 14, 10 Personen öffentlich durch Angehörige der SS und des "Selbstschutzes" erschossen. Die Getöteten wurden aus dem Gefängnis Neumark - Stadt oder Neustadt (Nowemiasto) nach Löbau verbracht. Der Selbstschutz bestand aus Volksdeutschen, die in der dortigen Gegend ansässig waren.

Als Opfer dieser Aktion sind aufgeführt:

1. Wachowski, Theodor, 54 Jahre alt, Landwirt, Nowy-Dwór Bratienski,
2. Benna, Stanislaw, 35 Jahre alt, Landrabs-beamter aus Neustadt,
3. junger Priester, hingekommen aus dem KZ für Priester aus Obory bei Rypin (genauere Angaben sind nicht bekannt)
4. 2 Landwirte aus der Gemeinde Radomno bei Lubawa,
5. Ewertowki, Josef, 63 Jahre alt, Landwirt aus Radom,
6. Ferszke, Maksymilian, geb. 30. 1. 1899, aus Karlina,
7. Bogdanski Walenty (Valentin), 26 Jahre alt, aus Gryzlin,

8. Solobodowski aus Neustadt und eine unbekannte Person.

Beschuldigt werden der Tat:

- a) Lasner, Helmut aus Nowego-Dworu,
- b) Werner, Erich aus Jamieknik,
- c) Eggert, Horst aus Lubawa,
- d) Retkowski ? aus Lubawa.

b) (3 Js 307/60)

am 15. 10. 1939 in Bratian, Gemeinde Neustadt (oder Neumark) - Dorf (Nowe - Miasto Wies) Krs. Löbau (Lubawa) etwa 150 Polen aus dem Kreis Löbau vom Selbstschutz erschossen und im Wald von Bratian begraben.

Bei den Opfern soll es sich u. a. gehandelt haben um

- 1. Jelanek Josef, Jahrgang 1890, Maurer aus Bratian,
- 2. Pietrowski, Alfons, Jahrg. 1907, Milchmann aus Bratian,
- 3. Rudnik Edzi, Jahrgang 1907, Milchmann (Schweizer) in Bratian,
- 4. Solobodowska, Marta, Jahrgang 1910 aus Bratian,
- 5. Ankiewicz, Konstantin, Jahrgang 1890, Postagent in Bratian, seine Ehefrau Rosalia, Jahrgang 1902 in Bratian,
- 6. Petrowski, 2 Brüder aus (unleserlich),
- 7. Hadura aus Nowy, andere Namen unbekannt.

Als Täter sind namentlich genannt:

- a) Siebe aus Lidzbarka,
- b) Achalius, Emil und Erwin aus Bratian,
- c) Grunke, Alfred aus Bratian,
- d) Hartwig,
- e) Sperling,
- f) Behrendt, Nowo Miasto,
- g) Lück
- h) Schneider, Herbert und Georg aus Bratian,
- i) Kompert, anwesend in Kutigach.

c) (3 Js 308/60)

im Oktober und November 1939 im Ort Nawera
in der Gemeinde Neumark oder Neustadt - Dorf,
Krs. Löbau eine nicht bekannte Anzahl von
Polen erschossen.

Als Opfer werden genannt:

1. Obakiewski,
2. Jankowski Stefan,
3. Mareinkowski,
4. Iwankowski,
5. Nawaczyk,
6. Olszewski Boleslaw aus Nowe Miasto,
7. Bartkowski aus Jamielnik,
8. Zielinski aus Skarlina.

Die Tötungen sollen vom "Selbstschutz"
durchgeführt worden sein. Namentlich wer-
den beschuldigt:

- a) Sperling,
 - b) Achelius Erwin aus Nowe Miasto,
 - c) Papst aus Gryslin,
 - d) Leihs, August aus Bratiana,
 - e) Nowacki aus Bratiana.
- d) (3 Js 309/60)

am 7. 12. 1939 in Ort Nowemiasto - Stadt (Neumark oder Neustadt) der Gemeinde Nowe-Miasto - Lub., Krs. Löbau an der Mauer des Ausgangs Kobernikus Str. - Okolnej, 15 Polen angelblich für die Brandstiftung einer Scheune im Pfarrhof vom Selbstschutz erschossen. Die Leichen wurden im Wald bei Löbau beigesetzt.

Die Opfer sollen gewesen sein:

1. Dassi, Franciszek 42 Friseur Mowe Miasto, Lubawskie
2. Hinc Damazy 40 Händler
3. Radziminski, Ignacy 43 Förster Biaagora
4. Klosowski, Franciszek 49 Arbeiter Nowe Miasto Lubawskie
5. Okonek, Jan 58 Arbeiter Nowe Miasto Lubawskie
6. Pfarrer Slawinski, St. 43 Pfarrer wahrscheinl. aus dem Kreis Rypinski
7. Zawacki, Alfons 34 Landwirt Mikojaki
8. Jelonek, Szcepan 48 Landwirt Gryzini
9. Kaminski, Jan 38 unbekannt
10. Perowski, Bronislaw 40 Arbeiter Nowe Miasto Lubawskie

- | | |
|------------------------|---------------------------|
| 11. Grzymowicz, Wł. | 28 Schreiner Nowe Miasto, |
| 12. Pruszak, Feliks | 56 Rentner " |
| 13. Zurawski, Josef | 48 Mechaniker " |
| 14. ein Priester | 26 unbekannt |
| 15. Kasprzycki, Antoni | 23 Maurer. |

Als Täter werden genannt:

- a) Achalius,
- b) Sperling,
- c) Hartwig,
- d) Kastrau,
- e) Schneider,
- f) Spanowski.

Des weiteren sollen vom Selbstschutz folgende polnische Bürger aus Nowemiasto verhaftet worden sein, die wahrscheinlich in einem KZ umkamen:

1. Kuligowski Edward,
2. Kuligowski Genowefa,
3. Marcinkowski Jan,
4. Wartowski Leon,
5. Grzymowicz Walenty,
6. Sarożyński Antoni,
7. Zieliński Alojzy,
8. Nowakowski Ludwik,
9. Mówka Władysław,
10. Gerzkiewicz, Józef,
11. Hoffmann Bogumił,
12. Olszewski Bolesław ,
13. Ksiadz Dr. Pryha (Pfarrer),
14. Makowski Franciszek,
15. Modrzejewski Franciszek,
16. Ludwicki Bolesław,
17. Maternicki Bolesław,
18. Getwicki Bonifacy,
19. Nowaczyk Wacław,
20. Kokoszinski Józef,

21. Jentkiewicz Bronisław ,
22. Czerwinski st. przodownik P.P.,
23. Puszyński fryzje (Friseur),
24. Dr. Werner,
25. Kowalski Franciszek,
26. Orzechowski Leon.

Ich bitte um Vernehmung der folgenden in Ihrem Amts-bezirk jetzt wohnenden Zeugen:

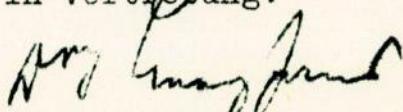
Die Zeugen sollen vorerst ohne Erwähnung der strafbaren Handlungen darüber befragt werden, ob sie etwas über den jetzigen Aufenthalt der als Beschuldigten genannten Personen wissen oder ob sie jemanden angeben können, der entsprechende Aussagen machen kann. Danach sind sie zu befragen, ob sie von den vorstehend geschilderten Tötungsaktionen etwas wissen, ob sie Augenzeugen waren; gegebenenfalls bitte ich um genaue Schilderung des Herganges, von wem sie davon gehört haben,

104

gegebenenfalls wo der Gewährsmann jetzt wohnt.
Kennen die Zeugen eines der Opfer? Kennen sie die
Täter? Wissen sie, wo diese jetzt wohnen? Wissen
sie, ob den Tötungen ein Urteil zugrunde lag?
Was war sonst der Grund der Tötungen?

Sollen die Zeugen irgendwelche sachdienlichen An-
gaben zu einem oder mehreren der unter a) bis d)
aufgeführten Tatkomplexe machen können, bitte ich
die Aussage getrennt nach den oben angegebenen Tat-
komplexen in besonderem Protokolle aufzunehmen
und mir zu übersenden. Verneinendenfalls genügt
die Übersendung eines Protokolls. In jedem Falle
bitte ich aufzunehmen, wo der Zeuge 1939, insbe-
sondere im letzten Vierteljahr gewohnt hat. Jede
Niederschrift erbitte ich in doppelter Ausfertigung.

In Vertretung:



(Dr. Langhans)

Erster Staatsanwalt

Der Oberstaatsanwalt

- 3a Js 21/59 -

Kassel, den 10. Juli 1961

Eugen-Richter-Str. 10

Fernruf: 1 91 41

An die
Staatsanwaltschaft
in Oldenburg
Zu: 2 Js 253/60.



Die angeforderten Ermittlungsakten gegen Erich Wiegand u.a. wegen Beihilfe zum Mord - 3a Js 21/59 - sind zur Zeit nicht entbehrlich. Es handelt sich in dem Verfahren darum, daß der Beschuldigte als Beamter der Gestapo bei Verfahren mitgewirkt hat, in denen auf Anordnung des Reichssicherheitshauptamtes polnische Landarbeiter wegen intimen Verkehrs mit deutschen Mädchen erhängt wurden.

Ich wäre Ihnen für eine Unterrichtung darüber dankbar, ob das dortige Verfahren ähnliche Vorwürfe zum Gegenstand hat.

Schreiber beantragt Nr. 106 R.
Zurück zur Seite
MWA 13/7

Im Auftrag:

Hennig

(Dr. Hennig)
Staatsanwalt.

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht in Darmstadt

2 Js 1157/61 pol.

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

Oldenburg

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Johann Georg K n o d t
und andere wegen Mordes
h i e r: Ermittlungssache gegen den ehem. Kriminalsekretär Johann Brümmer in Hekeln wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Ersuchen vom 29.6.1961 (2 Js 253/60)

Die hiesigen Akten sind zur Zeit leider nicht entbehrliech.

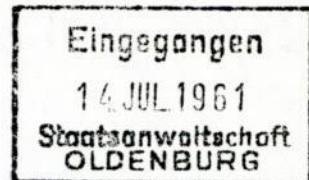
Zur Yhr
Mai 1961

Im Auftrag
gez.: Arndt
Erster Staatsanwalt
Beglaubigt
Zude
(Zeidler, Justizangestellte)

DARMSTADT, den
Mathildenplatz 12
Tel. Nr. 81/

11.7.1961
448

(Bitte nach der Anschluß-Nr. 81 unmittelbar die Nebenstelle wählen oder durch das Fernamt wählen lassen. – Durchwahlverfahren)



106



1.) Schreiben am 10.10.5:

Der PP. hält er auf das dorfige Schreiben
am 20.7.1961 mit, dass der Beschuldigte
zwei Tage später viele, als Beweise die
bestehen an der Hinrichtung von zwei
polnischen Soldaten entwickelet zu
haben, von denen es ein anerkannter
Abritterbube erschossen haben soll, während
des an den versteckt liege, und unzulässig
an dem Gefangenem Leben seines Abrit-
tobes verschafft zu haben.]

2.) zwey Thes.

Mit 14/4

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

10 AR 751/61

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

④ Ludwigsburg, den
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechanschluß:

Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 und App. Nr.

13. Juli 1961

107

Über den
Herrn Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht
Oldenburg
Mozartstr. 5

||| an den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Oldenburg



Betr.: Dort. Ermittlungsverfahren gegen den ehem.
Kriminalsekretär Johann Brümmer in Hekeln
wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.6.1961 - 2 Js 253/60 -
mein Schreibenvom 20.6.1961

Beil.: 8 Blatt
(1 Abdruck)

Im Anschluß an mein Schreiben vom 20.6.1961 übersende
ich angeschlossen die angekündigten Abzüge aus Film IV,
Bild 245 bis 252 der aus World War II Records Div.,
Alexandria, stammenden Unterlagen.

1 AR 257/61 - 2 -

Gesehen und mit den bezeichneten
Anlagen weitergesandt.

Oldenburg, den 17. Juli 1961

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Oberlandesgericht

In Vertretung
Dr. Gerlach



Unile
(Schüle)

1.) Schreiben:

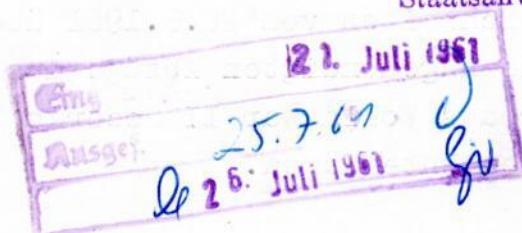
Es steht noch die Akten Nr. 935 [] oder ein
Antrag, um die Akten 8. 81. unter eine
Verfügung zu stellen.

✓ 2.) Schreiben an die Landespolizei in Münich
am 10 AR 767/61:

Die PP. geben mir als Anhänger die mir mit Schreiben
vom 13. 7. 1961 überwandten Fotowhenzen
zurück, die ich bis zum Verfahren mehr
benötige. Gleichzeitig stelle ich mir die Anhänger,
die es sich bei diesen Fotowhenzen um die in dem
Schreiben vom 20. 6. 1961 erwähnten handeln,
die sich mit der Minierung von Polen befassen
möchten, von dem aus dem Antizionismus nichts willstet ist.

✓ 3) Akte Fotowhenzen dem Schreiben am 2.) beifügen.
a.) Nun AG T11
mit den Ziffern von Untersuchung.
b.) am 20. 8. 61.

Oldenburg, den 20. 7. 61
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht



R
(Dr. Lamberg)
Erster Staatsanwalt

Mf 20%

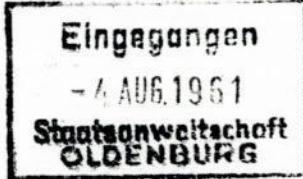
Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

10 AR 751/61

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

108
④ Ludwigsburg, den 1. Aug. 1961
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechanschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 und App. Nr.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
O l d e n b u r g



Betr.: Dort. Ermittlungsverfahren gegen
Johann Brümmel
Bezug: Ihr Schreiben vom 20.7.61 - 2 Js 253/60
Beil.: - 0 -

Ich bestätige die Rückgabe der mit Schreiben vom 13.7.1961 an Sie übersandten Abzüge aus Film IV, Bild 245-252. Urkunden, die sich direkt mit der Hinrichtung polnischer Fremdarbeiter befassen, stehen der Zentralen Stelle darüber hinaus nicht zur Verfügung. Ich erlaube mir noch den weiteren Hinweis, daß auch bei der Staatsanwaltschaft Lübeck ein Ermittlungsverfahren wegen Hinrichtung polnischer Zivilarbeiter anhängig ist. Es handelt sich um das Ermittlungsverfahren gegen Wittensburg, Az. 2 Js 986/59.

1) Akte Nr. 93 [] erneut ab.
2) Akte 2 J. 486/59 zu Lübeck
(Wittensburg) ab.
3) am 30.8.61. MA 48

Im Auftrag:


(Werner)



109

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter

VU 5/60

Karlsruhe, den 16. August 1961

Voruntersuchung gegen

Dr. Heinrich F a b e r wegen Beihilfe
zum Totschlag

- Auf Schreiben vom 4.8.61 - 2 Js 253/60 -

Ich bedauere, Ihnen die angeforderten Akten derzeit nicht
übersenden zu können, da sie sich zur Zeit bei der Staatsanwalt-
schaft in Tübingen befinden.

gez.: Becker

An die
Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
Oldenburg



Beglautigt:

Gottmann
(Gottmann)

EINGEGANGEN
19.AUG.1961
STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDB.

3) Vomchi:

Es steht auch die auf Br. 108 angebrachte Ulke
des Sta. Libuh.

2) aus Finn

MA 1918

vorgelagert mit Präzisatell

0.30. Aug. 1961

1) als Ulke von Sta. Libuh Br. 108

mit d.

2) am 20. S. 6,

MA 3078



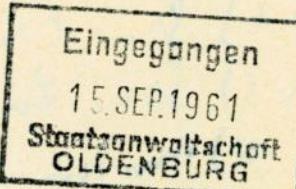
Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Lübeck, den 8. September 1961
Hr.

2 Js 986/59

An die

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht
in Oldenburg/i.Oldb.



Bezug: Dortiges Schreiben vom 30.8.1961 - 23.253/60-

In der Ermittlungssache gegen ./ Wittenburg
wegen bis a. weiteres wird mitgeteilt, dass
die Akten z.z. nicht entbehrlieh - versandt sind.

Im Auftrage
gez. Thiemke
Gerichtsassessor

Begläubigt

Justizobersekretär
Justizangestellter



✓ 2.) Hinweise zu den Schreibern der:

- ✓ a) Sta. Mindegg - Frühling 2000 bis 4/51,
- ✓ b) Sta. Dornbirn ab 20. Jh. bis 4/51 post.
- ✓ c) Sta. Linz ab 20. Jh. 1861/59,
- ✓ d) Postkarten auswählen bei der Yf Karlsruhe
in Bl. 109

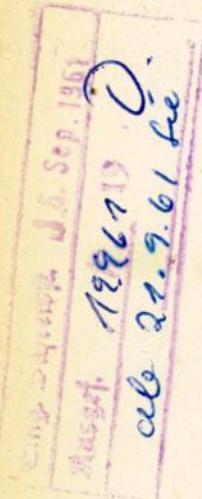
In dem Missionen Verfahren wird dann bestimmt ob
der Fall schrift, einrichten vor Br. 106 R []
oder nicht. Es kann dann eine Anmerkung sein
dankbar, ob das Missionen Verfahren im einzelnen
Sachverhalt zuverlässiger oder weniger
dort bestehend am Urteilsspruch ist.

2.) Voraus:

der Urteilsspruch der Sta. Feldkirch - 3 AR 58/61
Bl. 39 - und die Sta. Klagenfurt - 3a J 20/59
Bl. 105 - liegt ein im dem Sachverhalt
zuverlässig. Ein Urteilsspruch wird zuerst entweder
vor datums am Konskriptionsamt abgelehnt.

3.) am 30.10.61

AKT 15/9



Ks 4/51

Aktenzeichen:
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

**Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Nürnberg-Fürth**

Betreff: Dr. Grafenberger Theodor
wegen Totschlags.

Bezug: Ihr Schreiben v. 15.9.1961
2 Js 253/60.

Anl.: Abschrift einer Anklage.

Die Akten gegen Dr. Grafenberger befinden sich seit 1.6.61 bei
der Staatsanwaltschaft in Kassel zu 3a Js 21/59.

Ich lege eine Abschrift der Anklage bei. Das Verfahren endete
nach einer Aufzeichnung in den Handakten mit Freispruch.

Zur Mh
Ma 29/9

NÜRNBERG, den 27.9.1961
Sulzbacher Straße 11 - 15
Telefon 5 54 41 - 44

li.

11

An die

Staatsanwaltschaft beim ~~OLDENBURG/OLDB.~~
Landgericht Oldenburg

in Oldenburg
Mozartstr. 5

EINGEGANGEN

29. SEP. 1961

STAATSANWALTSCHAFT
~~OLDENBURG/OLDB.~~

M. Koob
(Koob)
Staatsanwalt

2 p 986/59

Eilt

112

Münker. am. tel.
Krone Oberstaatsanwalt
in Oldenburg / Oldb.



25. Sep. 1961

27. 9. 61

29. Sep. 1961

2 p 253/60
V. 9. 1961 an das dort. Schreiber v. 15. 9. 1961 zum dort. Verbleib
überwandt.

Frühere Verfahren sollen geprüft werden ob. worden sein:

1. LG Kalsnike v. Dr. Faber - VU 4/60,
2. STA. Minden - Fink v. Dr. Braunbecker - KS 4/51,
3. STA. Kassel v. Wiegand - 3a p 21/59,
4. STA. Lüneburg I v. Schaefer u. Dr. Lebküller - 1KS 2-3/50 -]
(beide negat. freigesprochen).

Die zentrale Kelle hat eine Dokumentensammlung über Eheschließung
von poln. und anderen Zielausländern ohne Frühzeitigkeit.

Lübeck, den ... 22. 9. 61

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Im Auftrage

Münker
Gerichtsassessor

1.) Obig stl. [] auf.
2.) zur Finz MA 25/3

Der Oberstaatsanwalt
beim Landgericht in Darmstadt

DARMSTADT, den 3.10.1961
Mathildenplatz 12
Rufnummer 8011 81/448

113

- 2. Js. 1.157/51 pol. -
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Oldenburg
(23) Oldenburg (Oldb)
Mozartstraße 5

EINGEGANGEN
- 7. OKT. 1961
STAATSANWALTSCHAFT
CLOENBURG/OLD.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Johann Georg Knodt
und andere wegen Mordes.

Bezug: Dort. Schreiben vom 15.9.1961 (2 Js 253/60).

Gegenstand des hiesigen Verfahrens ist die Erschießung einer Anzahl jüdischer Zwangsarbeiter auf dem Gebiet des ehemaligen deutschen Heerestruppenübungsplatzes Süd bei Mielec in Polen durch Bedienstete der Tiefbaufirma Wilhelm Fischer, die dort im Auftrag der Heeresverwaltung Schußbahnen anlegten. Die Opfer waren - soweit bis jetzt festgestellt werden konnte - teilweise krank; insoweit ging ihre Ermordung auf eine Anordnung der in Mielec gelegenen Außenstelle der deutschen Kreishauptmannschaft Debica zurück. Im übrigen handelte es sich um Juden, die aus den von der Firma Fischer verwalteten und bewachten Unterkunftslagern oder von den Baustellen geflüchtet und wieder ergriffen worden waren. Ich habe bei dem Landgericht in Darmstadt die Eröffnung der Voruntersuchung beantragt.

Im Auftrag

Mur

(Arndt)
Erster Staatsanwalt

✓
T. f. d. (110 Kd!)
für #10

/Ra

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter

Karlsruhe, den 9. Oktober 1961.
Hans Thomastrasse 7.

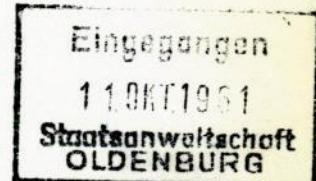
VU 5 / 60

Voruntersuchung gegen Dr. Heinrich Faber wegen Beihilfe zum Totschlag.

An den

Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht Oldenburg

z.Hd. von Herrn Staatsanwalt Dr. Meyer-Abich
o.V.i.A.



Oldenburg

Betr.: Dortiges Schreiben vom 15.9.1961 - 2 Js 253/60

Auf obigen Schreiben teile ich Ihnen mit, dass gegen den früheren Kriminaldirektor Dr. Heinrich Faber eine gerichtliche Voruntersuchung wegen Beihilfe zum Totschlag anhängig ist.

Faber war von 1939 bis 1944 Leiter der Abteilung II (politischen ABteilung) der Gestapo-Leitstelle Karlsruhe und zeitweise Vertreter des Dienststellenleiters.

Es wird ihm zur Last gelegt in 34 Fällen, in denen sich polnische Zivilarbeiter geschlechtlich mit deutschen Frauen oder Mädchen eingelassen hatten, die Vorgänge an das RSHA in Berlin weitergeleitet zu haben, welches, wie ihm bekannt war, die "Sonderbehandlung" = öffentliche Erhängung der Polen ohne Gerichtsurteil anordnete. Die Durchführung dieser Anordnungen hat Dr. Faber an die Gestapo-Aussenstellen weitergegeben; in einzelnen Fällen hat er an den Exekutionen als höchster Beamter teilgenommen.

Die Akten gegen Dr. Faber einschliesslich der Dokumentensammlung befinden sich immer noch bei der Staatsanwaltschaft Tübingen. Sobald sie zurück sind, werde ich sie Ihnen übersenden, sofern Sie aufgrund des geschilderten Sachverhalts dort noch benötigt werden, worüber ich um Nachricht bitte.

(Walter)

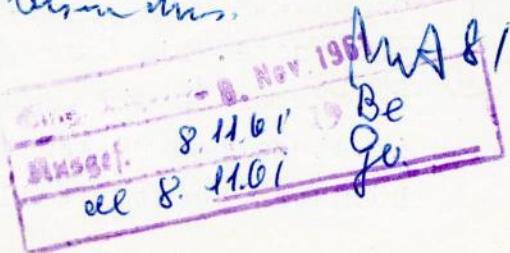
1.) Schreiben an Münzsch:

In 98. dankt er für das Schreiben vom 4. 10. 1961, auf ein Einrath in die Ermittlungen als gegen Dr. Faber ersichtlich.

2.) Schreiben an die Landeskriminalstelle von 25. 8. 61:

In 98. wird er bis einschließlich 1961 darüber, ob die im Rahmen der Untersuchungen S.S. und C. des Landeskriminalamtes vom 10. 2. 1961 betriebe. (Hinweis: schwarz = reichen Schwarz und ^{unveröffentlicht} unveröffentlicht) beschafft werden kann und ob diese Unterlagen für die Ermittlungen als wichtig erachtet werden.

3.) Briefe bestimmen.



2 J 253/60

115

1.) Vorsch:

Über die Stellung 2-3/50 Sta. München I
wurde vor mehrere Jahren eine Reihe von
Verfahren. Das Urteil ~~ist~~ bestimmt war in Bd. VI
Bd. 1015 II. Dieses sehr kurios, da in beiden
Anspruchshaltungen "Sicherheit am Abhang" im ersten
nachgewiesen, ohne dass war zwischen den
Sicherheitsmaßen ein Bruchpunkt festgestellt. Das
Urteil lag zunächst zum Wahlrecht zusammen.

2.) ~~z A Bonn. gestoßt~~

3.) Wahl und rechtes Wf. beenden.

mit 2/ gekreuzt aus

20. Nov. 1951

M A 25/60

6 Bde Alte d. HA brauchen
1KS 2-3/50 gen.

116



Wehrbereichsverw

Einschreiben



In die
Staatsanwalts
Oldenburg / Old

Sachverhalt

Gegen den als Konrektor an der Volksschule in Lübeck-Eichholz tätigen Fritz Wittenburg und den Regierungsdirektor a.D. Ludwig Oldach aus Flensburg wird der Vorwurf erhoben, in den Jahren 1933 - 1945 im Kreis Parchim in Mecklenburg strafbare Handlungen begangen zu haben. Der Beschuldigte Wittenburg ist seinerzeit Kreisleiter der NSDAP im Kreise Parchim gewesen, der Beschuldigte Oldach war Leiter der Staatspolizeistelle in Schwerin.

Die Vorwürfe stellen sich im einzelnen wie folgt dar:

A. Tötung von Fremdarbeitern

In den Jahren 1939 - 1945 sind im Kreis Parchim als Arbeitskräfte eingesetzte Ausländer offenbar ohne richterliches Urteil durch Erhängen oder Erschießen getötet worden.

Über Anzahl der Fälle, Ort, Zeit, Opfer, Gründe, Täter und Zeugen liegen erst wenige präzise Angaben vor, so daß einige der bisher genannten Fälle durchaus miteinander identisch sein können.

Bisher ergibt sich folgendes Bild:

1. Erhängung eines Polen in Siggelkow

Ort: Siggelkow, Waldschneise, zu erreichen über Weg, der am Ortseingang Siggelkow aus Richtung Parchim zwischen dem ersten Haus auf der rechten Seite (Niemann) und der Molkerei rechts abzweigt und zum Tannenwald führt.

Zeit: 1942 - 1944 (Hintze: vor Juli 1942; Wahls: Schnee)

Opfer: ein Pole, ca. 28 Jahre alt, Schwester bei Bürgermeister Schabbel tätig; "Josef"?

Grund: Verhältnis mit deutschem, bei Landwirt Wahls beschäftigtem Mädchen.

Zugegen: Wittenburg, Kreisleiter
Jahnke, Ortsgruppenleiter
Schabbel, Fritz, Bürgermeister
Schult, Gemeindedienner
Zelk, Pol.-Inspektor
Guhl, Gendarmerie-Kreisführer
Rohde, Gendarm
Westphal, Gendarm
Schult, Gendarm
Dr. Pfautsch, Kreisarzt
Wenthaus, Hilfspolizist
Sander, Revierförster
Wahls, Walter, Bauer
Gestapobeamte aus Schwerin

Bem.: Hinzugezogen wurden Fremdarbeiter aus Siggelkow, Zachow, Mühlenberg, Gr. Pankow, Neuburg.

2. Erhängung eines Polen in Barkow

Ort: Barkow, von der Straße Barkow - Plau, die kurz hinter Barkow durch Wald führt, zweigt dort ein Weg rechts ab, an dem ca. 200 m von der Straße entfernt der Hinrichtungsplatz liegt.

Zeit: 1943, nachmittags - wärmere Jahreszeit

Opfer: ein Pole aus Barkow, nicht ganz 30 Jahre alt, kräftig

Grund: Soll Wachmann in Barkow mit einem Stein auf den Kopf geschlagen und bereits ca. 9 Monate im Zuchthaus Dreibergen gesessen haben.

Zugegen: Wittenburg

Oldach

Roschlaub, Landrat

Dr. Pfautsch, Kreisarzt

Zelk, Pol.-Inspektor

Redlien, Bürgermeister von Barkow

Kühn, Alfred, Rev.-Lt. der Schutzpolizei (Parchim)

Plöw, Franz, Kraftfahrer

3 - 4 uniformierte Stabobeamte aus Schwerin (evtl. Pless)

1 Dolmetscher

Gendarmen

Amtsrichter aus Plau (?)

Bem.: Offenbar aus Gründen der Abschreckung wurden Fremdarbeiter aus Barkow hinzugezogen.

3. Erhängung eines Polen aus Granzin

Ort: Granzin (?)

Zeit: 1944 (?)

Opfer: ein Pole, beschäftigt gewesen bei Landwirt und Ortsgruppenleiter Robert D r e f a h l , Granzin

Grund: Soll nach Auseinandersetzung mit Frau Drefahl über das Essen diese mit einer Tasse Kaffee begossen haben.

Zugegen: ?

4. Erhängung eines Polen in Poltnitz

Ort: An der rechten Seite des Weges Poltnitz - Karrenzin, kurz hinter der Kreuzung mit dem von Poitendorf kommenden Weg und kurz vor den an der rechten Seite des Weges liegenden 3 Höfen.

Zeit: zwischen Herbst 1942 und Herbst 1944

Opfer: ein ca. 20jähr., auf dem Hof des Landwirts Z ü l o w beschäftigter Pole

Grund: Verhältnis mit der Bäuerin Irene Zülö geb. Buss

Zugegen: Wittenburg
Dr. Roeper, Vertreter des Kreisarztes
Dormann, Bürgermeister und Ortsgruppenleiter
Dormann, Hans, Sohn des Bgm.
Becker, Heinrich, Bauer und Hilfswachtmstr.
Kühn, Rev.-Lt. der Schutzpolizei
2 - 3 Gestapo-Angehörige aus Schwerin
Rohde, Gendarm
Westphal, Gendarm
Schult, Gustav, Gendarm
Wenthaus, Hilfspolizist
Kriegsmann, Kraftfahrer des Dr. Roeper
Klehn, Paul, aus Marnitz
Kühl, Gendarm (?)

Bem.: Es waren Fremdarbeiter aus Poltnitz, Marnitz,
Tessenow und Poitendorf zugegen.

5. Erhängung eines Polen in Dammerow

Ort: Waldrand, Quassliner Tannen bei Dammerow nahe
dem Landweg Vietlübbe - Quasslin.

Zeit: vor Juni 1943, Zeit der Sommerferien

Opfer: ein aus Quasslin stammender Pole im Alter von
ca. 22 - 24 Jahren, schlank, mittelgroß,
"Wladislaw"?

Grund: Diebstahl (?)

Zugegen: Wittenburg

Dr. Pfautsch, Kreisarzt
Schmalfeld, Willi, OGL Vietlübbe
Speckmann, Anton, Bgm. Dammerow
Siegmund, Bgm. Retzow
Bgm. von Quasslin
Ziems, Pol.-Mstr. aus Lübz
Kähler, Lehrer aus Karbow
Stapobeamte aus Schwerin (?)

Bem.: Zugegen waren poln. Fremdarbeiter u.a. aus
Dammerow und Karbow.

6. Erhängung eines Ukrainers in Parchim

Ort: Platz am Eldeufer rechts der Straße Parchim -
Slate unmittelbar an der Eldebrücke am Orts-
ausgang Parchim gegenüber dem Lokal "Brunnen".

Zeit: Ende 1944/Anfang 1945, nachmittags gegen 16.00
Uhr

Opfer: Ukrainer Michael J a s c h w i e n k o ,
Treckerfahrer in der Konservenfabrik in Parchim

Grund: Unter dem durch ihn vom Bahnhof Parchim zur
Neuen Kaserne transportierten Flüchtlingsgut
soll Munition gefunden worden sein.

Zugegen: Wittenburg
Oldach
Roschlaub, Landrat (?)
Kühl, Reichsfischermeister (?)
Zelk, Pol.-Inspektor
Plöw, Franz, Fahrer beim Landratsamt
Schmidt, Angestellter des Landratsamtes (?)
Kühl, OGL aus Slatz
Steinfatt, Polizeibeamter
Harneit, Polizeibeamter
Schwarz, Polizeibeamter
Kühn, Alfred, Rev.-Lt. der Schutzpolizei
Barth, Betriebsleiter der Konservenfabrik
Schettler, Walter, Pförtner der Konservenfabrik
Kruse, Pförtner der Konservenfabrik
Gretschmer, Dolmetscher aus der Konservenfabrik
Stapobeamte aus Schwerin (?)

Bem.: Die in der Konservenfabrik beschäftigten Fremdarbeiter mußten zuschauen.

7. Erhängung eines Polen in Zölkow (bei Kladrum)

Ort: Am Rande des von Zölkow nach Gr. Niendorf bzw. Runow führenden Weges, der von der Straße Kladrum - Mestlin - Goldberg kurz hinter Zölkow links abzweigt.

Zeit: 1943 oder 1944 - Sommer

Opfer: ein bei dem Bauern Krüger in Zölkow beschäftigt gewesener Pole, 20 - 22 Jahre alt

Grund: Verhältnis mit einem aus Mestlin oder Umgebung stammenden bei dem Bauern Krüger in Zölkow beschäftigten deutschen Mädchen.

Zugegen: Gillhoff, Polizeibeamter aus Crivitz (?)
Krüger, Polizeibeamter aus Crivitz (?)
Ruest, Fritz
Stapobeamte aus Schwerin (?)

8. Erhängung eines Polen im Raum Neu-Klockow

Ort: ?

Zeit: nachmittags

Opfer: ein polnischer Landarbeiter

Grund: ?

Zugegen: Wittenburg
Oldach
Roschlaub, Landrat (?)
Schmidt, Angest. beim Landratsamt

9. Erhängung von 2 Polen (und 1 Polin) in Siggelkow

Ort: Siggelkow
Zeit: ca. Sommer 1943
Opfer: 2 Polen (und 1 Polin?)
Grund: ?
Zugegen: Wittenburg
Zyska aus Parchim

10. Erhängung eines Russen "bei Paarsch"

Ort: "bei Paarsch"
Zeit: ?
Opfer: ein Russe
Grund: ?
Zugegen: ?

11. Erhängung von 2 Polen "im Raum Stolpe"

Ort: Raum Stolpe
Zeit: ?
Opfer: 2 Polen
Grund: Beziehungen zu deutschen Frauen
Zugegen: ?

12. Erschießung von 2 Ausländern in Parchim

Ort: wie bei Ziff. 6.
Zeit: 1944/Anfang 1945
Opfer: 2 Ausländer, vermutlich Russen
Grund: Entweichen aus KL, Einbrüche, Gewalttaten
Zugegen: Kühn, Rev.-Lt. der Schutzpolizei
Gestapobeamte, darunter Pless

13. Erhängung eines Ausländers "in der Gegend von Retzow"

Ort: Gegend von Retzow
Zeit: vor Oktober 1943, Sonntag
Opfer: 1 Ausländer (Fremdarbeiter)
Grund: ?
Zugegen: Wittenburg
Hinkel, Kreisleiter von Waren
Bem.: Glantz hat Lichtbild der Hinrichtung besessen.

14. Erschießung eines Polen in Fürstlich Poltnitz

Ort: Fürstlich Poltnitz, Hof des Bauern Madaus
Zeit: ?
Opfer: ein Pole, Landarbeiter bei Madaus in Fürstlich Poltnitz
Grund: ?
Zugegen: Zepernick, Karl, Polizei-Reservist
Gendarm aus Marnitz
Bem.: Der Pole soll von einem Polizeibeamten, wahrscheinlich auf Weisung des OGL Dormann, erschossen worden sein.

15. Hinrichtung Wladislaus Ludwinetz

Ort: ?
Zeit: Februar 1942
Opfer: polnischer Arbeiter Wladislaus Ludwinetz
Grund: ?
Zugegen: ?

16. Hinrichtung Josef Stern e

Ort: ?
Zeit: Juni 1942
Opfer: polnischer Arbeiter Josef Stern e
Grund: ?
Zugegen: ?

Wittenburg erklärt, er sei "nie bei einem angeblichen Erhängen zugegen" gewesen. Ob wirklich Hinrichtungen erfolgt seien, entziehe sich seiner Kenntnis.

17. Hinrichtung von 2 poln. Arbeitern
in Mestlin lkr. Parchim.

B. Tötung von abgesprungenen bzw. notgelandeten Feindfliegern

Wittenburg wird weiter mit der Tötung in den Kriegsjahren im Kreis Parchim notgelandeter Flieger in Verbindung gebracht.

Er selbst erklärt, ihm sei nicht bekannt, daß im Kreis Parchim feindliche Flieger notgelandet seien. Tötungen seien niemals vorgekommen oder auch nur in Aussicht genommen gewesen.

Dem steht die Bekundung des früheren Landrats des Kreises Parchim, Roschlaub, gegenüber, wonach Feindflieger "dutzendweise heruntergekommen und dem Fliegerhorst Parchim übergeben worden" sind. Hinzu kommt, daß Parteidienststellen im Kreise offenbar sogar schriftliche Weisung bekommen haben, daß notgelandete bzw. abgesprungene Feindflieger zu töten seien. Das Bestehen einer solchen Anordnung wird von dem früheren Blockleiter Rohde aus Karbow, dem er von dem Ortsgruppenleiter Kracht übermittelt worden ist, und dem Ortsgruppenleiter Peusch aus Poltnitz bestätigt. Der Zeuge Hermann Zepelin berichtet über ein Telefongespräch zwischen Wittenburg und dem Gauleiter Hildebrandt, in welchem Hildebrandt im Zusammenhang mit seinerzeit notgelandeten amerikanischen Fliegern von Lynchen gesprochen und Wittenburg dem Gauleiter gemeldet haben soll, daß das bereits geschehen sei.

Zu bemerken ist, daß der Gauleiter von Mecklenburg, Hildebrandt, nach Kriegsende hingerichtet worden ist, weil er im Juni 1944 in Mecklenburg die Erschießung aufgegriffener Feindflieger angeordnet hat.

Bisher ist von folgenden Fällen die Rede, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß zwischen einigen Fällen Identität besteht:

1. Erschießung eines amerikanischen Fliegers in Parchim

Ort: "in der Stadt"

Zeit: ca. 1943

Opfer: ein amerikanischer Flieger, der "bei der Kaserne" heruntergekommen war.

Täter: P a p e , Kaufmann in Parchim, Papierwarengeschäft

Zeugen: ?

2. Erschießung amerikanischer Flieger (3 - 4) in Parchim

Ort: Parchim

Zeit: 1943/44

Opfer: 3 - 4 amerikanische Flieger, deren Flugzeug mittags mit Rauchfahne über Waldstück "Ramm" an der Straße Marnitz - Ludwigslust abgestürzt ist.

Täter: Pape (auf Befehl Wittenburgs)

Zeugen: ?

Bem.: Die Flieger sollen zunächst in der Gaststätte "Possehl" in Marnitz gesammelt und von dort zum Fliegerhorst Damm gebracht worden sein. Der Kommandeur Camphausen soll sich geweigert haben, die Gefangenen erschießen zu lassen. Sie sollen dann jedoch auf Weisung Wittenburgs herausgegeben und von Pape erschossen worden sein.

3. Tötung eines amerikanischen Fliegers in Parchim

Ort: Parchim, Gebiet der Alten Kaserne

Zeit: Herbst 1944, mittags

Opfer: 1 amerikanischer Flieger

Täter: Schriftsetzer K i e b a c h , Parchim, Kleine Kemnaden-Straße,
L e m k e , Parchim

Zeugen: ?

Bem.: Der Flieger soll mit einer Schaufel erschlagen worden sein.

4. Tötung von 2 amerikanischen Fliegern (Poltnitz/Parchim)

Ort: Parchim (?)

Zeit: ca. 1943

Opfer: 2 amerikanische Flieger aus einem zwischen Poltnitz und Marnitz abgestürzten Flugzeug; einer der Flieger will einen Onkel in Poitendorf/Krs. Parchim gehabt haben.

Täter: ?

Zeugen: ?

Bem.: Die Flieger sind von den Bauern Overin und Schneider aus Poltnitz aufgegriffen, an den OGL Dormann übergeben und - angeblich über Marnitz - nach Parchim gebracht worden. Dort sollen sie getötet worden sein. Dies soll allgemeines Gespräch in Poltnitz gewesen sein.

5. Tötung eines ausl. Fliegers (Poltnitz/Parchim)

Ort: Parchim ?

Zeit: ? (nach Fall 4.)

Opfer: 1 ausl. Flieger

Täter: ?

Zeugen: ?

Bem.: Ein bei Poltnitz aufgegriffener Flieger soll später getötet worden sein (Angaben des Bgm. und OGL von Poltnitz).

6. Tötung von 2 amerikanischen Fliegern in Parchim

Ort: Parchim, Stadtrandgebiet
(Südteil, Gegend Brunnenstraße ?)

Zeit: ca. Ostern 1944

Opfer: 2 amerikanische Flieger.

Täter: ?

Zeugen: Wittenburg (?)

Bem.: Die Flieger sollen aus dem bei der Kahnbauerei an der Eldebrücke heruntergekommenen 4 mot. amerikanischen Flugzeug stammen, "vor der Stadt" abgesprungen und "von der Bevölkerung erschlagen" worden sein, "bevor sie in die Stadt gekommen sind". Nach anderer Darstellung sind sie zunächst auf Anordnung der Kreisleitung durch die Stadt geführt worden, um zerstörte Häuser zu sehen, sind dabei zunächst geschlagen und schließlich bei der Alten Kaserne getötet worden. Als Täter werden "Leute von der Partei" bezeichnet. "Wittenburg war auch dabei".

7. Erschießung eines ausländischen Fliegers in Parchim

Ort: Parchim, Brunnenstraße etwa in Höhe Einmündung Kleine-Kemnaden-Straße, vor dem zerstörten Haus der Lehrer Dopp und Wessel

Zeit: 27.4.1945

Opfer: 1 ausl. Flieger

Täter: Oberleutnant Erdmann vom WBK Parchim,
Ritterkreuzträger des Heeres

Zeugen: ?

Bem.: Der Flieger soll zu einem Flugzeug gehören, welches an einem Tagesangriff auf den Flugplatz Damm bei Parchim beteiligt war. Er soll im Gebiet der Horn'schen Gärten an der Brunnenstraße aufgegriffen und die Brunnenstraße heruntergeprügelt worden sein bis zum zerstörten Lehrerhaus. Erdmann soll ihn dort durch Genickschuß getötet haben. In den Horn'schen Gärten in der Gegend des Südrings am obersten Ende vom Buchholz sollen dann 3 Flieger "eingekuhlt" worden sein.

C. Ermordung Walter Hase

Wittenburg wird weiter vorgeworfen, für die Ermordung des Walter Hase Anfang 1945 in Parchim verantwortlich zu sein.

Walter Hase war der Sohn des früheren KPD-Funktionärs Gustav Hase aus Parchim, Alte-Mauer-Straße. Er hatte der Flieger-HJ angehört, war als Soldat schwer verwundet und nach Armamputation aus der Wehrmacht entlassen worden.

Ende 1944 wurde Gustav Hase in Parchim wegen Verdachts politischer Zellenbildung unter Einbeziehung russischer Kriegsgefangener inhaftiert. Es gelang ihm, gemeinsam mit dem ebenfalls festgesetzten Ernst Goldenbaum aus dem Gerichtsgefängnis Parchim zu entweichen. Es war bekannt, daß er sich in der näheren Umgebung der Stadt verborgen hielt. Beide konnten auch nach einiger Zeit ergriffen werden. Seitens der Partei waren zwischenzeitlich weitere Festnahmen erfolgt, von denen auch die Ehefrau des Gustav Hase und der Sohn Walter betroffen worden waren. Nach Darstellung des Stadtleiters Oldach hatte für diese von der **Partei** vorgenommenen Festnahmen keinerlei Grund vorgelegen. Es sei ihm dann auch gelungen, gegen den harten Widerstand der Partei die Freilassung zunächst der Ehefrau Hase, schließlich aber auch des Walter Hase durchzusetzen.

Kurze Zeit nach der Freilassung ist Walter Hase von bisher unbekannten Personen, die sich als Kriminalbeamte ausgegeben haben sollen, aus der Wohnung unter dem Vorwand abgeholt worden, er müsse auf der Polizeiwache zu einer Vernehmung erscheinen. Hier soll Hase jedoch nie angekommen sein. Eine Vernehmung ist weder von der örtlichen Polizei noch von der Stadtpolizei Schwerin beabsichtigt gewesen. Die Ermittlungen nach dem Verbleib des Walter Hase sind seinerzeit ergebnislos verlaufen.

Anfang 1946 ist seine Leiche im Domsühler Wald bei Möderitz gefunden worden. Als Todesursache soll bei der Obduktion ein Genickschuß festgestellt worden sein. Die Fundstelle soll identisch sein mit dem Platz, an den Gustav Hase nach seiner erneuten Festnahme auf Veranlassung von Wittenburg geführt worden sein will, der ihn hier unter Drohung mit Tötung zu Aussagen veranlaßt haben soll.

Abholung und Erschießung Walter Hases sollen auf Betreiben Wittenburgs geschehen sein. Wittenburg erklärt, daß Hase ihm zwar dem Namen nach bekannt, daß ihm dessen Tötung jedoch unbekannt sei.

D. Tötung Harry Rath

Schließlich wird Wittenburg auch für den Tod des 17jähr. Harry Rath verantwortlich gemacht. Rath stammte aus Warin/Mecklenburg und befand sich Anfang 1945 im Wehrertüchtigungslager Parchim am Wocker-See. Er soll der in einem Appell ergangenen Aufforderung, sich freiwillig zur Division "Hitler-Jugend" zu melden, nicht nachgekommen und deshalb aus der Gemeinschaft ausgestoßen worden sein. Er ist seit diesem Zeitpunkt verschwunden. Es wird behauptet, daß er getötet worden ist.

Das WEL unterstand seinerzeit der Gebietsführung der Hitler-Jugend. Gebietsführer war Walter U n g e r , jetzt Bremen, Lagerleiter war der jetzt als Studienrat in Hamburg tätige Dr. K l e m m . Beide bestreiten ebenso wie Wittenburg, etwas von Harry Rath und dessen Schicksal zu wissen.

E. Maßnahmen gegen die jüdische Bevölkerung Parchims

Im Zusammenhang mit diesen Ermittlungen soll auch die Beteiligung Wittenburgs an den Maßnahmen gegen den jüdischen Kaufmann Hirsch A s c h e r in Parchim und an den Vorgängen in der sog. "Kristallnacht" (9.9.38) aufgeklärt werden.

Ascher wurde - vermutlich 1934 oder 1935, als Wochentag wird ein Mittwoch (Markttag) genannt - aus seiner Wohnung geholt und mit einem Nachttopf auf dem Kopf bzw. um den Hals durch die Stadt geführt. Von der Treppe des Rathauses aus soll der Bevölkerung durch eine Ansprache (Wittenburgs ?) der Grund dieser Maßnahme bekanntgegeben worden sein, in deren Verlauf Ascher auch blutig geschlagen und schließlich nach Schwerin geschafft worden ist.

Wittenburg behauptet, zum Zeitpunkt der Aktion gegen Ascher nicht in Parchim gewesen zu sein.

Im Zuge der Kristallnacht sind die Wohnungen und Geschäftsräume jüdischer Einwohner der Stadt Parchim (Rechtsanwalt Wolf, Rosenbaum, Elkan pp.) sowie die Synagoge in der Rosenstraße zerstört worden. Vor allem das Inventar der Synagoge soll zum Moltkeplatz geschafft und dort zu einer Ansprache (Wittenburgs?) öffentlich verbrannt worden sein.

Wittenburg erklärt dazu u.a., ihm sei eine eigentliche Synagoge in Parchim überhaupt nicht bekannt und von einer "Schändung" wisse er nichts.

Abschrift

~~Mb~~

Aktenzeichen: 2f Js 355/50

Es wird ersucht, obiges Aktenzeichen
bei allen Eingaben anzugeben.

An den Herrn Vorsitzer
des Schwurgerichts
des Landgerichts

Nürnberg - Fürth

Anklageschrift

Dr. Grafenberger Theodor, geb. 14.3.1896 in Uffenheim, verh., z.Zt. Hilfsarbeiter, wohnh. Wolkersdorf bei Nbg., Nr. 158, St. A. deutsch,
nicht vorbestraft,

ist hinreichend verdächtig, in mindestens 6 Fällen Menschen vorsätzlich getötet zu haben ohne Mörder zu sein.

Sachverhalt:

Die polnischen Landarbeiter Stanislaus Waligora, Jan Shozen, Szymon Wasiak, Andrzej Koba, Eduard Wacik und Kasimir Jankowski wurden in den Jahren 1941 und 1942 auf Grund Weisung des Reichsführers SS oder des Reichssicherheitshauptamtes ohne vorheriges gerichtliches Verfahren gehängt. Die Hinrichtungen wurden jeweils in der Nähe der letzten Arbeitsstelle des zu erhängenden Polen durch ein vom Konzentrationslager Flossenbürg gestelltes Exekutionskommando ausgeführt. An den Hinrichtungen nahmen jeweils ein Vertreter des Landrates, der Gemeinde und der NSDAP teil. Zur Feststellung des Todes wurde ein Amtsarzt beigezogen. Ein Aufgebot von Gendarmeriebeamten sorgte für die Absperrung des Hinrichtungsplatzes. Die in der Umgebung des Hinrichtungsortes zur Arbeit eingesetzten Polen hatten sich zur Hinrichtung einzufinden und mussten an dem am Galgen hängenden Leichnam des Er-

hängten vorbeigehen, nachdem sie über den Grund der Hinrichtung aufgeklärt und vor der Begehung ähnlicher Taten verwarnt worden waren.

Der Angeklagte Dr. Grafenberger leitete die Hinrichtungen. Er liess die Polen zur Hinrichtungsstätte bringen, stellte ihre Identität fest und eröffnete ihnen, dass der Reichsführer SS oder das Reichssicherheitshauptamt ihre Hinrichtung durch den Strang verfügt habe und dass diese Weisung sofort ausgeführt werde. Nachdem er gefragt hatte, ob die Hinrichtenden noch besondere Wünsche hätten, trat das Exekutionskommando in Tätigkeit und vollzog die Hinrichtungen. Durch SS-Kräfte oder die anwesenden Amtsärzte wurde der Eintritt des Todes festgestellt.

Im einzelnen leitete der Angeklagte folgende Hinrichtungen:

1)

Der bei dem Landwirt Obser von Allersberg zur Arbeit eingesetzte Pole Stanislaus Waligora hatte im Jahre 1940 mit dem bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigten, damals 17 - 18 Jahre alten Dienstmädchen Rosa Mundschedl geschlechtlich verkehrt. Beide wurden verhaftet, die Mundschedl kam in das K.Z. Ravenbrück, Waligora wurde am 19.12.41 im Gemeindewald von Allersberg gehängt. Im Sterbebuch des Standesamtes Allersberg wurde beurkundet, dass die Eintragung auf Grund einer schriftlichen Anzeige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Nürnberg-Fürth, erfolgte. Eine Todesursache wurde nicht eingetragen.

(Bl. 94, 96, 157 R)

2)

Der bei dem Landwirt Georg Wisserner in Wimpashof, Gede. Weitersdorf, Lk. Fürth/B. beschäftigte Pole Jan Skozen hatte im Jahre 1941 in unzüchtiger Weise dem damals etwa 10 jährigen Sohne seines Bauern, Konrad Wisserner, nach dessen glaubhafter Angabe an dessen Geschlechtsteil gegriffen. (Bl. 110). Skozen wurde festgenommen. Am 15.5.1942 wurde er in einem Waldstück bei Wimpashof erhängt. Skozen hatte Einwendungen erhoben und verlangt, dass Zeugen vorgeführt würden. (Bl. 105 R). In dem Sterbebuch des zuständigen Standesamtes Kastenreuth ist eingetragen, dass die

Beurkundung auf Grund einer schriftlichen Anzeige der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Nürnberg-Fürth, erfolgte und als Todesursache Herzinsuffizienz angegeben. (Bl. 105, 106, 108, 112, 157 R).

3)

Die frühere NSV-Schwester und jetzige Krankenschwester Katharina Schüttenwolf von Zirndorf zeigte seiner Zeit an, dass am 19.9.41 bei Diebach der Pole Szymon Wasiak versucht habe, an ihr ein Notzuchtsverbrechen zu begehen. (Bl. 116). Wasiak, der bei der Landwirtswitwe Elisabeth Schmidt in Diebach beschäftigt war, wurde am 19.9.41 verhaftet und am 29.7.42 nahe der Staatesstrasse Nürnberg - Würzburg in der Nähe von Diebach gehängt. (Bl. 113 ff, 157 R). In den standesamtlichen Büchern der Gemeinde Diebach am Haag wurde sein Tod nicht beurkundet. (Bl. 123).

4)

Der Landwirt Michael Haaf von Öllingen, Lk. Ochsenfurt, wurde im Mai 1942 von dem bei ihm bediensteten Polen Andrzej Koba durch erhebliche Schläge misshandelt. Auf Grund Anzeigearstattung durch Haaf wurde Koba bald darauf verhaftet und am 12.8.1942 in einem Wald bei Öllingen gehängt. (Bl. 2, 9, 12, 153 R, 157, 158). Im standesamtlichen Sterbebuch der Gemeinde Öllingen wurde eingetragen, dass die Beurkundung auf Grund schriftlicher Anzeige der Geheimen Staatspolizei - Staatspolizeistelle Nürnberg - Fürth erfolgte und die Todesursache akute Herzlähmung sei. (Bl. 26).

5) und 6)

Am gleichen Tage wurden die polnischen Landarbeiter Eduard Wacik und Kasimir Jankowski, die in Holzhausen beschäftigt waren, in einem Wald bei Pfersdorf, Lk. Schweinfurt, erhängt. (Bl. 128 ff, 153, 154, 157, 158). Wacik hatte mit der damals 15 Jahre alten Dienstmagd Elfriede Markert von Holzhausen, jetzt verehelichten Weinert, geschlechtlich verkehrt. (Bl. 135). Jankowski hat wahrscheinlich mit der ebenfalls damals 15 jährigen, inzwischen verstorbenen, Landwirtstochter Cäcilia Neugebauer von Holzhausen Geschlechtsverkehr gehabt. (Bl. 129 R). Der Sterbefall der beiden Polen ist im Sterbebuch der örtlich zuständigen Gemeinde Pfersdorf nicht beurkundet worden (Bl. 27, 126).

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Der Angeklagte bestreitet nicht, die Hinrichtung der 6 Polen geleitet zu haben. (Bl. 157, 158).

Er stellt aber in Abrede, sich durch die Leitung der Hinrichtungen strafbar gemacht zu haben. Die Ahndung von durch polnische Zivilarbeiter begangenen Verbrechen sei damals Angelegenheit der Polizei gewesen, der Reichsführer SS und das ihm unterstehende Reichssicherheitshauptamt seien zur Verhängung von Todesurteilen berechtigt gewesen, er habe zudem auf Weisung seiner Vorgesetzten gehandelt und hätte im Falle seiner Weigerung, deren Befehlen nachzukommen, mit schärfsten Massnahmen gegen sich selbst rechnen müssen. Heute sehe er ein, dass der Vollzug an den Polen nicht rechtmässig gewesen sei, weil ein Todesurteil eines Gerichtes nicht vorgelegen habe. Damals habe er die Situation nicht in dieser Klarheit erkannt. In allen Kulturstaaten ist die Hinrichtung eines Menschen nur dann rechtmässig, wenn ein ordnungsgemäss besetztes Gericht nach vorheriger mündlicher Verhandlung ein Todesurteil ausgesprochen hat, das Urteil rechtskräftig geworden oder bestätigt und ein Gnadenerweis abgelehnt worden ist. Der Leiter einer Hinrichtung hat das Vorhandensein dieser Voraussetzungen vor Vollzug der Todesstrafe zu prüfen. Der Angeklagte Grafenberger hat mindestens 6 Hinrichtungen geleitet, ohne dass diese Voraussetzungen gegeben waren.

Eine Übertragung der Ermächtigung an Polizeistellen, Todesurteile auszusprechen, widerspricht, gleichgültig wer es angeordnet hat, dem Naturrecht. Eine tatsächlich getroffene Vereinbarung zwischen dem Reichsminister der Justiz und dem Reichssicherheitshauptamt vom 30.6.43, die von dem damaligen Staatsoberhaupt Adolf Hitler ausdrücklich gebilligt, wenn nicht gefordert worden ist, bestimmte zwar, dass die Kriminalität von polnischen Zivilarbeitern (und Anderen hier nicht interessierenden Personen) durch die Polizei zu bekämpfen sei und ein gerichtliches Verfahren nur dann stattfinde, wenn die Polizei es wünsche. Die unteren Polizeibehörden, insbesondere die damaligen Gendarmeriestationen waren angewiesen. Strafanzeigen gegen polnische Zivilarbeiter

nicht der Staatsanwaltschaft, sondern der Geheimen Staatspolizei vorzulegen. Die Staatspolizeistellen hatten die anfallenden Strafsachen mit den ihnen zur Verfügung stehenden staatspolizeilichen Zwangsmitteln, erforderlichenfalls durch Beantstellung einer "Sonderbehandlung" beim Reichssicherheitshauptamt zu erledigen. "Sonderbehandlung" bedeutete Hinrichtung durch den Strang.

Die Vereinbarung vom 30.6.43 hat sich über die primitivsten Menschenrechte hinweggesetzt und stellt eine unzulässige Ausserkraftsetzung des § 4 Strafgesetzbuch für polnische Zivilarbeiter dar. Diese Vereinbarung erfolgte zudem erst, als die Hinrichtungen der 6 Polen bereits durchgeführt waren. Gegen den Angeklagten spricht, dass die im RGBl. I S.795 veröffentlichte Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dez. 41 bestimmt (in Art. 14 auch für das gesamte Reichsgebiet), dass die Strafgerichte - nicht die Polizeibehörden - zur Ahndung der durch Polen begangenen Straftaten zuständig sind. Durch diese Verordnung war die Behandlung und Aburteilung der von Polen begangenen Straftaten eingehend geregelt. Die hauptsächlichsten Grundsätze eines geordneten Strafverfahrens wurden durch sie gewahrt, die Verordnung schaffte lediglich wesentlich verschärzte Strafbestimmungen und ein teilweise vereinfachtes Strafverfahren. Sie hatte zur Zeit der Taten unbedingt Gültigkeit.

Es widerspricht dem in allen Kulturstaatn geltenden Rechtsgrundssatz der Straffreiheit des ausserehelichen Beischlags, wenn eine Verfügung bestimmte, dass der Geschlechtsverkehr von polnischen "Arbeitern mit deutschen Frauen und Mädchen mit dem Tode bestraft wird.

Der Tatsache, dass die Vereinbarung zwischen dem Reichsjustizminister und dem Reichssicherheitshauptamt erst im Jahre 1943 getroffen wurde, die den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Hinrichtungen aber bereits 1941 und 1942 erfolgten, begegnet der Angeklagte damit, dass bereits zu dieser Zeit entsprechende allerdings geheimgebliebene Erlasse des Reichssicherheitshauptamtes oder des Reichsführers - SS vorgelegen haben,

die im wesentlichen denselben Inhalt hatten, wie die "Vereinbarung" vom 30.6.43. Dies ergibt sich auch aus dem Schreiben des Reichssicherheitshauptamtes vom 11.7.41 (Beiheft Bl. 3) und vom 1.8.41 (Beiheft Bl. 4 R). Die vernommenen Zeugen Macht und Eitl (Bl. 150 und 152 R, 153) bestätigen die Angaben des Angeklagten. Die Gendarmerie- und Polizeibeamten haben bereits damals die Strafanzeigen gegen polnische Zivilarbeiter nicht der zuständigen Staatsanwaltschaft, sondern der Geheimen Staatspolizei vorgelegt. Diese Tatsachen in Verbindung mit den Angaben der Zeugen Schineller (Bl. 162) und Pinsel (Bl. 105) sprechen für die Richtigkeit der Behauptungen des Angeklagten, so dass davon ausgegangen werden darf, dass bereits im Jahre 1940 oder 1941 bindende Weisungen vorhanden waren, kriminelle Handlungen von polnischen Zivilarbeitern durch die Geheime Staatspolizei unter Ausschluss der Gerichte zu ahnden.

Die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen die Polen durch die Geheime Staatspolizei hat jedoch keine Rechtsgrundlage für die Handlungsweise des Angeklagten geschaffen. Sie steht im krassen Widerspruch zu den Grundsätzen des Naturrechts und zu den Gesetzen aller Kulturnationen.

Dem Angeklagten als langjährigen Kriminalbeamten und als Akademiker war es bekannt, dass Anordnungen von so einschneidender Natur, wie es die Verfügung über Leben und Tod von Menschen ist, nicht durch Geheimerlaß Gesetzeskraft erlangen können. Er wusste, dass die von ihm vollzogenen Hinrichtungsanordnungen des Reichsführers SS und des Reichssicherheitshauptamtes ungesetzlich und deshalb nicht bindend waren, weil sie gegen das positive Recht, das Naturrecht und die feststehenden Anschanungen aller Kulturvölker verstossen.

Dieses Bewusstsein der Rechtswidrigkeit hatte der Angeklagte. Er selbst hat bei seiner Vernehmung angegeben, dass ihm die Hinrichtungen widerstrebt hätten und dass ihm die Todesstrafe viel zu hart erschienen sei (Bl. 159 R). Nach der Aussage des Zeugen Salomon wurde der Angeklagte bei der Hinrichtung des Polen Koba von dem Vertreter des Landrates, Reg. Rat. Staab, darauf hingewiesen, dass eine Hinrichtung ohne Urteil beabsichtigt sei.

Bei der Hinrichtung in Öllingen am 12.8.42 des Polen Koba schrie dieser fürchterlich und bat um Gnade (Bl. 12 R) und bei der Hinrichtung am 15.5.42 erhob der Hinzurichtende Einwendungen und verlangte, dass Zeugen vorgeführt würden. (Bl. 105 R). Auch aus dem Umstände, dass nach Weisung des Reichssicherheitshauptamtes als Todesursache regelmässig Herzinsuffizienz anstelle der wirklichen Todesursache, Hinrichtung durch den Strang, eingetragen wurde, hat der Angeklagte entnehmen können, dass hier kein rechtmässiger Akt einer Hinrichtung vorliege. Schliesslich kann bei der Art des bekanntlich unmenschlichen Vergehens der Geheimen Staatspolizei dem Angeklagten auch ein Wissen darüber unterschoben werden, dass diese bei Verhängung des Hinrichtungsbefehls keine ausreichende Beweiserhebung durchgeführt oder den Polen das rechtliche Gehör versagt hat.

Diese Handlungen erfüllen den Tatbestand von 6 Verbrechen des Totschlag gem. §§ 212, 74 StGB.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7, 8 der Strafprozeßordnung und § 80 Gerichtsverfassungsgesetz das Schwurgericht bei dem Landgericht Nürnberg-Fürth zuständig.

Ich erhebe deshalb die öffentliche Klage und beantrage die Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem Schwurgericht bei dem Landgerichte Nürnberg-Fürth

Als Beweismittel besziehne ich:

1. Zeugen:

- a) Salomon Karl, Rechtsanwalt, Zellingen Nr. 300, Bl. 7, 183,
- b) Staab Lothar, juristischer Nebenbeamter, Kitzingen, Glauerstr. 2 b, Bl. 9, 184,
- c) Herrmann Johann, Gedn.-Kreisführer a.D., Ochsenfurt, Hauptstr. 414, Bl. 12,
- d) Haaf Michael, Landwirt, Öllingen Hs.Nr. 6, Bl. 16,
- e) Westermeyer Max, Reg.Insp. a.D., Laffenaу, Bl. 75,
- f) Distler Wolfgang, Gastwirt, Allersberg Nr. 65, Bl. 96,
- g) Pintel Johann, Ged.-Bezirksobekommisär a.D., Fürth, Marienstr. 5, Bl. 105,
- h) Warnick Johann, Altsitzer, Kastenreuth Hs.Nr.6, Bl.108,
- i) Wiberner Georg, Landwirt, Wimpashof Hs.Nr.1, Bl. 109,
- k) Schuttenwolf Katharina, Krankenschwester, Zirndorf, Albrecht Dürer Str. 14, Bl. 116,
- l) Muschler K.d.LP., Bl. 113 R,
- m) Trautmann Georg, Gendarmerieoberkommisar a.D., Bottenbach b.Emskirchen, Bl. 119,
- n) Gräb Adolf, Pol. Oberk. a.D., Werneck, Hauptstr. 39, Bl.123,
- o) Kraus Kilian, Bürgermeister, Holzhausen Nr. 12, Bl.131,
- p) Oeder Hans, Reg. Rat am Landratsamt Schweinfurt Bl. 134,
- q) Weinsert Elfriede, Holzhausen Hs.Nr.38, Bl. 135,
- r) Schmidt Eduard, Landwirt und Schmied, Dittelbrunn Hs.Nr.11 Bl. 139,
- s) Markert Kilian, Landwirt, Dittelbrunn Hs.Nr.27, Bl.140,
- t) Macht Johann, fr. Kriminalrat, Fürth, Schwabacher Str. 156, Bl. 40, 150,
- u) Eibl Karl, fr. Krim.Sekr., Nürnberg, Hummelsteinerweg 53, Bl. 48, 152, 153,
- v) Dr. Drexel Josef, Verleger, Nürnberg, Marienplatz Nr. 25, Bl. 173,
- w) Dr. Martin Benno, ehem. Polizeipräsident, Nürnberg, z.Zt. Frien/Chiemsee, Trauttersdorf 7a, Bl. 171.

2. Sonstige Beweismittel:

Geständnis zu Protokoll des Herrn Untersuchungsrichters I des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 4.7.1950 Bl. 157, 158.

Nürnberg, den 7. Februar 1951

Der Staatsanwalt bei dem Landgerichte
gez. Ernst Durchholz

(Ernst Durchholz) Oberstaatsanwalt

Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen

10 AR 751/61

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

④ Ludwigsburg, den 15. Dez. 1961

Schorndorfer Straße 28

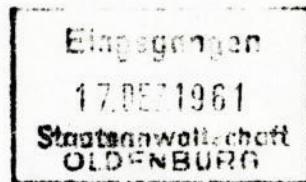
Fernsprechanschluß:

Ludwigsburg Nr. 22221

bei Durchwahl 2222 App. Nr.

117

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Oldenburg
Mozartstr. 5



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Johann Brümmer
wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 8.11.1961 - 2 Js 253/60

Beil.: 3 Bl. Fotokopien

Die Beantwortung Ihrer Anfrage vom 8.11.1961 konnte zu meinem Bedauern nicht früher erfolgen, da die Ihnen ja bereits bekannte Dokumentenmappe an eine andere Staatsanwaltschaft ausgeliehen war. Ich bitte deshalb, die Verzögerung zu entschuldigen.

Einen Runderlaß vom 14.1.1943 habe ich nicht finden können; dagegen sind in der Sammlung "Beweisdokumente für die Spruchgerichte in der britischen Zone, herausgegeben von der Dienststelle des Generalinspekteurs in der britischen Zone für die Spruchgerichte" unter Nr. 117 "Durchführungsbestimmungen für Exekutionen" vom 6.1.1943 abgedruckt. Das Az. stimmt mit dem im Bezugserlaß genannten überein, so daß ich annehme, daß es sich um das gesuchte Dokument handelt. Ich übersende Ihnen eine Fotokopie aus der o.a. Sammlung von Beweisdokumenten.

*zu Jfz
Wd 28/12*

Im Auftrag:

H.W.

(Werner)

Landgerichtsrat

Durchführungsbestimmungen für Exekutionen.

Berlin SW 11, den 6. Januar 1943

Der Reichsführer SS und Chef
der Deutschen Polizei
S IV D 2 — 450/42 g — 81

Geheim

I. Vorbehandlung.

- a) Alle Sonderbehandlungsfälle sind ebenso gründlich wie beschleunigt zu bearbeiten. Der Tatbestand ist in klarer, knapper Form darzustellen. Gründe, die einer Exekution entgegenstehen, sind anzugeben.
- b) Bei Fremdvölkischen sind die Sondererlasse zu beachten, nach denen zum Teil besondere Unterlagen beizufügen sind (Beurteilung über Eindeutschungsfähigkeit usw.)
- c) Sonderbehandlungsvorschläge für Deutsche und Angehörige stammesgleicher Rassen müssen Angaben über die Familienverhältnisse (Zahl der Kinder), den Beruf sowie das politische und kriminelle Vorleben enthalten. Ferner sind beizufügen:
 - 1. ein neueres Lichtbild,
 - 2. eine charakterliche Beurteilung,
 - 3. ein auf den neuesten Stand gebrachter Strafregisterauszug.

II. Befehlsdurchgabe.

- a) Die Anordnung der Exekution erfolgt mittels Schnellbriefes oder FS an die zuständige Staatspolizei-leit-stelle bzw. den Kommandeur der Sicherheitspolizei und des SD. Diese Dienststelle hat von der Anordnung zu verständigen:
 - 1. den Höheren SS- und Polizeiführer,
 - 2. den Befehlshaber bzw. den Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD.
- Die Anordnung wird gezeichnet vom Chef des Amtes IV des RSHA oder von einem besonders Beauftragten.
- b) Falls die Exekution im KL durchgeführt wird, setzt sich die Staatspolizei-leit-stelle unverzüglich mit dem Lagerkommandanten in Verbindung und teilt den Zeitpunkt der Überstellung des Häftlings mit. Gleichzeitig leitet sie diesem eine beglaubigte Abschrift der Exekutionsanordnung zu.
- c) Bestätigte Standgerichtsurteile sind auf Antrag des Leiters der Dienststelle des Standgerichtes auch ohne Weisung des RSHA zu vollziehen.

III. Durchführung der Exekutionen.

Die Exekutionen erfolgen bei deutschen Häftlingen in der Regel im KL, und zwar grundsätzlich im Lager, das dem Haftort des Delinquents am nächsten liegt. Bei ausländischen Häftlingen werden sie aus Abschreckungsgründen auch in der Nähe des Tatortes vorgenommen.

A. Exekution im Lager.

- a) Der Exekution haben beizuwohnen:
Der Lagerkommandant oder ein von ihm beauftragter SS-Führer, der Lagerarzt.
- b) Die Erschießungen erfolgen an einer besonders bestimmten Stelle des Lagers, und zwar im Abstand von etwa 2 Meter von dem Kugelfang. Der Delinquent ist zu befragen, ob er mit dem Gesicht oder dem Rücken gegen die Wand stehen will.
Die Erschießung wird unter dem Befehl eines SS-Untersturmführers oder SS-O.scharführers von mindestens 6 SS-Männern ausgeführt, die etwa 5 Schritte von dem Verurteilten entfernt aufzustellen sind.
- c) Erhängungen sind durch einen Schutzhäftling durchzuführen. Sie haben so zu erfolgen, daß ein Versagen der mechanischen Einrichtungen ausgeschlossen ist. Der Schutzhäftling erhält für den Vollzug 3 Zigaretten.
- d) Kurz vor der Exekution ist dem Delinquenten in Gegenwart der beteiligten SS-Männer vom Lagerkommandanten bzw. dessen beauftragten SS-Führer zu eröffnen, daß er exekutiert wird. Die Bekanntgabe hat etwa in folgender Form zu erfolgen:

„Der Delinquent hat das und das getan und damit wegen seines Verbrechens sein Leben verwirkt. Zum Schutze von Volk und Reich ist er vom Leben zum Tode zu befördern. Das Urteil werde vollstreckt.“

- e) Dem Delinquenzen sind vertretbare Wünsche möglichst zu erfüllen.
- f) Lichtbilder und Filme dürfen von der Durchführung der Exekution nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner besonderen Genehmigung.
- g) Nach der Exekution bestätigt der Lagerarzt schriftlich den eingetretenen Tod (mit Zeitangabe). Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist sofort fernschriftlich kurze Vollzugsmeldung zu erstatten. Eine Übermittlung des Exekutionsprotokolls oder der Todesbescheinigung ist in Zukunft nicht mehr erforderlich. Diese sind bei der exekutierenden Stelle aufzubewahren.
- h) Nach jeder Exekution sind die daran beteiligten SS-Männer bzw. Beamten durch den Lagerkommandanten oder den von ihm beauftragten SS-Führer über die Rechtmäßigkeit der Exekution aufzuklären und in ihrer inneren Haltung so zu beeinflussen, daß sie keinen Schaden nehmen. Hierbei ist die Notwendigkeit der Ausmerzung aller solcher Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft besonders hervorzuheben. Die Aufklärung ist in wirklich kameradschaftlicher Weise vorzunehmen. Sie kann von Zeit zu Zeit in Form eines kameradschaftlichen Beisammenseins erfolgen.

B. Exekution außerhalb des Lagers.

- a) Der Exekution haben beizuwöhnen:
Der Leiter der Staatspolizei-leit-stelle oder ein von ihm beauftragter SS-Führer seiner Dienststelle, ein Amts- oder SS-Arzt.
 - b) Die Exekutionen sind an einem geeigneten, von außen nicht einzusehenden Orte (Steinbruch, Waldstück usw.) vorzunehmen. Innerhalb von Dörfern, Gehöften usw. werden sie nur in besonders bestimmten Ausnahmefällen vollzogen. Bei der Auswahl des Exekutionsplatzes sind nach Möglichkeit die Anregungen des zuständigen Bürgermeisters und Ortsgruppenleiters sowie berechtigte Bedenken der Grundstücks-eigentümer zu berücksichtigen.
Bei der Durchführung der Exekution ist die Öffentlichkeit auszuschließen, falls keine andere Weisung vorliegt. Jedoch bestehen gegen die Teilnahme von Vertretern der unmittelbar beteiligten Dienststellen von Partei und Staat keine Bedenken. Die Zahl der teilnehmenden Personen ist möglichst niedrig zu halten. Zur Absperrung und Sicherung des Richtplatzes sowie zur Begleitung des Delinquenzen sind Kräfte der Ordnungspolizei erforderlichenfalls anzufordern. Eine Begleitung durch SS-Führer hat zu unterbleiben.
Bei der Exekution von polnischen Zivilarbeitern und Arbeitskräften aus dem altsowjetischen Gebiet (Ostarbeiter) sind — sofern nicht im Einzelfall eine andere Anordnung ergeht oder sonstige wichtige Gründe vorliegen (z. B. dringende Erntearbeiten) — die in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe nach erfolgter Hinrichtung am Galgen vorbeizuführen und auf die Folgen eines Verstoßes gegen die gegebenen Vorschriften hinzuweisen.
 - c) Die Erhängung ist durch Schutzhäftlinge, bei fremdvölkischen Arbeitern durch Angehörige möglichst der gleichen Volksgruppe, zu vollziehen. Die Schutzhäftlinge erhalten für den Vollzug je 3 Zigaretten.
 - d—f) Das unter 3 A d) bis f) Gesagte gilt sinngemäß.
 - g) Nach der Exekution stellt der Amts- oder SS-Arzt eine Todesbescheinigung aus. Das zuständige Standesamt ist schriftlich über den Tod zu unterrichten. Jedoch ist die Todesursache nicht einzutragen.
Dem Reichssicherheitshauptamt — Amt IV — ist fernschriftlich Vollzugsmeldung zu erstatten.
Diese Meldung hat in kürzester Form zu enthalten:
1. Ort der Exekution,
 2. Volkszugehörigkeit der vollziehenden Personen,
 3. Aufnahme der Exekution durch die Bevölkerung.

zu G. J. Nr. 117 SS., Stapo./KL., Bes. Geb. 6. 1. 1943 (U. S. A. 468)

b) Das unter 3 Ah Gesagte gilt sinngemäß.

Die Aufklärung und Betreuung der beteiligten SS-Männer bzw. Beamten hat durch den Stapoleiter oder den von ihm beauftragten SS-Führer zu erfolgen.

IV. Weitere Maßnahmen.

- a) Der verantwortliche Dienststellenleiter hat nach pflichtgemäßem Ermessens zu entscheiden, ob die Leiche dem nächsten Krematorium zur Verbrennung zu überweisen oder der nächsten Universitätsklinik (Anatomie) zur Verfügung zu stellen ist. Falls die Überführung der Leiche in das nächste Krematorium oder die nächste Anatomie nur unter großem Benzinerbrauch möglich ist, bestehen gegen die Beerdigung auf einem Judenfriedhof oder in der Selbstmörderdecke eines großen Friedhofes keine Bedenken.
Die entstehenden Kosten trägt die Geheime Staatspolizei.
- b) Die Verständigung der Angehörigen erfolgt grundsätzlich erst nach Durchführung der Exekution durch die örtlich und sachlich zuständige Staatspolizei-leit-stelle.
In den Fällen, bei denen es sich um kriminelle Verbrecher handelt, benachrichtigt die Staatspolizei-leit-stelle die sachlich zuständige Kriminalpolizei-leit-stelle, die ihrerseits die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen hat. Wohnen die Angehörigen des Exekutierten nicht im Reichsgebiet oder handelt es sich um in den eingegliederten Ostgebieten wohnende Polen, übernimmt das RSHA die evtl. erforderliche Verständigung.
Bei Ostarbeitern unterrichtet die zuständige Staatspolizei-leit-stelle das Arbeitsamt mit dem Hinweis, daß den Angehörigen die Todesursache nicht bekanntzugeben ist.
Der Inhalt der Verständigung deckt sich mit der gegebenenfalls herausgegebenen Pressenotiz.
- c) Ist der Exekutierte ein Deutscher, hat sich die Staatspolizei- bzw. Kriminalpolizei-leit-stelle erforderlichenfalls sofort mit den zuständigen Stellen der NSV, Frauenschaft usw. zum Zwecke der Betreuung der Hinterbliebenen in Verbindung zu setzen.

V. Presseveröffentlichungen.

Presseveröffentlichungen finden in der Regel nicht statt. In besonderen Fällen ist ein entsprechender Antrag zugleich mit dem Sonderbehandlungsvorschlag einzureichen.

VI. Geltungsbereich.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für das gesamte Reichsgebiet und das Protektorat sowie für das Elsaß, Lothringen und Luxemburg. Von den übrigen Dienststellen sind die Bestimmungen nur insoweit anzuwenden, als es die besonderen örtlichen Verhältnisse zulassen. Der jeweils verantwortliche SS-Führer hat jedoch dafür zu sorgen, daß bei aller notwendigen Härte keinerlei Brutalitäten vorkommen.

gez. H. Himmler

Stempel	Begläubigt: Naumann Kanzleiangestellte
---------	---

121

Vorgelegt zuf. Fristablauf
10. Jan. 1962
O.

Thermal
MS 702

24 253/60

**Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Paderborn**

122

Geschäfts-Nr.: 10 Js 10/59
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Tag: 10. Januar 1962
Fernruf: 5171, 5176
Fernschreiber: 932275

An die
Staatsanwaltschaft

in Oldenburg..



Teilt!
Eilt sehr!

Durch Eilboten!

Betr.: Verfahren betr. Hinrichtung von polnischen Zivilarbeitern
durch die Gestapo wegen Sittlichkeitsdelikte oder Geschlechts-
verkehrs mit deutschen Frauen;

hier: Verfahren gegen Schröder wegen Beihilfe zum Totschlag.

Zu: 2 Js 253/60 gegen Brümmer.

In dem hiesigen Verfahren werden folgende zwei Runderlasse des früheren
Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei betr. die Behandlung
der im Reichsgebiet eingesetzten polnischen Zivilarbeiter und Zivil-
arbeiterinnen benötigt und zwar vom 8. März 1940 - S IV D 2 Nr. 832/40 -
und vom 28. Mai 1940 - S IV D 2 Nr. 3383/40 -.

Ich bitte um möglichst umgehende Mitteilung, ob sich bei dem
dortigen einschlägigen Verfahren eine Abschrift der Erlasse befindet,
evtl. erbitte ich Übersendung einer Abschrift.

Im Auftrage:

gez. Bechthold,
Staatsanwalt.



Begläubigt:
Papenkort
(Papenkort)
Justizangestellte.

1.) Schreiben an Botschaft:

Ein v.v. Sch. ist auf das Schreiben vom
10. 1. 1962 ant., dass die inseligen
Vereinigungen hier unter verboten sind.

2.) Schreiben an die Deutschen Städte in

Luftwaffenbasis 2. u. 10 AR 751/61:

Ein v.v. waren in Lüneburg schreibend und
denken, ob dort etwas über den SS-Schmiede-
betrieb und Messingwal Thomson und
den SS-Bauarbeiter firmen und Messingver-
arbeitung bei Wang behauptet ist. Da ich von
einem kleinen Wirtschaftsbuchhaltungsamt
Fähig; Thomson kann durch den General II b2
rechnet bei Wang eine eigene Gruppe II D neu-
ein. In diesem ist auch der weitere Schle-
deren Personen erstaunlich Ansprache an
Am 13. 1. 62 erläutert werden müssen.

3.) am 20. 1. 62

(Mf) 11/1

19. Jan. 1962

Eins. S.	M. 1. 62 O.
Eingeset	80
29. Jan. 1962	

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

10 AR 751/61

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

④ Ludwigsburg, den
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechanschluß:

Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.

16. Januar 1962

123

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
Oldenburg
Mozartstr. 5



Betr.: Dort. Ermittlungsverfahren gegen Johann Brümmel
wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Ihr Schreiben v. 11.1.1962 - 2 Js 253/60

Beil.: - 0 -

Der Leiter des Referats IV D 2 im Reichssicherheitshauptamt war der SS-Stubaf. Reg.Rat Thomsen (nicht Thomson).

Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich dabei um Harro Thomsen, geb. 3.3.1911 in Bohmstedt Kr. Husum.

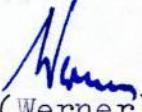
Nach der Bekundung eines Zeugen in einer anderen Sache wird er beschrieben als blond, schlank, ca. 180 cm groß; er soll heute in Hamburg leben.

Dr. Friedrich Rang wurde am 9. April 1899 in Grottau Kr. Reichenberg geboren. Er war von 1929 bis 33 Landwirtschaftslehrer und Wirtschaftsberater in Oldenburg. Nach dem 30. Jan. 1933 wurde er Stabsleiter beim Landesbauernführer in Oldenburg, im Jan. 1934 kam er dann nach München und anschließend nach Berlin. Er wurde am 18.8.1945 in Hamburg von der Krim.Polizei festgenommen und am 2.7.1947 in das US-Militärgefängnis in Nürnberg eingeliefert. Sein heutiger Aufenthaltsort ist nicht bekannt.

Der Zentralen Stelle ist eine besondere Behörde, bei der Thomsen und Dr. Rang ihre Ansprüche nach Art. 131 des Grundgesetzes geltend machen müßten, nicht bekannt; auf alle Fälle käme als Auskunftsstelle das Bundesverwaltungsamt in Köln in Betracht. Über die Frage, was mit Dr. Rang geworden ist, könnte wohl die Sonderkommission des Bayerischen Landeskriminalamtes geeignete Ermittlungen anstellen.

Falls Sie die heutigen Anschriften von Thomsen und Dr. Rang festgestellt haben, wäre ich Ihnen für eine entsprechende Benachrichtigung sehr verbunden.

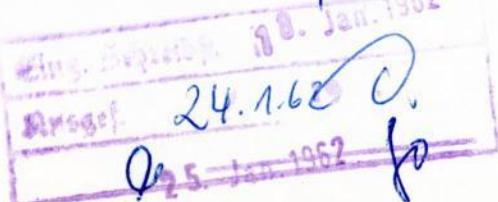
Im Auftrag:


(Werner)

Landgerichtsrat

- ✓ 1.) Vorwärts Thomesen und Dr. Lang
 zu ihr Vorsitz erordan.
- ✓ 2.) Schreiben an die Bundesrechtsanwaltskanzlei in Kiel:
 In sp. Wthr ob sie um Rücksicht, ob dort etwas
 wäre - einrichten von Vff. am 21.7.62 []
- ✓ 3.) Schreiben an die Landeskommission der
 Bayerischen Landeskriminalpolizei in München:
 [In sp. Wthr ob die SS-Straftatbestände
 und Rechtsvergleiche in Kiel ausreichend
 verhandelt wurden und die Fristen eingehalten
 sind. Ich bitte um Rücksicht, ob dort
 etwas wäre, was sie im Verbleib behauptet
 ist, und ergebenfalls erneut einen Rechtsver-
 gleich mit dem Kriminalamt auszuführen.
 Ich bitte um Rücksicht auf die Tatsachen]
- ✓ 4.) Schreiben an die Kriminalpolizei in Hamburg:
 In sp. Wthr ob die SS-Straftatbestände
 und Rechtsvergleiche in Kiel ausreichend
 verhandelt wurden und die Fristen eingehalten
 sind. Ich bitte um Rücksicht, ob dort
 etwas wäre, was sie im Verbleib behauptet
 ist, und zu versuchen, seine
 Rücksichtserklärung zu erhalten.
- 5.) am 20.2.62.

WA 121



F R E I E U N D H A N S E S T A D T H A M B U R G

Kriminalamt
KK IV A 4
T 304/62

POLIZEIBEHÖRDE

FERNSPRECHER: 341000 }
BEHÖRDENNETZ: 945 App. 8754

den 31. Januar 1962

An die
Staatsanwaltschaft beim Landgericht
Oldenburg (Oldb)
Mozartstr. 5.

EINGEGANGEN
- 1. FEB. 1962
STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDB.

Betr.: Strafsache gegen Johann Brümmeler wegen Verdachts
des Mordes
Bezug: Dort. Schreiben vom 17.1.62, Az 2 Js 253/60

Der Rechtsanwalt und Notar Dr. Harro Thomsen, geb. 3.3.11
in Bohmstedt Krs. Husum, ist am 6.8.1953 von Hamburg nach
Barmstedt/Holst., Königstr. 17, verzogen. Laut Telefonbuch
von 1961/62 ist er unter dieser Anschrift noch verzeichnet.
Über Thomsen erfolgte hier am 31.5.1961 eine Anfrage
über die Anschrift des Th. vom Untersuchungsrichter bei dem
Landgericht Köln, Az. 30 UR 9/58, in der Voruntersuchungssache

b.w.

Anschrift: Hamburg 36, Karl-Muck-Platz 1 (Hochhaus) · Geschäftzeit: Montag bis Freitag 8—15 Uhr
Bankkonten: Hamburgische Landesbank, Konto-Nr. 435, Landeszentralbank Hamburg, Konto-Nr. 2/144, Hamburger Sparkasse von 1827, Konto-Nr. 80/2300
Neue Sparkasse von 1864, Konto-Nr. 2-13603 · Postscheckkonto: Polizeikasse Hamburg, Hamburg Nr. 6767

gegen Karl Schulz und Anton Streitwieser wegen
Mordes (KL Mauthausen und Nebenlager.)

Im Auftrage:

(Reher) KK



Zur Kenntnis
Maf 1/2

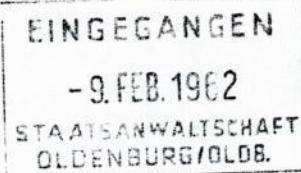
BUNDESVERWALTUNGSAKT

Gesch. Z.: I 6 - 1407 - 68/62

(Bei Antwort bitte angeben.)

126
KÖLN, den 31. Januar 1962
Am Rudolfplatz (Hochhaus)
Fernsprech-Sammel-Nr. 23 38 21

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Oldenburg
O l d e n b u r g / O l d b .
Mozartstraße 5



Betr.: Strafsache gegen Johann Brümmel wegen Verdachts des
Mordes

Bezug: Dort. Schreiben vom 17.1.1962 - Az.: 2 Js 253/60 -

Die Genannten sind in meiner Kartei der nach Kapitel I G 131 erfaßten
Personen nicht verzeichnet.

Im Auftrag
gez. Möhring

zur fin
Mai 9/2



Begläubigt
Angestellte
Gänsler

Abt. IIIa/SK

Az.: - Nr.: 131/62 Rot

Bayerisches Landeskriminalamt

München, den

Postanschrift:

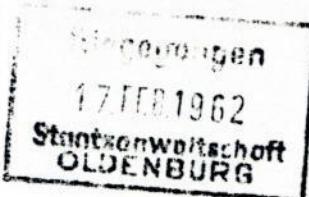
München 34 Postfach

Türkenstraße 4, Fernruf 22735 K 55 82 81

14. 2. 1962

Bei Antworten bitte Datum
und Aktenzeichen angeben

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht
O l d e n b u r g
Mozartstraße 5



Betreff: Strafsache gegen Johann B r ü m m e r
wegen Verdachts des Mordes (NSG)

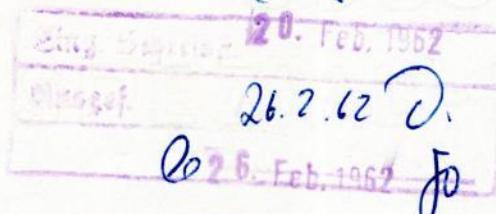
Zum Ersuchen vom 17. 1. 62 - Az. 2 Js 253/60 -

Das Bayerische Landeskriminalamt teilt zum Bezugsersuchen mit, daß der Aufenthalt des ehemaligen SS-Standartenführers und Regierungsdirektors im früheren Reichssicherheitshauptamt, Dr. Friedrich R a n g , geb. 9. 4. 1899 in Grottau, Kr. Reichenberg, trotz umfangreicher Ermittlungen nicht festgestellt werden konnte. Das Polizeipräsidium -Kriminalpolizei- Nürnberg teilte auf Anfrage mit, daß bei den Strafanstalten in Nürnberg keine Unterlagen der ehem. US-Militärbehörden vorhanden seien.

Nach Auskunft der amerikanischen Dienststellen an das Polizeipräsidium Nürnberg können beim Commander in Chief, HC. Usareur, Heidelberg, Judge Advocate Division International Affairs Branch, Unterlagen erlangt werden.

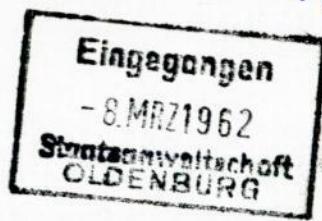
✓ 1) Schreiben von 21. 1. 62
[] an obige Dienststelle []
2) am 20. 3. 62

I. A.
Rager
(Rager)
Kriminalinspektor



128

HEADQUARTERS
UNITED STATES ARMY, EUROPE
Office of the Judge Advocate
APO 403, US Forces



AEAJA-IA

5 MAR 1962

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Oldenburg
ATTN: Justizangestellter Dobrzynski
(23) Oldenburg
Mozartstrasse 5

Gentlemen:

Reference is made to your letter of 20 February 1962, your file number 2 Js 253/60.

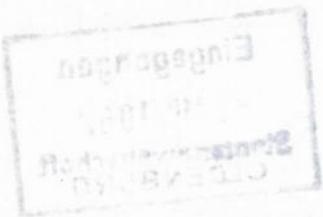
The only information which we have in our files concerning Friedrich RANG is contained on two cards, copies of which are enclosed. There is no record of Rang having been tried by a US Army War Crimes tribunal. The possibility exists, however, that he may have been tried either by an internationally constituted tribunal or by a British military court. To exhaust these possibilities, it is suggested that further inquiry be made of the American Embassy, Bonn [to whom a copy of this letter will be sent] and the British military authorities in Germany.]

Sincerely yours,

Edward W. Haughney

EDWARD W. HAUGHNEY
Lt Colonel, JAGC
Chief, International Affairs Branch

1 Incl
as



RECORDED IN FILE

11-10-67

SEARCHED

INDEXED

FILED

DISPOSED OF
BY DIRECTIVE OF
THE DEPARTMENT OF JUSTICE
ON APRIL 15, 1967
IN ACCORDANCE WITH
THE ATTORNEY GENERAL'S
DIRECTIVE (S)
CONCERNING

ALL INFORMATION CONTAINED ON THE VARIOUS FORMS OF THIS EXHIBIT IS UNCLASSIFIED
EXCEPT AS NOTED AT THE BOTTOM OF EACH PAGE.

ALL INFORMATION CONTAINED ON THIS EXHIBIT IS UNCLASSIFIED
EXCEPT AS NOTED ON THE INDIVIDUAL PAGES OR PARAGRAPHS OF THIS DOCUMENT.
ALL INFORMATION CONTAINED ON THIS EXHIBIT IS UNCLASSIFIED
EXCEPT AS NOTED ON THE INDIVIDUAL PAGES OR PARAGRAPHS OF THIS DOCUMENT.
ALL INFORMATION CONTAINED ON THIS EXHIBIT IS UNCLASSIFIED
EXCEPT AS NOTED ON THE INDIVIDUAL PAGES OR PARAGRAPHS OF THIS DOCUMENT.
ALL INFORMATION CONTAINED ON THIS EXHIBIT IS UNCLASSIFIED
EXCEPT AS NOTED ON THE INDIVIDUAL PAGES OR PARAGRAPHS OF THIS DOCUMENT.
ALL INFORMATION CONTAINED ON THIS EXHIBIT IS UNCLASSIFIED
EXCEPT AS NOTED ON THE INDIVIDUAL PAGES OR PARAGRAPHS OF THIS DOCUMENT.
ALL INFORMATION CONTAINED ON THIS EXHIBIT IS UNCLASSIFIED
EXCEPT AS NOTED ON THE INDIVIDUAL PAGES OR PARAGRAPHS OF THIS DOCUMENT.



RANG, Friedrich Hermann b.9.4.1899 I CIC Neumünster
 Colonel & Reg. of ORR BACR (As per Detention
 Chief, RSHA - Group IV D List 12, Crowcass)
 (Successor to Noske in
 Kommandostab) Pris-No.1082384

*Int.
Det. "B"*

McHaney (Walton &
 Glancy)

12.6.47 Req.Transf.
 25.6.47 Req. Transf. to WIT "B"
 2.7.47 Arr. Nurnberg
 2.7.47 Berlin went to London took train back 9 July
 3.7.47 Left for English Zone
 27 Aug. N. U.S.A. all day. Stand down this week
 9 Sept. Nurnberg Jail
 6.11.47 Left Nurnberg to where am on 19 Nov.

RANG, Friedrich Hermann
 Chief RSHA - Group IV D (Successor to Noske in
 Colonel & Reg. of ORR Kommandostab) Reg-Direktor
 b. 9.4.1899

alotia

Location: I CIC, Neumünster, BACR (As per Detention
 List No.12, Crowcass) - Pris.No.1082384

12 June 47 Req.Transf.to Nurnberg McHaney (Walton and
 Glancy) DEF.

25 June 47 Req.Transf.to Nurnberg McHaney (Walton &
 Glancy) WIT.

4 July 47 - ARRIVED NURNBERG JAIL - PER SID. JEST

3 July 47 - LEFT NURNBERG JAIL - per K. Martin

22 Sept. 47 Arrived Nurnberg Jail as WIT. "B" ^{per list}
 14 Nov. 47 Rel. by OCGNC approved to be transf. to former
 camp Esterwegen - p.Lt. Martin SS Wanted List

5 Dec 47 Left for Camp Esterwegen

130

Es wird Bezug genommen auf Ihr Schreiben vom 20. Februar 1962,
dortiges Aktenzeichen 2 Js 253/60.

Die einzige Information, die wir in der Angelegenheit
Friedrich Rang haben, besteht aus 2 Karten, Abschriften von
diesen sind beigefügt.

Es gibt keine Aufzeichnungen darüber, daß Rang von einem
US-Army-War-Crimes-Gericht überprüft worden ist. Es besteht
jedoch die Möglichkeit, daß Rang entweder von einem inter-
national eingesetzten Gericht oder von einem britischen
Militärgericht überprüft worden ist.

Um diese Möglichkeiten auszuschöpfen, wird vorgeschlagen,
daß weitere Nachfragen an American Embassy, Bonn (dem
eine Abschrift dieses Schreibens übersandt worden ist) und
an "the British militar authorities" in Deutschland gemacht
werden.

0

108

STAATSANWALT-OLDENBURG 131

WARUM WIRD DER FALL
JOHANNES LEINERT
STAATSGUT HOF OESTERDEIG
NIGT UNTERSUGT!?

ENDE DES KRIEGES, ZEIGTE
LEINERT EINEN JUNG-POLEN
AN UND SORGTE DAFÜR DAS
DER JUNGMANN AUF SEINER
TEILNE ERHÄNGT WURDE.

DIE GANZE BEVÖLKERUNG
WURDE ZUDÄM SchAUSTIEL ^{ab 13} DR.
EINGELADEN!

SO VIEL FLÜGTLINGE
WARTE AUF ZUWEING
VON LAND!

EINER FÜR VIELE.

1.) Kommt:

Ein apell an die beiden Yachten, die Sommer
vermieten werden. Der Nachspurknoten ist ein neuer
Knoten der den Yachten haben soll nicht verloren.

2.) Das die Salin Sommer und das Ammon-Yacht

Mit 5/3

~~H~~ EINDEGANGEN
- 2 MRZ 1962
STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDB.

II/4
(Osteraltdendieck)
Osteraußenbereich - Jany

27 253/60

132.

- 1.) Schreiben von Bst. 124 R [] an die
British American Embassy in Bonn.
2.) Schreiben an Bst. 128:

In pp. darüber der Schenken bis die Schreiben
am 5. 3. 1962. Ich kann noch bis eins
Mittling sehr dankbar, wo soll die Britishisch
British military authorities in Bonn "bekannt".

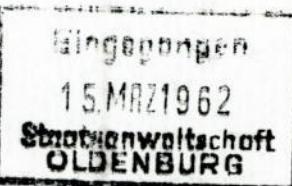
3.) am 10. 3. 62.

MFA 8/3

9. Mrz 1962

9. 3. 62 C
le 9. 3. 62 9

HEADQUARTERS
UNITED STATES ARMY, EUROPE
Office of the Judge Advocate
APO 403, US Forces



AEAJA-IA

13 MAR 1962

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Oldenburg
ATTN: Justizangestellter Dobrzynski
(23) Oldenburg (Oldb)
Mozartstrasse 5

Gentlemen:

Reference is made to your letter of 8 March 1962, your file number 2 Js 253/6o.

It is suggested that your inquiry be addressed to [Headquarters, Joint Services Liaison Organization, Villa Spiritus, Bonn.]

Sincerely yours,

EDWARD W. HAUGHNEY
Lt Colonel, JAGC
Chief, International Affairs Branch

15.März 1962
15.3.62
15.März 1962

1) Anhänger der Schriften von
Bj. 124 R [] an obige
Auswahl [].
2) zur Fert. (MF 15/3)

Vorgelegt zul. Fristablauf
20. März 1962 (BE 127)

am 10. 4. 62

(MF 21/3)





THE FOREIGN SERVICE
OF THE
UNITED STATES OF AMERICA

134

American Embassy-Bonn,
Bad Godesberg,
28. März 1962.

Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Auf Ihr Schreiben vom 6. März d.J. (Az.: 2 Js 253/60) in der Strafsache gegen Johann Brümmer muss die Botschaft zu ihrem Bedauern mitteilen, dass ihr weder Akten zur Verfügung stehen noch Anhaltspunkte bekannt sind, die über den Verbleib des Dr. Friedrich Rang Auskunft geben könnten.

Ich darf anregen, mit der Zentralen Rechtsschutzstelle (Leiter Dr. Gawlik) im Auswärtigen Amt in Bonn in Verbindung zu treten. Vielleicht kann das Auswärtige Amt auch durch die Vermittlung der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Washington bei den zuständigen amerikanischen Stellen geeignete Nachforschungen anstellen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Joachim von Elbe
Joachim von Elbe
Legal Officer

Herrn

Staatsanwalt Dr. Meyer-Abich,
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Oldenburg,
(29) Oldenburg (Oldb),
Mozartstrasse 5.

az. am 27. 3. 60 (Brümmer)

(WA 3072)

+ ✓ 2) Schreiben an die Polizeibehörde in Barnstorf /
Wolfsburg:

In sp. bitten um Erklärung ob der
Reichsarbeits- und Notar Dr. Hans Thomann
noch dort wohnhaft ist.

+ ✓ 3) Schreiben an die Sta. Stelle:

In sp. bitten um Erklärung ob der
Reichsarbeits- und Notar Dr. Hans Thomann aus
Barnstorf den Verfahren anhängig
muss und wenn seine politische
Hilfsschicht im Brüderland.

✓ 3.) Schreiben an den Amtshilfsschichtschreiber
bei dem If in Kiel zu 30 VR 8/58:

In sp. bitten um Erklärung ob
dankbar, ob dort etwas über den jetzigen
Reichsarbeits- und Notar Dr. Hans
Thomann aus Barnstorf/Wolfsburg
bekannt worden ist, ob während
des Kriegs Heimvolk und SS-Scharenbau-
führer in Reichsarbeits- und Notar
Thomann eingeschlossen waren und was
in dem hier enthaltenen Verfahren zu tun ist
um die Hinrichtung von Polen, die
Thomann entwöhnen müssen und hat.

ii.) Berlin besuchen.

iii.) am 20.4.62 (etwa 10 Uhr) an General Guhl,
ob Thomann von dort aus vornehmen
möchte soll?

Amt 2/4

S.a. Bericht

U. 462

Zahnr. 3

BuS 62/62

Q 15. April 1962 ff

Eing. Sachbearbeiter	
U. 462	
Zahnr. 3	
BuS 62/62	
Q 15. April 1962 ff	

Pol.Posten Barmstedt
Pol.Insp. Pinneberg
O.B.Nr. 389/62

Barmstedt, den 7.4.1962.

135

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Oldenburg
in Oldenburg

EINGEGANGEN

- 9. APR. 1962

STAATSAWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDB.

Betr.: Aufenthalt Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen.
Bezug: Dortiges Ersuchen v. 2.4.1962 - 2 Js 253/60

Zu obigem Ersuchen wird mitgeteilt, daß der Rechtsanwalt und Notar
Harro Thomsen, in Barmstedt, Königstraße Nr. 17 wohnhaft ist.

zu ffr
Wirt
4/6

Wirth
(Wirth)
Pol.Obermeister.

Staatsanwaltschaft beim Landgericht Oldenburg
(23) Oldenburg (Oldb), Mozartstraße 5 - Fernruf 6261

Raum für Durchschreibezecke:

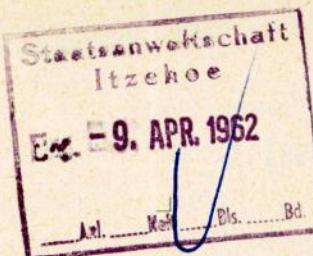
136

Bitte die nachstehende Geschäftsnr. bei allen Schreiben angeben!

2 Js 253/60

2.4.1962
(Tag)

An die
Staatsanwaltschaft
221 in Itzehoe



In der Ermittlungssache
gegen Johann Brümmer
wegen Verdacht des Mordes
wäre ich für eine Mitteilung sehr dankbar, ob gegen den
Rechtsanwalt und Notar Dr. Harro Thomsen aus Barmstedt dort
Verfahren anhängig gewesen sind wegen seiner politischen
Tätigkeit im Dritten Reich.

Dr. Meyer-Abich
Staatsanwalt

Begläubigt

Goritzki

(Goritzki)
Justizangestellte

Itzehoe keine Vorgänge



9.4.62

Vbr

Alt 4: Rün Vergang. 10.4.62
& 3: Klein Vergang 10. APR. 1962



Urheberrecht zurückverletzt

Nur waren keine Verfahren gegen RA Dr. Thomsen
zu erwarten.

Itzehoe, den 10.4.1962
Der Oberstaatsanwalt
Im Auftrag
(Dr. Goritzki)
Staatsanwalt

1.) Vorwurf:

hier stehend auf der Schrein Nr. 134 R 2703
oder nach an.
2) zu sie MAT 12/4

Vorgelegt zuf. Fristablauf
O., 25 Apr 1962

V.
am 10.5. (frig-7 1)

Frī 25/4

Tel: BONN 24071

Ext. 24

LEGAL ADVISER,
Headquarters

Joint Services Liaison Organisation

Villa Spiritus

Bonn

Kaiser-Friedrich-Str. 19

Ref: JSLO 13/2

26. April 1962

An die
Staatsanwaltschaft beim
Landgericht Oldenburg

29 Oldenburg (Oldb)

Mozarstrasse 5

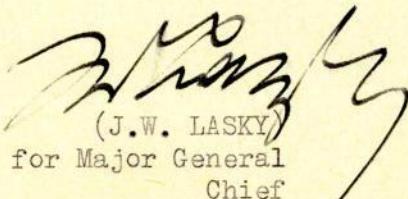
EINGEGANGEN

30 APR 1962

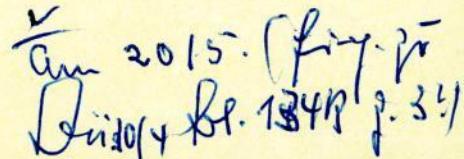
STAATSANWALTSCHAFT
OLDBURG/OLDENBURG

Ich beziehe mich auf Ihr Schreiben 2 Js 253/60 vom 15. März 1962. Meine bisherigen Erhebungen haben Material zu Tage gefördert, welches mir von den amerikanischen Streitkräften in Deutschland zur Verfügung gestellt wurde. Auf Grund dieser Unterlagen habe ich die Britische Botschaft in Bonn informiert und ersucht, weitere Nachforschungen in den Archiven in London durchzuführen.

Sie werden direkt von der Botschaft Nachricht erhalten.


(J.W. LASKY)
for Major General
Chief

Joint Services Liaison Organisation


Am 2015. (Aug. 2015)
Dienstag 184P p. 34

16631



138

BRITISH EMBASSY
BONN

9. Mai 1962

Sehr geehrte Herren,

Im Auftrag des Herrn Botschafters danke ich Ihnen für Ihr Schreiben (2 Js 253/60) vom 15. März, das Sie an Joint Services Liaison Organisation in Bonn gerichtet hatten und das Herrn Dr. Friedrich Rang betrifft. Nachforschungen, die hier und in England durchgeführt wurden, ergaben nichts, was auf einen Prozess gegen Dr. Rang wegen Kriegsverbrechen hindeutet. Die Ermittlungen werden fortgesetzt, und ich werde Sie benachrichtigen, falls sich doch noch etwas finden sollte, obwohl dies kaum wahrscheinlich ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

H.G. Darwin

(H.G. Darwin)

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Oldenburg,

Oldenburg
Mozartstrasse 5.

✓ am 30.5. [frage mi
Rp. 134R p. 32]
Büro 10/5

AUSWÄRTIGES AMT

503 - 88 - 5266

Bonn, den 7. Mai 1962
 Koblenzer Straße 99-103 (Eingang Wörthstraße 5)
 Fernruf: 20121, Housruf:

An den
 Herrn Oberstaatsanwalt
 29 Oldenburg (Oldbg.)

EINGEGANGEN
 11. MAI 1962
 STAATSANWALTSTAFETTE
 OLDENBURG/OLDBG.

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen den früheren Kriminalsekretär bei der Gestapo in Wilhelmshaven, jetzigen Gastwirt und Poststellenhalter Johann Brümmel, geb. am 9. 3. 1907 in St. Magnus bei Bremen, wohnhaft in Hekeln bei Berne, Verw. Bezirk Oldenburg, wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Schreiben vom 4. April 1962 - 2 Js 253/60 -

Anlg.: - 1 -

/ Nach der als Anlage beigefügten Auskunft des Ordnungsamtes der Stadt Göttingen vom 30. 4. 1962 ist Herr Dr. Friedrich Rang noch in Göttingen, Brauweg 19, gemeldet. Falls noch weitere Auskünfte oder Unterlagen benötigt werden, darf um entsprechende Mitteilung gebeten werden.

Im Auftrag
 gez. Schwörbel



Begläubigt
Wilens
 Angestellte

Vorgelegt zum Faks.
 o. 30. Mai 1962

✓
 P. ffp Re. 138
 Bu 115

Stadt Göttingen

- Ordnungsamt -
Einwohnermeldeabteilung

Göttingen, 30. April 1962

Betr.: Anschrift des - der Herrn Dr. Friedrich R a n g
geb. 9. 4. 1899

Bezug: Dortige Anfrage vom 26.4.62 503-88-5266

Obengenannte(r) ist - sind in Göttingen - nicht gemeldet
noch für Brauweg 19 oder gemeldet gewesen

zur Abmeldung gekommen am
verzogen

nach

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Behre
(Behre)
Stadtobersekretär

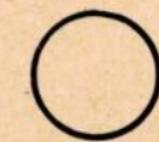
- 1) Grünau 81. 03 i R 28. Ma 3.
 2) am 20. 6. 62

MfA 315

Auswärtiges Amt (2)		503
- 1. JUNI 1962	Fäll.: - 3. MAI 1962	88
Herrn 15.1.6.62 Yar.	Tgl. Nr. An	5266
Frau	An	5266
Fräulein	Dopp.	

✓ Chas
3/5

Auswärtiges Amt



B o n n

Koblenzer Str. 99-103

141



BRITISH EMBASSY
BONN

16631

15. Juni 1962

Staatsanwaltschaft beim
Landgericht Oldenburg

29 Oldenburg
Mozartstr. 5



Sehr geehrter Herr Staatsanwalt!

Im Auftrag des Herrn Botschafters nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben (2 Js 253/60) vom 15. März, das an den Rechtsberater von Joint Services Liaison Organisation gerichtet war und den ehemaligen SS-Standartenführer und Regierungsdirektor im Reichssicherheitsamt Dr. Friedrich Rang betraf. Aus unseren Nachforschungen hat sich nicht ergeben, dass vor einem britischen Militärgericht ein Prozess wegen Kriegsverbrechen gegen ihn stattfand. Er wurde schliesslich am 24. August 1948 aus der Gefangenschaft entlassen.

Leider sind weitere Informationen nicht erhältlich, zumal sein gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist.

Mit vorzüglicher Hochachtung

A. W. Parker

1.) In Schreiben an Nr 123:

Nr.: Ermittlungsverfahren gegen Johann Brünner wegen Verdacht des Mordes

Mesn.: Det. Schreiben o. 11.1. 1962 -
10 Ah 751/61

Inzwischen habe ich die jetzigen
Anschriften von Dr. Raug u. Thommen
ermittelt. Sie lauten:

Dr. Friedrich Raug, geb. 9.4. 1899
in Grottau, wohnhaft in Göttin-
gen, Brauweg 19.

Rechtsanwalt u. Notar Herrn Thommen,
geb. 3.3. 1911 in Barmstedt, wohn-
haft in Barmstedt / Holstein,
Königstraße 17.

Ich bitte, gegen die genann-
ten von dort aus Ermittlungen

ein größeren Rahmen durch zu führen. Eine Entwicklung von hier aus erscheint zwecklos, da keine hinreichenden Maßnahmen vorliegen, aus denen der Bedürdigen konkrete Hilfe gemacht werden können.

X Ich darf um Mitteilung bitten, obwohl die Errichtung des neuen Thonsen u. Dr. Sany Park jetzt übernommen wird!

2.) am 20. 6.
(Anfangs auf 140 R
angezogen)

G 20/6

Einge. Sammlung	20. Juni 1962
Abholer:	21. 6. 1962 Sp.
21. Juni 1962	

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Köln

z.Zt. Garmisch-Partenkirchen,
den 28. Juni 1962

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht
O l d e n b u r g
z.Hd. von StA Dr.Meyer-Abich

Lwig. 1/7

Betrifft: Ermittlungssache gegen Johann Brümmer,
dortige Schreiben vom 2.4 und 30.5.1962.

Ihre dortigen Schreiben, die mir nach einem Unweg über den Herrn Generalstaatsanwalt in Köln auf einer Dienstreise in den bayerischen Raum nachgesammt wurden, teile ich folgendes mit:

Rechtsanwalt Dr.Harro Thomsen, Barmstedt/Holstein, Königstraße 17 ist von mir lediglich als Zeuge über das Reichssicherheitshauptamt und seine Beziehungen zur politischen Abteilung eines Konzentrationslagers gehört worden. Irgendwelche Vorwürfe gegen Herrn Thomsen haben sich verständlicherweise aus seiner eigenen Aussage nicht ergeben. Aus einem Nebensatz ist lediglich zu schließen, daß er im Jahre 1941 Gestapoleiter in Graudenz war.

C. Geissmann

(Ohrrem)
Landgerichtsrat.

144

Vorgelegt auf Fristablauf
0. 2. Juli 1962

+ Neuerung,

go.

v

1.) Druck: R und die Schrift
auf Kl 142 Rx abgesetzt werden

2.) 28.5.

go 5/2

Name und Dienstbezeichnung des Auszubildenden

Bei §§ 222, 230 und 330a StGB Angeben, ob in Verbindung mit einem Verkehrsunfall ja (1) - nein (0)

Datum: 19.....

V. M.

13. Fruhere Schuhdamsprueche bzw. Amordhungen:
 a) Vor der Straftat durch deutsche Ge-
 richte wegen Verbrechen oder Ver-
 gehen verurteilt; bis 4 mal (4) -
 mehr als 4 mal (5)

Sonderräthe: Im Falle ihrer Anwendung sind auch folgende Bestimmungen zu beachten: §§ 43, 51 Abs. 2, 55 Abs. 2, 47, 48 u. 49 StGB.

a) Strafbare Handlungen: Bezeichnung und Ge-
naue Angabe aller Straftatbestimmungen nach §, Buchst., Abs. u. Nr.

10. **Schulbildung:** Mittel- oder höhere Schule (1) - Volkschule (2) - Hauptschule (3) - ohne Schulbildung (4)

9. Arbeitstext z. Zt. der Tat? ja (1) nein (0)

seister (3) - Abreiter oder Taugelicht (4) - Wehrpflicht-
fende Familiengehörige (5) - Berufssoldat oder Soldat auf Zeit (6)
noch ohne berufl. Taugelicht (6) - Einsatz, militär-
tiger (7) - Berufssoldat oder Soldat auf Zeit (8)

8. Ausgebillte Tatigkeit z. Zt. der Tat: (falls ar-
beitlos, zuletzt ausgebüte Tatigkeit) Schüler
(1) - Lehrling oder Auszubildende (2) - Ange-
bietet

Kreis.....(Falls Ausland — Straß)

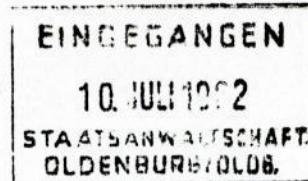
**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

10 AR 751/61

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

145
④ Ludwigsburg, den 9. Juli 1962
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechanschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Oldenburg
29 Oldenburg/Oldb.



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Johann Brümmeler
wegen Verdachts des Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.6.1962 - 2 Js 253/62 -

Beil.: - 0 -

Ich bestätige den Eingang Ihres Schreibens vom 20.6.1962, in dem Sie die Anschrift von Dr. Rang und Thomsen mitteilen. Gegen Dr. Rang werden die Vorermittlungen der Zentralen Stelle unter dem Aktenzeichen 10 AR 142/61 geführt. Gegen Rechtsanwalt Thomsen ist bisher kein Verfahren anhängig. Sein Name wird jedoch in die hiesige Zentralkartei aufgenommen werden.

In Vertretung:


(Werner)

Erster Staatsanwalt

Abschrift

217

DOCUMENT No. L 219 cont'd.

G R U P P E IV DGrossdeutsche Einflussgebiete

Gruppenleiter: SS-Standartenführer Regierungsdirektor

Dr. R a n g

Anruf: PA 8 int 275
Post 76

Vertreter: z.Zt.unbesetzt

Referat	Sachgebiet	Referent	Anruf Zentr. int	Post
IV D (ausl.Arb.)	Ausländische Arbeiter	durch den Gruppenleiter wahrgenommen		
IV D	Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich, Slowakei, Serben, Kroatien und die übrigen Gebiete des chem. Jugoslawien Griechenland	SS-Stubaf. RR. Dr. Lettow	Ku	25925
IV D 3	Gouvernementsangelegenheiten, Polen im Reich	SS-Stubaf. RR Thomson	Ku	25925
IV D 3	Vertrauensstellen, Staatsfeindliche Ausländer, Emigranten	SS-Stubaf. RR Wolff	PA 8 331	58
IV D 4	Besetzte Gebiete Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark	SS-Stubaf. RR Dr. Haener	PA 8 162	514
IV D 5	Besetzte Ostgebiete	SS-H.Stuf. RR. Thiemann	PA 8 611	113

Abschrift

(X)
147
23

zu I Org. Nr. 23/43-154-2-g

DOCUMENT NO. L - 219 193
OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL
FOR WAR CRIMES

G E H E I M

Geschäftsverteilungsplan
des Reichssicherheitshauptamtes

Stand: 1.10.1943

Der Chef der Sicherheitspolizei
und des SD

SS-Obergruppenführer
General der Polizei
Dr. Kaltenbrunner

1. Adjutant:

SS-Sturmbannführer
Dr. P l o o t z
Anruf: PA 8 int. 222
Post 12

Plotz

2. Adjutant:

SS-Hauptsturmführer
W o r t h
Anruf: PA 8 int. 222
Post 12

Adjutant z.b.V.

SS-Sturmbannführer
S c h e i d l e r
Anruf: PA 8 int. 953
Post 617

Landespolizei Schleswig-Holstein

Landeskriminalpolizeiamt

- Ia So Tgb.Nr. 585/62 -

An den

Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht
in Oldenburg /Oldbg.

(24b) Riel, den 28. Aug. 1962

Eichhof, Mühlenweg 166
Fernsprecher: 40841

EINGEGANGEN

30.AUG.1962

STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDB.

Betr.: Strafsache ./ Johann BRÜMMER - Az. 2 Js 253/60 -

Bezug: Dort. Ersuchen v. 10.8.62 - Eingang hier 24.8.62

Im o.a. Verfahren soll der Rechtsanwalt Harro THOMSEN aus Barmstedt/Holst. vernommen werden. Hierzu sollten ihm unter Vorhalt der Akte Fragen gestellt werden. Ich möchte Ihnen mitteilen, daß diese Akte hier nicht als Anlage eingegangen ist. Eine Vernehmung kann somit bis zum Eingang der Akte nicht durchgeführt werden.

Kleinum

1100-1100-1100-1100

SAAT	AUS	1. S.	2. S.
zurück			

Geschäftsstelle 2
am Staatsanwaltschaft Oldenburg

Ad. genan:				
30. Aug. 1962				
Lw. St. 1. Aug. 1962 Durch Eilboten				
die Landeskriminalpolizei erachtet				
Kiel				

unter Beifügung der Akte - die vorsichtlich
anrichthaltige Wunde - überseescht.

Zornighi
J.A.

Landespolizei Schleswig-Holstein Landeskriminalpolizeiamt				
Eing.	31. AUG. 1962			
Anlagen:				

z.Zt. Barmstedt, den 25.9.1962

149

V e r h a n d e l t

Vorgeladen erscheint bei dem Polizeiposten in Barmstedt der Rechtsanwalt und Notar

Harro Thomassen,
geb. 3.3.1911 in Bohmstedt, Krs. Husum,
wohnhaft Barmstedt, Königsstraße 17,

und erklärt, zur Wahrheit ermahnt, zur Sache folgendes:

Im April 1938 bin ich als Asessor bei der Staatspolizeistelle Lüneburg in Hamburg-Harburg mit meinem Dienst bei der Sicherheitspolizei angefangen. Zugleich war ich politischer Referent des Herrn Regierungspräsidenten in Lüneburg.

Nach Beginn des Krieges wurde ich im Dezember 1939 als Verwaltungsführer für die neu aufzubauende Staatspolizeistelle Kattowitz abgeordnet.

Nachdem der Aufbau der Dienststelle verwaltungsmäßig abgeschlossen war, wurde ich kommissarischer Leiter der Staatspolizeistelle Oppeln. Dies war im Jahre 1940, nähere Zeitangaben kann ich nicht machen. Erforderlichenfalls müßte ich es aus alten Unterlagen von mir heraussuchen.

Nach vorübergehenden Abordnungen zum Inspekteur der Sicherheitspolizei in Paris, zu einem Koloniallehrgang in Berlin-Charlottenburg und zum Inspekteur der Sicherheitspolizei und des SD in Breslau und nach einem Krankenurlaub im Anschluß an eine schwere Scharlach in Paris bin ich Januar 1942 Leiter der Staatspolizeistelle Graudenz geworden.

Auf Grund von konstruktiven Vorschlägen, die ich über die Behandlung der einander widerstreitenden polnischen Widerstandsbewegungen gemacht hatte, wurde ich zur Durchführung dieser Vorschläge im Mai 1943 in das Reichssicherheitshauptamt in Berlin, und zwar in das Referat IV B 2 b berufen, wo ich bis zum Kriegsende verblieben bin.

Art meiner Tätigkeit im RSHA:

Ich war Referent. Das Referat war im organisatorischen Aufbau des Amtes die kleinste selbständige Einheit. Mein Referat befaßte

sich mit den Polentum als dem mutmaßlichen politischen Gegner. Die Erscheinungsformen des Gegners, wie sie bei uns erfaßt wurden, waren folgende:

1. Überwachung Die polnische Widerstandsbewegung, die zu überwachen, nachrichtenmäßig zu erfassen und erforderlichenfalls exekutiv zu zerschlagen war. Die exekutive Tätigkeit oblag selbstverständlich den örtlichen Dienststellen. Ich hatte eine Art Generalstabsarbeit zu leisten und die übergeordneten Gesichtspunkte und Probleme zu erarbeiten und erforderlichenfalls den exekutiven Dienststellen zuzuleiten.
2. Die polnische Spionagetätigkeit, und zwar in ihrer Arbeit
 - a) für die Russen (komunistische Polen)
 - b) für die Alliierten, insbesondere die Engländer (Nationalpolen mit Exilregierung in London).
3. Die polnische Sabotagetätigkeit, ferngelenkt durch Engländer und Russen und in Tätigkeit in ganz Europa.
4. Die polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet, und zwar
 - a) soweit sie Spionage, Sabotage- und widerstandsmäßig tätig wurden,
 - b) soweit ihre Lebensweise im Reichsgebiet durch Erlasse sowohl des Reichsministers des Innern als auch des Chefs der Sicherheitspolizei geregelt waren.

In meinem Referat waren 30 bis 40 Bedienstete tätig, in dieser Zahl sind auch die Schreib- und Karteikräfte enthalten.

Ich kann mich noch folgender Namen erinnern:

Amtsrat P u f a h l,

damals ca. 60 Jahre alt, alter Berliner, jetziger Aufenthalt unbekannt.

Amtsgehilfe C a r s t e n s e n,

stammte aus Schleswig-Holstein und soll in Berlin gefallen sein, damals etwa 35 Jahre alt.

Weitere Namen erinnere ich nicht.

Mein damaliger Abteilungsleiter im RSHA war Oberregierungsrat L i s c h k a. Er wurde nach dem Kriege an die Tschechoslowakei ausgeliefert. Amtschef war Heinrich M ü l l e r.

Frage: Ist Ihnen ein Dr. R a n g bekannt?

Antwort: Ja, ich erinnere mich an diesen Namen. ~~xx~~ Ich kann mir unter diesem Namen im Augenblick nichts vorstellen.

Ich meine aber, daß es sich um einen SS-Führer aus dem RSHA handelt. Ich kann zum Dienstgrad und zur Tätigkeit des Dr. Rang keine Angaben machen. Er war jedenfalls

nicht mein unmittelbarer Vorgesetzter. Mein Abteilungsleiter - nicht Gruppenleiter - war der bereits erwähnte Oberregierungsrat Lischka, der, wie ich meine, bereits vor mir seine Tätigkeit im RSHA aufgenommen hatte. Lischka ist jedenfalls bis Kriegsende mein Vorgesetzter gewesen.

Frage: Sind Ihnen die Namen Dr. Lettow, RR Wolff, Dr. Haenner und RR Thiemann ein Begriff?

Antwort: Ja, die Namen sind mir bekannt. Ich will hier näher ausführen, daß ich die benannten Personen auch direkt kenne. Bei der 3. Person handelt es sich um Dr. Höner.

Nach meiner Erinnerung habe ich diese Personen schon vor meiner Tätigkeit ~~vor~~ im RSHA in Berlin kennengelernt. Wir kannten uns bereits von verschiedenen Dienstbesprechungen der Stapo-Leiter, der Vertreter und der Referats- und Abteilungsleiter des RSHA, die etwa jährlich in irgendeiner größeren Stadt Europas stattfanden. Welche Dienststellen oder ob sie Referate vertreten haben, vermag ich nach so langer Zeit nicht mehr anzugeben. Nach meiner Erinnerung bin ich mit diesen Personen aber nicht in einer Abteilung gemeinsam tätig gewesen, dieses kann ich aber wegen des häufigen Wechsels und wegen der langen Zeit nicht mehr sagen. Besonders im den Jahren 1944 und 1945 wurde häufig gewechselt.

Ich wurde im Herbst 1940 zum Regierungsrat befördert, als ich mich in Paris befand und in einem Krankenhaus lag.

Frage: Sind Sie bereits zu laufenden bzw. abgeschlossenen Strafverfahren vernommen oder befragt worden?

Antwort: Während meiner Internierungszeit wurde ich von den damaligen Besatzungs- und Feindmächten oft vernommen. Ich saß in verschiedenen Lägern in Westdeutschland. Vor dem Spruchgericht Bergedorf bin ich im Jahre 1948 freigesprochen worden. Meine Auslieferung an Polen ist vom englischen Auslieferungstribunal in Hamburg 1949 abgelehnt worden.

In den 50er Jahren bin ich als Zeuge zu folgenden Verfahren vernommen worden:

1. Canarisprozeß gegen Huppenkothen in München,
2. Schwurgerichtsprozeß gegen Dr. Emanuel Schäfer in Köln.

In den letzten Jahren bin ich zu keinem Verfahren vernommen oder befragt worden.

Frage: Wurden Sie in einem Verfahren vom U-Richter beim Landgericht Köln befragt?

Antwort: Nach der vorstehenden Frage fällt mir ein, daß ich von einem Untersuchungsrichter in Hamburg vernommen worden bin. Der U-Richter kam von außerhalb. Ich kann nicht mehr sagen, wann diese Vernehmung bzw. Befragung gewesen ist. Auch erinnere ich den Komplex nicht mehr.

Nach meiner vorstehenden Aussage zur Person und zu meiner damaligen Tätigkeit soll ich nunmehr schildern, wie das Verfahren der "Sonderbehandlung" der Polen im Reich gewesen ist.

Bei meiner Vorladung zur heutigen kriminalpolizeilichen Vernehmung war ich gleich der Meinung, daß der Grund meiner Vernehmung nur dieser Sachverhalt sein konnte. Meine Meinung kam dadurch auf, daß ich von verschiedenen Verfahren auf Bundesebene gelesen und gehört habe.

Unter Sonderbehandlung verstehe ich die von der Behandlung deutscher Staatsbürger abweichende besondere Behandlung, die den polnischen, darüberhinaus aber auch den russischen Zivilarbeitern im Reichsgebiet auf Grund gesonderter gesetzlicher Verordnungen und Durchführungs-Verordnungen zuteil wurde. Mir ist jedoch bekannt, daß unter Sonderbehandlung heutzutage allein die Tötung polnischer Zivilarbeiter auf Grund der Befehle des Reichsführers SS verstanden wird.

Frage: War in dem damaligen Begriff "Sonderbehandlung" auch nach Ihrer damaligen Kenntnis die Tötung eingeschlossen?

Antwort: Selbstverständlich. Die Sonderbehandlung hatte mehrere Möglichkeiten. Die schlimmste Stufe war nach meiner damaligen Kenntnis die Tötung des Betroffenen.

~~xxxxVerfahrensxxxxSonderbehandlungxxxxheutigenBegriff~~
Nach dem heutigen Begriff der "Sonderbehandlung" - = Tötung der Menschen - war das Verfahren wie folgt:

Die Fälle, in denen Sonderbehandlung durchzuführen war, waren in Verordnungen und Verfügungen geregelt. Die entsprechenden Verordnungen und Verfügungen müssen aus den Jahren etwa 1940 oder 41 stammen. Damals kamen die polnischen Zivilarbeiter nach dem Ende

des Polenfeldzuges ins Reichsgebiet.

Diese Bestimmungen sind in den folgenden Jahren vermutlich ergänzt und wie ich zu erinnern meine im Jahre 1943 der besseren Übersichtlichkeit wegen zusammengefaßt worden. Die genauen Daten und Zusammenhänge kann ich aus meinem bloßen Gedächtnis nicht rekonstruieren.

An den Bestimmungen haben auch noch andere Referate gearbeitet. Zum Beispiel das Referat II A 5 und ein Referat "Fremdarbeiter", das der Amtschef sich selbst unterstellt hatte und das von einem jungen Hauptsturmführer unmittelbar unter Müller geleitet wurde, an dessen Namen ich mich nicht mehr erinnern kann.

Die Staatspolizeistellen hatten in den Fällen, in denen ein mit Sonderbehandlung bedrohtes Verhalten vorlag, nach Formblatt mit Lichtbildern ~~zu~~ an den Reichsführer SS zu berichten. Die Berichte liefen über das RSHA und wurden von einem Beamten meines Referats überprüft, ob der Bericht vollständig war, damit der Reichsführer SS keine unvollständigen Berichte erhielt.

Notfalls mußten Rückfragen gehalten werden. Der Befehl, den oder die Polen hinzurichten, kam vom Reichsführer SS, dem die Berichte unmittelbar zugeleitet wurden. In welchem Verfahren unmittelbar beim RFSS entschieden wurde, vermag ich nicht zu sagen. Die Befehle lauteten entweder Sonderbehandlung oder Einweisung in ein KL, wobei die Dauer gleich mitbefohlen wurde, oder aber auch, wenn auch sehr vereinzelt, eine Sonderbehandlung dergestalt, daß der Pole aus der Haft entlassen wurde und dem Rasse- und Siedlungshauptamt zur Eindeutschung überstellt wurde. Himmler hat sich vermutlich einen Beauftragten dieses Amtes zur Beratung wegen der Rasseneigenschaften des Polen hinzugezogen. Die Befehle gingen über die Fernschreibstelle des RSHA unmittelbar an die Stapo-Stellen mit der Auflage, daß Vollzugsmeldung zu erstatten sei. Wohin diese Meldung ging, kann ich im Augenblick nicht mehr sagen.

Zur Ergänzung bzw. Erläuterung meiner vorstehenden Aussage, daß die Sache der Sonderbehandlung von den nachgeordneten Stapo-Stellen dem RFSS über das RSHA schriftlich mit Beigabe der Vernehmungsniederschriften usw. zugeleitet wurde.

In den damals geltenden Bestimmungen stand ja genau verzeichnet, daß die Stapo-Dienststellen für diese Dinge des ersten Angriffs und der Untersuchungen zuständig waren. Das gewöhnliche Verfahren im Außendienst ist so gewesen, daß den Stapo-Stellen durch Partei- und sonstigen Dienststellen ein Fall ihrer Zuständigkeit der bekannt wurde. Als "Fall", der in die Zuständigkeit der

Stapo-Stellen fiel, war z.B. der Geschlechtsverkehr eines polnischen Zivilarbeiters mit einer deutschen Frau bzw. Sabotage und Gewaltakte der polnischen Zivilarbeiter.

Die Stapo-Stelle hatte dann Ermittlungen durchzuführen, wenn diese nicht bereits von den örtlichen Polizeidienststellen durchgeführt worden waren.

Frage: Wurden gerichtliche Verfahren gegen polnische und russische Zivilarbeiter eingeleitet?

Antwort: Diese präzise Frage kann ich heute nicht mehr genau beantworten. Nach meiner heutigen Erinnerung entschieden die Leiter der Stapo-Stellen auf Grund der damaligen Bestimmungen den Gang des Verfahrens. Ich meine aus der heutigen Sicht, daß Todesurteile auch von deutschen Gerichten gefällt wurden. Solche Todesurteile stehen ja heute im Blickpunkt der öffentlichen Diskussion. Jedenfalls erinnere ich nicht mehr, ob in den damaligen Bestimmungen die Möglichkeit der Abgabe an die Justiz bestand.

Ich weiß aus den in meinem Referat durchlaufenden Berichten, daß eine ziemliche Anzahl von Vorgängen dem RFSS zur Entscheidung vorgelegt wurden. Ob dieser Weg nach den damaligen Bestimmungen zwingend vorgeschrieben war, vermag ich heute aus der Erinnerung nicht mehr mit Sicherheit zu sagen.

Ich meine zu erinnern, daß den Anträgen ~~Vor~~ auf Sonderbehandlung Vernehmungsniederschriften, Lichtbilder, besondere Angaben zu den Personalien usw. beizufügen waren. Wenn mir vorgehalten wird, daß dies nicht immer nötig war, so kann ich nur erklären, daß heute nach beinah 20 Jahren die Einzelheiten mir völlig aus dem Gedächtnis entchwunden sind. Ich kann also somit nicht sagen, ob im Vorwege mit Schnellbrief oder FS der Antrag für Sonderbehandlung beim RSHA gestellt werden konnte. Wie bereits geschildert habe ich in Verbindung mit der Sonderbehandlung immer die damaligen Berichte und Vorgänge vor Augen.

Zu dem eigentlichen Verfahren des Vorschlages der Sonderbehandlung kann ich sagen, daß durch die Vorlage des Falles beim RFSS durch die nachgeordneten Stapo-Stellen der Vorgang, die durch die Bestimmungen vorgesehene Richtung erhielt. Ein formeller Antrag auf Sonderbehandlung war demgemäß zumindest überflüssig. Ob er in den Berichten ausdrücklich enthalten war, weiß ich nicht mehr.

Ich hatte bereits in einem vorstehenden Absatz geschildert, daß die erstellten Vorgänge zur Sonderbehandlung von den Stapo-Dienststellen über das RSHA dem RFSS zugeleitet wurden. Mein Referat war für diese Vorgänge praktisch eine Durchlaufstelle. Diese Vorgänge wurden in meinem Referat karteimäßig erfaßt und von einem Verwaltungsbeamten bearbeitet. Es wurde die Vollständigkeit des Vorganges geprüft, erforderlichenfalls wurden bei den einsendenden Dienststellen Nachfrage gehalten. Es war keine Überprüfung zum Sachverhalt, es wurden lediglich die formellen Dinge - Vorhandensein von Lichtbildern, genauen Personalien usw. - überprüft. Nach der Überprüfung wurde dann der Vorgang von meinem Referat dem RFSS vorgelegt, ich kann nicht sagen, ob der übliche oder ein verkürzter Dienstweg vorgeschrieben war. Mit Sicherheit kann ich sagen, daß die Berichte keinen anderen Referaten vorgelegt wurden. Himmler als RFSS hatte sich die Entscheidung über die Sonderbehandlung vorbehalten, sein Grünstift entschied über Leben und Tod dieser Menschen. Ich meine, daß rassische Gesichtspunkte die Entscheidung des RFSS beeinflußt haben. Ich halte es für möglich, daß Himmler einen Mann vom Rasse- und Siedlungshauptamt bei der Entscheidung hinzugezogen hat.

Nach der Entscheidung durch den RFSS kamen die Akten zu meinem Referat zurück. Hier wurden sie auch abgelegt, unsere Karteikarten wurden ergänzt.

Der Befehl der Sonderbehandlung wurde aus dem Vorgang entnommen, die Entscheidung des RFSS wurde fernschriftlich den Stapo-Dienststellen zugeleitet. Das Absetzen der Fernschreiben geschah in meiner Dienststelle, es war eine Routinearbeit der Beamten.

Es kann sein, daß mein Name als Unterzeichner des Fernschreibens auftauchen kann. Dann habe ich nach meiner Erinnerung nur

"gez. Himmler - F.d.R. Thomsen"

gezeichnet. Es könnte auch bei Unachtsamkeiten der Fernschreibleute oder bei telefonischer Durchgabe an die Fernschreibstelle eine unkorrekte Zeichnung - I.A. Thomsen - vorgenommen worden sein.

Die nachgeordneten Stapo-Dienststellen hatten dann jeweils die Exekutionen der unter Sonderbehandlung fallenden Fremdarbeiter durchzuführen. Ob besondere Bestimmungen zur Durchführung der Exekutionen bestanden, kann ich heute nicht mehr sagen. Sie mögen in den Erlassen geregelt worden sein. Ich weiß nicht, ob besondere Örtlichkeiten oder Zeugen für eine Exekution erforderlich waren. Ich kann auch nicht sagen, ob die anderen Fremdarbeiter des Gebietes

der betreffenden Exekution beiwohnen mußten. Ich habe einer solchen Exekution nie beigewohnt.

Mir werden jetzt 2 Fälle vorgehalten, daß der Pole

Lessek Adamia k

am 29.2.1944 in Purkswarfe, Krs. Friesland, und am 28.9.1944
der Pole

Stefan Fijalkowski

in Österdeichshof, Krs. Friesland, von der Gestapo erhaängt
worden sind.

Auf Vorhalt soll ich schildern, was mir über die zur Rede
stehenden Fälle bekannt ist.

Mir sind diese Fälle gänzlich unbekannt. Dazu muß ich sagen,
daß mir schon durch die unaussprechlichen polnischen Namen die
Einzelfälle nicht geläufig wurden.

Ich habe keine Vorstellung, ob die genannten Polen im Rahmen der
Sonderbehandlung erhängt wurden. Bei der Anzahl der in meinem
damaligen Referat durchlaufenden Vorgänge kann ich die Möglichkeit
nicht ausschließen, daß auch diese Polen auf dem bereits geschild-
erten Wege dem RFSS zur Sonderbehandlung gemeldet worden sind.

Ich muß hierzu näher erläutern, daß ich auch zu damaliger Zeit
nichts zu den Einzelfällen auf Vorhalt hätte sagen können. Ich
hätte erst bei meinen Sachbearbeitern die Akte anfordern müssen,
dann hätte ich den Sachverhalt gesehen.

Frage: Wie war Ihre eigene Mitwirkung im Ablauf der geschilderten
Sonderbehandlung?

Antwort: Meine persönliche Mitwirkung bestand aus der Gegen-
zeichnung bei der Verfügung zur Weiterleitung des Vorganges
an den RFSS.

Meine Mitwirkung im Absetzen der Fernschreiben betreffs
der Durchführung der Exekutionen habe ich bereits ge-
schildert.

Vorhalt: Nach hier vorliegenden Unterlagen war das RSHA für die
Bearbeitung der Sonderbehandlungsfälle zuständig. Dem-
nach müssen Sie als zuständiger Referatsleiter nicht nur
die Weiterleitung an den RFSS sondern eine eigene Tätig-
keit vorgenommen haben.

Antwort: Ich muß zum vorstehenden Vorhalt sagen, daß tatsächlich
nur Himmler als RFSS eine Entscheidung zur Sonderbehand-
lung getroffen hat. Ich selbst als Referatsleiter habe
wohl die durchlaufenden Verfahren ~~ausgeführt~~ durch meine Beamten

auf Vollständigkeit der Unterlagen überprüfen lassen, die sachliche Entscheidung traf allein Himmller als RFSS, der sie sich auch nicht abnehmen ließ. Ich selbst habe keine Vorschläge zur Sonderbehandlung in den durchlaufenden Verfahren vorgenommen. Auch habe ich einen eventuellen Vorschlag der nachgeordneten Stapo-Dienststellen nicht gegengezeichnet. Auch habe ich dazu keine Stellung genommen.

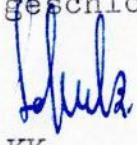
Ich muß selbst unter den heutigen Vorstellungen gestehen, daß es kaum zu begreifen ist, daß ein Mann, der soviel Verantwortung und damit verbunden soviel Arbeit hatte, sich ~~um~~ um solche Einzelfälle gekümmert hat und seine alleinige Entscheidungsbefugnis gehütet hat. ~~absonderlichkeiten~~. Ich weiß aber, daß es so war.

Abschließend möchte ich nochmals zu meiner Tätigkeit im RSHA betonen, daß ich der Referatsleiter von IV B 2 b war. Das absolute Schwergewicht, der Bedeutung und dem Arbeitsaufwand nach, lag für mich als Referatsleiter in der Erfassung und in der Generalstabsmäßigen Bekämpfung der verschiedenen polnischen Widerstandsbewegungen im europäischen Maßstab mit ihren Auswirkungen auf den Gebieten der Sabotage und Spionage. Die Regelung der Lebensverhältnisse der polnischen Zivilarbeiter im Reichsgebiet war verwaltungsmäßige Ratinearbeiten meiner Verwaltungsbeamten.

Weiteres kann ich nicht aussagen.

Ich habe Vorstehendes selbst gelesen, freiwillig und wahrheitsgemäß ausgesagt.

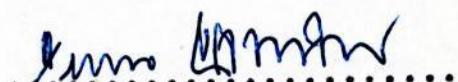
geschlossen:



KK



KM



Landespolizei Schleswig-Holstein

Landeskriminalpolizeiamt

- Ia/So - Tgb.Nr. 600/62

158

(24b) **Kiel, den 1. Oktober 1962**

Eichhof, Mühlenweg 166
Fernsprecher: 40841

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht Oldenburg
in Oldenburg (Oldb.)
Mozartstraße 5



Betr.: Strafsache gegen Johann Brümmeler wegen Verdachts
des Mordes, 2 Js 253/60

Bezug: Dort. Ersuchen vom 10.8.1962

In der Anlage wird die Vernehmungsniederschrift des Rechtsanwalts
und Notars Harro Thomsen übersandt.

Die Zentrale Stelle in Ludwigsburg hat eine Durchschrift der
Vernehmung erhalten.

Im Auftrage:

- (3. Okt. 1962)
- 1.) Ablichtungen von Nr. 149 bis 157 fortgesetzt
 - 2.) Schreibungen zur nach Stelle in Nr. 145 zu
10 AR 2/61 unter Bezug die entstehenden Ablichtungen:

Die no. übernahm er als Abzug Ablichtungen
der Vorlesung der Universität Regensburg
zur Veröffentlichung am Platz, Name
Hermann, mit der Bitte um Kenntnahme.
Sie waren sehr dankbar für eine Kenntnahme,
ob die ~~Hermann~~ Ablichtungen unter 10 AR 142/61
entstehende Schreibungen eben bzgl. der
Bemerkungen im Texte optisch habe
oder ergebnisfalls, wenn diese damit zu
rechnen sei nicht.

3.) am 30. 10. 62.

Mf 2/10

Vorgelegt auf Festschrift
am 30. Okt. 1962

am 20. 11. 62

Mf 37/10

**Zentrale Stelle
der Landesjustizverwaltungen**

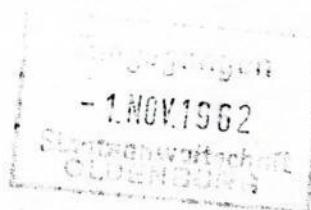
4 AR-Z 11/62

Bei Antwortschreiben Aktenzeichen angeben

714 Ludwigsburg, den 30.10.1962
Schorndorfer Straße 28
Fernsprechanschluß:
Ludwigsburg Nr. 22221
bei Durchwahl 2222 App. Nr.

An den
Herrn Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Oldenburg

29 O l d e n b u r g /Oldb.



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Johann Brümmer
wegen Mordes

Bezug: Ihr Schreiben vom 2.10.1962 - 2 Js 253/60 -

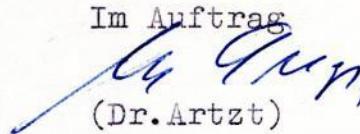
Beil.: ohne

Ich danke Ihnen für die Übersendung der Fotokopie der Vernehmung Thomsen.

Bei den Vorermittlungen (10 AR 142/61) gegen Dr. Rang handelt es sich um die Überprüfung der Frage, ob die Angehörigen des sogenannten Einsatzkommando-Stabes beim Reichssicherheitshauptamt im Zusammenhang mit den durch die Einsatzkommandos durchgeführten Ermittlungen strafrechtlich verantwortlich gemacht werden können. Dr. Rang ist hierzu noch nicht vernommen worden. Dieser Komplex steht also in keinem Zusammenhang mit der in dem Verfahren gegen Brümmer aufgetauchten Frage der Verantwortung und die Anordnung der Sonderbehandlung für Polen, so daß diese Vorermittlungen für das Verfahren gegen Brümmer kaum Erkenntnisse bringen wird. Im übrigen ist mit einem Ergebnis dieser Vorermittlungen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, da zunächst einmal übersehen werden muß, welche Erkenntnisse hierzu die Einsatzkommando-Prozesse noch bringen werden. Soweit Thomsen angegeben hat, Leiter des Referats IV B 2b gewesen zu sein, darf ich auf die Geschäftsver-

teilungspläne vom 1.3.1941 und vom 1.10.1943 in Band XXXVIII des Prozesses gegen die Hauptkriegsverbrecher (Dokument 185-L und 219-L) hinweisen. Nach dem Geschäftsverteilungsplan von 1943 war Thomsen Leiter des Referates IV D 2 - Gouvernementangelegenheiten Polen im Reich. Nach dem Geschäftsverteilungsplan von 1941 hatte dieses Referat der SS-Hauptsturmführer Regierungsrat Thiemann. Im Geschäftsverteilungsplan von 1943 war Thiemann Leiter des Referates IV D 5 - Besetzte Ostgebiete - Es ist möglich, daß der frühere SS-Hauptsturmführer Jobst Thiemann geb.am 12.6.11 in Gütersloh, jetzt Rechtsanwalt, wohnhaft in Senne I, Br̄thelweg 809, zur Frage der Sonderbehandlung der Polen nähere Angaben machen kann. Thiemann war auch stellvertretender Führer des Sonderkommandos 4b von November 1941 bis September 1942. Insgesamt ist gegen ihn bei dem Herrn Leiter der Zentralstelle im Lande Nordrhein-Westfalen für die Bearbeitung von NS-Massenverbrechen bei dem Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht in Dortmund ein Ermittlungsverfahren 45 Js 24/62 anhängig?

Im Auftrag


(Dr. Artzt)

Erster Staatsanwalt

~~1) M. o. d. an die
Kripo~~



in Paderborn

mit der Bef. um Verhören
Herrmann als Thümmann, siehe Anmerk.,
zur Freigabe des Sonderbefehlsbetrags der Polizei.
Was kann es über die in Woch
schenden beiden Töllen?

2) am 30.11.63.

Oldenburg, den 1. 11. 1962
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

be Abich
(Dr. Meyer-Abich)
Staatsanwalt

16i

Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde
- K - Tgb. -Nr. 6164/62

Paderborn, den 6. 11. 1962

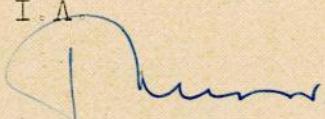
Urschriftlich
dem Herrn Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde - K -
Bielefeld-Land

in Brackwede

KRIMINAL-POLIZEI	
Brackwede/Westf.	
Eing.: 8.11.62	Tgb. Nr. 3209/62
Bearb.	ue

41568

unter Bezugnahme auf Bl. 160 R d.A. mit der Bitte um
Erledigung in eigener Zuständigkeit übersandt
Abgabennachricht ist - nicht - erteilt.

I. A.

- Gellrich, K.H.-

Brackwede, den 12.11.1962

162

Vorgeladen erscheint der Rechtsanwalt Jobst Thiemann, geb. 12.6.1911 in Gütersloh, wohnhaft in Senne I LK Bielefeld, Bethelweg 809 und sagt mit der Sache vertraut gemacht aus:

Mir sind die Namen der beiden erhängten Polen Adamiak und Fijalkowski völlig unbekannt. Ebenso ist mir die Tatsache der Sonderbehandlung nicht bekannt. Die mir genannten Namen der Gestapo-Beamten in Wilhelmshaven kenne ich ebenso wenig wie ich diese Dienststelle je besucht habe.

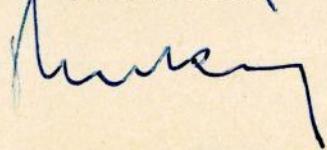
Zur Frage der Sonderbehandlung von Polen kann ich keine näheren Angaben machen. Es ist mir bekannt, daß harte Maßnahmen gegen Polen bei Verbrechen getroffen wurden, über die Einzelheiten ihrer Anordnung kann ich jedoch nichts sagen. Soweit ich mich erinnere, wurden Todesstrafe nur von Hitler oder Himmler ausgesprochen, das RSHA dürfte dazu nicht bevollmächtigt gewesen sein.

Es mag richtig sein, daß ^{ich} indessen Geschäftsverteilungsplan von 1941 als Leiter des Referats IV D 2 aufgeführt bin. Meines Wissens arbeitete ich jedoch schon 1941 nicht mehr in diesem Referat, sondern bearbeitete die Berichterstattung für die besetzten Ostgebiete und kam in diesem Zusammenhang auch für kurze Zeit nach Rußland.

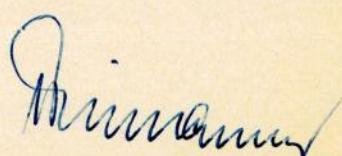
Ich glaube, daß Angaben im Geschäftsverteilungsplan nicht unbedingt den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen müssen, weil während des Krieges die Besetzung der Stellen häufig wechselte.

Weiter habe ich zu der Sache nichts zu sagen.

Geschlossen:



v. g. u.



Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde Bielefeld
- Kriminalpolizei -
Tgb. Nr. 3209/62

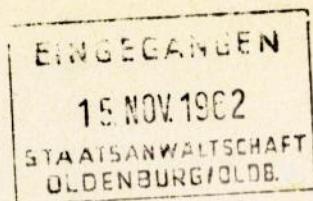
Brackwede, den 12.11.1962

1) Austragen.

2) U.m.A.

dem Herrn

Leitenden Oberstaatsanwalt
in Oldenburg

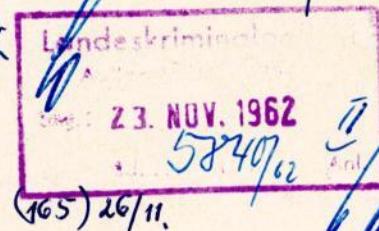


zurückgesandt.

Im Auftrage:

Müller, KHM.

2) An. u. A. an die
Kriminalpolizei
in Bremen



mit der Bitte um Vernehmung
des Herrn Wang für 140 d. H., da
er gegen eine im früheren Bericht = 26.11.
beschriebene Kampagne erstmals in F

der Brem. Dr. Wang allgemein als
seinen früheren Mithilfe zu vernehmen
und somit zu den beiden hier in
den Akten stehen den Fällen.

2) am 30.11.62.

Oldenburg, den 25. M. 1962
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

B. Müller (AD)
(Dr. Meyer-Abich)
Staatsanwalt

163

Kriminalpolizei
- 2. K. -

Göttingen, den 12.12.1962

Vorgeladen erscheint der Fachlehrer an der Gewerbeschule

Dr. Friedrich Rang,
geb. 9.4.1899 in Grottau/Sudetenland,
wohnhaft, Göttingen, Brauweg 19,

und sagt folgendes aus:

Zur Sache.

"Zu Beginn meiner Vernehmung möchte ich gleich erklären,
daß mir die Hinrichtungen der beiden Polen

- Oberleutnant*
1. Lessek Adamak,
geb. 15.5.25 in Kalisch/Polen,
hingerichtet am 29.2.1944 in Purkswarfe bei
Sengwarden/Krs.Friesland,
 2. Stefan Fijalkowski,
geb. 5.3.1922 in Mochnow/Polen,
hingerichtet am 28.9.1944 in Osterdeichshof,
Krs. Friesland,

und die Vorgänge, die zu dieser Hinrichtung geführt haben,
nicht bekannt sind. Ich möchte ausdrücklich betonen,
daß ich zu keiner Zeit meiner Tätigkeit im Reichssicher-
heitshauptamt in Berlin etwas mit Hinrichtungen von
Fremdarbeitern zu tun gehabt habe.

Die mir vorgehaltenen Namen von Gestapo-Beamten, ins-
besondere der in diesem Verfahren Beschuldigten, sind mir
unbekannt. Die Gestapo-Dienststelle in Wilhelmshaven habe
ich niemals besucht.

Über meinen persönlichen Werdegang möchte ich kurz
folgende Angaben machen:

Vom Wintersemester 1924 bis zum Sommersemester 1928 war ich an der Universität Göttingen, Mathematisch - Naturwissenschaftliche Fakultät, immatrikuliert.

Im Jahre 1927 legte ich mein Examen als Dipl. Landwirt ab.

Von Herbst 1928 bis zum Herbst 1929 war ich Lehramtskandidat an der Höheren Landwirtschaftsschule in Hildesheim und legte dort meine zweite Staatsprüfung ab.

Vom Herbst 1929 bis zum Frühjahr 1933 war ich Fachlehrer an der Landwirtschaftsschule in Oldenburg.

Im Jahre 1931 wurde ich in Göttingen zum Dr. phil. promoviert.

Vom Frühjahr 1933 bis zum Ende 1933 war ich Stabsleiter beim Landesbauernführer in Oldenburg.

Im Januar 1934 kam ich als Pressereferent zum SD - Hauptamt in München. Diese Dienststelle siedelte im September 1934 nach Berlin über. Seit April 1935 war ich zunächst stellvertretener Pressereferent und von 1938 bis 1941 Pressereferent im Geheimen Staatspolizeiamt, Abt. II und später im Reichssicherheitshauptamt, Amt IV.

Von August 1939 bis Dezember 1939 war ich im Wehrdienst.

Vom Frühjahr 1941 bis Dez. 1942 war ich Gruppenleiter der Gruppe IV C im Reichssicherheitshauptamt in Berlin.

Von Januar 1943 bis zum Sommer 1943 war ich bei der Gruppe IV D informatorisch tätig mit dem Ziel, diese Gruppe späterhin zu übernehmen. Nach einer längeren Krankheit und Kuraufenthalt übernahm ich die Gruppe IV D im November 1943. -

Mit Rücksicht auf meinen Gesundheitszustand bekam ich einen ständigen Vertreter, der die Referate IV D 2, IV D 3 und IV D 5 als selbständige Arbeitsgebiete übernahm. Bei diesem ständigen Vertreter handelt es sich um den Oberregierungsrat L i s c h k a.

Mir wird der Geschäftsverteilungsplan in Abschrift (Bl. 146 d.A.) vorgelegt. Dieser Geschäftsverteilungsplan stammt aus dem Jahre 1943. Die Aufteilung der Sachgebiete und der diesen Sachgebieten vorstehende jeweilige Referent dürften, soweit ich dies aus meiner Erinnerung sagen kann, stimmen. Die Namen der Referenten sind mir bekannt. Der Referent des Referats IV D 4 heißt nicht Dr. H a e n e r, sondern Dr. H ö h n e r.

Ich war zwar Gruppenleiter der Gruppe IV D im personalrechtlichen Sinne, hatte aber als sachliches Arbeitsgebiet nur die Referate IV D 1 und IV D 4, mit den Referenten Dr. Lettow und Dr. Höhner.

Meine Sachgebiete befassten sich also mit folgenden Angelegenheiten:

IV D 1: Protektoratsangelegenheiten, Tschechen im Reich, Slowakei, Serbien, Kroatien und die übrigen Gebiete des ehem. Jugoslawien und Griechenland.

IV D 4: Besetzte Gebiete, Frankreich, Belgien, Holland, Norwegen, Dänemark.

Meine Tätigkeit bzw. die Tätigkeit der genannten Referenten in den mir unterstellten Sachgebieten war folgende:

1. Überwachung der Widerstandsbewegungen in Frankreich, Tschechoslowakei und den oben aufgeführten Ländern, ihre nachrichtenmäßige Erfassung und Berichterstattung an den Reichsführer SS Himmler.
2. Spionagetätigkeit in den genannten Ländern durch Angehörige bzw. Beauftragte der damaligen Feindmächte. Auch Spionagetätigkeit durch Angehörige der deutschen Wehrmacht bzw. der deutschen Verwaltung.

3. Sabotagetätigkeit in den genannten Ländern durch Angehörige von Widerstandsbewegungen.

Meine Tätigkeit bestand in der Hauptsache darin, die nachgeordneten Dienststellen in den genannten Ländern nach übergeordneten Gesichtspunkten zu steuern. Konkret gesagt, nahmen wir Berichte dieser Dienststellen entgegen und werteten diese aus. Mir sind im Laufe meiner Tätigkeit im RSHA Verordnungen und Verfügungen über "Sonderbehandlung" von Ausländern im Reich bekannt geworden. Ich kann mich jedoch nicht besinnen, je einen Fall von "Sonderbehandlung" bearbeitet zu haben.

Die Exekution als äußerste Maßnahme der Sonderbehandlung konnte meines Wissens nur von dem Reichsführer SS angeordnet werden. Mit derartigen Fällen hatten meine Dienststellen IV D 1 und IV D 4, während der Zeit, in der ich ihr Gruppenleiter war, nichts zu tun.

Das Sachgebiet "ausländische Arbeiter" worunter auch polnische Fremdarbeiter fielen, hatte sich der Chef des Amtes IV, SS - Gruppenführer (nicht Gruppenleiter) Heinrich Müller vorbehalten. Müller ist meines Wissens im Frühjahr 1945 in Berlin gefallen.

Zu der Frage über die Sonderbehandlung von polnischen Fremdarbeitern im Reichsgebiet kann ich nur sagen, daß im Jahre 1942 oder 1943 eine "Polenstrafrechtsverordnung" gemeinsam vom Reichsinnenminister und Reichsjustizminister erlassen worden war. Über den näheren Inhalt dieser Polenstrafrechtsverordnung kann ich nichts sagen. Mir ist lediglich in Erinnerung, daß für die Bestrafung von Polen der Reichsminister des Innern für zuständig erklärt wurde.

Wie ich bereits zu Beginn meiner Vernehmung erklärt habe, sind mir die beiden hier vorliegenden Fälle nicht bekannt.

Geschlossen: Selbst gelesen, anerkannt u. unterschrieben:

Michel
(Michel) KM

S. Friedrich Rauf

165

Landeskriminalpolizei
Außenstelle Göttingen
Reg. Bez. Hildesheim

Tgb.-Nr. 5840/62 Mi

Göttingen, den 13. Dez. 1962

+

- ✓.) Im Tagebuch austragen.
2.) Urschriftlich

der
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

in Oldenburg



übersandt.

11.
Klemm
Mi

Der Oberkreisdirektor
als Kreispolizeibehörde
Kriminalpolizei Paderborn

166

Paderborn

, den 6. 11. 1963

Geschäftszeichen

6167/62

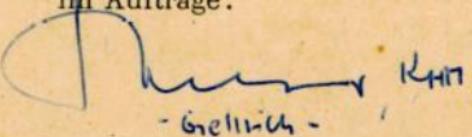
zu Wp 253/60

Betrifft: Erm. II. Johann Brümmer
w. Verd. d. Mordes

Ihr Schreiben ist heute an die Kreispolizeibehörde - K-
Bielefeld-Land in Brackwede

zur Erledigung abgegeben worden

Im Auftrage:


- Grellrich - KHN

DEUTSCHE POST
Kleinstadt und Landpostamt
Durchgangspostamt

29

An die

PADERBORN
LANDKREIS



Stadt am Wall 34b
4331 Aachen
- 8.11.62

W. Oldenburger
Postamt

Anlage zum Strafvorgang

Landespolizei Schleswig-Holstein
 Landeskriminalpolizeiamt
Az. - Ia/So - Tgb.Nr. 600/62

... Kiel., den 8. Oktober 1962

Auf Grund der Bestimmungen des § 21, Abs. 2, Satz 2, des Polizei-organisationsgesetzes vom 22.12.1952 (GVOBl. Schleswig-Holstein, S. 185) wird mitgeteilt, daß der o.a. Dienststelle im Ermittlungsverfahren folgende Kosten entstanden sind:

Für KK Schüllz und KM		
DR 314/62	Reisekosten KM Riedel am 25.9.1962 .	10,13 DM
anteilig	Sonstige Ausgaben Kfz.-Benutzung .	<u>36,60</u> DM
	Zusammen:	46,73 DM
		=====

Gleichzeitig wird mitgeteilt, daß die o.a. Ausgaben hier endgültig verbucht wurden und diese Mitteilung keine Erstattungsanforderung darstellt.

Im Auftrage

An den Herrn

Oberstaatsanwalt beim LG

in Oldenburg (Oldb.)

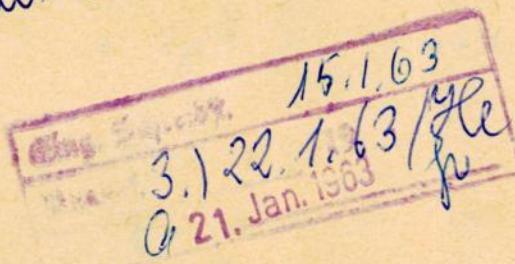
zum Vorgang 2 Js 253/60



- ✓ 1.) Rintzay zweiten gegen Thomsen (Nr 149)
n. Dr. Rintzay (Nr 163) wog. Ordacht d. Heroldes
- 2.) Denkst.: hier den dritten Thomsen u. Dr.
Rintzay (Nr 150 X n. 163 R X) ergibt sich, daß
möglicherweise der damals im RSTA befürige
Oberst. hat Lischka n. SS-Gruppenführer
Heinrich Müller über den Komplex der
Polen-Besiedlungen abstimmen wollen kann,
Lischka soll in die Sudetostowakai aufge-
löst werden sein, während Müller im
Frühjahr 1945 in Berlin gefallen sein soll
(vgl. Nr 164 R X)
- ✓ 3.) An Schreiben an die Zentrale Stelle in Prag -
wirkt (Nr 159):
In § 1 haben die Erwähnungen stehen,
daß der Leiter der Gruppe IV im Reichssicher-
heitshauptamt ein SS-Gruppenführer
Heinrich Müller und der Leiter der Abteilung
IV D 2, 3 u. 5 ein Oberregierungsrat Lischka
(im Dienstkreis von Dr. Rintzay) war.
Lischka soll nach dem Krieg an die Sudet-
ostowakai aufgelöst werden sein, während
Müller im Frühjahr 1945 in Berlin gefal-

ben sein soll. Ich bitte um Mitteilung
ob dort u. wo die beiden genannten Personen
Abkommen & vorhanden sind. Ist
Oberoy. hat Lisika etwa mit dem auf
S. 65 Ziff 11 der Übersicht über Orte
wegen NS-Delveden (Durchmesser an
4 Ar 1670/61) genannten Lisika
identisch?

4.) 1. Mar



✓

1. Mar

J 18/2

Vorgelegt z. Fristabgang
21. März 1963

✓
1. Mar

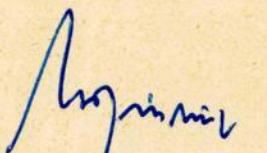
J 22/3

- 27s 253 | 60 -

1) Kronach: (eine Rucksackreise der Dr. Oesg von den Frühjahrsmärkten
der Lernzirkusgemeinschaften in Ludwigshafen hieß entsprechend
eine Lippesprung in einer ehemaligen Reise führte mich:

- 2) die Aufgabe der damaligen Oberregierungsrat Lippska für:
Dr. Lischke, Kast, Prokunst, Köln - Holzweide,
Bergisch - Gladbachs Str. 554,
- 3) die aufmalige 55 - Sonnenuntergangsfarbe Mülleisen für den.

2) zum dritten

 26/3.13

2) R. m. A. an der
Kriminalpolizei
in Kiel

Der Polizeipräsident in Kiel	
Eing.: - 3. APR. 1963	1K
Kriminalpolizei	
Tageb.-Nr.	304538

B

184/63

H. Hermann

4. APRIL 1963

mit der Befehl um Vernehmung des chemischen
Oberwissenschaftlers Yizhak, siehe Anmerk.

Der Befehl, Yizhak zu Fragen der Untersuchung
am 10.4. zu vernehmen, vgl. Bl. 148-157, 163,
164 u. d. und zu den Fragen, von wo diese in
Wirkung treten können zwischen Oldenbürg und Yizhak
sein.

25 am 10.5.63.

Oldenburg, den 24.3.1963
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Heinz-Udo

(Dr. Meyer-Abich)

Staatsanwalt

Köln, den 23.4.1963

170

Vorgeladen erscheint der

Prokurist Kurt Paul Werner L I S C K A ,
16.8.1909 in Breslau, verh., wohnhaft in
Köln - Holweide, Berg.Gladbacher Str. 554;
Tel. 6 66 25 .

Ich wurde mit dem Gegenstand der Vernehmung bekanntgemacht und zur Angabe der Wahrheit ermahnt. Mir wurde erklärt, daß ich mich in einem Verfahren, auch bei der Polizei, nicht selbst zu belasten brauche.

Ich bin bereit auszusagen und erkläre folgendes:

Nach meiner zweiten Staatsprüfung im Jahre 1934, bin ich 1935 in den Dienst der Gestapo eingetreten. Ich hatte damals als Gerichtsassessor das Referat "Kirchliche Angelegenheiten" zu bearbeiten. Diese Dienststelle habe ich bis zum Jahre 1939 selbständig geleitet. Mein unmittelbarer Vorgesetzter war der Regierungsassessor

H A R T M A N N .

Am 1.1.1940 wurde ich zum Leiter der Gestapo = Dienststelle in Köln ernannt und versetzt.

Im November 1940 wurde ich jedoch weiter nach Paris versetzt.

Beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris übernahm ich damals die Abteilung "Verwaltung". In der Zwischenzeit war ich zum Regierungsrat ernannt worden. Diese Stellung in Paris hatte ich bis Oktober 1943 inne.

Plötzlich, für mich vollkommen unerwartet, wurde ich im Oktober 1943 von diesem Posten abgelöst.

Nach meiner Ablösung hatte ich mich im RSHA in Berlin zu melden.

171

Den Grund meiner Ablösung, den ich erst später erfuhr, möchte ich hier nicht behandelt wissen, da ich ihn nicht für wichtig erachte.

Da ich nun doch nach den Gründen befragt werde, will ich den Sachverhalt schildern.

Als ich nach meiner Rückkehr nach Berlin den Personalchef beim RSHA nach den Abberufungsgründen befragte, erklärte mir dieser, ein Gespräch des in Paris zu Besuch weilenden SS-Obergruppenführers und General der Polizei

K a l t e n b r u n n e r

mit dem höheren SS - Führer und Chef der Polizei in Paris sei die Ursache meiner Ablösung gewesen. Den Inhalt dieses Gespräches habe ich nie erfahren. Eine eigentliche Begründung ist nicht ausgesprochen worden. Ich vermute, daß ich aus irgendwelchen Gründen bei diesen Herren in Ungnade gefallen war.

Meine Abberufung aus Paris erfolgte ohne die sonst übliche Einweisung in ein neues Amt. Auch bei meiner Meldung im RSHA Berlin erhielt ich kein neues Amt bzw. Referat zugewiesen.

Zunächst erhielt ich einen längeren Urlaub.

Dann lief ich als Oberregierungsrat bei sämtlichen Abteilungen und Referaten des Amtes IV durch.

Dieses Durchlaufen ohne feste Stellung war offensichtlich eine Folge meiner Abberufung aus Paris.

Erst im Frühjahr 1944 wurde ich der Gruppe IV D , Referat IV D , Herrn SS - Sturmbannführer und Regierungsrat

Dr. Lettow

zugeteilt. Dr. Lettow bearbeitete damals das Referat

" Protektoratsangelegenheiten, Tscheschen im Reich, Slowakei, Serbien, Kroatien u. die übrigen Gebiete des ehem. Jugoslawien, Griechenland ".

Kurze Zeit später wurde Dr. Lettow nach Karlsbad versetzt und ich übernahm sein Referat als selbstständiger Leiter.

lehr (Ne 148)

178

Mein damaliger Gruppenführer war der SS =
Standartenführer und Regierungsdirektor

Dr. Rang.

Wenn Dr. Rang oder SS - Sturmbannführer und
Regierungsrat

Thomsen

in ihren Vernehmungen behaupten, ich wäre
Vertreter des Gruppenleiters gewesen, so stimmt
das nicht. Dr. Rang habe ich zu keiner Zeit ver-
treten. Der vorliegende Geschäftsverteilungsplan
besagt ja ebenfalls, daß ich nicht Vertreter war.

Am 1.5.1944 wurde ein neuer Geschäftsverteilungs-
plan erstellt. Teile der damaligen militärischen
Abwehr wurden unseren Dienststellen zugeteilt und
eingegliedert. Aus diesem Grunde wurden zwei neue
Gruppen gebildet:

Inlandgruppe	=	IV a A u. (Ne 148)
Auslandgruppe	=	IV b B

Dr. Panzinger wurde Gruppenleiter der
Gruppe IV a und

Dr. Pifrater (Pifrader - Ne 148)
übernahm die Gruppe IV b.

Dr. Pifrater war der Nachfolger von Dr. Rang.
Die Bezeichnung Nachfolger ist zwar nicht ganz
richtig, aber die Referate, die vorher Dr. Rang
geleitet hatte, übernahm jetzt Dr. Pifrater in der
neu gebildeten Gruppe IV b.

Auch nach der neuen Einteilung war ich nicht Ver-
treter des Gruppenleiters. Ich bearbeitete wie vor-
her das Referat " Protektoratsangelegenheiten usw. ".
Dieses Referat habe ich dann auch bis Kriegsende
geleitet.

Im September 1944 wurde Dr. Pifrater nach Wien
versetzt und ich wurde sein Nachfolger. Mein Referat
behielt ich jedoch weiter. Somit war ich also
Gruppenleiter der Gruppe

A u s l a n d I V b
und selbständiger Referent.

173

Diese beiden Ämter behielt ich, wie schon erwähnt, bis Kriegsende.

Auf Seite 163 (Rückseite) d.A. gibt Dr.Rang folgendes an:

"Mit Rücksicht auf meinen Gesundheitszustand bekam ich einen ständigen Vertreter, der die Referate IV D , IV D 3 und IV D 5 als selbstständiger Arbeitsgebiete übernahm. Bei diesem Vertreter handelt es sich um den Oberregierungsrat Lischka . "

Diese Ausführungen treffen nicht zu.

Auf Seite 164 d.A. sagt er dann weiter:

" Meine Sachgebiete befaßten sich also mit folgenden Angelegenheiten: IV D 1 Protektoratsangelegenheiten usw."

Dr. Rang war in diesem Referat niemals tätig.

Ich hatte es damals von Dr. Lettow übernommen und nicht mehr abgegeben.

Wenn man bedenkt, daß Dr.Rang als Gruppenleiter in dem von mir geführten Referat tätig gewesen sein will und ich als sein angeblicher Vertreter in drei anderen Referaten gearbeitet haben soll, so klingt das sehr unwahrscheinlich.

Ein Beweis dafür, daß meine Angaben richtig sind, ist die Tatsache, daß ich als Referent für das Sachgebiet IV D 1 - Protektoratsangelegenheiten - 1947 an die Tschechen ausgeliefert worden bin.

Vom Jahre 1947 bis 1950 bin ich in der CSR inhaftiert gewesen. Ich wurde aber weder vor Gericht gestellt noch abgeurteilt. Im Jahre 1950 wurde ich ohne Angaben von Gründen in die BRD entlassen.

Auch Thomsen irrt, wenn er auf Seite 150 d.A. sagt:

" Mein damaliger Abteilungsleiter im RSHA war Oberregierungsrat Lischka . "

Es trifft zwar zu, daß nach dem September 1944 Thomsen das Referat IV D 3 beibehielt und ich sein Gruppenleiter war, zu keiner Zeit bin ich Abteilungsleiter gewesen.

174

Thomsen führt in seiner Vernehmung auf Seite 151 d.A. weiter an:

" Mein Abteilungsleiter - nicht Gruppenführer - war der bereits erwähnte Oberregierungsrat Lischka, der, wie ich meine, bereits vor mir seine Tätigkeit im RSHA aufgenommen hatte. Lischka ist jedenfalls bis Kriegsende mein Vorgesetzter gewesen. "

Diese Angaben sind ebenfalls unrichtig. Zwar bin ich kurz vor Kriegsende sein Gruppenleiter und somit Vorgesetzter gewesen, Thomsen war jedoch schon in seinem "Referat tätig, als ich von Paris nach Berlin versetzt wurde. Es trifft also nicht zu, daß ich vor ihm im RSHA tätig war.

Sollte Thomsen dies aber rein zeitlich gemeint haben, so mag er recht haben. Es trifft zu, daß ich rein dienstalter-mäßig länger beim RSHA tätig war.

Zu dem Thema " Verfolgung der Kriminalität unter den polnischen und sowjetrussischen Zivilarbeitern " (Rd.Erl.des RSHA v.30.6.1943), kann ich folgendes sagen:

Nach dem Geschäftsverteilungsplan, der mir vorgelegt wurde, kommt in erster Linie das Referat IV D - ausländische Arbeiter - für die Bearbeitung infrage. In dem Geschäftsverteilungsplan ist für dieses Sachgebiet kein Referent benannt, sondern die Eintragung " durch den Gruppenleiter wahrgenommen ".

Diese Regelung stand jedoch nur auf dem Papier. Dieses Sachgebiet hatte sich in Wirklichkeit der Amtschef

Müller

vorbehalten. Das Referat war also aus der Gruppe IV D ausgeklammert. Ich kann mich entsinnen, daß der sachbearbeitende Referent ein Kriminalkommissar war.

1175

Wenn ich den Namen richtig in Erinnerung behalten habe, so handelt es sich um den KK

H a e s s l e r .

Es ist aber auch möglich, daß die o.a. An - gelegenheiten vom Refrat IV D 3 bearbeitet wurden. Dieses Referat - Gouvernementsangele - genheiten und Polen im Reich - leitete ja SS - Stubaf. RR Thomsen.

Während meiner Tätigkeit im RSHA habe ich zu keiner Zeit mit diesen Angelegenheiten zu tun gehabt. Anträge auf Sonderbehandlung oder ähnliche Dinge habe ich nie bearbeitet. Nähere Einzelheiten zu diesem Thema kann ich aus diesem Grunde nicht angeben.

Die beiden Erlasse über die Behandlung von aus - ländischen Zivilarbeitern bestanden schon vor meiner Tätigkeit im RSHA.

Obwohl ich mit diesen Dingen nicht beschäftigt war, war mir die Tatsache bekannt, daß Sonderbehandlungen durchgeführt wurden.

Meine Kenntnisse waren rein global, über nähere Einzelheiten wurde nie gesprochen. Die Tatsache, daß Sonderbehandlungen durchgeführt wurden, war allen im RSHA bekannt. Sachlich bin ich zu keiner Zeit zuständig gewesen. Die betreffenden Erlasse kannte und kenne ich nicht (Text !).

Frage:

Wenn eine Gestapo - Dienststelle im ehemaligen Deutschen Reich einen Antrag auf Sonderbehandlung an das RSHA Berlin weiterleitete, wer bearbeitete diesen Antrag und wer war für die eventuelle Entscheidung verantwortlich?

Antwort:

Himmler entschied hierüber persönlich und alleine. Die gesamten Anträge wurden mit den entsprechenden Gutachten der Erbbiologen bzw. anderer Fachleute Himmler vorgelegt.

176

Wenn mir vorgehalten wird, dieses Verfahren werde angezweifelt, so kann ich nur sagen, daß Himmler sich um jede Kleinigkeit kümmerte. Gerade bei diesen Anträgen handelte es sich ja nicht um Kleinigkeiten, sondern letztlich um ein Todesurteil.

Wie ich schon sagte, entschied Himmler über jeden Antrag. Der zuständige Referent hatte lediglich die Entscheidung Himmlers zu übermitteln.

Frage:

Halten Sie es für möglich, daß Thomsen jemals in eigener Zuständigkeit eine Entscheidung über eine Sonderbehandlung getroffen hat?

Antwort:

Nein, das halte ich für ausgeschlossen. Nicht einmal die beiden Amtschefs Müller und Kaltenbrunner hatten diese Befugnis.

Frage: Wie erklären Sie sich die Tatsache, daß die Unterschrift Thomsens unter einer Genehmigung auf Sonderbehandlung steht? X

Antwort:

Die Weiterleitung der Entscheidung Himmlers wurde in der Regel durch den Amtschef Müller vorgenommen; d.h. er unterschrieb die Anordnung auf Sonderbehandlung. Wenn Thomsen nun doch einen solchen Befehl unterschrieben hat, so kann ich mir dies nicht erklären. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß Thomsen eine solche Entscheidung selbst getroffen hat.

Wie ich bereits erwähnte, hatte ich von Einzelheiten oder Namen keine Kenntnis.

Frage:

Am 29.2.1944 wurde der Pole

Lessek A D A M I A K

und am 28.9.1944 der Pole

Stefan F I J A L K O W S K I

im Kreise Friesland auf Grund einer Anordnung auf Sonderbehandlung erhängt.

Hatten Sie von diesen beiden Exekutionen Kenntnis?

Antwort:

197

Nein! Einzelheiten sind mir nie zur Kenntnis gelangt.

Auf Seite 153 d.A. sagt Thomsen:

" An den Bestimmungen haben auch noch andere Referate gearbeitet. Zum Beispiel das Referat II A 5 und ein Referat - Fremdarbeiter -, daß der Amtschef sich selbst unterstellt hatte und das von einem jungen Hauptsturmführer unmittelbar unter Müller geleitet wurde, an dessen Namen ich mich nicht mehr erinnern kann. "

Bei diesem Hauptsturmführer handelt es sich um den von mir erwähnten KK Haessler.

Zu dem Thema " Sonderbehandlung " möchte ich abschließend folgendes sagen:

Ich habe mit diesen Dingen nie zu tun gehabt.

Als Nachfolger von Dr. Lettow habe ich lediglich das Referat IV D geleitet.

Auch als Gruppenleiter hatte ich später keine Einsicht in die Sachgebiete der andren Referenten. Die Stellung eines Gruppenleiters bestand nicht aus einer sachlichen Aufsicht. Die Referenten, wie z.B. Thomsen, unterstand sachlich nur dem Amtschef Müller. Der Gruppenleiter führte nur die allgemeine Dienstaufsicht.

Meine Angaben entsprechen in allen Punkten den Tat - sachen. Der Verhandlung konnte ich gut folgen. Meine Aussage konnte ich frei und unabhängig gestalten.

Geschlossen:

durchgelesen, für
Richtig befunden und
unterschrieben;

Wienen
(Wieren) KM

Schröder

178

N a c h t r a g :

Meine Beförderung zum Regierungsrat erfolgte bereits 1938 während meiner Tätigkeit in Berlin. Im Jahre 1942 wurde ich in Paris zum Oberregierungsrat befördert.

Auf Seite 3 d.Vernehmung muß es richtig lauten:

1. Zeile 1 : Gruppenleiter nicht Gruppenführer
2. Abs.5 : IV A und IV B n i c h t IV a u. IV b.
3. P i f r a d e r nicht Pifrater

Verbesserung zu Seite 7 :

Die Ausführungen der Anordnungen auf Sonderbehandlung kann ich nur vermuten. Ob nun tatsächlich Amtschef Müller diese Befehle unterschrieben hat, entzieht sich meiner Kenntnis.

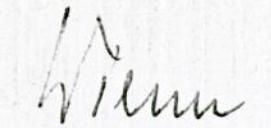
Zum Termin der Exekutionen muß ich noch folgendes sagen:

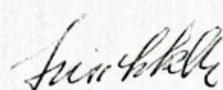
Am 20.Juli 1944 wurde ich von meiner Tätigkeit als Referent ~~Gruppenleiter~~ befreit, da ich einer Sonderkommission zugewiesen wurde, die sich mit Vorgängen am 20.7.44 zu befassen hatte.

Die Gruppe IV A wurde im Juli 1944 in die Gegend von Küstrin verlegt. Ich war jedoch bis Anfang Oktober 1944 noch in Berlin und war während dieser Zeit nur bei der Sonderkommission tätig.

Mein damaliger Mitarbeiter bei SK war der Kriminalsekretär

Hans S T A H N (z.Zt.Pirmasens)
Geschlossen:


(Wienen) KM


Lischka

179

Der Polizeipräsident
l. K Tgb.Nr. 304 538/63

5

Köln, den 7. Mai 1963

ZR austragen:

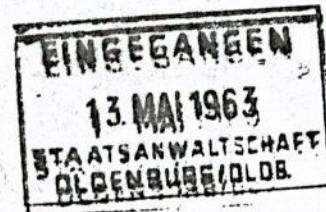
Urschriftlich

dem

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

in Oldenburg

übersandt.



Im Auftrage:

Dr. Gundlach

(Dr. Gundlach)

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 AR 123/63 (fr. 3 P(K) 9/63)

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

-Arbeitsgruppe zur Ermittlung
der von Angehörigen des RSHA
begangenen Verbrechen-

21. November 1963

180

1 Berlin 19 - Charlottenburg, den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (968

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

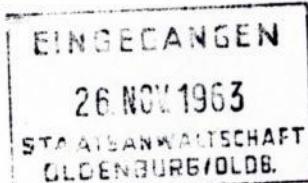
Antwort wird erbeten:

1 Berlin 21, Turmstraße 91
(Sitz der Arbeitsgruppe)
Telefon: 35 01 11 App. 796

An den

Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

29 Oldenburg



Betrifft Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen
Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes

Wie ich erfahren habe, soll dort ein Verfahren gegen Brümmer u.a.
wegen Mordes (in Geschäftsstelle 2, Aktenzeichen unbekannt) anhängig
sein, in dem auch gegen Angehörige des RSHA Ermittlungen geführt
worden sind.

Da ich im Rahmen der von mir zu führenden Vorermittlungen an dem
dortigen Verfahren interessiert bin, darf ich um Übersendung der
dortigen Akten bitten, sobald diese dort entbehrlich sind.

* 2. Mai
9.24 | M

Im Auftrage
Severin
(Severin)
Erster Staatsanwalt
(Leiter
der Arbeitsgruppe)

hg

272 253/60

- ✓ 1.) Das Opfer an gegen ~~Brünnel~~ wird abgeleert
 ✓ 2.) Offizielles v. Nr. 1, 2, 4, 6, 6R, 7, 8, 8R, 11, 181
 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24,
 25, 26, 26R, 27, 28, 28R, 29, 29R, 30, 31, 32, 33, 34, 35

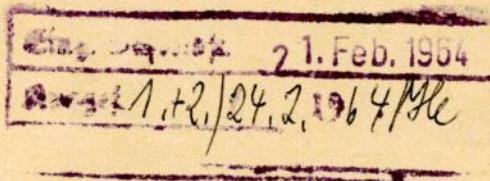
37, 37R, 38, 38R, 39, 39R, 40, 40R, 41, 42, 44, 44R,
 45, 45R, 46, 47, 47R, 48, 48R, 50, 50R, 51, 51R, 52,
 53, 54, 55, 56, 57, 57R, 61, 63, 63R, 64, 64R, 64R,
 68, 69, 80, 80R, 84, 86, 86R, 87, 87R, 88, 88R, 89,
 89R, 90, 90R, 91, 118, 119, 120, 123, 124, 149, 150,

151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, d. ob., 158,
 und 2x an. Schreiben der Nds. Illin d. Guiz o. 4.2.64

folge und mit begl. Medr. dies 181. zu Riff 182.
 alle seine Yg - Tafel gegen Brünnel wegen
 Verdacht des Alters links. und A2 der neue

Zeit Polizei
 27.2.64 Riff

Tade his an Rande vermer : 2 1/2 3 1/2 / 64
3.) beide Akte zusammen vor.



Der Niedersächsische Minister der Justiz

4107 E - III A 4. 236/61 ~~Eingegangen~~

Hannover, den
Hohenzollernstraße 53
Postfach
Fonruf 66 65 51

7. Februar 1964

19. FEB. 1964

Hann.-AL IV G.R.

An
den Herrn Ersten Oberstaatsanwalt
in Oldenburg
durch
den Herrn Generalstaatsanwalt
in Oldenburg

ERSTE STABSTÄTTE
OBERSTAATSAWALT
OLDENBURG

19. FEB. 1964
Bände
Heft
Anl.
fach

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Brümm er wegen
Verdachts des Mordes

Bezug: Bericht vom 17. 5. 1963 - 2 Js 253/60 -

Anlage: 1 Band Akten

Ich sende die Vorgänge zurück.

Der Beschuldigte Brümmer wird nicht zu überführen sein, Geständnisse der hingerichteten polnischen Fremdarbeiter erpresst oder den Niederschriften ihrer Vernehmungen einen unwahren Inhalt geben und dadurch die Hinrichtungsbefehle des RSHA erwirkt oder zu ihnen beigetragen zu haben. Darüberhinaus wird auch die Verfolgung des Beschuldigten Brümmer und weiterer Personen, die zu den Hinrichtungen dienstlich hinzugezogen, als Absperrposten eingesetzt oder sonst für ihre Durchführung tätig gewesen sind (z.B. Ulbrich, Drumann, Kulle, Rademaker, Leiner, Flügel, Ross, Mehrings und Jürgens - Blatt 14, 18, 19, 23, 32, 38 ff., 44, 47, 49, 53, 79, 80 d.A. -) aus subjektiven Gründen kaum Aussicht auf Erfolg haben. Falls das Verfahren insoweit eingestellt wird, bitte ich, mir eine Abschrift der Einstellungsverfügung vorzulegen.

Hingegen besteht weiterhin Tatverdacht gemäss § 211 StGB gegen die Angehörigen des RSHA, die an den von diesem Amt ausgesprochenen Hinrichtungsbefehlen mitgewirkt haben. Ich nehme dazu auf meinen Erlass vom 21. 4. 1961 Bezug. Selbst die naturgemäß zurückhaltenden Angaben des Beschuldigten Thomsen geben Anhaltpunkte dafür, dass die Sachbearbeiter im RSHA an den Hinrichtungsbefehlen in strafbarer Weise beteiligt gewesen sind (Bl. 149 ff. der Akten).

Ich bitte deshalb, die Ermittlungen gegen die für die Hinrichtungen verantwortlichen Angehörigen des RSHA fortzusetzen. Zur Beschaffung von Beweismaterial werden die folgenden Verfahren auszuwerten sein, deren Aktenzeichen mir die Zentralstelle der Landesjustizverwaltungen in Ludwigsburg mitgeteilt hat:

- 1) Ks 4/51 Sta Nürnberg-Fürth, ✓ X
- 2) 1 Ks 2-3/50 Sta München I, ✓
- 3) 24 Js 80/59 Sta Köln, ✓ X
- 4) 3. a Js 21/59 Sta Kassel, ✓ X
- 5) 2 Js 397/60 Sta Darmstadt, ✓ X
- 6) 2 AR 129/59 Sta Regensburg, Zweigstelle Straubing, ✓ X
- 7) 2 Js 986/59 Sta Lübeck, ✓
- 8) VU 4/60 LG Karlsruhe, ✓
- 9) Js 10/59 Sta Paderborn. ✓

Im übrigen weise ich darauf hin, dass der Generalstaatsanwalt bei dem Landgericht in Berlin umfassende Ermittlungen gegen die Angehörigen des RSHA wegen der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen vorbereitet. Es wird erforderlich sein, das vorliegende Verfahren in enger Verbindung mit den Ermittlungen des Generalstaatsanwalts bei dem Landgericht in Berlin durchzuführen. Auch eine Abgabe des Verfahrens kommt in Betracht, da bei Wegfall des Ermittlungsverfahrens gegen Brümmer hier keine Zuständigkeit begründet sein dürfte.

Ich bitte, mich über den Fortgang des Verfahrens unterrichtet zu halten.

Oldenburg, den 18. Febr. 1964

Der Generalstaatsanwalt

Hermann Horstmann

Begläubigt



Begläubigt

Angestellter

24s 253/68

184

Urg.

✓ 1.) aufzagen

2.) M. m. A.

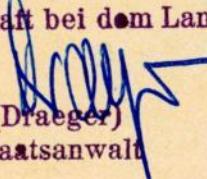
der Staatsanwaltschaft
bei dem Hauptsgericht
z. B. d. Senn Leiter der Arbeitsgruppe
zur Ermittlung der von Angehörigen
der RSTA begangenen Verbrechen
in Berlin

Turmstraße 91

mit der Bitte um Übernahme zu I AR 123/63
(fr. 3 P (K) 9163) übersandt. Das Dofalivin

nichtet sich nur noch gegen Angehörige des
RSHA, für deren Tätigkeit im hierigen Besirk
keine Zuständigkeit besteht. Das Drafblatt gegen
Brünnow ist abgelehnt (vgl. Kl 181).
Ich darf nun übernehmen und nicht bitten

3) 1 Mon

Oldenburg, den 26. 2. 1964
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

(Draeger)
Staatsanwalt

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 AR 123.63

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

Nur in dieser Sache 1 Berlin 21. den 17. März 1964
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer 505
Fernruf: 35 01 41 (933.....)

1 Berlin 19 - Charlottenburg, den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (968

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30-13.00 Uhr

An den
Ersten Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht in Oldenburg

29 Oldenburg



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Brümmel u.a.;
hier nur noch gegen Thomsen und Dr. Rang
wegen des Verdachts des Mordes.

Bezug: Schreiben vom 26. Februar 1964 - 2 Js 253.60 -.

Anlage: 1 Heft Akten.

Als Anlagen sende ich die mir mit Schreiben vom 26. Februar 1964 zum Zwecke der Übernahme zugeleiteten Ermittlungsvorgänge gegen Dr. Rang und Thomsen zurück.

Ich sehe mich zu meinem Bedauern nicht in der Lage, das Ermittlungsverfahren gegen die Obengenannten zu übernehmen, zumal ich eine dortige Zuständigkeit wegen der den Beschuldigten in vorliegender Sache zur Last gelegten Handlungen nach § 7 StPO ~~gleichfalls~~ für gegeben halte. Die Tat ist nicht nur dort begangen, wo der Täter die eigene körperliche Tätigkeit entfaltet hat, sondern auch da, wo er Werkzeuge tätigwerden ließ oder wo der Erfolg eintrat oder eintreten sollte.

Zwar führe ich, wie Ihnen bekannt ist, Vorermittlungen gegen Angehörige des ehem. Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) wegen Mordes. Meine Aufgabe ist es jedoch nicht, die bereits bei einzelnen Staatsanwaltschaften gegen solche Angehörige anhängigen Verfahren zu übernehmen und hier fortzuführen. Vielmehr muß ich mich schon wegen der Zeitnot, unter der die Vorermittlungen in Anbetracht der bevorstehenden Verjährung der Strafverfolgung wegen Mordes geführt werden, im wesentlichen darauf beschränken, die bisher noch unbekannten Angehörigen des RSHA und die von ihnen begangenen Gewaltverbrechen zu ermitteln, um diese Täter einer Bestrafung zuführen zu können.

Im übrigen ist eine Übernahme bereits anhängiger Verfahren auch schon deshalb nicht möglich, weil ich - zur Zeit jedenfalls - nur mit Vorermittlungen befaßt bin, die bei mir unter einem "AR"-Aktenzeichen geführt werden. Überdies ermittle ich noch nicht gegen einzelne Personen, sondern gegen Personengruppen, die demnächst nach Sachkomplexen erfaßt werden sollen.

Im Rahmen meiner Zuständigkeit bin ich aber, schon um einen Gesamtüberblick zu erhalten, selbstverständlich nach wie vor daran interessiert, alle bei den einzelnen Staatsanwaltschaften gegen ehem. RSHA-Angehörige anhängigen Verfahren zu erfassen. Ich habe deshalb auch die mir zugeleiteten Vorgänge ausgewertet. Sollten mir im Zuge meiner Vorermittlungen Umstände bekanntwerden, die die Beschuldigten Thomsen und Dr. Rang betreffen, werde ich Ihnen diese Erkenntniss umgehend mitteilen.

Günther

Ge

186

J

✓ 1.) Dof. neu links. -1. Dr. Rau f. u. Thomas
wegen Verdacht der Herdlos

2/ab
80 1. April 1964

2.) abduc. Al 183 X of.

1. April 1964

3.) Hebe 2 Ge 34/64 mit Brustkasten blif

4.) Am 3.4. (genau)
(Brust)

Q 31/3

~~1. April~~ ✓ 20.4

Q 31/4

182

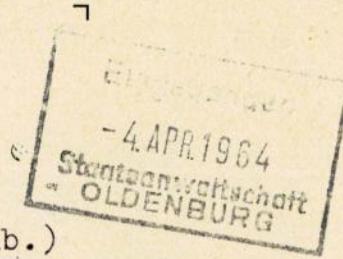
Der Leitende Oberstaatsanwalt

bei dem Landgericht Paderborn

Geschäfts-Nr.: 10 Ks 1/62 (= 10 Js 10/59)
Bitte bei allen Schreiben angeben!

479 Paderborn,
den 2. April 1964
Am Bogen 2-4
Fernruf: 51 71, 5176
Fernschreiber: 932275
Postfach: 1080

An die
Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
29 Oldenburg (Oldb.)



Betr.: Strafsache gegen Schröder wegen Beihilfe zum Totschlag.
Bezug: Dort. Schreiben vom 1. April 1964 - 2 Js 58/64 -.

Auf o.a. Schreiben wird mitgeteilt, daß sich die hiesigen Akten 10 Ks 1/62 bei dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen in Düsseldorf (Gesch.Nr.: II B 1 - 25. 117/24 - 8037/63) befinden.

A.A.

(Blum)
Justizobersekretär.

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft

Ort und Tag
Oldenburg (Oldb)

1. April 1964
188

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

2 Js 58/64 .1.

Dr. Rang, Thomsen

Es wird gebeten,

– die nachstehend bezeichneten Akten zu übersenden.

– die am _____ zur dort. Geschäftsnr.

übersandten nachstehend bezeichneten Akten zurückzugeben.

Anschrift

Fernruf



Bezeichnung

Geschäftsnr.

An der Staatsanwaltschaft L
Oldenburg, 10.04.
zu der 1. p. 1026 ab 6/66

2 PR 129/59

= 1 p 1026 ab 6/66

Geschäftsstelle der
Staatsanwaltschaft

bei dem Landgericht Regensburg

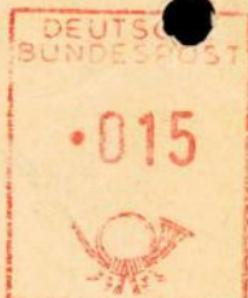
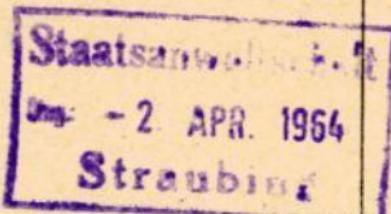
8440

Zweigstelle Straubing
- 1. APR 1964

Ersuchen um Übersendung oder
Rücksendung von Akten (10. 6.)

Justizbehörden
in
Oldenburg (Oldb)

Absender: — Siehe umseitigen
Briefkopf —



Postkarte

An die Geschäftsstelle
des Amtsgerichts – Landgerichts
der Staatsanwaltschaft Regensburg
Zweigstelle
844 Straubing

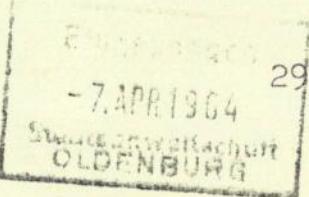
189

gerichtX**Staats anwaltschaft**Geschäftsstelle Abt. 3Geschäftsnummer: 3a Js 21/59Auf das Schreiben vom 1.04.64
2 Js 58/643 Band - Akten

Kassel, den 2. April 1964

An

die Staatsanwaltschaft

in Oldenburg (Oldb)**Die anliegenden Akten**

3a Js 21/59

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Auf Anordnung:

Bornbeck
Justizobersekretär

XVIII Nr. 5 Übersendung von Akten.

Vordrucklager Carl Ritter & Co., Frankfurt (Main)

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Az.: 2 PJs 986/59

Lübeck, den 6. April 1964

An die
Staatsanwaltschaft
Oldenburg i.O.

Bezug: Dort. Aktenanforderung vom 1.4.1964 2 Js 58/64

In der Ermittlungssache gegen Ludwig Oldach
wegen Verd.d.Mordes wird mitgeteilt,
dass die Akten z.Z. ~~nicht entbehren~~ - versandt sind.
Sie befinden sich bei dem Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel.

Im Auftrage
gez. Hannemann
Gerichtsassessor



Begläubigt
gjm
Justizhauptsekretär
Justizangestellte

Ks 4/51

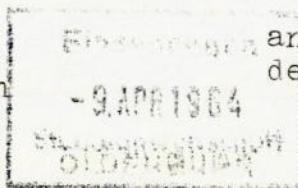
Aktenzeichen:
(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

3.4.1964.

191
85 NÜRNBERG, den
Sulzbacher Straße 11-15
Telefon 55441-44

Staatsanwaltschaft
beim Landgericht Nürnberg-Fürth

Betreff: 2 Js 58/64
Dr. Rang u. Thomsen



✓ Mit Akten Ks 4/51

an die Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft
Oldenburg/Oldenbg.
=====

zu 2 Js 58/64

mit der Bitte um Rückgabe nach Einsichtnahme.

-Geschäftsstelle -

am

Selbstauszug 10s.

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft

Ort und Tag

Oldenburg (Oldb)

1. April 1964

192

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

275 58/64 v.l.

Anschrift

Fernruf

Dr. Rang n. Thousen

Es wird gebeten,

– die nachstehend bezeichneten Akten zu übersenden.

– die am zur dort. Geschäftsnummer
übersandten nachstehend bezeichneten Akten zurückzugeben.

Bezeichnung	Geschäftsnummer
	Kg 4/51

Gonizhi 94

Justizbehörden
in
Oldenburg (Oldb)

Absender: — Siehe umseitigen
Briefkopf —



Postkarte

An die Geschäftsstellengerichte,
Staatsanwaltschaften, Landgerichte,
des Am Nürnberg - Fürth
der Staatsanwaltschaft
Eing. - 3 APR 1964 Akten 3

Reg.

Akten Ant.

85 Nürnberg - Fürth

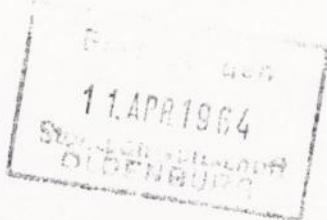
Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Darmstadt

- 2 Js 397/60 pol.

Aktenzeichen im Schriftwechsel angeben)

61 DARMSTADT, den 6.4.1964
Mathildenplatz 15
Durchwahl: 81/ 840
Sammelruf: 811

An die
Staatsanwaltschaft
O l d e n b u r g



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Georg Willmann in Griesheim
u. 4 And., wegen Mordes.

Bezug: Dortiges Ersuchen vom 1.4.1964 zu 2 Js 58/64 .

Anliegend werden die Akten - 2 Js 397/60 pol.- zur
Einsichtnahme übersandt.

Auf Anordnung

(Ewald, Justizhauptsekretär)

/Hi.

194

Amts - Land - gericht

Staatsanwaltschaft

Die Geschäftsstelle Abt. 24

Es wird gebeten, bei allen
Eingaben die nachstehende
Geschäftsnummer anzugeben

Geschäftsnummer:
24 Js 80/59

Auf das Schreiben vom
1.4.1964

1 Band Akten

Köln, den 9.4. 1964

Fernruf:

An

die Staatsanwaltschaft, Abt. 2

in Oldenburg / Old.

zu: 2 Js 58/64

Die beifolgenden Akten

24 Js 80/59

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.



Auf Anordnung:

Himpeich
Justizangestellte

AV. Nr. 4 Übersendung von Akten.

M. DuMont Schauberg, Köln

2458164

v

195

I.) Brück:

- 1) einzelpfanne
- 2)
- 3) einzelpfanne
- 4) einzelpfanne
- 5) einzelpfanne

6) = 24581026 a-b160 einzelpfanne

7) verwandt (Nr 190)

8)

9) verwandt (s.Nr 184)

II wo. am 14.4. (seinen)

14/4

- 1.) Dernoth: Ich führe und die Elbe
wir fließen, Riff 2 m. 8
- 2.) Alte 24.4. (genau)

9 1/4 / 4

ab
24. April 1964
je

- 1.) Alten 1Km 2-3 / 50 ft Münden I
n. VII 4/60 ff Karlsruhe und mehr
nf.

- 2.) 1 Wode

III. 1 Wode 8 1/5 " Wode 8 1/5

9 24/4

196

DER OBERSTAATSANWALT
bei dem Landgericht

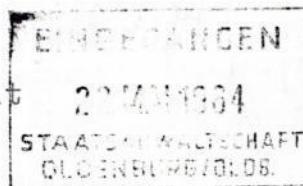
Aktenzeichen: - 5 Js 189/64 -

(Bitte bei allen Schreiben angeben!)

An den

Herrn Oberstaatsanwalt

in Oldenburg



Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Mordes an den polnischen Arbeitern Bronislav PECKA und Ronald KUCZYNSKI.

Bezug: Dort. Vorgang - 2 Js 58/64 -.

Wie mir mitgeteilt worden ist, liegen dort die Akten
3a Js 21/59 StA. Kassel vor. Sollten Sie - wenn auch nur
kurzfristig - entbehrlich sein, darf ich bitten, sie mir
baldmöglichst zur Einsichtnahme zu übersenden.

Im Auftrage:
Kohl
Staatsanwalt

Begläubigt:

Justizhauptsekretär

ab 3 Bde. 1 J
25. Mai 1961
Ihre w. A. an mir mit Dank: ich
bitte um offenwidrige Rx 20.6.
Gv 2.) Am 10.6.

J 22/5

*1) Danke! wegen der Bezeichnung in
der Sammlung*

am 10. M. 64

J 12/6

~~Ministerium~~
STAATS - anwaltschaft

Geschäftsstelle Abt. 5

Geschäftsnummer:

- 5 Js 189/64 -

Auf das Schreiben vom

Band Akten

Eingegangen

12. JUNI 1964

Staatsanwaltschaft
OLDENBURG

Marburg/Lahn , den 1. 6. 1964

An die

Staatsanwaltschaft

in Oldenburg i.O.



Die anliegenden Akten (3 Bände) - 3 a Js 21/59 -

Staatsanwaltschaft Kassel werden unter Bezug auf das Schreiben vom 25.5.1964 zu dem dort. Aktenz. - 2 Js 58/64 - zurückgesandt.

X werden mit der Bitte überwandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden X

Becker,
ap. Justizsekretär

XVIII Nr. 5 Übersendung von Akten.

Vordrucklager Carl Ritter & Co., Frankfurt (Main)

197

245 581 64

Mpg.

198

- 1.) Anmerk: Es sind folgende Akten ausgewertet
- a) Kz 4/51 Stt Nürnberg: keine sachdienl. Aktenliste
 - b) 245 394/60 Stt Darmstadt n
 - c) I 245 1026a-b/60 =
2 AR 129/59 Stt Bamberg n
 - d) 245 80/59 Stt Köln n
 - e) 3a 245 21/59 Stt Kassel: Aufgaben über RSHA werden abgelöst

Es fehlen noch folgende Akten

- f) 1 Kz 2-3/50 Stt Münster I } bisher keine Antwort auf
- g) VU 4/60 gg Marburg } Aktenanforderung (Nr 206)
- 30. Juli 1964 245 986/59 Stt Lübeck ✓ } Akten waren vorbereitet
- 30. Juli 1964 10 981 10/59 Stt Paderborn } an limitierten (Nr 184 u. 190) (Nr 199)
nach vorbereitet 8/8

✓ 2.) Akten zu 1 h u. i. Stf 30. Juli 1964

✓ 3.) Zu schreiben an Stt Münster I. zu 1 Kz 2-3/50:
In § 19 ist eine Abwendung der darüber offene 1 Kz 2-3/50.
Es handelt sich um eine Strafanzeige gegen Rohänger
polnischer Arbeitnehmer während des Krieges. Es ist möglich
dass das angegebene Aktenzeichen bestimmt nicht
vollständig ist.

4.) Zu schreiben an den Konsul Münchenergericht

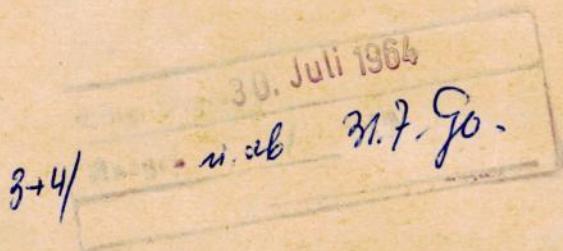
Bei den Landesrathen Rostock vom VII 4/68:
In der Sitzung ist eine Abstimmung der Abgeordneten
der Staatsanwaltschaft Rostock über die
die dort in der Debatte darüber anhängig gewe-
sene Frage VII 4/68. Es handelt sich mehr
deutlich um eine Erfahrungswegung führen
polnisches Land während des Krieges

5.) Abbildungen folgen aus der BA

3a gr 21/59 GfA Kassel Bd I Bl 88 bis
94 ✓ Bd I Inhalt von Folie Bl 17 (mit die
Abbildung ✓ nicht die Erfahrung) der GfA Kassel
van 30. 7. 60) Bd III Inhalt von Folie
Bl 305, Bd III Bl 346 bis 352 (ausführlich
Rückseiten)

6.) 10. 8.

J 29/4



Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft

Oldenburg (Oldb) 30. Juli 1964
Ort und Tag

199

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

24 58/64 Dr. Raugnitz
Vord. d. Monthes

Anschrift

Fernruf

Es wird gebeten,

– die nachstehend bezeichneten Akten zu übersenden.

– die am _____ zur dort. Geschäftsnr. _____
übersandten nachstehend bezeichneten Akten zurückzugeben.

Bezeichnung	Geschäftsnr.
10 Js 10/59 = 10 Ks 1/62	10/ 10/59
Urschr. zurück mit dem Bemerk ken, daß sich die Akten beim Innenminister des Landes NRW in Düsseldorf z. Az.: II B 1-25. 117/24-8037/63 befinden.	

Hansel
Oldenburg
(Oldb)

AVR 44d Ersuchen um Übersendung oder
Rücksendung von Akten (10. 61)

Blum (Blum)
Justizobersekretär

Justizbehörden

in Oldenburg

- 3. AUG. 1964

**Staatsanwaltschaft
OLDENBURG**

Absender: — Siehe umseitigen
Briefkopf —



Postkarte

1.) Z.d.u.t

2.) Z.F.-J 3/8

Absender:

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
in Oldenburg**

**An die Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Landgerichts
der Staatsanwaltschaft**



Paderborn

**Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht**

24 Js 80/59

5 Köln, den 17.7.1964

Justizgebäude Appellhofplatz

Fernruf: Köln 23 31 51

Fernschreiber: 08 - 881 483

An die
Staatsanwaltschaft, Abt. 2
Oldenburg/Old.
zu: 2 Js 58/64



In der Strafsache gegen Dr. Panfick
wegen Mordes pp.

wird um Mitteilung gebeten, wie lange ~~die~~ Akten noch be-
nötigt werden.

- ✓ 1.) anh., das alte und
für längere Zeit benötigt
wird
- 2.) z. d. A. 22/2
- 22. JUL 1964
Anh. - 11. 4. 8. 64 MHe
B. 4. AUG. 1964
Auf Anordnung:
Herrn Rech
Justizangestellte*

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 AR 123/63
Sachkomplex III Btl

1 Berlin 21, den 30. Juli 1964
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11 App. 278

An die
Staatsanwaltschaft

29 Oldenburg

Eingegangen

- 4. AUG. 1964

Staatsanwaltschaft
OLDENBURG

Um beschleunigte Übersendung

der Akten 2 Js 58 /64
gegen Dr. Friedrich Rang

wird gebeten.

Sofern die Akten nicht entbehrlich sein sollten, wird um
Mitteilung des derzeitigen Sachstandes sowie um Übersendung
der Anklage- und Urteilsabschrift bzw. Abschrift der Schluß-
verfügung gebeten. Für beschleunigte Erledigung wäre ich
dankbar.

Im Auftrage
Bräutigam
Staatsanwältin

Begläubigt

Liedeke

Justizangestellte

Le

5. Aug. 1965

jo

1) Abbe am und über. Mit
Zwatz: Ich habbe mir besondere
Sichtschutz, da das Vorabin
nach nicht abzulösen ist

2.) 30. 8.

o 5/8

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

Az.: 2 PJ 986/59

An die
Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft

29 Oldenburg i. Oldbg.

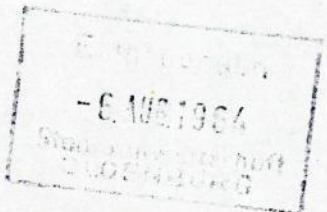
zu: 2 Js 58/64

In Beantwortung der dortigen Anfrage vom 30.Juli 1964 wird mitgeteilt, dass sich die Akten 2 PJ 986/59 StA Lübeck immer noch bei dem Herrn Innenminister des Landes Schleswig-Holstein in Kiel zu - I 5 a - V 105/61 - befinden.

Im Auftrage
gez. Böttcher
Staatsanwalt

2. F. J. M. / 8

Lübeck, den 4. August 1964



Begläubigt:
F. Böttcher
Justizangestellte

vl.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

2 Js 58/64

29 Oldenburg, den

Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf 24261

29.7.64

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An den

Herrn Untersuchungsrichter
bei dem Landgericht

in Karlsruhe

zu VU 4/60

Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Rang
und Thomsen
wegen Verdachts des Mordes.

Es wird um Mitteilung des Aktenzeichens der
Staatsanwaltschaft Karlsruhe der dort in der ^{gebeten} Vors
untersuchung anhängig gewesenen Sache VU 4/60.
Es handelt sich wahrscheinlich um ein Verfahren
wegen Tötung polnischer Landarbeiter während des
Krieges.



Beschaubigt:

Sonjhi

(Goritzki)

Justizangestellt e

Landgericht Karlsruhe
Der Untersuchungsrichter
- Geschäftsstelle -

5.8.1964.

VU 4 / 60

ur. an die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

O l d e n b u r g

zurück.

Das Verfahren VU 4 / 60 gegen Dr. Heinrich
F a b e r aus Bernkastel wegen Mords
wurde bei der Staatsanwaltschaft Karlsruhe
unter dem AZ 22 Js 520/60 geführt.



X Frenzeller

2. F. 8. 1964
n. Karte 2248 520/60
H. A. Karlsruhe of
2.) 2. F. J 6/8

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

Gesch.-Nr.: 1 AR 123/63/Sachkomplex
III Btl
(Bitte bei allen Schreiben angeben)

An die
Staatsanwaltschaft Oldenburg

29 O l d e n b u r g (Oldbg.)

Um Übersendung der Akten Ks 4/51 Sta. Nürnberg-Fürth, die sich
beim dortigen Verfahren 2 Js 58/64 befinden, wird gebeten. Die
Akten werden hier zu kurzfristiger Einsichtnahme (auf eine
Woche) benötigt.

liegen an

ab Aug. 1964

1.) M. A.
2.) D. F.

J 20/8

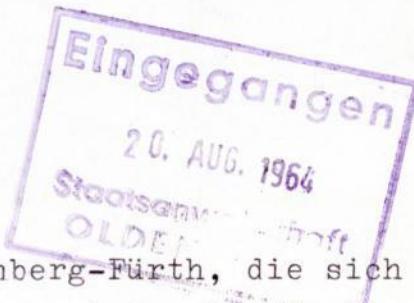
Nur in dieser Sache I Berlin 21, den 18. August 1964
(betr. RSHA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer 505
Fernruf: 35 01 11 (933.....)
204

I Berlin 19 - Charlottenburg, den

Amtsgerichtsplatz 1

Fernruf 34 03 71 (968.....)

Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—13.00 Uhr



Auf Anordnung

Liedel

Justizangestellte

Le

L.

Staatsanwaltschaft
 bei dem Landgericht Regensburg
 -Zweigstelle Straubing-

Straubing, den 21.8.1964

I Js 1026 ab/60GR 22.9.64

An die

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Oldenburg /Oldenburg

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Ranner Sebastian und Kuhn
 wegen Beihilfe zum Mord

Die Akten I Js 1026 ab/60 wurden am 2.4.1964 dorthin zu

2 Js 58/64 übersandt. Es wird um baldige Rückgabe der Akten gebeten.

ab
80
1.) Akte anrückt.
2.) Z. P. J 26/8

A.A.

Lery
 (Lerch)
 Just. Angestellte



AMTSGERICHT
STRAUBING

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht



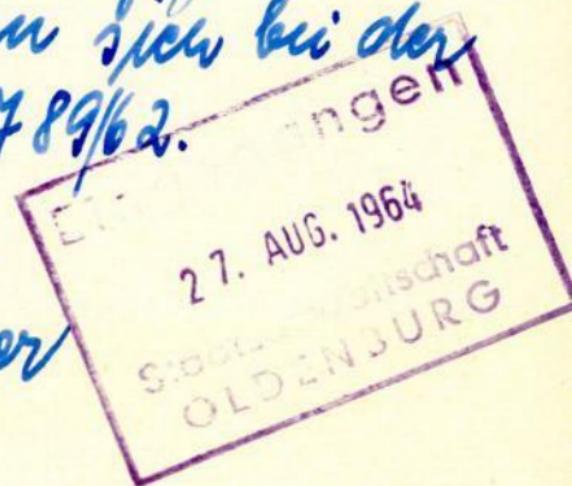
2900 oldenburg /Oldenburg

Karlsruhe 24. Aug. 1964

206

ur. zurück. Die Akten sind z. J. nicht
erreichbar. Sie befinden sich bei der
kor. Wetzlar zu Ls 1789/62.

Gekr. S.
Visinger



am 27.9.
J27/8

Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft

Ort und Tag

Oldenburg (Oldb)

207
6. Aug. 1964

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

27558/64

Anschrift

Fernruf

Dr. Raug i.a. wegen Verd. d. Mordes

Es wird gebeten,

– die nachstehend bezeichneten Akten zu übersenden.

– die am zur dort Geschäftsnummer
übersandten nachstehend bezeichneten Akten zurückzugeben.

Bezeichnung	Geschäftsnummer
Dr. Heinrich Faeber	227 520/60 = R.K. 27/62

Joritzki, Sa

Justizbehörde
in
Oldenburg (Oldb.)

Absender: — Siehe umseitigen
Briefkopf —

Stadtarchiv Oldenburg
Bsp. - 8. AUG. 1984

Karlsruhe

Abseender:
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
29 Oldenburg



Postkarte

An die Geschäftsstelle
~~des Amtsgerichts~~ ~~Landgerichts~~
der Staatsanwaltschaft

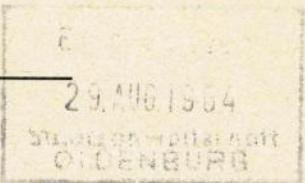
Karlsruhe

Staatsanwaltschaft bei dem [REDACTED]

Kammergericht

1AR 123/64 BfI
(Geschäfts-Nr.)

Zu _____



Die hierher übersandten Akten

2 Js 58/64

werden anliegend zurückgesandt.

1 Band + 1 Beist

StA 17.

Rücksendung von Akten

StAT

24 000 5. 62

27. AUG. 1964
208
Berlin NW 21, den
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.:
(Im Innenbetrieb 933)

An Sta

Oldenburg

Auf Anordnung

Justizassistent

1.) M. M. d.
der Kriminalpolizei
in Pirmasens

EWG

Kriminalpolizei Pirmasens	
Polizeidienst	Tagebuch: 2400
Eingeladen:	14. Sep. 1964
Zugeleitet:	1. 92
Ausgelaufen:	25. Sep. 1964
Tgb. Nr.	1964
	Abt.

Kirchzandt. Unter Beobachtung auf die Autogasse Liedka (Nr 150) sowie die Ausläufe Thommen (Nr 149) und Dr. Rang (Nr 163) ist eine Feuerwehrfahrt der fehligen Abschrift des Feuerwehrfahrzeugs (Nr 148 X) und seine Durchfahrt. Es kommt auf die Frage an, wie die sog. Verhandlungen

der Polen im RSTA erfolge, wer dafür
aufständig war, wer die Versetzung je be-
fugtig Ratte und welche Lagen dafür
nicht benannt werden können.

Sollte der Zeuge Hahn inzwischen abzogen
sein, bitte ich um Angabe der neuen Anschrift
weiter Reckjabe der Habe.

2.) Miller

Oldenburg, den
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

(Draeger)
Staatsanwalt

14.9.64


- ITI/1.K. -

Pirmasens, den 24. September 1964

Der Krim.-Obermeister

Hans S t a h n ,

geb. 13.4.1904 in Berlin, verheiratet, wohnhaft in Pirmasens, Gartenstraße 2, hat zu gegenwärtiger Sache folgende Angaben gemacht:

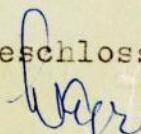
" Meine Versetzung von der Gend.-Station Wörth zur Geheimen Staatspolizei Neustadt/Weinstraße erfolgte am 1.4.1937 von Amts wegen. Bis zu meiner im Mai 1940 erfolgten Versetzung zum Amt IV des Geheimen Staatspolizeiamtes Berlin war ich der Abt. IV E - Abwehr - zugewiesen. Bei dem Amt IV in Berlin wurde ich gleichfalls bei dem Abwehrreferat IV E 6 (Abwehr Süd) zugewiesen. Bis zur Einführung des neuen Geschäftsverteilungsplanes im Mai 1944 fand ich meine Verwendung bei dem Referat IV E 6. Um diese Zeit wurde die Abwehrgruppe IV E aufgelöst und ging mit der militärischen Abwehr in die Gruppe IV D auf. Ich war dann dem Referat IV D 6 zugewiesen und bearbeitete auch hier Abwehrbelange. Leiter dieser Dienststelle war seinerzeit ORR Lischka.

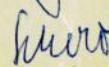
Die Herren Thomsen und Dr. Rang sind mir nur dem Namen nach bekannt geworden. Ihre gehabte Stellungen und Aufgabengebiete bei dem Gestapa sind mir heute nicht mehr bekannt.

Über die dienstliche Tätigkeit und das Aufgabengebiet des ORR Lischka vor Mai 1944 kann ich nichts sagen.

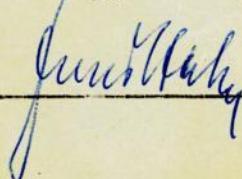
Die Dienststellen IV D und IV E waren räumlich getrennt, d.h. sie befanden sich in verschiedenen Stadtteilen. Arbeitsgebietsmäßig hatten die Referate IV E 6 mit IV D 2 keine Zusammenarbeit. Daher vermag ich auch über die Arbeitsgepflogenheiten und den Mitarbeiterkreis von IV D 2 nichts zu sagen. "

Geschlossen:


(Wagner) KI


(Schiro) PVA

Selbst gelesen, genehmigt u. unterschrieben



Polizeidirektion
Pirmasens
III/ 1.K.
Tgb.-Nr.: 2400/64

Pirmasens, den 24. Sept. 1964
Postfach 1505

1. III/A austragen.

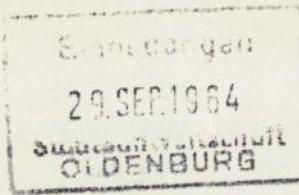
2. Urschr.

dem

Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht

29 o l d e n b u r g

=====



zurückgesandt.

Im Auftrage:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "Wagner".

(Wagner)

Kriminalinspektor

1.) Acker: Akten 2 P 42 986/59 HfA Lübeck sind einige -
gängen

obere 10 ys 10/59 = 10 Kg 1162 HfA Paderborn
und noch nicht geprägt (Al 139 d. J.

Acker 22 ys 520/60 = VV 4/60 HfA Markgräfler
Schindeln sind bei 6 ys 1489/62 HfA Weßlar (Al 206

Acker ~~23~~ 1 Kg 2-3/50 HfA Lübben und nicht
alle hingenommen. Inwert bislang nicht halb

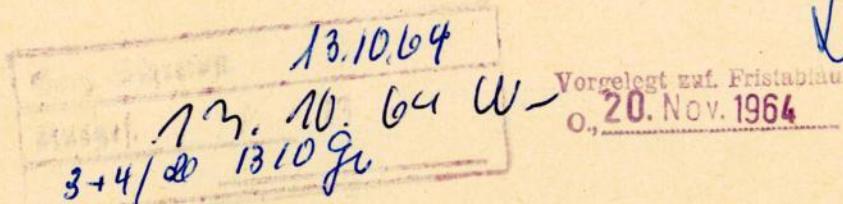
✓ 2.) HfA mit Schindeln von 2 P 42 986/59 HfA Lübeck

3) 90 Schindeln → s. HfA Weßlar

✓ 3.) HfA 22 ys 520/60 HfA Markgräfler von HfA
Weßlar ab 6 ys 1489/62 of. mit Rauten:
Die obere wird nur kurzfristig zur Tageszeit benötigt
und kann als bald durchgetauscht werden

✓ 4.) Schreiben wie Nr 198 Ziff 3 wieder aber mit zu-
satz: ~~Ullrich~~ Aufgabe von gleichaltrigen Freunden
van 29. 10. 1964 ist unbearbeitet geblieben -
es darf daher dringend an erledigung wu-
rden

5.) 1 Mai



J R / 10

~~-1- 1964 (10)~~

A

212

✓ 1.) aff. van
and BA felix J
Bl 89, 90 dr

2.) WD

J 23/10

24/11

✓ 1.) Mf. o. Nr 185 a ✓ bis 185 f dr BT 2ys 986/59 213
Bd III fehlend

2.) 3 Tage

20/11

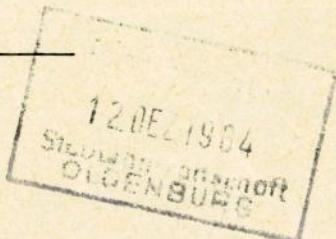
214

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
Amtsanhältschaft Kammergericht

MAR 123/63

(Geschäfts-Nr.)

Zu



Die hierher übersandten Akten

2 Ts 58/64

werden anliegend zurückgesandt.

1

Band

StA 17.
Rücksendung von Akten

StAT

24 000 7. 63

9. DFL. 1304

1 Berlin 21, den

Turmstraße 91

Fernruf: 35 01 11, App.:

(Im Innenbetrieb 933)

An

Sta

Oldenburg

Auf Anordnung

Justizassistent

Der Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht

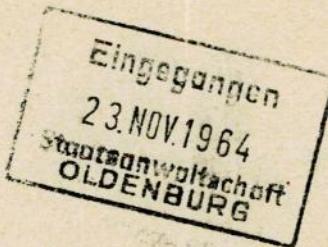
215

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Amtsgericht

1 AR (RSHA) 123.63
(Geschäfts-Nr.)

Zu



Um beschleunigte Übersendung

der Akten 2 Js 253/60 ./ . Lischka

wird gebeten.

~~III~~ 1. a) Breuer = $8\frac{7}{16}$ 2. Kl. bei $8\frac{5}{8}$ 50/64 - 5.11.81 A.Breuer
8/4c) Thaeussel + Dr. Remeij = $3\frac{5}{8}$ 58/64 - 20.11.81 M.Draeger

→ take your time & have a pp

about with results: See the
introduction in the Appendix for

245253160. Een gedrukte Dofaaren zijn
afgedrukt. dit lijnt niet altijd goed
4. 64 1881. 192

00 4. 64
2. 1 illin

AFStr 370c
Ersuchen um Übersendung von Akten.
StAT 24 000 4. 64

STAT

24 000 4, 64

Auf Anordnung
Pock

Justizangestellte

Ja²³/11

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben
Geschäfts-Nr.

- 2 Js. 58/64 -

29 Oldenburg, den
Mozaristraße 5
Postfach
Fernruf 24261

12.10.1964

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
633 Wetzlar



zu 6 Js 1789/62

Es wird um Übersendung der sich bei den
oben bezeichneten Akten befindlichen Akten

- 22 Js 520/60 -

- STA Karlsruhe -

gebeten.

Die Akte wird nur kurzfristig zur Einsicht
benötigt und kann alsbald zurückgesandt
werden.

A. A.
Goritzki
(Goritzki)
Justizangestellte



Mr.
Der Staatsanwaltshof
bei dem Landgericht
~~Oldenburg~~
in Oldenburg
gez. gezeichnet.

Die Akten werden z.B. hier
brüderl. freiest. aufbewahrt
gespeist, bis folgende in
einer auf zu verordnen.

Wetzlar, den 20.11.1964

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Oldenburg
Zweigstelle Wetzlar

✓ 20.1.65

am 28.11.65

J 26/11

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München II
Mö.

Aktenzeichen: VI AR 13/64 Ref. 1
(In der Antwort und bei Rückfragen angeben)

8 MÜNCHEN 35, den ...
Justizpalast am Karlsplatz
Fonruf: 55971

30.11.1964
2 My

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
O l d e n b u r g

zu 2 Js 58/64



2 Js 58/64

Dr. Rang und Thomson

Die Akten 1 Ks 2-3/50 Sta München I (Oswald Schäfer und Dr. R. Lebkuchner wegen Mordes) wurden am 12.11.1964 an die Staatsanwaltschaft Kiel zum Verfahren 2 Js 359/64 übersandt.

gez. Matschl
Staatsanwalt



StA.II 3o2o

241 58/64

218

1.) Bemerk: die Akte 241 986/59 ist Lübeck (11 Bde) enthalten keine für das vorliegende Urteil bedeutsamen Erkenntnisse.

ab 18. Dez. 1964
2.) Akte 241 986/59 ist Lübeck ausgetragen. (11 Bde)

3.) Bemerk: folgende Akten sind bisher noch nicht eingezogen:

a) 1041 10/59 = 10 Ks 1 162 ist Paderborn (z. NL 211 Ziff 1) 21/3/64

b) 2241 520/60 = VU 4/60 ist Münster (z. NL 216 R)

c) 1 Ks 2-3 150 ist Münster (z. NL 214)

4.) Akte 1 Ks 2-3 150 ist Münster von ist hier am 24.12.64 sp. mit Anmerk: Die Akte wird nur kurzfristig auf Rücksicht hergestellt und kann alsbald ausgetragen werden

5.) 4 X Abbildungen von NL 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 162, 163, 163 R, 164, 164 R, 170, 171 bis 178, 210 d. ab-
fertigen

6. Akte -

18. Dez. 1964

Eing. Schrein	18. DEZ. 1964
ausgef. 27.12.1964 W	
21.12.64	

6.) 1 Wocke
(notab. Druckung)

J 18/12

S-H. Landesverwaltungsgericht
Schleswig
V. Kammer
Az.: 5 K 202/59

(24b) Schleswig, den 28. Dez. 1964 219
12.12.1964

EING. BEARBEITET
1/12 28.12.1964 UR
1/12 28.12.1964 80
Es wird gebeten, die beim dörtigen Verfahren
2 Js 58/64 befindlichen Akten des Verfahrens
./. Oldach u.a. - 2 P Js 986/59 der StA Lübeck -
hierher zu übersenden oder mitzuteilen, wann eine
Übersendung möglich ist.

bereits nach
Lübeck ausreichend
gez. Staegge



- 1.) mitt. am 28.12.1964
durch Briefkasten gel.
2.) 2. 1. 1965 J 23/12

Schleswig

Landesverwaltungsgericht
Schl.-H.

29

O1denburg/O1dabé.

beim Landgericht
Staatsanwaltschaft
An die



Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

29 Oldenburg, den

4. 1. 1965

- 2 Js 58/64 -

Vfg.

I. zu schreiben

An das
Amtsgericht
- Abt. Rechtshilfe -
in Strafsachen

8. Jan. 1965

M A 65

of 11. Jan. 1965 8c

2202 Barmstedt

unter Beifügung der anliegenden Fotokopien rot I. :

In dem Ermittlungsverfahren

gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen in Barmstedt,
Königstr. 17,

bitte ich um richterliche Vernehmung des Beschuldigten.

Sofern der Beschuldigte im wesentlichen seine Angaben bei der Polizei vom 25. 9. 1962 aufrechterhält, genügt eine Bezugnahme auf diese Vernehmung.

Folgende Einzelfragen sind jedoch noch zu klären:

Der Beschuldigte sagt auf Bl. 157, er ^{neu} Referatsleiter von IV B 2 b, während er in dem Geschäftsverteilungsplan Bl. 146 als Referatsleiter von IV D 3 genannt worden ist. *gleicher*

Wie erklärt sich diese Abweichung ?

Der Beschuldigte erklärt auf Bl. 150, der Oberregierungsrat Lischka sei sein Abteilungsleiter und außerdem Stellvertreter von dem Gruppenleiter Dr. Rang gewesen.

Auch Dr. Rang erklärt, er habe aus Gesundheitsgründen den Oberregierungsrat Lischka bekommen, der die Referate IV D 3 und IV D 5 als ~~als~~ selbständige Arbeitsgebiete übernommen habe. *IV D 3*

Der Beschuldigte Lischka, (Bl. 170 ff. d.A.) bestreitet dies, er will lediglich das Referat IV D 1 - Protektoratsangelegenheiten gehabt haben.

Was ist nun richtig ?

II. Zu schreiben an

An das
Amtsgericht
- Abt. Rechtshilfe in
Strafsachen -

34 Göttingen

unter Beifügung der anliegenden Fotokopien rot II. :

In dem Ermittlungsverfahren

gegen den Fachlehrer an der Gewerbeschule Dr. Friedrich Rang
in Göttingen, Brauweg 19,

bitte ich um richterliche Vernehmung des Beschuldigten Dr. Rang.
Sofern dieser im wesentlichen seine Angaben bei der Polizei
vom 12. Dez. 1962 (Bl. 163 ff. d. A.) aufrechterhält, genügt
eine Bezugnahme auf diese Vernehmung.

Folgende Einzelfragen sind jedoch noch zu klären:

Der Beschuldigte Lischka (Bl. 170 ff.) nimmt in Abrede, der
ständige Vertreter des Beschuldigten Dr. Rang gewesen zu sein
und die Referate IV D 2, IV D3 und ID 5 als selbständiges Arbeits-
gebiet übernommen zu haben.

Er erklärt vielmehr, er habe lediglich das Referat IV D - Protek-
toratsangelegenheiten pp. - gehabt. Dieses Referat habe er auch
bis Kriegsende beibehalten.

Den Beschuldigten Dr. Rang habe er zu keiner Zeit vertreten.
Was kann der Beschuldigte Dr. Rang dazu sagen?

Kann der Beschuldigte Dr. Rang die jetzigen Schriften von
weiteren Angehörigen der Gruppe IV D angeben?

4. 1. 1965

- 3 -

III. Zu schreiben

An das
Amtsgericht
-Abt. Rechtshilfe i. Strafsachen -

5 Köln

unter Beifügung der anliegenden Fotokopien rot III.

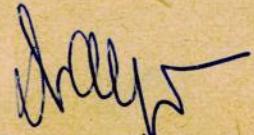
In dem Ermittlungsverfahren

gegen den Prokurensten Kurt Paul Werner Lisczka, wohnh. in
Köln, Holweide, Bergischgladbach Str. 544,

bitte ich um richterliche Vernehmung des Beschuldigten Lisczka.
Sofern dieser um wesentlichen seine Angaben bei der Polizei
vom 23. 4. 1963 aufrechterhält, genügt eine Bezugnahme auf
diese Vernehmung. Folgendes bitte ich dem Beschuldigten -
Lisczka zusätzlich vorzuhalten:

Der Beschuldigte versucht den Eindruck zu erwecken, als han-
delte es sich bei seiner Versetzung von Paris in das Reichs-
sicherheitsauptamt um eine Art Strafversetzung. Tatsächlich
wurde er jedoch als Oberregierungsrat in das Reichssicher-
heitshauptamt übernommen. Demgemäß war es doch eine Beförderung!
Da der Beschuldigte Lisczka in der Gruppe IV D nach dem Gruppen-
leiter den höchsten Dienstrang bekleidete, erscheint es nahe-
liegend, daß dieser auch der Stellvertreter des Gruppenleiters
war. Dagegen spricht auch nicht, daß in dem Geschäftsverteilungs-
plan Bl. 156 die Stelle des Vertreters noch unbesetzt war, da
Lisczka erst im Oktober 1943 zum RSHA versetzt worden ist
und ~~im~~ ^{der} Geschäftsverteilungsplan bereits vorher aufgestellt
wurde. Es liegt daher nahe, daß Lisczka zum RSHA versetzt wurde,
um die verkannte Stelle des Vertreters des Gruppenleiters IV D
neu zu besetzen. Was will der Beschuldigte Lisczka hierauf sagen?

IV. Nach zwei Monaten.


(Draeger)
Staatsanwalt

20.2.64 Ref. 1

Mit Anl.

• 6. AUG. 1964

an die
Geschäftsstelle d. FA-A. München

Staatsanwaltschaft
München I

weitergeleitet zu ... IV AR 13/64 mit dem Ersuchen
um Rückgabe der seit ... 10.3.64 dorthin abgegebenen Akten
... 1 Ks 2-3/150 oder, falls nicht entbehrlich, unmittelbare
Beantwortung des anliegenden Ersuchens.

8M

München, den
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I
Kriminalregistratur

I.A.

StA.I Nr.1532



**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

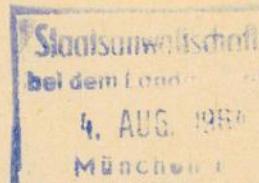
2 Js 58/64

29 Oldenburg, den 29.7.64

Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf 24261

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
München I
zu 1 Ks 2-3/50



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen Dr. RANG
und Thomsen
wegen Verdachts des Mordes.

Es wird um Übersendung der dortigen Akten
1 Ks 2-3/50 gebeten.

Es handelt sich um ein Verfahren wegen Erhängung polnischer Arbeiter während des Krieges.
Es ist möglich, dass das angegebene Aktenzeichen nicht vollständig ist.

Draeger
Staatsanwalt

Beglubigt

Goritzki

Justizangestellte



MT 2 II, VII DR 17/64

6/20/64

Akkten am 20.3.64

Ref. 1

224

Mit Anl. 1

20. Okt. 1964

an die
Geschäftsstelle d. F.A. Am II
weitergeleitet zu IV PR 13/64 mit dem Ersuchen
um Rückgabe der seit 10.3.64 dorthin abgegebenen Akten
1. Ks. 2-3/50 oder, falls nicht entbehrlich, unmittelbare
Beantwortung des anliegenden Ersuchens.

12.11.64

PA Wiel zu 23 359/64

StA.I Nr.1532

Oswaldo Höfle
Dr. Leibnizius

München, den 19. Okt. 1964
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I
Kriminalregistratur

I.A.

Hans-Joachim, Am. A.

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

- 2 Js 58/64

225
29 Oldenburg, den 12. 10. 1964

Mozarstraße 5

Postfach

Fernruf 24261

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

8 München I



10.3.64 ✓
107 2 " VIAR 13/64

zu 1 Ks 2 - 3 /50

In der Ermittlungssache
gegen Johann Brümmer u. a.
wegen Verdachts d. Mordes,

bitte ich um Übersendung der dortigen Akte 1 Ks 2-3/50.
Es handelt sich um ein Verfahren wegen ~~Erhängung polnischer~~
Arbeiter während des Krieges.
Es ist möglich, daß das angegebene Aktenzeichen nicht vollständig ist.

Mein gleichlautendes Ersuchen vom 29. 7. 1964 ist unbeantwortet geblieben.
Ich darf daher dringend an Erledigung erinnern.

Draeger
Staatsanwalt

Begläubigt

(Goritzki)

Justizangestellte

verschriftlich gerückt
an die Sta. Oldenburg

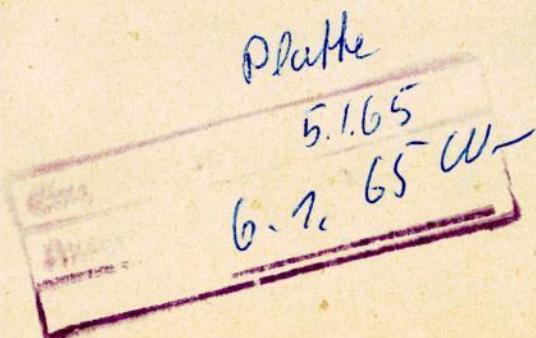
zu 220 58/64 mit folgendem Bezugshinweis:
Die rücksichtslos ausgeruferten Ablöse 1 Ks 2-3/50
der Sta. München I, die als Beiahlten
beim Vergang VI AR 12/64 der Sta. München II
geführt worden waren, wurden am 12.11.1964
auf Anforderung an die Sta. Kiel zum
Verfahren 22 359/64 überwands. Sie
würden dort erholt werden.

München, den - 2. DEZ. 1964

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München II

Matschl

(Matschl)
Staatsanwalt



Amtsgericht Köln

226

Geschäfts-Nr.:

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

26b Gs 180/65

5 Köln, den 9.2.65
Reichenspergerplatz 1
Fernruf: 77111
Durchwahl über 77111
Nebenstelle Nr.
Fernschreiber: 08-881 392

An die

Staatsanwaltschaft

-5 ~~Köln~~ Oldenburg

29 Oldenburg



zu 2 Js 58/64

In der Ermittlungssache
gegen

Werner Liscka

steht am 5.3.65 , 9 Uhr
Zimmer 45 im Justizgebäude Köln, Appellhof-
platz Termin an zur Vernehmung d 8 Beschuldig-
ten - Zeugen

Auf Anordnung :

Justizangestellte

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

2 JS 58/64

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

29 Oldenburg, den 4.1.1965

Mozartstraße 5

Postfach

Fernruf 24261

An das
Amtsgericht
- Abtl. Rechtshilfe -
in Strafsachen

2202 Barmstedt



In dem Ermittlungsverfahren

gegen den Rechtsanwalt und Notar Harro Thomsen in Barmstedt,
Königstr. 17,

bitte ich um richterliche Vernehmung des Beschuldigten,
Sofern der Beschuldigte im wesentlichen seine Angaben bei der
Polizei vom 25.9.1962 aufrechterhält, genügt eine Bezugnahme
auf diese Vernehmung.

Folgende Einzelfragen sind jedoch noch zu klären:

Der Beschuldigte sagt auf Bl. 157 er sei Referatsleiter von IV B 2 b gewesen, während er in dem Geschäftsverteilungsplan Bl. 146 als Referatsleiter von IV D 3 genannt worden ist.

Wie erklärt sich diese Abweichung?

Der Beschuldigte erklärt auf Bl. 150, der Oberregierungsrat Lischka sei sein Abteilungsleiter und außerdem Stellvertreter von dem Gruppenleiter Dr. Rang gewesen.

Auch Dr. Rang erklärt, er habe aus Gesundheitsgründen den Oberregierungsrat Lischka als Vertreter bekommen, der die Referate IV D 2 IV D 3 und IV D 5 als selbständige Arbeitsgebiete übernommen habe.

Der Beschuldigte Lischka (Bl. 170 ff. d.A.) bestreitet dies, er will lediglich das Referat IV D 1 - Protektoratsangelegenheiten gehabt haben.

Was ist nun wichtig?

Draeger



Begläubigt: Goritzki
(Goritzki)
Justizvollzugsanstalt

Das Amtsgericht

2 Gs. 5/65

Rantzau den 21. Januar 1965 2202 Post Barmstedt/Holst. 228

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Adlun g

als Richter

Justizangestellte Thiel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Vfg.

EINGEGANGEN

23. JAN 1965

STAATSANWALTSHAFT
OLDENBURG/ULDE

1. Austragen.
2. Urschriftlich m. an den Herrn Staatsanwalt bei dem Landgericht

in Oldenburg / O.

zurückgesandt.

Rantzau, den 21. Januar 1965

Das Amtsgericht

Amtsgerichtsrat

Strafsache

gegen den und Notar

Rechtsanwalt Harro Thomsen,
Barmstedt,

wegen

Auf Ladung - erschien der Beschuldigte - von Person bekannt -.

Es wurde ihm eröffnet, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.

Die Verfügung vom 19., durch welche die Voruntersuchung eröffnet und Haftbefehl erlassen Haftfortdauer angeordnet ist, wurde ihm bekanntgemacht. Über Recht zur Beschwerde wurde er sie belehrt.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse ergab folgendes: wie Bl. 14

Vornamen (Rufname zu unterstreichen) und **Familienname** sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname):

Vor- und Zuname des Vaters:

Vor- und Zuname der Mutter:

Vor- und Zuname und Wohnort des Vormundes:

Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft geführt wird:

Datum und Ort der Geburt	Tag, Monat und Jahr: Gemeinde: (wenn eine größere Stadt: Kreis: Landgerichtsbezirk: Staat:	—straße —platz — Nr. oder Stadtteil)
--------------------------	---	---

Familienstand, ob ledig, verheiratet, | (das Zutreffende ist zu unterstreichen)

(Vor- und Zuname sowie Stand des Ehegatten) (Tag der Eheschließung)	mit: verwitwet, geschieden,	(das Zutreffende ist zu unterstreichen)
--	-----------------------------------	---

U
An 20.2.61
(Vorname und Nachname der Eltern
in Klammer gesetzt)

Sonstige Angaben über **Familienverhältnisse** (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.):

Letzter Wohnort, Gemeinde:

(wenn eine größere Stadt: — -straße — -platz — Nr.)

Kreis (oder entsprechender Verwaltungsbezirk; — Stadtkreise bzw. Stadtbezirke sind als solche zu bezeichnen):

Staat:

Für Ausländer (Nichtdeutsche) **Heimatstaat**:

Religionsbekenntnis:

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie Arbeits- oder Dienst-Verhältnis

(Die Art des Hauptberufs, der Haupterwerbstätigkeit oder Hauptbeschäftigung oder der Haupteinkommens- oder Hauptnahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits- oder Dienstverhältnis** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Büroangestellte usw.):

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: **Beruf der Eltern**:

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: **Beruf des Mannes**:

Vermögens- und Einkommensverhältnisse:

Von d . . . Beschuldigten geführte **Vormundschaften** und **Pflegschaften**:

Besitzt der **Beschuldigte**: {
a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen?
b) einen Wandergewerbeschein?
c) eine Reisendenlegitimationskarte gemäß § 44a der Gewerbeordnung?
d) einen Jagdschein?

Im Fall der Bejahung zu a bis d: ausstellende Behörde und Nr. des Ausweises?

Ist der Beschuldigte für das laufende oder das nächste Geschäftsjahr als Schöffe oder Geschworener gewählt oder ausgelost?

Im Fall der Bejahung durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG.)?

Vorstrafen:

~~Durch den Beschuldigten nachgefragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärt~~

Dem Erschienenen wird das Ersuchen vom 4.1.1965 bekanntgegeben. Es wird ihm auf Wunsch das Protokoll vom 25.9.1962 (Bl. 149 ff.) zum Durchlesen vorgelegt.

Der Beschuldigte erklärt: Ich halte meine Angaben in vollem Umfange aufrecht und mache daher die Niederschrift vom 25.9.1962 zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung mit folgendem Zusatz:

Wenn ich zu allen Einzelheiten 1962 und erst recht heute nicht präzise Stellungnehmen kann, so liegt das nicht nur daran, daß inzwischen über 20 Jahre verstrichen sind, sondern auch daran, daß mit zunehmender Verschärfung der Kriegslage der Widerstand des Polentums in ganz Europa härter und für uns gefährlicher wurde mit der Folge, daß nahezu meine gesamte Arbeitskraft der Bekämpfung der polnischen Spionage, Sabotage und sonstiger Widerstandsbewegungen gewidmet war und die Ordnungsvorschriften über das Verhalten der Polen im Reichsgebiet und deren Überwachung zunehmend Routinearbeit der Verwaltungsleute in meinem Referat wurde.

Zu den weiteren Einzelfragen in dem Ersuchen vom 4.1.65 erkläre ich:

Ich war Referatsleiter eines Referats, das zuletzt die Bezeichnung IV B 2 b im Rahmen des Amtes IV hatte. Die Aufgliederung des Amtes und die Bezeichnung der Referate hat sich mehrfach geändert. Es mag sein, daß mein Referat bei meinem Dienstantritt im Mai 1943 noch IV D 2 hieß. Die Bezeichnung mit IV D 3 in dem Nürnberger Dokument ist mit Sicherheit falsch und beruht vermutlich auf Schreibversehen, ebenso wie mein Name falsch geschrieben ist. Wann die Änderung der Bezeichnung angeordnet worden ist, weiß ich nicht mehr.

Mit meiner Behauptung, Lischka sei Abteilungsleiter gewesen, bin ich heute nicht mehr so sicher. Der Personalbestand hat sich so oft geändert, daß ich insoweit nichts mehr mit Sicherheit behaupten kann. Möglich auch, daß Lischka nur eine Zeitlang im Durchlauf durch die Gruppe IV B gegangen ist. Lischka selbst muß wohl am besten gewußt haben was er zu welcher Zeit gewesen ist. Im übrigen ist nach meinem Dafürhalten bei der Erörterung des hier anstehenden Komplexes die Frage nach der Stellung Lischkas aber auch von Dr. Rang unerheblich, weil die

Anträge auf Sohderbehandlung nach meiner Erinnerung gäbe nicht den vollständigen Dienstweg gegangen sind, sondern direkt zu Müller und von der dortigen Sammelpoststelle zu Himmler gingen, d.h. zu dem Platz, wo sich Himmler gerade aufhielt. Das wechselte natürlich sehr oft. Lischka und Rang können in der Sache selbst aus diesem Grunde überhaupt nichts aussagen. Ich bin nicht einmal sicher, ob sich der Amtschef Müller bei seiner Arbeitsbelastung die Anträge angesehen hat. Er mag allenfalls gelegentlich Stichproben gemacht haben.

Selbst durchgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Karl Müller

Herrn

Himmler

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

2 Js 58/64

29 Oldenburg, den 4.1.1965

Mozartstraße 5

Postfach

Fernruf 24261

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An das
Amtsgericht
- Abtl. Rechtshilfe in
Strafsachen -

34 Göttingen

Amtsgericht Göttingen

Eing 13.JAN.1965

... Akt ... nell S Anl.
... fach ... DM Kostenm.

In dem Ermittlungsverfahren

gegen den Fachlehrer an der Gewerbeschule Dr. Friedrich Rang
in Göttingen, Brauweg 19,

bitte ich um richterliche Vernehmung des Beschuldigten Dr. Rang. Sofern dieser im wesentlichen seine Angaben bei der Polizei vom 12. Dez. 1962 (Bl. 163 ff. d.A.) aufrechterhält, genügt eine Bezugnahme auf diese Vernehmung.

Folgende Einzelfragen sind jedoch noch zu klären:

Der Beschuldigte Lischka (Bl. 170 ff) nimmt in Abrede, der ständige Vertreter des Beschuldigten Dr. Rang gewesen zu sein und die Referate IV D 2, IV D 3 und IV D 5 als selbständiges Arbeitsgebiet übernommen zu haben.

Er erklärt vielmehr, er habe lediglich das Referat IV D - Protektoratsangelegenheiten pp. - gehabt. Dieses Referat habe er auch bis Kriegsende beibehalten.

Den Beschuldigten Dr. Rang habe er zu keiner Zeit vertreten.

Was kann der Beschuldigte Dr. Rang dazu sagen?

Kann der Beschuldigte Dr. Rang die jetzigen Anschriften von weiteren Angehörigen der Gruppe IV D angeben?

Draeger

Staatsanwalt



Begläubigt:

Goritzki
(Goritzki)

Justizangestellte

231
231

Verfügung

1. Termin zur Vernehmung des Buch. Dr. Bang
wird anberaumt auf Freitag, den 5.2. 1965, 10.30 Uhr.
Berliner Str. 4-8, Zimmer 279.
2. Laden Buch. Dr. Bang, Bl. 1 d. II, 222 m. Tha"

3. Nachricht an:

- a)
b)
c)

3. z.T.

4. zurück an: 3217 Oldenburg
weiterleiten an:

1.3. 2.2. 3.3. 4.2. 1.6.5.
Sef. u. ab. DM Porto Z.U.
Götg. d. 20. 1. 6.5.
L.

Göttingen, den 18. 5.
Das Amtsgericht

8a AR

39/65

Amtsgerichtsrat

Postzustellungsurkunde

über die Zustellung eines mit folgender Aufschrift versehenen Schriftstücks:

Kurze Bezeichnung des Schriftstücks:
232

Geschäftsnummer und Anschrift:

8a AR 39/65

Herrn
Dr. Friedrich R an g, Fachlehrer
34 Göttingen
Brauweg 19

Ld.z.T.v.
5.2.1965
10.30 Uhr
m."KA".

Absender wie umseitige Rückanschrift

Anbei ein Vordruck zur Zustellungsurkunde

Das vorstehend bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

	heute hier — zwischen Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —	(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher usw.)	(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften)
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. in Person	dem — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in — der Wohnung — dem Geschäftskontakt — übergeben.	dem — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in Person in — der Wohnung — dem Geschäftskontakt — übergeben.	da in dem Geschäftskontakt während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftskontakt den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de — Gehilf — — Schreiber — übergeben.	da in dem Geschäftskontakt während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — an der Annahme verhindert war, b) der — Vorsteher — gesetzliche Vertreter — vertretungsberechtigte Mitinhaber — nicht anwesend war, dort dem beim Empfänger angestellten	übergeben
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — Eisabell Reng übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontakt nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich — der Ehefrau — dem Ehemann — dem Sohne — der Tochter — übergeben. b) de in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontakt nicht vorhanden ist und ich auch den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den — Empfänger — Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontakt nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftskontakt nicht vorhanden ist und ich den — Vorsteher — gesetzlichen Vertreter — vertretungsberechtigten Mitinhaber — in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de in demselben Hause wohnenden — Hauswirt — Vermieter —, nämlich de d zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	da die Annahme des Briefes verweigert wurde, am Ort der Zustellung zurückgelassen.		

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

Göttingen

Postleitzahl

den 25. Februar 1965

Justizaushelfer

(Fortsetzung umseitig)

Das vorzeitig bezeichnete Schriftstück habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu

heute hier – zwischen

Uhr und Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) –

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzellirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite])

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, juristische Personen, Gesellschaften und Gemeinschaften [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite])

6. Niederlegung

da ich den – Emplänger – Firmeninhaber (Vor- und

Zuname):

selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

- ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
- ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
 - an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.
 - dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden

zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den – Vorsteher – gesetzlichen Vertreter – vertretungsberechtigten Mitinhaber –

in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.

bei der Postanstalt zu niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter Anschrift des Empfängers

- ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden.
 - ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
 - an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.
 - dem/der in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden
- zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Schriftstück vermerkt.

, den
Postleitzahl

19

vollzogen zurück

Postzustellungsurkunde

An das

Amtsgericht Göttingen
– Geschäftsstelle –

34 Göttingen
Postfach

AG Göttingen

m. "KA"
10.30 Uhr
5.2.1965
Td. 2. T.V.

Kurze Bezeichnung
des Schriftstückes:

Amtsgericht

8 a AR 39/65

Göttingen

, den

5.2.

19 65

233

Gegenwärtig:

Amtsgerichtsrat Halfter

als Richter,
Justizangestellte Bussmann
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

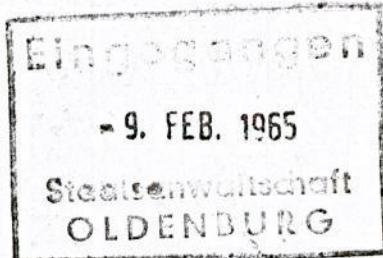
Strafsache

gegen d Dr. Rang

wegen Verdachts des Mordes

Auf Ladung — Vorgeführt — erschien der Beschuldigte.

U.m.A.
an die Staatsanwaltschaft



Oldenburg
nach Eledigung zurückgesandt.

Göttingen, den 5.2.1965
Das Amtsgericht

J.W.W.
Amtsgerichtsrat

Es wurde ihm meröffnet, welche strafbare Handlung
ihm zur Last gelegt wird.

Die Verfügung vom 19.,
durch welche die Voruntersuchung eröffnet — und
Haftbefehl erlassen — Haftfortdauer angeordnet — ist,
wurde ihm bekanntgemacht. — Über Recht
zur Beschwerde wurde er — sie — belehrt. —

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse
ergab folgendes:

Vorname (Rufname zu unterstreichen) und **Familienname** sowie etwaige Beinamen (bei Frauen auch der Geburtsname): Friedrich Rang Dr. phil.

Vor- und Zuname des Vaters:

Friedrich Rang

Vor- und Zuname der Mutter:

Cordelia geb. Guericke

Vor- und Zuname und Wohnort des Vormundes:

Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft geführt wird:

Datum und Ort der Geburt	Tag, Monat und Jahr: 9.4.1899
	Gemeinde: Grottau Sudetenland
	(wenn eine größere Stadt: — -straße — -platz — Nr. oder Stadtteil)
	Kreis:
	Landgerichtsbezirk:
	Staat:

Familienstand, ob ledig verheiratet, } (das Zutreffende ist zu unterstreichen)

(Vor- und Zuname sowie Stand des Ehegatten) } mit: Elisabeth geb. Krausbauer

(Tag der Eheschließung) am: 28.12.1929

verwitwet,
geschieden.

} (das Zutreffende ist zu unterstreichen)

Vorgelegt auf Fristablauf
O., 8.2.65

20.2.65
(Von. Lida?)
He 9.12.

StP 9 Erste Vernehmung des Beschuldigten durch den Richter im vorbereitenden Verfahren und in der Voruntersuchung (§§ 136, 115, 192 StPO) — Amtsgericht

Sonstige Angaben über Familienverhältnisse (z. B. Zahl und Alter der Kinder usw.):

1 Kind im Alter von 20 Jahren

Letzter Wohnort, Gemeinde: Göttingen, Brauweg 19

(wenn eine größere Stadt: —-straße —-platz —Nr.).

Kreis (oder entsprechender Verwaltungsbereich; — Stadtkreise bzw. Stadtbezirke sind als solche zu bezeichnen):

Staat:

Für Ausländer (Nichtdeutsche) **Heimatstaat:**

Religionsbekenntnis: röm.kath

Stand, Beruf, Erwerbs- oder Nahrungszweig sowie Arbeits- oder Dienstverhältnis

(Die Art des Hauptberufs, der Haupterwerbstätigkeit oder Hauptbeschäftigung oder der Haupteinkommens- oder Hauptnahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das **Arbeits- oder Dienstverhältnis** im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw.):

Fachlehrer an der Gewerbeschule in Göttingen

Für Minderjährige ohne eigenen Beruf: **Beruf der Eltern:**

Für Ehefrauen ohne eigenen Beruf: **Beruf des Mannes:**

Vermögens- und Einkommensverhältnisse:

geregelt

Versorgungsberechtigung:

Ist der Beschuldigte als versorgungsberechtigt im Sinne der Anm. zu § 31 der AV. über Mitteilungen in Strafsachen vom 12. 12. 1927 (JMBI. S. 395) anerkannt? Von welcher Behörde ist der Rentenbescheid erteilt? Hat der Beschuldigte einen Rentenantrag gestellt? Bei welcher Behörde?

Von den Beschuldigten geführte **Vormundschaften und Pflegschaften:**

Besitzt der Beschuldigte: } a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen?
{} b) einen Wandergewerbeschein?
{} c) eine Reisendenlegitimationskarte gemäß § 44a der Gewerbeordnung?

Im Fall der Bejahung zu a bis c: ausstellende Behörde und Nr. des Ausweises?

keinen

Ist der Beschuldigte für das laufende oder das nächste Geschäftsjahr als Schöffe oder Geschworener gewählt oder ausgelost?

Im Fall der Bejahung durch welchen Ausschuß (§ 40 GVG.)?

nein

Vorstrafen: Spruchgericht Bielefeld wegen ~~XXXXXXXXXXXX~~

Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Organisation
7 Jahre Gefängnis , verbüßt 5 Jahre.

Der Beschuldigte , befragt, ob er etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle , erklärte :

Zunächst wurden dem Beschuldigten seine pol.Vernehmung vom 12.12.62 Bl.163 ff vorgelesen.

Daraufhin wurde ihm die Vernehmung des Beschuldigten ~~XXX~~ Lischka Bl. 170 bis 178 vorgelesen.

Derauf erklärte der Beschuldigte weiter:

Im wesentlichen bleibe ich bei meiner Darstellung , die ich gegenüber der Polizei am 12.12.1962 gemacht habe.

Zur Erhärtung meiner Angaben überreiche ich 5 Anlagen. Ich bitte diese mir umgehend zurückzusenden, da ich sie wieder in meinen Händen haben will. Man möge nach Einsichtnahme begl. Abschriften fertigen lassen. Die beiden Anlagen mit 4 und 5 bezeichnet, habe ich im Spruchgerichtsverfahren Bielefeld benötigt. Meine damalige Aufstellung fußte auf einen weit intakteren Erinnerungsvermögen als dem heutigen.

Was Anlage 4 betrifft, so berichtige ich ~~x~~ meine pol. Angaben dahingehend dass ich bis Januar 1940 bei Militär war. (Spalte 4 von Anlage 4)

Wie aus der dritten Anlage hervorgeht,-ärztliche Bescheinigung Dr. Focht, derzeit Facharzt für innere Krankheiten in Hagen/Westf. litt ich damals an infektiöser Gelbsucht. Ich meine, aus dieser Bescheinigung kann wohl entnommen werden, dass ich während meiner bedingten Dienstfähigkeit einen Stellvertreter brauchte.

Es trifft zu, dass im April 1944 eine organisatorische Umbildung erfolgte, und nicht am 1.5.1944 wie Lischka meint. Das Datum des 1.4.1944 weißlich deshalb so genau, weil es noch vor Ostern 1944 war. Ich habe am 9.4. Geburtstag. 1944 war ^{an} ~~am~~ diesem Datum Ostern.

Ech meine , meine Erinnerung wird mich nicht trügen.

Wie sich aus der Anlage 4 ergibt, kann ich bei dem zweiten Fall Stefan Fijalkowski nicht mehr Gruppenleiter IV D gewesen sein, denn im April 1944 hatte ich bereits die Abteilung IV B 3 , zu der das Polenreferat nicht gehörte. Wegen des ersten Falles Adamiak habe ich bereits das Nähere gesagt.

Abschliessend will ich hervorheben, dass die Anträge auf Sonderbehandlung

2349

von Pölen bei Referat IV D 2 eingingen, dort erfasst wurden und unmittelbar an die Postsammelstelle beim Amtschef IV weitergeleitet wurden. Von dort aus erfolgte die Weitergabe an den Reichsführer SS.

v.g.u.

Dr. Friedrich Raug

Muhr

Bmann

Anlage 4
235

Sachgebiete, die von Dr. Rang bei der Gestapo (Art IV)
bearbeitet wurden.

Zeit	Gruppe	Abteilung	Referat	Sonstiges	Bemerkungen
Jenauer 34. - April 35	-	-	-	Presserelief- rat im SP- Hauptamt	
April 35 - Aug. 39	-	-	II F (Pres- se) im Gestapo	-	
Aug. 39 - Jan. 40	-	-	-	Referat ^{ext} beim O.d.Z. des <u>(Verhöldienst)</u> AOK III	
J. 40 - Frühj. 41	-	-	II	-	
Frühj. 41 - Jan. 43	IV C	-	-	-	Krank v. Ende März 42 - Mitte Mai 42 (Kiefer- vereiterung) Anschl. & Woche Urlaub
Jan. 43 -	informator-				
Juli 43	rlich bei	-	IV C 3	-	
	IV D				
Juli 43 -	Gruppenlei- ter	-	IV C 3	-	Ende Aug. bis Ende Oktober 43 krank im Lazarett, Anschl. bis Ende 44 in ambu- lante Lazarett- behandl. in Ber- lin, nur beding- dienstfahig. Ab Dez. 43 Teilun- eines ständigen Vertreters mit den Ref. IV D 2 IV D 3 + IV D 5 als selbstständi- gen Arbeitsgebi
Dez. 44	IV D				
April 44 -	-	IV B3	IV B3a		
Dez. 44					
Jan. 45 -	-	IV A5	-		ab Febr. evaku- iert nach Hof
Febr. 45					
April 45 -	-	-	-	ABE (Auslands- Krieg- Bürostelle Dänemark)	
Kapitulation					

Dr.med. Hans F o c h t ,
 -Int.Nr. 109 101 -
7. C.I.C. - E 5 -

Eselheide, den 30. Mai 1947.

Arztliche Bescheinigung.

Zur Vorlage beim Gericht bescheinige ich dem am 9.4.99 geborenen Dr. Friedrich R a n g , daß er von Spätherbst 1943 bis Ende 1944 wegen einer Erkrankung der Leber-Gallenwege im SS-Lazarett Berlin-Lichterfelde, Unter den Eichen, in meiner ambulanten Behandlung stand. Ich leitete damals die innere Abteilung des SS-Standortslazarettes Berlin und erinnere mich des Falles R a n g wegen seiner langen Dauer und harthäckigen Verlaufs noch gut. Wie mir R. damals zur Krankengeschichte angab, erkrankte er erstmals im August 1943 an infektiöser Gelbsucht (hepatitis epidemica), wegen der er mehrere Wochen im Staatskrankenhaus der Polizei in Berlin und anschließend im SS- und Polizeilazarett in Karlsbad stationär behandelt wurde.

R a n g war infolge seines Leidens gezwungen, Diät zu leben und bekam strenge Vorschriften, Exzesse aller Art dringend zu meiden. Er war infolge seiner Erkrankung während der oben angegebenen Zeit nur bedingt dienstfähig und häufig gezwungen vom Dienst völlig

DIE UNTERSCHRIFT DES
 VERTRIEBENEN DR. HANS FOCHT
 C.L.O. VOR DER RECHTSABTEILUNG A. 7 C.I.C.
 RECHTS-
 ABT.

ESELHEIDE, DEN. 30.5.47

J. H. Focht, Reg. R.R.

J. Hans Focht

bitte wenden!

2369

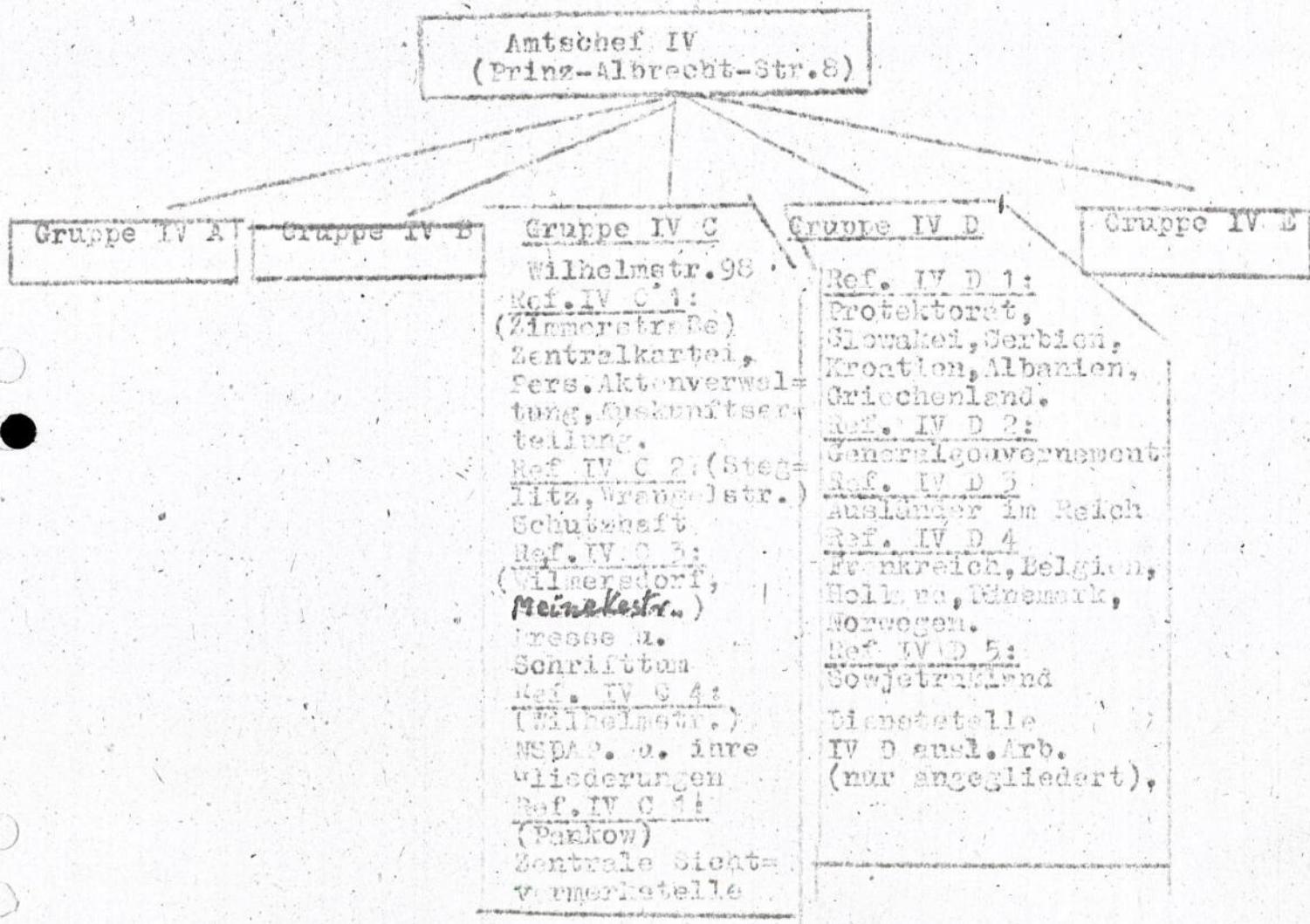
Die umstehende Unterschrift des Dr.med. Hans Focht wurde
heute vor mir vollzogen.

Eselheide, den 30. Mai 1947

Der Leiter der Rechtsabteilung - B - des 7. C.I.C.

i.A.

(Krohn) Reg.Rat

Geschäftsverteilungsplan von Frühjahr 1941

am 10.3. (Drehungen links
einget. M) | linka

J 22 | 2

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

2 Js 58/64

29 Oldenburg, den 4.1.1965

Mozartstraße 5

Postfach

Ochen Fernruf 24261
Amts- und Landgericht Koin.

Sd. Anl. Att.

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

1965 JAN 13

CE: 27

An das
Amtsgericht
- Abt. Rechtshilfe in
Strafsachen -

5 Köln
=====

13. Jan. 1965

In dem Ermittlungsverfahren

gegen den Prokuristen Kurt Paul Werner Liscka, wohnh. in Köln,
Holweide, Bergischgladbach Str. 544,

bitte ich um richterliche Vernehmung des Beschuldigten Liscka
Sofern dieser im wesentlichen seinem Angaben bei der Polizei
vom 23.4.1963 aufrechterhält, genügt eine Bezugnahme auf diese
Vernehmung. Folgendes bitte ich dem Beschuldigten Liscka zu-
sätzlich vorzuhalten:

Der Beschuldigte versucht den Eindruck zu erwecken, als handelte
es sich bei seiner Versetzung von Paris in das Reichssicherheits-
hauptamt um einen Art Strafversetzung. Tatsächlich wurde er jedoch
als Oberregierungsrat in das Reichssicherheitshauptamt übernommen.
Demgemäß war es doch eine Beförderung! Da der Beschuldigte Liscka
in der Gruppe IV D nach dem Gruppenleiter den höchsten Dienstrang
bekleidete, erscheint es naheliegend, daß dieser auch der Stell-
vertreter des Gruppenleiters war. Dagegen spricht auch nicht, daß
in dem Geschäftsverteilungsplan Bl. 156 die Stelle des Vertre-
ters noch unbesetzt war, da Liscka erst im Oktober 1943 zum RSHA
versetzt worden ist und der Geschäftsverteilungsplan bereits vor-
her aufgestellt wurde. Es liegt daher nahe, daß Liscka zum RSHA
versetzt wurde, um die verkannte Stelle des Vertreters des Grup-
penleiters IV D neu zu besetzen. Was will der Beschuldigte Liscka
hierauf sagen?

Draeger
Staatsanwalt

Beglaubigt:

(Goritzki)

Justizangestellte

240

Vfg.

- 1.) Termin zur Vernehmung wird bestimmt
auf den - 5. MRZ. 1965 9 196 Zimmer: 45, 46, 62
- 2.) Laden :
 - a) Beschuldigten Lisskov Bl. 1 ff m.ZU.
Bl. _____ - VA -
 - b) Zeugen _____ Bl. _____
Bl. _____
- 3.) Nachricht der Sta. Oeldeberg
- 4.) Z.T. J. W. M.
am 3. Feb. 1965
Köln, den 13. Jan. 1965
Das Amtsgericht, Abt. 26 b

26 a b Gs 180 / 65

gef. zu
ab 14/36 le
- 9. Feb. 1965

Absender
Amtsgericht
Köln

Geschäfts-Nr.:

26b Gs 180/65

3. MRZ. 1965

45

m. V. A.

Herrn
Kurt Paul Werner Liscka
5 Köln-Holweide
Berg.Gladbach Str. 544

241
241

Postzustellungsurkunde

Über die Zustellung eines mit vorstehender Aufschrift versehenen Briefes

Den vorstehend bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu _____

	heute hier — zwischen _____ Uhr und _____ Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) — (Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher).	
1. An den Empfänger oder Vorsteher usw. In Person	dem - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- u. Zuname): selbst in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - übergeben.	dem - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in Person in - der Wohnung - dem Geschäftslokal - übergeben.
2. An Gehilfen, Schreiber, Beamte usw.	da ich in dem Geschäftslokal den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst nicht angetroffen habe, dort de ... Gehilf - Schreiber - übergeben.	da in dem Geschäftslokal während der gewöhnlichen Geschäftsstunden a) der angetroffene - Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber - an der Annahme verhindert war, b) der - Vorsteher - gesetzliche Vertreter - vertretungsberechtigte Mitinhaber - nicht anwesend war, dort de ... beim Empfänger angestellten übergeben.
3. An a) ein Familienmitglied b) eine dienende Person	da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- u. Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter - übergeben. b) de ... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist u. ich auch den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in der hiesigen Wohnung nicht selbst angetroffen habe, dort a) dem zu seiner Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen, nämlich - der Ehefrau - dem Ehemann - dem Sohne - der Tochter - übergeben. b) de ... in der Familie dienenden erwachsenen übergeben.
4. An den Hauswirt oder Vermieter	da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname): selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de ... in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - , nämlich de ... d ... zur Annahme bereit war, übergeben.	da ein besonderes Geschäftslokal nicht vorhanden ist und ich den - Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber - in der Wohnung nicht angetroffen habe, auch die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen oder an eine in der Familie dienende erwachsene Person nicht ausführbar war, de ... in demselben Hause wohnenden - Hauswirt - Vermieter - , nämlich de ... d ... zur Annahme bereit war, übergeben.
5. Verweigerte Annahme (kommt nur in den Fällen 1, 2 und 3 in Betracht)	Da die Annahme des Briefes verweigert wurde, habe ich den Brief am Orte der Zustellung zurückgelassen.	

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

, den, 19

Vordruck 94a Postzustellungsurkunde — Z Perfekt --
(Vereinfachte Zustellung)

Zuchthaus Rheinbach — gen. 4.63 —

(Fortsetzung umseitig)

24926

Postzustellungsurkunde

vollzogen zurück

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

5 Köln

an die

Den vorseitig bezeichneten Brief habe ich in meiner Eigenschaft als Postbediensteter zu Köln-Holweide

heute hier — zwischen _____ Uhr und _____ Uhr (Zeitangabe nur auf Verlangen) —

(Vordruck für die Zustellung an Einzelpersonen, Einzelfirmen, Rechtsanwälte usw. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])

(Vordruck für die Zustellung an Behörden, Gemeinden, Korporationen, Vereine [einschl. der Handelsgesellschaften usw.]. [Nur gültig bei Durchstreichung der Zustellungsvermerke auf der vorstehenden Seite.])

6. Niederlegung

da ich den - Empfänger - Firmeninhaber (Vor- und Zuname):
selbst in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war,
auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.
bei der Postanstalt zu Köln-Holweide
niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu
niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu
niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers
— ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden —
— ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
— an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.
— einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden.

da ein besonderes Geschäftskontor nicht vorhanden ist und ich auch den Vorsteher - gesetzlichen Vertreter - vertretungsberechtigten Mitinhaber -

in der Wohnung nicht angetroffen habe und die Zustellung weder an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausgenossen noch an eine in der Familie dienende erwachsene Person, noch an den Hauswirt oder Vermieter ausführbar war, auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu

niedergelegt.
bei der Postanstalt zu
niedergelegt.

bei dem Gemeindevorsteher zu
niedergelegt.

bei dem Polizeivorsteher zu
niedergelegt.

Eine schriftliche Mitteilung über die Niederlegung unter der Anschrift des Empfängers
— ist in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise abgegeben worden. —
— ist, da die Abgabe in der bei gewöhnlichen Briefen üblichen Weise nicht tunlich war,
— an der Tür der Wohnung des Empfängers befestigt worden.
— einer in der Nachbarschaft des Empfängers wohnenden Person zur Weitergabe an den Empfänger ausgehändigt worden. —

Den Tag der Zustellung habe ich auf dem zugestellten Brief vermerkt.

Köln-Holweide den 11 Februar 1965

Amtsgericht

(Ort und Tag)

242
242

Köln, den 5. März 1965.

Geschäfts-Nr.: 26 b Gs 180 /65.

Gegenwärtig:
Amtsgerichtsrat Stolzenwald
als Richter,
Justizangestellte Hartfeld
als Urkundsbegmter der Geschäftsstelle.

V.

1. Annahmeersuchen ist erteilt.
2. Dem Gefängnis in _____ ist eine Abschrift des Haftbefehls zu erteilen.
3. Nachricht an Angehörige – Vertrauensperson – wie üblich.
4. Zur Haftkontrolle

Haftprüfungstermin wird bestimmt auf
den _____ Uhr.
Die Akten sind zur Vorbereitung des Haft-
prüfungstermins spätestens wieder vorzulegen
am _____

5. Nachricht vom Termin dem der Beschuldigten
6. Urschriftlich mit Akten dem Herrn Oberstaats-
anwalt in Oberburg
mit der Bitte um rechtzeitige Rücksendung der
Akten gemäß Ziffer 4 übersandt.

Köln, den 5. März 1965.

Amtsgericht Abt. 26 b

Herrn
Amtsgerichtsrat.

Die Befragung über die persönlichen Verhältnisse
ergab folgendes:

Familienname sowie etwaige Beinamen (bei Frauen
auch Geburtsname):

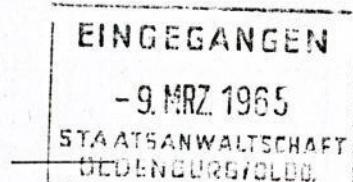
Vorname (Rufname unterstreichen):

(Pers. i. uhr. aktenkundig wie Bl. — d.A.)

Ermittlungssache
Strafsache

gegen Lischa

wegen



2

Auf Ladung – Vorgeführt – erschien der/die
Beschuldigte.

Es wurde ihm/ihr eröffnet, welche strafbare
Handlung ihm/ihr zur Last gelegt wird.

Die Verfügung vom _____
durch welche die Voruntersuchung eröffnet – und
Haftbefehl erlassen – Haftdauer angeordnet –
ist, wurde ihm/ihr bekanntgemacht.

Über das Recht zur Beschwerde – oder zur
Stellung eines Antrages auf mündliche Verhand-
lung – wurde er/sie belehrt.

Der/Die Beschuldigte wurde darauf hingewiesen,
daß ihm/ihr auf Verlangen eine Abschrift des
Haftbefehls erteilt wird.

Zum Zwecke der Benachrichtigung von seiner/ihrer
Verhaftung gab der/die Beschuldigte nachstehende
Anschrift an:

Kurt Paul Werner Lischa
Kölner - Mülheimer
Derg. Glashäckerstr. 544

Letzter Wohnort, Gemeinde, Straße, Platz Nr.: 2429

Geboren am:

in:

Kreis:

Landgerichtsbezirk:

Land:

Stand, Beruf, Erwerbszweig und Arbeits- oder Dienst(Militär)-Verhältnis:

Bei Soldaten der Bundeswehr:

- a) Dienstgrad:
- b) Truppenteil oder Dienststelle:
- c) Standort:
- d) Anschrift des zuständigen Disziplinarvorgesetzten:

(Die Art des Hauptherufs, der Haupterwerbstätigkeit oder Hauptbeschäftigung oder der Haupteinkommens- oder Hauptnahrungsquelle ist genau anzugeben; sofern durch die Angabe das Arbeits- oder Dienstverhältnis im Beruf nicht schon bezeichnet wird, unter Hinzufügung dieses Verhältnisses, ob nämlich Inhaber, Handwerksmeister, Geschäftsleiter oder Gehilfe, Geselle, Lehrling, Fabrikarbeiter, Handlungsgehilfe, Verkäuferin usw.)

Vermögens- und Einkommensverhältnisse:

Familienstand:

Vor- und Zuname sowie Stand des Ehegatten:

Zahl und Alter der Kinder:

Vorname, Zuname, Beruf und Wohnung des Vaters:

Vorname, Zuname (Geburtsname), Beruf und Wohnung der Mutter:

Vorname, Zuname, Beruf und Wohnort des Vormundes/Pflegers:

Bezeichnung des Amtsgerichts, bei dem die Vormundschaft/Pflegschaft geführt wird:

Staatsangehörigkeit (bei Staatenlosen Heimatstaat):

Auszeichnungen (Nr. 30 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) vom 15. 1. 1958):

Empfängt der/die Beschuldigte Versorgungsbezüge (vgl. Nr. 17 MiStra)?

Welche Kasse zahlt die Versorgungsbezüge?

Von dem/der Beschuldigten geführte Vormundschaften und Pflegschaften:

Ist der/die Beschuldigte für das laufende oder das nächste Geschäftsjahr als Schöffe, Geschworener oder ehrenamtlicher Beisitzer eines Gerichts gewählt oder ausgelost worden (vgl. Nr. 16 MiStra)?

Für welches Gericht?

Besitzt der / die Beschuldigte

- a) die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen?
- b) einen Wandergewerbeschein?
- c) eine Reisendenlegitimationskarte gemäß § 44 a der Gewerbeordnung?
- d) einen geltenden Jagd- oder Fischereischein?
- e) einen Waffenschein?
- f) eine Berechtigung im Sinne von Nr. 40 MiStra?

Zu a) bis f): Ausstellende Behörde, Datum der Ausstellung und Nummer des Ausweises:

Vorstrafen:

243a

Der/Die Beschuldigte befragt, ob er/sie etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle, erklärte:

Meine Vernehmung vom 23.4.1963 bei der Kripo in Köln wurde mir nochmals bekannt gegeben. Diese Vernehmung entspricht den Tatsachen und ich mache sie auch zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

In dieser Vernehmung habe ich aber schon klargestellt, und zwar im Nachtrag Bl. 178 in Verbesserung meiner Angaben ~~✓~~ in den 3 letzten Absätzen auf Bl. 170. Es ist dort etwas unklar ausgedrückt, aber durch den Nachtrag klargestellt worden. Ich wurde im Jahre 1938 während meiner Tätigkeit in Berlin zum Regierungsrat befördert und während meiner Tätigkeit in Paris im Jahre 1942, oder auch schon Ende 1941, zum Oberregierungsrat befördert. Meine Versetzung nach Berlin erfolgte also nicht aus Beförderungsgründen. Meine Ablösung aus Paris erfolgte, weil ich dort in Misskredit geraten war. Ich wurde nach Berlin abberufen, d.h. ich musste mich in Berlin melden. Was eigentlich los war, war mir nicht bekannt. Als ich in Berlin ankam, wusste man mit mir nichts anzufangen und ich wurde erst einmal in Urlaub geschickt. Als ich mich dann wieder zum Dienst meldete Anfang November 1943, war auch noch nicht über meine weitere Verwendung entschieden. Bis zu einer Entscheidung hierüber sollte ich sämtliche Referate der Gruppe, d.h. des Amtes IV zur Information durchlaufen. Es ist völlig abwegig, dass ich nach Berlin versetzt worden wäre, um das Amt des stellvertretenden Gruppenleiters im Amt IV zu übernehmen. Ich bekam eine eigene Aufgabe erst etwa Anfang Februar 1944 zugeteilt - als Referent für die Aufgaben, die in dem Geschäftsverteilungsplan für Dr. Lettow vorgesehen sind. Dieses Referat behielt ich auch als Referent bis zum Schluss meiner Tätigkeit.

Was bei meiner ersten Vernehmung noch nicht gesagt worden ist, ist, dass beim SS und Polizeigericht in Paris gegen mich und gegen weitere 2 oder 3 Beteiligte ein Verfahren lief, und zwar ein Strafverfahren, das meiner Erinnerung nach erst etwa im Mai 1944 abgeschlossen war. Einer der damaligen Mitbeteiligten in dem Verfahren war ein Kriminalrat Halswick. Wo dieser sich z.Zt. befindet, kann ich nicht sagen. Die Angaben, die Herr Dr. Rang über die Referatsverteilung gemacht hat, treffen nicht zu. Ich weiss nicht, ob es von Bedeutung ist, möchte aber bemerken, dass die Referate, die Ostangelegenheiten betrafen, in dem Hause Berlin-Steglitz, Wrangelstrasse, untergebracht waren und gerade auch dort Dr. Rang seinen Dienstsitz hatte, während gerade das Referat ~~des Herrn Gruppenleiter~~ ~~des Herrn Gruppenleiter~~, ~~dein Dr. Rang als~~ vorgestanden haben will, in einer ganz andern Stadtgegend residierte.

Bezügl. der Vorfälle mit den beiden Polen kann ich, wie gesagt, nichts sagen. Am 29.2.1944 war es gerade etwa um die Zeit, als ich das Referat von Dr. Lettow übernommen hatte und am 28.9.1944 hatte ich mit diesem

844

Referat überhaupt nichts mehr zu tun, da ich aus der Gruppe IV vorübergehend ausgeschieden war. Vom 20.Juli bis Ende Oktober 1944 war ich ausschliesslich bei der Sonderkommission 20 Juli tätig und hatte mit Angelegenheiten der Gruppe IV d überhaupt nichts zu tun. Mein Mitarbeiter in dieser Sonderkommission war der KrimSekretär Stahn, der an sich auch zu meinem Referat Protektoratsangelegenheiten usw. gehörte.

Lt. dikt., gen.u.u.

Kurt Schuhkötter
General Markeit.

2499

- 1.) Druck: Es gelten auch die Akte Nr 218 Ziff 3
Nr 2.) Aktenanforderung wie Nr 216 wiederholen
3.) Aktenanforderung wie Nr 218 Ziff 4
wiederholen
4.) Akte Nr 218 Ziff 3a auf.
5.) Abfall

10.10.88
Sp
23.11.88

9.10.13

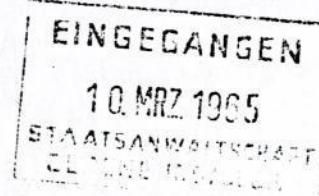
Kurt Lischka

5 Köln-Holweide, den 9. März 1965

Berg.-Gladbacher Str. 554

245
245

An die
Staatsanwaltschaft
beim Landgericht
in
29 Oldenburg (oldb)



Betr.: 2 Js 58/64

In Ergänzung zu meinen Angaben in der richterlichen Vernehmung vom 5. März 1965 gebe ich bezüglich meiner seinerzeitigen Versetzung von Paris zum RSHA nach Berlin noch folgendes an:

Mir liegt Durchschrift eines Briefes vom 25.11.1955 an den früheren Mitarbeiter beim Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris

Roland Nosek, Frankfurt/Main, Liebigstr. 6
vor, in dem ich u.a. ausgeführt habe:

"Der sachliche Inhalt Ihres Rundschreibens hat bei mir allerdings sehr zwiespältige Erinnerungen geweckt, Erinnerungen gerade aus der Zeit meiner Tätigkeit unter Oberg (Anm. s.Zt. Höherer SS u. Pol.Führer in Paris) und Knochen (Anm. s.Zt. Befehlshaber der Sicherheitspolizei in Paris). Ich möchte nicht verfehlten, Ihnen auch diese Seite meiner Gefühle zum Ausdruck zu bringen. Diese Seite meiner Einstellung hat auch nichts damit zu tun, dass ich mir darüber im klaren bin, dass mich die seinerzeitige "Zusammenarbeit" mit dem Ende der Abschiebung im rechten Augenblick vor einem Schicksal bewahrt hat, wie es ihnen jetzt zugefallen ist."

Ich habe also auch hier schon auf die Tatsache Bezug genommen, dass ich s.Zt. von Oberg und Knochen aus Paris "abgeschoben" worden bin, d.h. auf deren Veranlassung vom RSHA aus Paris abberufen wurde.

Hochachtungsvoll

K. Lischka

245a
1.) Durch: Eine Durchmesser der fuß, genaue Höhe Vorseite
ist erforderlich da liegt ein Parc vor und nicht
keine Taddeuhöhe abholen über die Stellung der
Achse hinter machen kann

✓ 2.) Dff. Al 244 R auf

3.) 2.-F.

9.10.13

**Geschäftsstelle
der Staatsanwaltschaft**

Ort und Tag

246

29 Oldenburg

10.365

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

27 58/64

EINGEGANGEN
SCORPION
10.11.

19 MRZ 1965
STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDB.

Fernruf

Eel

Es wird gebeten,

– die nachstehend bezeichneten Akten zu übersenden.

- die am zur dort. Geschäftsnr.
übersandten nachstehend bezeichneten Akten zurückzugeben.

Bezeichnung	Geschäftsnummer
	10 ks 1/62 10% 10% 5%

Gomigli, 80

Justizbehörden

Oldenburg (Oldb)

Absender: — Siehe umseitigen
Briefkopf —

Urschr.zurück
m.d.Bemerken, daß sich die
angeforderte Akte 10 Ks 1/62
bei dem Verwaltungsgericht
Hannover -IV. Kammer Hil-
desheim - zum AZ.: IV A 140/63
befindet.

Paderborn, den 18. März 1965

Staatsanwaltschaft
Geschäftsstelle

Blum



Postkarte

An die Geschäftsstelle
des Amtsgerichts Landgerichts
der Staatsanwaltschaft
Eing. 18. MRZ. 1965

479 Paderborn
Anl. Bd.

(Blum)

Justizobersekretär

v

2.) am 38.3.

(Wenck)

19.3.65
29.3.65-W

9/19/3

zuf. Fris

30.3.65

- ✓ 1.) Met Rikka Nr 140 als Besoldigt ein
bez. m. auf Abenddeckl pern.
- 2.) Weit off.-bes. (Wicht)
- 3.) am 30.4.
(Aben Mayr?)

J 38/3

Der Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht Limburg
Zweigstelle Wetzlar

6 Js 1789/62

agen

31. MRZ. 1965

Wetzlar, den 26. März 1965

248

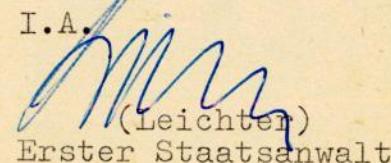
An die
Staatsanwaltschaft **OLDENBURG**

Oldenburg
zu Az.: 2 Js 58/64

Betr. Ersuchen vom 10.3.65 um Übersendung der Akten 22 Js 520/60
StA Karlsruhe

Über den Verbleib der Akten 22 Js 520/60 StA Karlsruhe ist hier nichts bekannt. Hier lagen ~~deiner~~ einer Zeit die Akten IV Kls 2/62 StA-Karlsruhe vor. Diese Akten (3 Bde. gg. Dr. Faber) wurden mit Verfügung vom 9.9.64 unter Abgabennachricht an die StA Karlsruhe dem Herrn Generalstaatsanwalt -Kammergericht- in 1 Berlin 19 Charlottenburg zu 1 AR 123/63, Sachkomplex III übersandt mit der Bitte um Rückgabe an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe.

I.A.


(Leichter)
Erster Staatsanwalt

- in 2/ord. 2.6
5. April 1965
so*
- 1.) Druck: Rint am annehmen, daß 224g 520/60
off Wolfsrute mit IV KL 1 2162 AT Karls-
ruhe identisch sind
 - 2.) Abre 224g 520/60 off Wolfsrute dargest.
v. m. Ratz: die obige wird für
Kirschwurz - Rinde keine Beobacht.
 - 3.) Z.F.

J 2/4

249

Zur!

Staatsanwaltschaft
Karlsruhe

Geschäftsstelle

VI Kls 2/62
(22 Js 520/60)

Dort Schr. v. 2. 4. 1965

Dort. Az.: 2 Js 58/64

Anl.: 3 Aktenbände

Karlsruhe, den 7. 4. 1965

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen
Dr. Rang u.a.
wegen Verdachts des Mordes
(Dr. Faber)

Die gewünschten xxxdankigen xxAkten werden übersandt.

xxzurückgegebenxxx

gez: Schubert
Oberstaatsanwalt

Begläubigt:
Denk
Justiz-Angehöriger

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht
29 Oldenburg

13 APR 1965
Landgericht Oldenburg



14/4/90

1.) Dem. h. die Platte ~~z VI~~ ^{Eiffel} KL 2/62 = 2241 520/62
Hf Werkstoffe habe ich ein geschenkt. Sie betrifft
ein Pfahlrohr gegen den Stellvorh.-Zeitr. d.
Hapo - Leitkelle Werkstoffe ~~wegen~~ bei Dr. Faber
w. Befähigung an der Universität polnische Polnische
Fakultät. Das Pfahl ist noch im Herstellungszustand ab-
schlossen. Problem ist über die Bezeichnungen
der Prof. Dr. Kury, Pragster u. Liskai an Polen-
schule mit dem durch die Wirkung am R STA
vergeben und auf der Platte nicht.

2.) AT Berlin

3.) ~~Abbauauftrag für AL 218 auf 4 miedholzen mit
Anzahl:~~

weil. Ziff. nächsten Mabt

250

3.) ↪ Dr. an Hf. & Kiel zu 248359/64 :
Grupp habe ich bereits mit Abschluß von
18. M. 1964 u. 10.3. 1964 von Kunstpräzise
Übersendung (für ca 3 Tage) dr. dert als
Beizettel befindlichen Akte 1 Ks 2-3 150
Hf. Münzen gegeben. Bisher habe ich
auf meine Bitten keine Antwort er-
halten. Ich darf nun mehr noch nicht
~~weiter~~ dringend von Übersendung der
Akte oder von Übersetzung bitten
ob die Akte jetzt überhaupt noch
dert ist. Die Akte wird hier aus-

der Werbung in einem Aufnahmen Wettbewerb
gegen die Wörte der Rechtsrichtigkeit kommt -
aus der weilen bestehen an den Ergebnissen
polnisch - fremd und anders benötigt

18. April 1965

J 23/4

14. April 1965

ab 15.4. 65 U.
~~ab 15.4. 65 U.~~

Vorgelegt zur Prüfung
o. 30. April 1965

V
20.5.
J 30/4

1.) Dsmrk.: Es fehlen jetzt noch:

a) 10 Ks 1/62 Stt Paderborn

b) 1 Ks 1-2 150 Stt Münster

⇒ letzte Abforderung zu a Kl 244
n n b Kl 250

2.) an ehr. an Verwaltungsgericht Hannover IV, Hamm +
Gütersleben zu IV A 140/63:

Am 29. habe ich mit Schreiben vom 19.3. 1965
die Strafanzeige 10 Ks 1/62 Stt Paderborn zur
Rücknahme für wenige Tage abgehen. Die Anzeige
soll sich dort als Beizettel befinden. Eine Zukunft
habe ich bisher nicht voraus. Ich bitte noch mal
dringend um Übernahme der Anzeige da ich diese
unbedingt zur weiteren Bearbeitung der hier han-

für den Fahrradweg einzuhängen und sollte ich die
beste Seite mit dem dort befindlichen Käfer ich
ebenfalls ihm entsprechende Mithilfe

3.) 7. F.

G 5/5



**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

- 2 Js 58/64 -

29 Oldenburg, den 13. 4. 1965

Mozartstraße 5

Postfach

Fernruf 24261

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

23 Kiel

Staatsanwaltschaft b.L.-Ger.
Kiel, 21. APR. 1965 *

Akten... Hefte... Schriftstücke

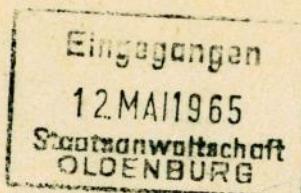
In der Ermittlungssache

gegen Dr Rang, Harro Thomassen und Kurt Lischke,

wg. Verdachts des Mordes,

habe ich bereits mit Schreiben vom 18. 12. 1964 und vom 10. 3. 1965 um kurzfristige Übersendung (für ca. 3 Tage) der dort als Beikarte befindlichen Akte 1 Ks 2-3/50 STA München gebeten. Bisher habe ich auf meine Bitte, keine Antwort erhalten. Ich darf nunmehr nochmals dringend um Übersendung der Akte oder um Mitteilung bitten, ob die Akte jetzt überhaupt noch dort ist.

Die Akte wird hier zur Auswertung in einem Verfahren gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamtes wegen Beteiligung an der Erhängung polnischer Fremdarbeiter benötigt.



Draeger
Staatsanwalt

Begläubigt

(Goritzki)
Justizangestellte

h.
Büro
Sie können
diese ist bereits vor
längerer Zeit auf
Antrag der Sta.
Goritzki München nach
München zurück-
gesandt worden.
Kiel, den 10. Mai 1965

Der Oberstaatsanwalt
im Auftrage:

RZ 809/63, 260/64!

Müller

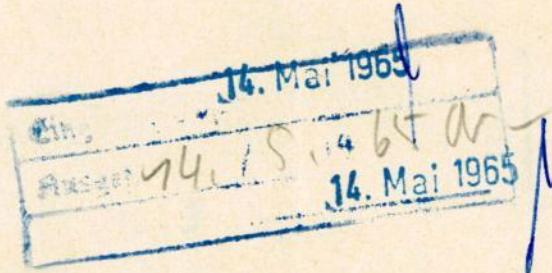
Eilk

1.) zu Dr. am 9.5. Münden -
1 Ks 1-2 / 50:

Ihre Bitte um kurzfristige Abholung
(für ca 1 Woche) der darüber Akte,
die hier dringend zur Überprüfung
in meine Fachklinik gegen die geplante
der Reichsicherheitschauptamt ge-
mäßigt wird. Falls die Akte z.B.
verändert sein sollte, bitte ich mir
Nachricht aufzunehmen zu lassen,
so dass die Akte sich nicht befürdigt
und der dringliche Abholung wäre ich dankbar.

2.) 30.5.

9/14/5



153

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

- 2 Js 58/64 -

29 Oldenburg, den 5. 5. 65
Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf 24261

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

**Verwaltungsgericht Hannover
Kammer Hildesheim**

An das Verwaltungsgericht
Hannover IV. Kammer

Eing. 15. MAI 1965

32 H i l d e s h e i m

Anlagen: 1 2 3 4 5

zu IV A 140/63

In der Ermittlungssache

gegen Dr. Rang, Thomsen und Lischka,

wegen Verdachts des Mordes,

habe ich mit Schreiben vom 19.3.1965 die Straf-
akte 10 Ks 1/63 StA Paderborn zur Einsicht-
nahme für wenige Tage erbeten. Die Akte soll
sich dort als Beiakte befinden. Eine Antwort
habe ich bisher nicht erhalten. Ich bitte
nochmals dringend um Übersendung der Akte, da
ich diese unbedingt zur weiteren Bearbeitung
des hier laufenden Verfahren einsehen muß.
Sollte sich die erbetene Akte nicht mehr dort
befinden, bitte ich ebenfalls um entsprechende
Mitteilung.

Begläubigt

Draeger

(Mauren)

Staatsanwalt

D 2 (3,52)
Justizangestellter
SIG.W.

Verwaltungsgericht Hannover
Kammern Hildesheim
- Gerichtsstelle -

Hildesheim, den 17. MAI 1965

Widmunglich verreich
an die Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht in
Oldenburg / Oldb.

Eingegeben
18. MAI 1965
Staatsanwaltschaft
OLDENBURG

mit dem Bemerkun, daß sich die
angeforderten Akten mit den laufenden
Feststellungen in der Beratungsmitbank
bei dem Oberverwaltungsgericht in Han-
burg befinden. Das Verfahren läuft dort
unter dem Az. II OVG 163/65.

Müller
Gerichtssekretär

Eilt!

1.) Zur Dr. an der Oberwachungszeit in Körneberg zu
II OVly A 63/65 : Ich bitte Sie, mir die
 dort als Beizettel befindliche Strafanzeige 10 Ks 11/63 von
 Paderborn für zur Sichernahme für 3 Tage zu
 überlassen. Die Akte wird sehr dringend zur
 weiteren Bearbeitung eines zu Dofahrend gegen diejenige
 des Reichsrichterleibhauptamtes benötigt. Ich werde
 nach Einsicht für alle fehlende Rückmeldung sorge -
 haben. Sollte sich die Akte nicht mehr dort be -
 finden, bitte ich um Mitteilung.

2.) 10.6.



9 19/5

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:

Geschäfts-Nr.

- 2 Js 58/64 -

6. 5. 65 ✓ *Jan. 82. Urk. 1*
172123/63 6/82 29 Oldenburg, den 14. 5. 1965

Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf 24261

205

Eilk!

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

8 München I



zu 1 Ks 1 - 2/50

Ich bitte um kurzfristige Überlassen (für ca 1 Woche) der dortigen Akte, die hier dringend zur Auswertung in einem Verfahren gegen Angehörige des Reichssicherheitshauptamts benötigt wird. Falls die Akte z. Zt. versandt sein sollte, bitte ich mir Nachricht zukommen zu lassen,

Wo die Akte sich jetzt befindet. Für vordringliche Erledigung wäre ich dankbar.

Draeger
Staatsanwalt

Begläubigt

Maurer
(Maurer)

Justizangestellter



Von Klein. Ray z. Erl.
wahrscheinlich sind es Olden
1Ks. 2-3/50 genannt. Lautz

Moschr. pol. <>

Die gew. Akten befinden sich seit 9.4.65 bei der
Gen. Sta. Berlin zu 170 123/63 Sachkomplex im Bl.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I
- Kriminalregister -

EINGEGANGEN

25. MAI 1965

STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDE

Schwarz. An.

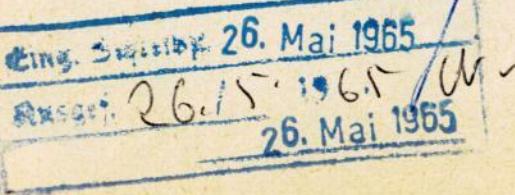
24. Mai 1965

~~unfall~~

1.) Akte 1Ks 1-2/50 ~~aus~~ ist älter der
vom 1.1.185 erfassten mit Ausz.
Die Akte befindet sich dort als
Abzweig bei Sachkomplex III. Sie
wird hier nur für wenige Tage benötigt
und kann dann sofort zurückgefordert
werden. Da Dr. Hesse bei diesem Vor-
fahrtunfall hat sich nicht so dadurch verletzt,
dass die obenerwähnte Akte
nur greifbar war.

2.) 28.6.

925/5



**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 4/64 (RSA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

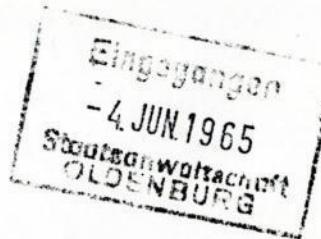
Nur in dieser Sache 1 Berlin 21, den 1. Juni 1965
(betr. RSA) Anschrift: Turmstr. 91, Zimmer
Fernruf: 35 01 11 (933.....) 256

~~1 Berlin 19 (Charlottenburg), den 19~~

~~Amtsgerichtsplatz 1~~
~~Fernruf 34 03 71 (966)~~
~~Sprechstunden: Montags bis freitags von 8.30—13.00 Uhr~~

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

29 O l d e n b u r g
Postfach



Betrifft: Ermittlungsverfahren gegen B a a t z u.A.

Bezug: Dortiges Schreiben vom 25. Mai 1965 - 2 Js 58/64 -

Die Akten 1 Ks 1-2/50 Staatsanwaltschaft München I sind am 11. Mai 1965 hier getrennt und an die Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II übersandt worden. Von dort sind sie an die Staatsanwaltschaft Passau zum Verfahren 1 Js 10/65 StA. Passau weitergeleitet worden.

Im Auftrage

Bantle
(Bantle)
Amtsgerichtsrat



1.) 2. Nr. an StA Passau am 1 Js 10/65: In Pf Höhe
ist eine kurzfristige Überlastung (für ca 1 Woche) der
dort als bereckte Pfändlichen Höhe 1 Ks 2-3/50 erh
gtzt an Walldapp München I. Sie Höhe wird
hier dringend zur Absicherung in einer Gefahrzone 1965
gegen tangentielle der Reichsrechtskämpfer benötigt.
Falls die Höhe nicht mehr darf sein sollte, bitte ich um
entsprechende Mitteilungen

Le

2.) ~~10/65~~
1.) Demok: auf Nr 252 R 256 1-2/50 steht 2-3/50 aufgeführt
2.) Auffrage wie Nr 252 R 256 1 bw

wiehoh aber an HTA München I zu
1 Ks 2-3 150 ♂ mit Quatz-Mit
~~Streifen von 14.~~

- ✓ 3.) weiß off. bei. (Neust)
4.) 1. Mai

9 4/6

Oberverwaltungsgericht

für die Länder

Niedersachsen und Schleswig-Holstein

II. Senat

Geschäftsstelle

II OVG A 63/65

314 Lüneburg, den

Uelzener Straße 40

Fernsprecher: 5551

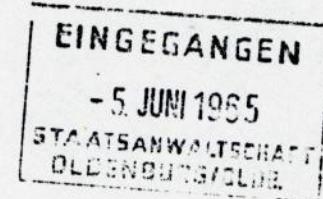
Postfach 47

3. Juni 1965

157

An die
Staatsanwaltschaft bei
dem Landgericht

29 Oldenburg
Mozartstr. 5
zu: 2 Js 58/64 -



In der Verwaltungsstreitsache
D i e l e ./. Land Niedersachsen

wird auf die dortige Anfrage vom 19.5. 1965 mitgeteilt,
daß die erbetenen Strafakten 10 Ks 1/62 der StA Paderborn
ausweislich der Gerichtsakten mit Schreiben vom 31.3. 1965
nach dort gesandt worden sind.

Roscher

Gerichtsobersekretär

153

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

2 Js 58/64

29 Oldenburg, den 4. 6. 65
Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf 24261

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

An die
Staatsanwaltschaft
8 München I



Zu 1 Ks 2-3 / 50:

Ich bitte um kurzfristige Überlassung
(für ca. 1 Woche) der dortigen Akte,
die hier dringend zur Auswertung in einem
Verfahren gegen Angehörige des Reichs-
sicherheitshauptamts benötigt wird. Falls
die Akte z. Zt. versandt sein sollte, bitte
ich mir Nachricht zukommen zu lassen, wo
die Akte sich jetzt befindet.

Für vordringliche Erledigung wäre ich
dankbar.

Draeger
Staatsanwalt

Begläubigt

(Maurer)

Justizangestellter



Urschr. zck.: < >

Die gew. Akten bef. sich z.Zt. bei der
frz. Polizei zu Paris zu 170 10/65.

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I
Eingegangen Kriminalregister -

16. JUNI 1965

Staatsanwalt
OLDEN

Schwab, Hn

15. Juni 1965

u
v
n 2. d. A.

2.1 2. ur Frist

He 18/6

Riegel
18/6 D.

KAMMERGERICHT

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht
- Arbeitsgruppe -
Amtsanwaltschaft

1 JS 4/64 (RSHA)
(Geschäfts-Nr.)

Zu

1 Berlin 21, den 10. Mai 1965
259
Turmstraße 91
Fernruf: 35 01 11, App.:
(Im Innenbetrieb 933)

An die
Staatsanwaltschaft
b.d. Landgericht München II

8 M ü n c h e n 35

Die hierher übersandten Akten 1 Ks 2 - 3/50

werden anliegend zurückgesandt. Auf das anliegende Schreiben der Staatsanwalt-
schaft Passau vom 27. April 1965 wird hingewiesen.

..... Band

Anlage

Auf Anordnung


Justizsekretär

StA 17.
Rücksendung von Akten

STAT 24 000 7. 63

Mif VI Bünden Strafakten

LG München I 1 Ks 2-3/50

an die
Staatsanwaltschaft
Passau

weitergeleitet.

Staatsanwaltschaft
b. d. Landgericht Passau
Eing.: 21. MAI 1965
Anl. _____

München, den 14. MAI 1965
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München II

Dr. Bayerlein
(Dr. Bayerlein)
Gerichtsassessor

Aktenzeichen: VI AR 13/64 Ref. 1

Eilt sehr!
160

Betreff: Angebl. Ermordung eines Polen



--
Es wird um baldige Übersendung der ~~dortigen~~
Akten

1 Ks 1-3/50 der St.A.München I

Oswald Schäfer u.Dr.R.Lebkuchner weg.Mordes

Die Akte befindet sich dort bei 1 AR 123/63

Sachkomplex III Btl.

ersucht.

München, den 22.4.1965

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II

Im Auftrag

Pöhl
als stv. Urkundensammler
der Geschäftsstelle

**Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht München II
8000 München 35**

Justizpalast am Karlsplatz
*Vorname: Willi können,
Fahrt zum anderen Gericht
nur erlaubt, bis 18. 5. 65
durch willhaben (Feuerwehr
vom 3. 5. 65) 315105
bte*

POSTKARTE

An den
Generalstaatsanwalt

**das Amtsgericht
die Staatsanwaltschaft**

in Berlin 21
Turmstraße 91

261

An die
Staatsanwaltschaft
b.d. Landgericht München II

8 M ü n c h e n 35
Justizpalast am Karlsplatz

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

- Arbeitsgruppe -

1 Berlin 21
Turmstraße 91



Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Passau

1 Js 10/65



839 PASSAU, den
Fernruf 2532

27.4.1965

262

An den
Herrn Generalstaatsanwalt

B e r l i n

In einer Ermittlungssache gegen den Regierungsdirektor Heindl in Landshut wegen Verdächtigung von NS-Gewalttaten benötige ich für kurze Zeit die Strafakten 1 Ks 2-3/50 der Staatsanwaltschaft München I, die einer Auskunft dieser Behörde zufolge am 9.4.1965 dorthin zu dem Verfahren 1 AR 123/63 aus dem Sachkomplex III BH übersandt worden sind. Es ist genügend, wenn mir die Akten für die Dauer von nur 2 Tagen zur Verfügung gestellt werden.

Klamerk:

Am Freitagabend um 19 Uhr
Dr. Welzmüller sollte die Akten gleichzeitig
nach München II geladen und am dort
am selben Abend weitergeleitet werden.
(Einzelliche Ankündigung am 5.5.65).

Welzmüller
(Dr. Welzmüller)
Oberstaatsanwalt

5/5/65 KSC

3 A(K)

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Passau**

1 Js 10/65

839 PASSAU, den
Fernruf 2532

14.6.1965

263

An die

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

29 O l d e n b u r g



Betreff: Strafakten der Staatsanwaltschaft München I
1 Ks 2-3/50 als Beikarten zu dem dortigen
Verfahren 2 Js 58/64.

Anlagen: Strafakten 1 Ks 2-3/50 Schwurger. München I
(6 Bände).

Auf Ihr Schreiben vom 4.6.1965
übersende ich die gewünschten Akten
mit der Bitte, sie an den Herrn
Generalstaatsanwalt beim Landgericht
Berlin zu 1 AR 123/63 zurückzuleiten.
Hier werden sie nicht mehr benötigt.

Welzmüller
(Dr. Welzmüller)
Oberstaatsanwalt

v.
Am 10.7.1965

H 22/6

1.) Druck: Nach Form und Musterung der Haare am Wahldeft
 Paderborn befindet sich die Kopfhaare über 10 Ks 1/62
 gegen Hörder 2. Lt. bei der St. Lübeck an
 2 P ys 633/64

✓ 2. Dr. an St. Lübeck an 2 P ys 633/64:
 Der Kopfhaare ist ein Kurzfristige (für ca 3 Tage)
 Überlagerung der dort als besetzte befindlichen Haare
 10 Ks 1/62 St. Paderborn, die Haare wird hier
 dringend zur physiologischen einer Erfahrung gegen
 Langfristige der nicht lieberwärts kann nur benötigt.

3.) ~~St. Lübeck~~ NO.

13. Juli 1965
 13. 7. 65 W
 13. 7. 65

9 13/14

- 1.) Punkt: von Hf Lübeck wurde uns
Blüte formell - die überwundene
d-akte 10K1 1162 ist Paderborn
ausgestellt
- 2.) 3 Tage

9/13/72

1) Denkt. der Dr. Hke 1Ks 2-3/50 Stt Münster
 (6 Bl.) geben sich keine Hinweise auf die bestuhlten
 Dr. Kanz und Reichspr. Themen dagegen ist als Länge
 vermerkt werden ohne daß ich das der Nachfrage
 eine Beziehung für siehe ob - die beiden anderen Dr.-J
 Wirklichkeit soeben hat

✓ 2) Abdruck a, Bd II Neg 449, 449 R Dr. BA * 1Ks
 2-3/50 Stt Münster foligen

3) Hke 1Ks 2-3/50 trennen u. senden an Stt Münster

4.) 3 Tage
 (alte Paderborn eingr.)

gr. 3) ab: 16-215

9/15/7

~~409~~

diese Ausserung, dass Schäfer sich der Befolgung der Erlasse nur deswegen nicht entzog, weil er fürchten musste, sein Leben zu riskieren.

Schäfer hat sich wiederholt zur Wehrmacht gemeldet.

Beweis: Zeugnis des ehemaligen Personalreferenten im RSHA,
Oberregierungsrat Volmer, Stuttgart, Weil im Dorf,
Greutterstrasse 21,

Zeugnis des ORR zwv Dr. Alfred Trenker, Köln,
Aachenerstrasse 90;

dieser wird bekunden, dass sich Schäfer in seiner
Gegenwart einmal bei dem Chef der Sicherheitspolizei
um die Freigabe zur Wehrmacht bemüht hat, von diesem aber
zynisch und drohend abgefertigt wurde.

Die Kontrolle dieser Erlasse durch Vollzugsmeldungen, durch die Aufsicht des Münchner Vorgesetzten, sowie durch das Überwachungssystem des SD machte aber in diesem Falle ein Nichtbefolgen unmöglich, da dies mit Sicherheit festgestellt und drakonisch bestraft worden wäre. In dieser Erkenntnis musste sich Schäfer ~~xxxxxx~~
~~xx~~ wohl oder übel zur Befolgung entschliessen.

Beweis: für die Kontrolle der Befolgung der Erlasse durch Berlin: Zeugnis des ehemaligen Reg.Rat. Thomsen,
P.Zt. Leiter des Polen-Referats des RSHA.

Im übrigen ist es in der Rechtsprechung anerkannt und bisher nicht in Frage gestellt worden, dass eine Berufung auf § 52 STGB nicht dadurch ausgeschlossen wird, dass jemand nicht unverschuldet in die Notstandslage geraten ist. Es ist daher erstaunlich, dass der Bundesgerichtshof die Tatsache, dass Schäfer im Jahre 1939 freiwillig in die Geheime Staatspolizei eingetreten sei, in diesem Zusammenhang zu seinem Nachteil werten möchte. Zu diesem Punkte ist im übrigen auch zu bemerken, dass Schäfer als Assessor von dem Preuss.Min. des Innern in den Dienst der Inneren Verwaltung übernommen und dem Geheimen Staatspolizeiamt zugeteilt wurde. Noch befremdlicher ist es, dass der Bundesgerichtshof aus der "allgemeinen Erfahrung," dass Schäfer auch schon vor dem in Rede stehenden Erlassen Ansinnen zu rechtswidrigem Verhalten gestellt sein sollen, zur Beurteilung der Schuldfrage heranzieht. Ebenso unverständlich ist die Bemerkung, dass "die Gestapo" schon vor dieser Zeit zu einem Werkzeug der Unterdrückung und Willkür geworden sei. Es geht in diesem Verfahren allein um eine infiduelle strafbare Schuld Schäfers, sodass Erwägungen wie die genannten ausser Betracht bleiben müssen.

Neumünster, den 26.3.53.

479

U7

Verhandelt.

Vorgeladen erscheint der Anwalts-Assessor

Hasso Thomsen
geb. 3.3.11 Bohmstedt / Kr. Husum
wohnhaft Neumünster, Kuhberg 20

und erklärt, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheit ermahnt, auf Befragen:

Seit dem 15.2.53 bin ich als Anwaltsassessor bei dem hiesigen Rechtsanwalt und Notar Dr. Rocke, Neumünster, Kuhberg 20, tätig. Diese Tätigkeit wird voraussichtlich am 15.8.53 beendet sein. Als ladungsfähige Anschrift möchte ich aber schon jetzt folgende Anschrift angeben:

Barmstedt i. Holstein, Königstr. 17 b. Thomsen (Eltern).

In der Zeit vom 1.5.43 bis zur Kapitulation war ich der Referent für die Bekämpfung der polnischen Spionage und hochverräterischer Bestrebungen im Reichssicherheitshauptamt - Amt IV - in Berlin. Als solcher hatte ich nicht unmittelbar die Sachbearbeitung für die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter und der Ostarbeiter. Die "Sonderbehandlung" wurde im Wesentlichen angeordnet für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen und für Gewaltverbrechen aller Art im deutschen Reich gebiet. Immerhin hatten die Sowjets und die Polen unter den Zivilarbeitern Nachrichtennetze sowie Sabotagegruppen aufgezogen, so dass ich laufend mit dem Sachbearbeiter für die Behandlung der polnischen Zivilarbeiter dienstlichen und persönlichen Kontakt hatte. Es handelt sich um den Reg.-Ammann Oppermann, der 1945 von den Russen verhaftet wurde und seitdem spurlos verschwunden ist.

Zu den einzelnen Fragen äussere ich mich wie folgt:

1.) Ich weiss aus Gesprächen mit Oppermann, aber auch aus meiner zweijährigen Arbeit in der Zentralinstanz, dass auf Anordnung Himmlers die Autorität der Zentrale unter allen Umständen gewahrt werden musste. Dies galt nicht nur gegenüber den eigenen untergeordneten Instanzen, sondern auch gegenüber widerstreitenden Interessen örtlicher Instanzen (Gauleitung, Oberpräsident usw.). Die Überwachung der Ausführung von Befehlen der Zentrale, die immer als Befehle von Himmller zu gelten hatten, war vielfältig. Es gehörte zum System Himmlers, dass er immer mehrspurig fuhr, die Gestapo vom SD, den SD von der Gestapo, beide von der Partei und umgekehrt überwachen liess, und sich auf diese Weise ein Höchstmaß von Kontrollen und Nachrichten sicherte. Wir haben es in der Zentrale erlebt, dass wir Befehle unmittelbar von Himmller für schädlich hielten und die Durchführung zumindest verzögert zu vollziehen versuchten, in der Annahme, er merke es nicht. Das ist uns schlecht bekommen. Selbst eine Verzögerung brachte uns schon in Gefahr, aufs Schwerste gemassregelt zu werden. Für einen Kenner der Verhältnisse zu damaliger Zeit, insbesondere aber im Kriege, ist es aber geradezu unsinnig, daran zu denken, dass ein kleiner Gestapo-Chef es unternommen wollte, einen Exekutionsbefehl nicht durchzuführen. Gerade der biologische Schutz der deutschen Frauen gegenüber Arbeitern aus dem Osten war ein Steckenpferd Himmlers, für das er sich bei aller Arbeitsüberlastung durch wichtigste Kriegsaufgaben immer wieder persönlich interessiert hat. Das weiss ich von Oppermann, der mir dann und wann Akten zeigte, in denen es von den berüchtigten Grünstiftvermerken Himmlers wimmelte. Selbst wenn Schäfer eine falsche Vollzugsmeldung erstattet hätte, ist zu bedenken, dass die Anzeigen auf diesem Sektor meist aus der Partei oder der Bevölkerung kamen, die auf die öffentliche Exekution geradezu warteten und über Bormann die mangelnde Reaktion der Gestapo gerügt

hätten. Außerdem war vorgeschrieben, dass bei der Exekution ~~ein~~ ein Beauftragter der Parteileitung und des SD zugegen war. Ihre Anwesenheit musste im Exekutionprotokoll ausdrücklich vermerkt werden. Zudem musste bis weit in den Krieg hinein eine Fotografie der Exekution der Vollzugsnachricht beigelegt werden. Aus alledem folgt, dass Schäfer, falls er einen solchen Befehl nicht ausführen sollte, von vornherein ein Mann des Todes war.

- 2.) Eine Gestapo-Leitstelle konnte ohne Befehl des RSHA keine Exekutionen durchführen. Dies gilt ausnahmslos. Bei schweren Bombenangriffen und beim Herannahen feindlicher Truppen waren erlassgemäss allenfalls die Höheren SS- und Polizei-Führer in genau umrissemem Rahmen hierzu ermächtigt.
- 3.) Ausgesprochene Fälle von Widersätzlichkeit habe ich nicht erlebt. Aus meinen Ausführungen zu 1.) folgt wohl auch, dass der Betreffende gegen jede Vernunft gehandelt hätte und sein Vorhaben allenfalls als Selbstmordversuch zu werten wäre. Sein Vorhaben hätte weder ihm noch der Sache noch dem Deliquenten geholfen. Er wäre durch ein SS- und Polizei-Gericht in aller Kürze zum Tode verurteilt und hingerichtet worden. Den Delinquenten hätte sein Schicksal gleichwohl ereilt und Himmler hätte noch schärfere Befehle gegeben.
- 4.) Exekutionsanordnungen sind des öfteren ohne ~~ehne~~ oder entgegen ~~den~~ den Vorschlägen der unteren Dienststellen herausgegeben worden. Beispiel: Kreisleiter X in Bayern trägt dem Gauleiter in München einen Fall betreffend einen ausländischen Zivilarbeiter vor. Dieser ruft bei Himmler an oder trifft ihn am nächsten Tag und Himmler gibt unmittelbar aus seinem Hauptquartier einen Exekutionsbefehl über Fernschreiber nach München. Das RSHA erfährt hiervon erst durch Vollzugsmeldung aus München. Anderes Beispiel: Die Dienststelle Schäfers vernimmt einen Polen über angeblichen Geschlechtsverkehr mit einer deutschen Frau. Polen leugnet. Einziges Beweismittel ist die Aussage der Frau, die einen schlechten Leumund hat. Vorschlag der sachbearbeitenden Dienststelle: Verwarnung und Entlassung des Polen. Grünstiftnotiz Himmlers: Exekution, damit die Polen in der Gegend nicht Oberwasser bekommen. Schäfer wäre wahnsinnig gewesen, wenn er die Exekution nicht entgegen seiner eigenen Auffassung gleichwohl durchgeführt hätte.

selbst gelesen g. u.

.....
geschlossen:

Backhaus

(Backhaus) KS./OBA.

- 1.) Mönch v. BL 2146 bis 282 Bd II d.
BA 10 Ks 1162 StA Paderborn folij
- 2.) BA Bremen u. an StA Paderborn auswärts
- 3.) 3 Tage
(Ankunftsfallen)
Nr 266

J 20/3

zu 1): siehe Bl. 270 - 276

"2) akt: 21. Juli 1965

q.

(aus Dokumentenband IV - Nr. 13 - der Zentralen Stelle der Landes-justizverwaltungen - betr. Erhängung von poln. Zivilarbeitern ohne Gerichtsurteil).

Der Reichsführer SS
und Chef der Deutschen Polizei
im Reichsministerium des Innern.

Berlin, den 3. September 1940

S - IV D 2 - 3382/40

An
die im nachgehefteten Verteiler II.
näher bezeichneten Dienststellen
(Staatspolizei - leit - stellen)

Betrifft: Behandlung der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums.

Bezug: Erlaß vom 8. 3. 1940 - S - IV D 2 - 382/40.

Anlage: 1.

In der Anlage übersende ich Abdruck meines Erlasses an die höheren Verwaltungsbehörden vom heutigen Tage.

I.

Aus den in diesem Erlaß an die höheren Verwaltungsbehörden gegebenen Richtlinien ergibt sich für die staatspolizeiliche Behandlung folgendes:

1. Die in Ziffer 1 der Anlage getroffene Feststellung des Personenkreises, der den unter obigem Betreff ergangenen Bestimmungen unterliegt, ist auch für die Anwendung der auf dem staatspolizeilichen Gebiet ergangenen Anordnungen maßgebend.

Der Einsatz der unter Ziffer 1b der Anlage näher bezeichneten fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement und deren Freistellung von den für die Zivilarbeiter polnischen Volkstums geltenden Einschränkungen birgt ähnliche Gefahren in sich wie der Masseneinsatz polnischer Zivilarbeiter. Es ist Aufgabe der Geheimen Staatspolizei, auch diesen Gefahren wirksam zu begegnen.

Entsprechend der zu erfolgenden Belehrung (vorletzter Absatz von Ziffer 1 der Anlage) sind daher die genannten fremdvölkischen Arbeitskräfte aus den Ostgebieten und dem Generalgouvernement in den in meinem Erlaß vom 8.3.1940 genannten Fällen von Arbeitsverweige-

rung, Aufhetzung, Sabotage, eigenmächtigem Verlassen der Arbeitsstätte, unsittlichem Verhalten gegenüber Deutschen usw. grundsätzlich entsprechend den für die Arbeitskräfte polnischen Volkstums geltenden staatspolizeilichen Bestimmungen zu behandeln. Es ist jedoch zunächst zu versuchen, bei Arbeitsverweigerung und Aufhetzung durch Belehrung eine Änderung des Verhaltens zu erzielen.

2. Die im Zuge des ausländerpolizeilichen Überprüfungsverfahrens bestimmungsgemäß bisher durchgeführte Anfrage der Ausländerpolizeibehörde bei den Staatspolizei - leit - stellen fällig fort.
3. Der in Ziffer 4 Abs. 4 der Anlage erwähnte Arbeitsplatzwechsel auf polizeiliche Veranlassung darf nur in den Fällen erfolgen, in denen ein weiteres Verbleiben der Arbeitskraft auf dem Arbeitsplatz, sei es durch das Verhalten des Arbeitgebers oder des Arbeitnehmers, aus sicherheitspolizeilichen Gründen nicht länger zu verantworten ist.

Ein solcher Grund ist noch nicht allein in einem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes durch die Arbeitskraft zu erblicken. Grundsätzlich muß vielmehr daran festgehalten werden, daß bei einem unerlaubten Verlassen des Arbeitsplatzes die Arbeitskraft wieder auf die alte Stelle zurückgebracht wird; denn häufig verlassen die Polen ihre Arbeitsstellen, um sich einen günstigeren Arbeitsplatz zu suchen oder um langsam nach dem Osten zurückzuwandern, wobei sie sich auf ihrer Wanderung wiederholt neu in Arbeit vermitteln lassen. Der Einsatz an einer anderen Arbeitsstelle würde diesen Bestrebungen nur entgegenkommen. Die Rückführung wird in der Regel durch Sammeltransport vorzunehmen sein.

4. Bei Einweisung in ein Konzentrationslager sind Ausländerpolizeibehörde und Arbeitsamt zu unterrichten, um die genaue Durchführung der in Ziffer 4 der Anlage getroffenen Anordnung zu gewährleisten. Eine besondere Mitteilung an das Reichssicherheitshauptamt erübrigtsich, da dieses die Einweisung ja genehmigt haben muß.

Bei Entlassung aus dem Konzentrationslager und bei sonstigen Haftentlassungen in den Fällen, in denen eine Umvermittlung aus sicherheitspolizeilichen Gründen notwendig wird, ist die Arbeitskraft dem Arbeitsamt zu überweisen.

5. Unabhängig von dem Erlaß des Reichsministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 13.6.1940 über die kirchliche Behandlung der Arbeitskräfte polnischen Volkstums ist an den bisher getroffenen Maßnahmen, die eine streng gesonderte kirchliche Betreuung der Polen von der deutschen Bevölkerung zum Ziele haben, festzuhalten. Beim Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten ist eine Ergänzung seines Erlasses angeregt worden.
6. Die in Ziffer 11 der Anlage getroffene nochmalige Anordnung, daß den Staatspolizei-leit-stellen die Fälle von Arbeitsunlust und -niederlegung, die schweren Verstöße gegen die ergangenen Bestimmungen und auch Vergehen und Verbrechen der Polen, wie z.B. Sittlichkeitsdelikte, Sabotagehandlungen, Brandstiftungen usw. zu melden sind, bezweckt die einheitliche Unterrichtung der Staatspolizei - leit - stellen.

Es ist damit nicht beabsichtigt, allgemeine Delikte, die staatspolizeilich nicht interessieren, nunmehr durch die Staatspolizei - leit - stellen behandeln zu lassen. Diese Fälle sind vielmehr der meldenden Dienststelle zur weiteren Bearbeitung zu überlassen. Die Staatspolizei - leit - stellen müssen aber, da ihnen die Bekämpfung der aus dem Masseneinsatz von fremdvölkischen Arbeitern erwachsenden Gefahren obliegt, die Möglichkeit haben, zu prüfen, ob staatspolizeiliche Belange berührt werden und dementsprechend eine staatspolizeiliche Behandlung, wie sie in meinem Erlaß vom 8.3.1940 näher geregelt ist, zu veranlassen ist.

In den aufgeführten Fällen hat dies schon nach den bisherigen Anordnungen zu erfolgen.

II.

Darüber hinaus sind für die staatspolizeiliche Arbeit noch folgende Ergänzungen erforderlich:

1. Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums.

Die über diese Fälle eingehenden Berichte zeigen, daß fast durchweg die intimen Beziehungen zu den Polinnen von dem betreffenden deutschen Mann gesucht worden sind, dazu kommt noch, daß die Polinnen sehr häufig in einem Abhängigkeitsverhältnis zu diesen deutschen Männern stehen. Vielfach sind es die Bauernsöhne oder dienstliche Vorgesetzte, in einzelnen Fällen sogar die Dienstherren selbst,

die die Polinnen zum Geschlechtsverkehr veranlassen. Gerade diejenigen Polinnen, die ihrer Arbeitsverpflichtung nachkommen und sich ihre Arbeitsstätte erhalten wollen, werden leicht geneigt sein, sich dem Verlangen ihrer Arbeitgeber oder Aufsichtspersonen zu beugen.

Aus diesem Grunde ist bei Geschlechtsverkehr zwischen deutschen Männern und weiblichen Arbeitskräften polnischen Volkstums keine Sonderbehandlung zu beantragen.

In diesen Fällen ist vielmehr folgermaßen zu verfahren:

- a) Die Polin ist kurzfristig in Schutzhaft (bis zu 21 Tagen) zu nehmen in den Fällen, in denen sie zur Ausübung des Geschlechtsverkehrs unter Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses durch den Mann veranlaßt worden ist. Nach Haftentlassung ist die Polin in eine andere Arbeitsstelle zu vermitteln. In allen übrigen Fällen vor allem in solchen, in denen weiterer künftiger Geschlechtsverkehr mit deutschen Männern anzunehmen ist, in Wiederholungsfällen, bei Verführung deutscher Jugendlicher usw., ist Überweisung der Polin in ein Frauen-Konzentrationslager zu veranlassen.
- b) Der deutsche Mann ist grundsätzlich auf die Dauer von drei Monaten einem Konzentrationslager zuzuführen, daneben können je nach Tage des Falles weitere staatspolizeiliche Maßnahmen oder Auflagen, z.B. Sicherungsgeld, Geldbuße an das Rote Kreuz usw. ergriffen werden. Wenn der deutsche Mann unter besonders verantwortungsloser und brutaler Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses die Polin zum Geschlechtsverkehr gezwungen und somit das Ansehen des deutschen Menschen in besonderem Maße geschädigt hat, ist dies in der Meldung ausdrücklich hervorzuheben, damit alsdann noch weitgehendere Maßnahmen ergriffen werden können.

Handelt es sich bei dem Mann, der Geschlechtsverkehr mit der Polin ausgeübt hat, um einen Betriebsführer oder hat ein solcher seine in dieser Hinsicht bestehende Aufsichtspflicht erheblich verletzt, ist dafür Sorge zu tragen, daß ihm die Arbeitskräfte polnischen Volkstums entzogen und künftig keine mehr zugewiesen werden.

Die Schutzhaftanträge sind für beide beteiligten Personen in einem Bericht zu stellen; Doppel des Berichts ist beizufügen.

2. Sonderbehandlung.

- a) Vorschläge auf Sonderbehandlung sind grundsätzlich nur für männliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums zu machen. Nur in ganz besonders schwerwiegenden Ausnahmefällen ist in Erwägung zu ziehen, ob auch weibliche Arbeitskräfte polnischen Volkstums einer Sonderbehandlung unbedingt unterworfen werden müssen.
- b) Die Vorschläge auf Sonderbehandlung sind - unter Wegfall der in Ziffer 2 Abs. 2 des oben angezogenen Erlasses vor geschriebenen fernschriftlichen Meldungen - durch Schnellbrief unverzüglich einzureichen. Die Berichte haben eine eingehende Sachdarstellung und die Feststellung der Volksstumszugehörigkeit des Betreffenden zu enthalten.
- | Wird Sonderbehandlung für Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen beantragt, ist in Zweifelsfällen die Volksstumszugehörigkeit der deutschen Frau darzulegen. Für die Behandlung der deutschen Frau ist ferner die Feststellung unerlässlich, ob Schwangerschaft besteht oder nicht, gegebenenfalls in welchem Monat und ob sie gleichzeitig auch Verkehr mit deutschen Männern gehabt hat. Weiterhin ist anzugeben, ob die betreffenden Personen über das Verbot des Geschlechtsverkehrs belehrt worden sind bzw. sie das Unerlaubte ihres Tuns erkannt haben.
- c) Um eine Verzögerung der Bearbeitung zu vermeiden, sind dem Schnellbrief die erforderlichen Unterlagen (Vernehmungsdurchschriften, amtsärztliches rassisches Gutachten und die die Rassenmerkmale deutlich kennzeichnenden Lichtbilder, in Fällen des Geschlechtsverkehrs oder der Vornahme unzüchtiger Handlungen an deutschen Frauen auch Lichtbilder der Frau) beizufügen.
- d) Zur Vermeidung einer Doppelbearbeitung ist in Sonderbehandlungsfällen von der Stellung eines gesonderten Schutzaftantrages abzusehen. Der Schutzaftantrag ist vielmehr in jedem Falle hilfsweise neben dem Vorschlag auf Sonderbehandlung im gleichen Bericht zu stellen. Für die hier gegebenenfalls anzulegenden Schutzaftvorgänge ist neben den gemäß Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 25.1.1938 - Pol. S - V 1 - 70/37 - 179 g - und den Ergän-

zungserlassen vorgeschriebenen Schutzaftunterlagen noch eine Durchschrift des Schnellbriefberichts beizufügen.

In Fällen des Geschlechtsverkehrs mit deutschen Frauen sind die Schutzaftanträge für beide Personen (für den Polen nach vorhergehendem Absatz in der Regel nur hilfsweise) in dem gleichen Schnellbriefbericht zu stellen. Für die Schutzaftakte der Frau wird alsdann die Übersendung einer weiteren Durchschrift des Schnellbriefberichts erforderlich.

- e) Die Schnellbriefberichte sind dem Referat IV D 2 des Reichssicherheitshauptamtes zuzuleiten, das, soweit Schutzaft erforderlich wird, dem Referat IV C 2 den Gesamtorgang bzw. das Doppel des Berichts weitergibt.

3. Haft.

In vielen Fällen werden die Arbeitskräfte polnischen Volkstums eine kurzfristige Inhaftierung als angenehme Unterbrechung ihres Arbeitseinsatzes mit oft anstrengender Tätigkeit ansehen. Die kurzfristige Haft ist aber bei geringeren Vergehen unerlässlich, um die Arbeitskräfte nicht allzulange dem Arbeitseinsatz zu entziehen. Die abschreckende Wirkung der kurzfristigen Haft ist daher durch die Art ihrer Vollziehung zu erhöhen. Ich habe demzufolge keine Bedenken, wenn die kurzfristige Haft bei hartem Lager und Beschränkung der warmen Mahlzeiten, wobei jedoch innerhalb von vier Tagen mindestens eine warme Mahlzeit gereicht werden muß, vollzogen wird.

Bei einer solchen Vollziehung der kurzfristigen Haft wird diese Maßnahme von einzelnen Staatspolizei-leit-stellen häufiger anzuwenden sein als bisher.

4. Abschiebung von Arbeitskräften polnischen Volkstums in ihre Heimatgebiete.

Der Einsatz von Arbeitskräften polnischen Volkstums hat nur dann Zweck, wenn diese Arbeitskräfte überhaupt zu einer vollen Arbeitsleistung fähig sind.

So wenig ein Abschub dieser Arbeitskräfte als Strafmaßnahme in Frage kommt, so müssen doch alle als Arbeitskräfte unbrauchbaren Polen aus dem Reich entfernt werden.

Ich ersuche daher, sich in dort anfallenden Fällen mit den Arbeitsämtern in Verbindung zu setzen und von diesen den Abtrans-

282
276

port der Kranken, Geistesschwachen oder aus sonstigen Gründen für den Arbeitseinsatz für längere Zeit unbrauchbaren Arbeitskräften polnischen Volkstums und auch von schwangeren polnischen Arbeiterinnen, deren Arbeitsunfähigkeit etwa im sechsten Monat der Schwangerschaft anzunehmen sein wird, zu erwirken.

In diesem Zusammenhang weise ich auch darauf hin, daß das Nachziehen von Familienangehörigen der Arbeitskräfte polnischen Volkstums, die sich im Reich meist untätig, wie z.B. die Kinder, aufhalten, sowohl dem Grundsatz, daß nur arbeitsfähige Polen ins Reich hereingeholt werden, entgegenwirkt, als auch aus volkstumspolitischen Gründen untragbar ist, da hierdurch einer unkontrollierbaren Unterwanderung Vorschub geleistet wird.

5. pp.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Paderborn, den 28. November 1961

Temme
(Temme)



Justizobersekretär.

a)

b)

c)

1.) Demok: Am 20. März 1962
Hf & Paderborn geben sich keine Ein-
stimmung auf die 3 Verhandlungen. Es sind
lediglich mehrere Übereinkünfte über die Reglu-
aritäten vorhanden, nach denen
die Abhandlungen auf Gendarmerie und die
HSS von den Landesregierungen kürzer oder
größere Brüder unterschrieben werden
sollten.

2.) Mit Mf. auf.

9.22 / M

248 58/64

v

277

~) M. m. A.

dv. Kriminalpolizei

in Stuttgart - Weil im Dorf

u. d. HfK, den Jungen Dollmer (Nr 266 X)
wurde am vernein, in wie weit die Beduldigten
Dr. Lang, Thomae und Liedke mit der sozialen
Sicherheitsbehörde polnischer Freudenabfertigung im Jahre
1944 befaßt waren. Dabei HfK ist dem Jungen
der Geldflussverhältnisseplan Nr 146 / 144 sowie
die Lohnzahlen der Beduldigten Nr 149 ff., 163 ff., 160 ff.

224 f, 234 f, 243 Q f. vorzuhalten zwecks Aufklärung
der Widersprüche zwischen diesen Zeugen insbesondere
hinsichtlich der Stellung des Verd. Friedka (vgl Al 163 R)
150 X u. 171 ff). Kann die Zeugen nach anderen
ehemalige Angehörige des RSH & benennen, die über
den Tatbestand der Beduldigkeit mit Kenntnis
geben können?

2.) A. Hahn

UG - Nr. 44:pp

KE/2/4132/65

Oldenburg, den 22.4.65
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Draeger
Staatsanwalt

**Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht**

Gesch.-Nr.: 1 Js 4/64 (RSHA)

Bitte bei allen Schreiben angeben!

An den
Ersten Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

29 O l d e n b u r g



Betrifft: Dortiges Ermittlungsverfahren gegen Thomsen und Dr. Rang wegen Mordes - 2 Js 58/64 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 26. Februar 1964 - 2 Js 253/60 -, mein Schreiben vom 17. März 1964 - 1 AR 123/63 -

Mit meinem Schreiben vom 17. März 1964 habe ich die Übernahme des dortigen Ermittlungsverfahrens gegen Thomsen und Dr. Rang abgelehnt, weil ich seinerzeit nur mit Vorermittlungen befaßt war. Inzwischen habe ich die Vorermittlungen gegen Angehörige des ehemaligen Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) abgeschlossen und verschiedene Ermittlungsverfahren eingeleitet.

Mein Ermittlungsverfahren 1 Js 4/64 (RSHA) betrifft den Sachkomplex "Sonderbehandlung von Fremdarbeitern und Kriegsgefangenen, die gegen Anordnungen zur Regelung ihrer Lebensführung verstößen hatten". Es richtet sich gegen 116 frühere Angehörige des RSHA, darunter auch gegen Thomsen und Dr. Rang, und umfaßt bisher 238 Einzelfälle. Um Doppelermittlungen zu vermeiden, wäre ich nunmehr bereit, das dortige Ermittlungsverfahren zu übernehmen, soweit es sich gegen Thomsen und Dr. Rang oder weitere frühere RSHA-Angehörige mit Dienstsitz in Berlin richtet. Ich stelle daher anheim, mir die dortigen Akten erneut zur Übernahme zu übersenden.

✓
am 30.8.
(Abgabe der Drf.)
mit Verdrf.

Im Auftrage
Severin
(Severin)
Oberstaatsanwalt
(Leiter der Arbeitsgruppe)

Vorgelegt zuf. Fristablauf
o. 13. Sep. 1965

1. Kagu flintyest minor

2. L.O. 9.

f Gg W

6 Sep 1965
BIRDS. 7. 19. 1965
7 Sep 1965

In Sach - Bang

bitte Berlin - Staatsanwaltschaft -

Nr. 3501 N Ap. 555 (Bielstein) anrufen

(ab 13⁰⁰ Uhr zu
erreichen)

1. Knecht: Kontakt mit Frau (STA) Bielstein
 besprochen. Sie war im Zweifel, ob eine Blutprobe
 abzunehmen, da Blut leichtlich ist, da auf dem
 d. Kofferraum. da Blut leichtlich ist, da auf dem
 Schreiber vom 12. VIII 65 kein Reaktionsergebnis
 ist. habe den Sachverständigen aufgefordert und die Über-
 sendung des Mutes angekündigt
- f 10964
2. + STA

STADT STUTTGART
Polizeipräsidium
Kriminalpolizei

GZ: 10-K E/2-4132/65

Stuttgart, den 9.9.1965

Fernspr. 29 91 41, Nebenstelle 844

Abs.: Stadt Stuttgart, Polizeipräsidium, Stuttgart 1,
Postfach Nr. 383

An die

Staatsanwaltschaft

29 o l d e n b u r g (Oldb)

EINGEGANGEN

15 SEP 1965

STAATSANWALTSCHAFT
OLDENBURG/OLDB.

zu Az.: 2 Js 58/64

Betr.: Zwischenbescheid in dem
Ermittlungsverfahren
gegen Johann Brümmer
wegen Verd. des Mordes (NSG)
(Vernehmung Zeuge Vollmer)
Bezug: Schreiben - Ersuchen vom 22.7.1965

Der Vorgang konnte noch nicht erledigt werden. Die
Erledigung dauert noch etwa 4 Wochen.

Grund: Der Sachbearbeiter befindet sich in
Urlaub.

W.F. 61

11/961

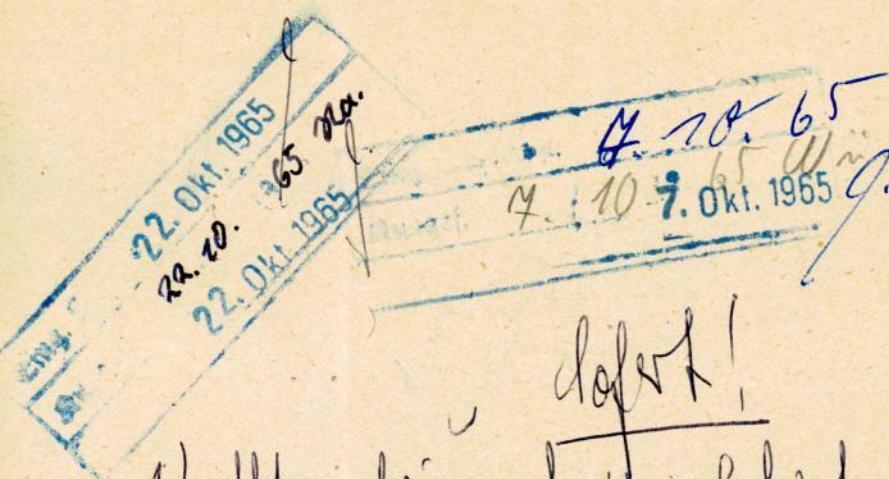
Im Auftrag

Geiger
Geiger, KHK

Ethi

- 1.) alle Mwslight auschf.
2.) 20.10.

86/10



4. 10. 7. Okt. 1965

lofort!

- 1.) alle dringend Mwslight
auschf. mit Ausnahmefällen
und bis Mwslight benötigt. Meine
Rückfragen 2. 10. 65 ist un-
bedingt erledigt. 3.) bitte ein
lofortige (leicht)
- 2.) 30.10.

89/10

**Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht**

Bitte bei allen Schreiben angeben:
Geschäfts-Nr.

- 2 Js 58/64 -

29 Oldenburg, den ... 6. 10. 1965.
Mozartstraße 5
Postfach
Fernruf 24261

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht, 29 Oldenburg, Postfach

z. Lipp

An die

Stadt Stuttgart - Polizeipräsidium P
KE/1/4132/65 VW
Eing. 18. OKT. 1965 PB
zSt zE zU zK zR S
zS zEri uR bA zA K
I/ II/ III/ IV/ V/ VI/ FR

Kriminalpolizei

7 Stuttgart 1

zu Gz.: 1o-K E/ 2-4132/65

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Dr. Rang u. a.

wird gebeten, die am 22.7. 1965 nach dort
übersandten Akten - 2 Js 58/64 - unerledigt
zurückzusenden.

A. A.

E. M.
(Maurer)
Justizangestellter

STADT STUTTGART
POLIZEIPRÄSIDIUM
KRIMINALPOLIZEI

GZ: 10 - K E/2-4132/65

Bitte dieses Geschäftszeichen und den Gegenstand
dieses Schreibens in der Antwort angeben.

An die
Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht

J 29 Oldenburg
zu 2 Js 58/64

Betr.: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Rang u.a. wegen Verd. d. Mordes

J Anl.: 1 Bd. Akten

Weisungsgemäß wird der Akt 2 Js 58/64 unerledigt zurückgesandt.

289
Stuttgart, den 18.10.1965
Li-Ha
Postschließfach Nr. 383
Fernsprecher 99141
Nebenstelle 844



Im Auftrag

Kirchmann
Reithemann, KK

248 58/64

283

1.) 2. Ofg. bes. (Bericht)

2.) aufzagen

3.) M.M. A.

Gern Generalstaatsanwalt
bei dem Hammergericht
in Berlin 21

Turmstraße 91

5.11.1965
S

Fre. RA in Bielefeld



zu 148 4/64 (RSA) mit der
Bitte um Übernahme gemäß Schreiben
vom 12.8. 1965 (Bl 248 d. V.). Die Akte
könne leider nicht früher überwandt werden,
da sie verstand war.

Ich darf um Übernahmenachricht bitten

4/11.11.65

Oldenburg, den 24.10.65
Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht

Draeger
Staatsanwalt

V.

- ✓ 1) das Verfahren wird übernommen
und zu 1 Js 4164 (12SH4) verbrauchen
- ✓ 2) Übernahme nachricht an STA Oldenburg
zu Zg 58164
- ✓ 3) diesen Band als Bd. IV el. Brten
1 Js 4164 (12SH4) freig. ren.
- ✓ 4) wd. vorlegen

5.11.65

W.

entz. + gepr. 9.11.65 Sie
zu 2) Übernahmenachr.
fae